



Landts: Handtveste /



Des Lößlichen Hertzogthums Graun.

Darinnen

Rayser: Khönig: vnd Landtsfürstliche Freyheiten / Statuta, Landtsgebreuch / vnd ander Satz: vnd Ordnung / nachtengs begrüffen.

Auff genedigen Bevelch vnd Verordnung einer Lößlichen Landtschafft obwoltermelltes Hertzogthums GRAUN / auß dennen Allten gefertigten Originalien fleissig abgeschriben / Collationiert, vnd von Neuem nachgedruckt.

Der Innhalt diser Landts: Handtveste ist hin nachvollgendts Artickelweiß / Verzeichnet zufündem:



Laibach /

Ben Josepho Thaddao Mayr / Einer Lößl. Landtschafft Buchdruckern. 1 6 8 7.

Register

Über die Haubtschriff-
ten so in diser Lands Handvest
begriffen sein / 2c.

 **R**ayfers Frideri-
chen / Einer Löbl. Landschafft
des Hertzogthums Crain / ge-
gebne / vnd mit der Gulden Bull /
Becrestigte Lands Freyheiten. Folio. I.

 **S**ass Albrechtens zu Görz / vnd Tyroll /
Dennen in der Windischen March vnd
Möttling gegebne Freyheiten. 13.

In simili Deren in Österreich gegebne Frey-
heiten. 18.

 **K**önigs Friderichen Confirmation,
Deren in der Windischen March Freyhei-
ten.

Register.

Königs Maximiliani des Ersten Confirmation, einer Löbl. Landschaft in Crain Freyheiten. Folio 25.

Kaisers Karls des Fünfften Confirmation, der Landsfreyheiten/ einer gesambten Löbl. Landschaft des Fürstenthumbs Crain. 28.

In simili deren in Vsterreich Freyheiten. 36.

Königs Ferdinandi Confirmation, einer Löbl. Landschaft in Crain Freyheiten. 40.

In simili deren in der Windischen March und Mötling. 43.

In simili deren in Vsterreich. 46.
Erk

Register

Erhörkogen Carls zu Oesterreich Confirmation, über die Grainerischen Landesherrlichkeiten. Folio 49.

In simili deren in Oesterreich. 52.

In simili deren auff der Windischen March vnd Mottling. 56.

Hansers Rudolphi des Andern Confirmation, vnder der Gulden Bull/ einer löbl. Landschaft in Grain/ vnd der angerauchten Herrschafft der Windischen March/ Mottling/ Oesterreich vnd Kharst. 60.

In simili Erzhörkogs Ferdinandi zu Oesterreich. 65.

Register

B Haysers Leopoldi Primi Confirmation, einer Löbl. Landschafft in Crain / vnd der angerichteten Herrschafften Windischen March / Nöttling / Nsterreich vnd Kharst / gegebenen Landsfreyheiten. Fol: 70.

L Kshörkogens Ferdinandi zu Desterreich abgelegte Erbhuldigungs Aydts Pflicht. Solio 77. & 78.

N Bgspurgisch Libell / die Fünff Nider Desterreichische Erbland zu gleich betreffend. 79.

N Bgspurgisch Libell / ein Löbl. Landschafft in Crain allein betreffend. 102.

N spruckisch Libell / allgemaine Defensions Ordnung / aller Ober: vnd Nider Desterreichischen Lande. 118.

Register.

Nspruckhisch Libell/ Ihrer Röm: Khen:
May: 26. Hoffhaltungs: Ordnung be-
treffent. folio 144.

Nspruckhisch Libell/ der Particular gra-
vaminum, aller Nider- vnd Ober: Des:
sterreichischen Landen. 162.

Königs Maximiliani Brieff/ die gegen
Clagen betreffent. 174.

Hansers Maximiliani Gabbrieff / der
Sechs: hundert Gulden Benfizer: Gellt/
auff dem Lanbacherischen Auffschlagambt hal-
ber/ 177.

Königs Ferdinandi Befelch/ betreffende
Schub/ Commission/ vnd New Frey-
haits

)()(

Register

halten / daß ungehindert derselben / einem jeden Recht ergehen solle. Folio 179.

R Königs Ferdinandi Befelch / das Niemandt deß andern Leuth / in Schermb / vnd Bogten nemben solle. 181.

R Königs Ferdinandi Befelch / daß Niemandt außser Recht gepfendt vnd auffgehallten werden solle. 183.

R Königs Ferdinandi Befelch / an die Mautener zu Görg / wegen Freypassirung der Landleuth / Wein / Traide / vnd andere Nothdurfft. 185.

R Königs Ferdinandi Erklärung / wie es mit der Herrn vnd Landleuth Dienner / vnd dennen von Laybach / gehalten werden solle. 187.

Register.

Königs Ferdinandi Entschidt / daß keiner
über die ersessene Gewöhr / vermög Lands-
freyheit / den andern zu Schermben schul-
dig. Folio 193.

Königs Ferdinandi Erleütter: vnd Mül-
derung etlicher Artikel / über die außgan-
gene Pollicey. 195.

Königs Ferdinandi Antwortt / an ein
Löbl. Landschafft in Crain / auff beschehe-
ne Dancksagung / vmb vorherührte Erleütter:
vnd Mülderung. 205.

Krhörzogen Carls zu Oesterreich Ver-
willigung / sein Expectanz auff Lehen: o-
der aigen Güetter zugeben. 207.

Krhörzogen Carls zu Oesterreich Schad-
los verschreibung / wegen Erlassener Pers-
onlichen erscheinung / zu verleyhung der Le-
hen. 211.

Register.

Reshörbogen Carls zu Oesterreich/ Einer
Eöbl. Landschaft Lehen- Tax Befrey-
ung. Folio 213.

Reshörbogen Carls zu Oesterreich Rati-
fication / über der dreyer Lande / Steyr/
Khärdten / vnd Crain / beschlossenen ver-
gleich/ wie ein Land dem andern / in Gerichtli-
chen Process, die Handt zubietten/ vnd Execu-
tion zu erweisen schuldig. 215.

Rhansers Ferdinandi Limitation der
Land- Gerichts Ordnung / wegen gefän-
glicher annembung einer Malefiz-Person auff
des Grundherrn Grundt vnd Poden / vner-
sucht desselben. 220.

Rhönigs Ferdinandi Generall vnd Ord-
nung/ wie es mit verkhauffung der Geist-
lichen Güetter oder Stüffungen / gehalten
werden solle. 222.

Alles wie hinnach specificierter zu
finden.



Khanſer Fridrichen / ei-
ner Löblichen Landſchafft in Crain / gegebene /
vnd mit der guldenen Bull bekräftigte Landes-
Freiheit.

WIR Fridrich von
Gottes Gnaden / Römischer
Khanſer zu allen zeiten / mehrer des Reichs /
zu Hungern / Dalmatien / Croatien / re.
Khönig / Hörtog zu Deſterreich / zu Steyr / zu Khärndten /
vnd Crain / Herz auf der Windiſchen March vnd zu Por-
tenaw / Graff zu Tyrol / zu Pfärdt / vnd zu Rhyburg /
Marchgraff zu Burgaw / vnd Landgraff in Elſaß / re.
Bekennen vnd thuen khundt öffentlich / mit dem Brieff /
allen den / die ihn ſehen oder hören leſen / Wievill wir auß
Khanſerlicher Mülldigkeit / vnd angebornner Güetigkeit /
genaigt ſein / Aller vnſerer Vnderthanen vnd gethrewen /
Nuß vnd beſtes zubestellen / Jedoch ſo ſeyn wir dennem / die
von langen zeitten her / durch Ihr fordern vnd Ey ſelbs /
vnſern fordern löblicher Gedächenuß / mit ganzer Vnder-
thenigkeit / gehorſam vnd williglich gewondt geweſen / vnd
vns noch ſeyn / mehr Pflichtig vnd von Natürlicher zuenai-
gung bewegt / Ey ſovill mit gröſſern gnaden vnd fürde-
rungen / auß khünfftig zeit fürzunehmen / Als vil Ey
vnd Ihr Nachkommen vns vnd vnſerm Stamm / vnd vn-
A ſern

fern Erben vnd Nachkommen/ hinfür auff Ewigkeit/ mit
 aigner Natürlicher willigheit/ dienst vnd stätten threwen
 zuegefüegt sein. Wann nun vns vnser lieben getrewen/
 vnser dienstleuth/ Herren/ Ritter vnd Knecht / vnd die
 ganze Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain/ ietzt für-
 bringen haben lassen/ wie En weilend Vnsere fordern vnd
 Nemlich Hertzog Albrecht von Oesterreich/ 2c. vnser Vhr-
 chen/ löblicher gedechtnus/ mit etlichen freyheiten/ gna-
 den/ vnd gerechtigkeiten/ begnadet/ die ihn hernach der
 hochgeborn Fürst/ Hertzog Ernst/ Erzhertzog vnd Herz
 der vorgeschribnen Landt/ vnser lieber Vatter / dem Gott
 genedig sey/ gnediglich bestätt/ darumb Sie derselben vn-
 ser vordern Brieff gehabt hetten/ die ihn aber entfrembt
 weren worden/ derselben Brieff En doch bewehrte Vidi-
 mas für vns bracht/ die wir dann gesehen/ vnd gehört ha-
 ben/ vnd von wortt zu wortt also lautten.

Wir Ernst von Gottes genaden/ Erzhertzog
 zu Oesterreich/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/
 Herz auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw/
 Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfuerde vnd zu Rhy-
 burg / Marchgraff zu Burgaw / vnd Landgraff in El-
 sasz/ 2c. Bekennen / das für vns kommen/ vnser lieben
 getrewen/ vnser Landherren / Ritter vnd Knecht / vn-
 sers Fürstenthumbs Crain / vnd batten vns fleissiglich/
 das wir ihnen geruechten zubestätten den Brieff/ so ihnen
 weilend der Hochgeborn Fürst/ Hertzog Albrecht/ Hér-
 zog zu Oesterreich/ 2c. vnser lieber Herz vnd Ehen/ löblicher
 gedechtnus/ vber Ihr gnad/ Recht/ Freyheit/ vnd guet-
 gewonheit/ geben hatt/ vnd der von wortt zu wortt laut/ als
 hernach geschriben stehet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / Hög zu Oesterreich / zu Steyr / vnd zu Kärndten / Herz zu Crain / auff der March / vnd zu Porttenaw / Graf zu Habspurg vnd zu Rhyburg / Landgraff in Elßäßen / vnd Graff zu Pfürdt / Verichen vnd thuen khundt öffentlich / mit dem Brieffe / allen den die jezund leben / vnd hernach khünfftig werden / das für vns khommen vnser getrewen lieben / vnser Landherren / Ritter vnd Knecht / von vnserm Land zu Crain / vnd batten vns fleißig / das wir Sy von sondern gnaden / bey etlichen alten gewonheiten / die Sy von alter herbracht hietten / ließen bleiben / das wir in darzue von Neuen dingen etlich Recht geben. Nun haben wir angesehen ernstliche bette / wann es auch vns / vnserm Land vnd vnsern Leuthen zu Crain / Nuß vnd Notdurfft ist / vnd haben ihn ihre Recht gegeben / in solcher weiß / als hernach geschriben stehet / zc.

Deß Ersten / Wer bey guettem Gericht vnd mit stiller gewöhr ain aigen herbracht hat / Dreyßig Jar vnd ain Tag / Ein Lehen Zwölff Jar vnd ain tag / Burckrecht Jar vnd tag / mag er das fürbringen / so hat Er fürbaß Recht darzue.

Die Lands gew hr / vñ Ermin der selben.

Wer auch / das ainer ainen Gewalt klagt / den sol Er bewehren selb dritt / thuet er das / so muetz ainer den gewalt bessern selb Andern / Ist aber das der dreyer ainer abgethet / so ist ainer des Gewalts ledig.

Wie ein Gewalt zu klagen.

Wer wöllen auch / was ain Mann in vnserm Land zu Crain / in Nuß vnd berueblicher gewöhr herbracht hat / das ihn des Niemandes entwöhr / noch davon treibe / dann mit dem Rechten allein.

Niemandes auffser recht des seinigen zuentwöhr.

Ist

Wo die Lehen zuverantworten.

Ist auch/ das jemand dem andern anspricht vmb Lehen/ der soll die verantwortten vor dem Herrn / da Er Sy von zu Lehen hat / wolt es aber der Lehensherr verziehen / so mügen wier es selb gericht.

Wan man die Hoftraiding besizen soll.

Wer sollen auch selbs/ oder der / dem wier es empfehlen / an vnser statt Richten / vmb Lehen vnd vmb aigen / zu vier tagen je vber Sechs wochen.

Niemand in der Schranken still stehen zu heissen / so im Land angeessen.

Nun soll auch in der Schranken niemand heissen still stehen / der in dem Land wol gefessen ist/ vmb Lehen/ vnd vmb aigen / Er bring in dann mit fürbott / vnd mit flag / für das Gericht.

Das der Paurn massliche fäll dem grundherren ohne schaden.

Ach wöllen wier/ ob ein Paur nicht thuet / damit er den Halsz verworcht hat vmb welcherlay sachen das seye / das des sein Herz nicht entgelt / wer der sey / an seinem eigen oder an seinem Guett/ der Richter soll seines leibs fahren / mit dem Rechten / vnd dem Herrn sein Guett gemacht lassen.

Todtschlagger.

Thuet aber ainer / ainen Todtschlag/ vnd rhombt er davon / der ist dem obristen Gericht verfallen Dreissig Marek / vnd dem nidern Gericht Sechszig pfening / vnd hüett sich vor seinen Feinden / vnd vor dem geschrey / wierdt Er aber begriffen / so ist Halsz wider Halsz / oder Er löst sich wie Er statt an dem Landherren findet : vnd sol das sein Hausfraw / vnd seine Rhinder nicht entgelten an dem Guett.

WEr aber iemand der zu Grain Guett hett gelegen / vnd in dem Land nicht gefessen wer / der soll das ver-
antworten zu Grain / da das Guett gelegen ist / vor dem Ge-
richt da man vmb ander Guett verhörrer.

Güetter
in Grain
auch das
selbst zu
verant-
worten.

Ist aber / das ein Gassf krombt gehn Grain / in das
Landt / vnd vordert ain Recht an ainen Landmann /
der soll demselben Recht hinwider thuen / da er Recht von
nehmen will / an derselben statt / vmb so gethan sachen
darumb Er es billich thuen soll.

Ein Gassf
soll hin-
wider
Recht ge-
ben.

Alch wollen wir vmb aigen / vnd Lehen die von vns
sein / daß darumb niemand gericht noch verhörrer
möß / dann wir selbs / oder vnser Hauptmann / oder wem
wir es bevelhen.

Werbumb
aigen vnd
Lehen zu-
richten
habe.

Was auch / vnser Hauptmann empficht zu Richten /
vmb Gült vnd vmb Neu aufflauff / der mag es wol
verhörrer vnd gericht.

Das ein
Lands-
haupt-
man aine
Berwal-
ter : vnd

Es sollen auch die Graffen / die in dem Land zu Grain
gesessen sind / Recht vnd vor vnser oder vor vnserm
Hauptmann thuen / vmb wem man hinket ihm zu sprechen
hat.

andere
Comissa-
rios an
seiner stat
zu richten
ordnen
möge.

Sollen die Richter so En das Gericht empfahen
schwörren / daß En recht Richten / dem armen als
dem Reichen / vnd nicht durch Lieb / En sollen auch nie-
mand vmb thain Buess pfenden / er verfall ihr dan ehe vor

Die Gra-
ffen sollen
auch im
Landt
Recht ge-
ben vnd
nehmen.
Ge.
Die Riche

ter sollen
s. weren/
auch nie-
mand
vmb kain
Puess
pfenden /
er verfall
sieden vor
Gericht.
In allen
Landge-
richten
Jährlich
erkau-
gung zu
halten/ob
Bicht ich
dlich im
Land.

Wo man
fürbieten
soll.

Gericht / vnd soll der Richter dieselb Buess in Bierzeihen
Tagen nehmen.

Es sollen auch alle leuth in vnserm Land zu Crain
zu gmainen Tagen gehen/drey Stundt in dem Jahr/
in allen vnsern Landgerichten / vnd sagen beydem Aylde /
den En da schwörren müssen/ob ichts schädliches oder vn-
gerichtetes sen in dem Land/ vnd ob icht seye/ das dem Gericht
zu bessern ist / wer auch dahin nicht kkommen möchte / vor
chaffter noth / der mag sich der wol bereden / khombt Er
aber nicht in irredan chaffte noth/ so soll er puess wertig
sein / vnd sollen auch die zween Pfening/ die zu puess wei-
lend geben sindt / absein.

Alch sollen / der Landrichter pott niemand fürbieten/
dan da man gessen ist / zu Haus vnd zu hoff / vnd
anderstwo nicht.

Ehe zu
klagen
dan zu
pfenden.

Man soll auch die leuth vor Gericht verklagen / ehe
man En verpiette.

Brecht
gepfendt
Guett wi-
der zu ge-
ben.

Sendet auch der Richter auff ein Guett / das aines
andern Manns ist / vnd mag derselb Mann das be-
statten / das es sein seye / dem soll der Richter das wider
geben / an der statt.

Das die
Land-
leuth zu
Frei-
leuthen/ auf-
tehalt

Alch haben vnser diensherren zu Crain/die Recht/das
En die Recht thuen mögen/ über ihr Widerb diemier /
vmb Gülte vnd vmb gelubde / vnd auch vmb schaden / Es
soll auch iederman hinket seinen gepaurn das Recht thuen/
vmb

um b die sachen / die auff seinem Guett beschehen / ohn allein malfig /
 umb die sachen / die an den Todt gehen / Es wer dan das vmb alle
 das Recht von des gepaurn Herrn wurd verzügen / So mag sachen zu
 vnser Richter darüber richten. richten ha
 ben.

W Als auch diensherren ist / die Stockh vnd Galgen ha Die Land
 ben / vnd begriffen Sy da ainen in ihrem Gerichte / leut so
 der dem Land schädlich ist / das mögen Sy wol verhörrn stock vnd
 vnd auch richten. Galgen
 haben /
 mögen
 auch alle
 malefig
 sachen
 richten.
 Straß
 des not
 wangs.

W D auch ein Nothzug geschicht in vnserm Land zu
 Grain / mag man der wahr gemacht / mit zweyen /
 es sey Weib oder Mann / sein entgelt ainer an dem hals /
 vnd soll man demselben den Hals abstoßen mit ainer Dullen. Straß
 des not
 wangs.

W Zerdet aber ein Straßrauber begriffen mit der hand Straß
 schafft / dem mag man mit zweyen den hals anbe der stras
 haben / Begreiffet man ihn aber ohn die handschafft / so muess Rauber.
 man ihn mit Siben übersagen / vnd demselben Straßrau
 ber / sol man den Hals abschlagen.

M An übersagt anch woll einen Mörder mit zweyen / Straß der
 vnd Richtet vnd bessert hinzt ihm mit dem Rad. Mörder.

D En Felscher / der mit der handschafft begriffen wter Straß
 det / den soll man übersagen mit zweyen / vnd soll der Fel
 ihn darnach setzen auff ain Ross. scher.

A Ber ainen Diep / der nicht begriffen ist mit der hand Straß
 schafft / den soll man übersagen mit Siben / vnd soll ihn der Diep.
 dan hencken an ainen Galgen. Auch

Das man
sonst in al
len fällen
nach der
Steyeri-
schen Frei-
heit rich-
ten möge.

Alch wöllen wir das all Herren dienstleuth vnd ander
re Edlleuth zu Crain / in allen andern sachen / die hie
nicht verschriben sindt / Richten nach den Rechten / als vn-
ser Herren vnd Edlleuth in vnserm Land zu Steyr.

Ind das dise Recht alle / als sy von wortt zu wortt /
in disem brieff geschriben sind / stätt vnd vnzerbrochen
bleiben / Darüber so geben wir disen Brieff versigelt mit
vnserm Insigil / der gegeben ist zu Grätz am Mitwochen /
nach des heyligen Creutzes tag / als es erhaben ward / da
man zehlt von Christi geburd / Tausent Drenhundert Jar /
darnach in dem Acht vnd Neunzigisten Jar. Haben wir
gnediglich angesehen / vnd betracht / die gethreten vnd willig-
en dienst / die Sy vnsern ehe genanten Ehenen / vnd an-
dern vnsern fordern seeligen / vnd auch vns / in vergange-
nen zeiten gethan / vnd erzeigt haben / vnd vns künfftiglich
wol thun mögen / vnd sollen / als wir des ein guet gethraven
zu ihnen haben / vnd haben ihn dardurch von sondern gna-
den / denselben Brieff / mit allen Puncten vnd articln / so
darin sind begriffen / von Fürsselicher Macht / gnediglich be-
stätt / vernewet vnd bekräftiget / bestätten / bekräftigen /
vnd vernewen auch den wissentlich in Krafft des Briefs /
was wir zu recht daran bestätten sollen oder mögen / vnd
Mainen vnd wöllen gar ernstlich / das derselb Brief hinfür
gar vnd gänzlich / bey seinen khrefftten / vnd auch ge-
mainlich als vnser Landherren / Ritter vnd Rhnecht in
Crain / bey den gnaden / Rechten / freyheiten / vnd gueten ge-
wonheiten bleiben / vnd der genießten sollen / nach inhal-
tung des obgenanden Briefs / davon gebieten wir vnsern
lieben getrewen / Vrichen den Schenckhen von Osterreich /
vnserm Hauptman in Crain / oder wer ihe zu den zeitten

vn

vnser Hauptmann daselbst ist / vnd ihren Verwesern / das
 er vnser ehegenannt Landherrn / Ritter vnd Knecht in
 Grain / bey ihren Gnaden / Rechten / Freyheiten / vnd
 guetten Gewonheiten / So der obgenannt Brieff inhaltt /
 vnd auch bey diser vnser Bestättung / von vnsern wegen
 vestiglich haltte vnd seherme / vnd nicht gestatten / das ihn
 daran iemands eingrüff thue / in kheimerley Weiß / Das
 mainen wir mit vrkund des Brieffs Geben zu Lanbach /
 am Pfingstag vor Sanct Osiwalds Tag / nach Christi
 Geburdt vierzehenhundert Jahr / Vnd haben vns darauff
 demüthiglich lassen bitten / daß wir ihn dieselben vnser
 Verchen vnd Vatter Freyheit / gnad vnd gerechtigkeit /
 Inmassen vnd die obbegriffen finde / zu verneuen vnd zu
 bestätten / Ihn auch sonderlich erlich artiel vnd stück der
 Freyheiten / so vnser diensilenth / Herren / Ritter vnd
 Knechte vnser Fürstenthumbs Steyr von vnsern fordern
 seeligen / vnd vns haben / zusambt denselben Freyheiten
 zu geben vnd zu bestätten / vnd in disen Brieff zu setzen /
 vnd zu schreiben lassen / gnädiglich geruheten / Haben wir
 angesehen vnd betrachtet / das vnsern fordern / Ihr for-
 dern vnd Ey / mit stätten vesten vnd vnderuechten treuen
 vnd willigen diensten / allzeit gehorsamb vnd beraith sein
 gewesen / vnd Ey noch täglich thuen / vnd fürbas woll
 thuen mögen vnd sollen / Als wir des ein vnzweiffentlich
 getrauen zu ihn haben.

Ind haben von Römischer Kayserslicher Macht / vnd
 als Herr vnd Landsfürst daselbs in Grain / dardurch
 nach solcher ihrer fleissigen vnd demüthigen Bitte / vnd billi-
 cher Erthandnus vnser Gnaden / damit wir ihn genaigt
 sein / vnd allen ihren Erben / Ihre Recht / Gnad / Frey-
 hent / vnd guett gewonheiten / nach inhalt des ehegenanten

vnserß lieben Vatter Bestattung / vnd auch die nachgeschribnen stück vnd artiel / die wir ihn auß vnser Land-
leuth zu Steyr Handvest / vnd Brieffen / haben ziehen
vnd hierin begreiffen lassen / Vernewt / bestätt / gegeben /
Bevesten vnd geben ihn die auch wissentlich mit dem Brieff /
vnd wöllen ernstlich / das En nun vnd himmach in khünfftigen
Zeitten / von vns / vnsern Erben vnd nachkhommen /
daran vngehendert bleiben / vnd dabey gänzlich gehalten
werden sollen / von meniglich vnbeschweret vnd vngengt /
ohn alle gewehrde : vnd sind das die Artiel auß vnserer Land-
leuth zu Steyr Handvesten gezogen / als vor ist gemeldet.

Was
Freiheit
ain Crain-
ner hat /
so er hey-
rat zu ai-
ner Steye-
rin / oder
herwid-
rumb.

Freiheit
nach eines
Jeden ge-
fallen
Sün vnd
Töchter
zu verheir-
aten.

So ain
Crainer
ohn ge-
schafft
stirbt /
wem das
Erb falle.

Die an-
sprachen
zu bewei-
sen / vnd
nicht da-

In Erst / ob ainer vnserer getrewen von Crain
Heyrath mit ainer von Steyr / Khärndten oder von
Desssterreich / oder ob ainer von Desssterreich / Steyr oder
Khärndten / Heyrath mit ainer von Crain / der soll dasselb
Recht haben / der gegend darinn er will bleiben / Wann man
ein gemaine gewonheit / durch ainer ainigen Person wil-
len / in ein Land nicht soll aufnehmen.

Item / wir geben vnd bestätten ihn auch die Frey-
heit / das En förbaß immer frehlich / Ihre Söhn vnd
Ihre Töchter verheyrathen / vnd bestätten sollen / wann o-
der wembe En wöllen.

So setzen wir auch / welcher Crainer ohn geschafft
verferth / so soll sein geerb oder sein Nag / von der
negsten Subbte sein Erbguett besitzen.

Wer setzen auch / ob ain Crainer den andern vmb icht
anspricht / da sol er nicht vmb khempffen / er soll es
be-

beuären mit Erbar gezeugen / nach der sag sol man
Richten.

rumben
zu tem-
pfen.

Ind was Glag omb Erbar wirdet / das soll man en-
den vor dem gesetzten Richter / vnd soll darüber hör-
ren Erbar gezeugen / vnd soll es Richten nach Recht / mit
Frag / vnd mit folge / als Recht ordnung ist.

Die Cla-
gen vnd
Rertl. oll
man endē
vor dem
gesetzten
Richter /
mit der
Frag dess
Rechters

Wer setzen auch / das die Töchter Ihrer Vätter Erb-
guett besitzen / ob Eynder Sohn nicht enhaben.

vnd der
mehrern
wahl fol-
gen.

Wer erlauben auch / ainen ieden Grainer auff sei-
nen Gründten / ob er will / ein Kirchen zu poewen /
oder auff Gottshäuser widmen / durch Gott seines Guetts.

So die
Sönn mit
verhan-
den mö-
gen die
Töchter
ihrer Vat

Ind darumb das alles / das obgeschriben stehet / von
vns / vnd vnsern Erben / vnd nachthommen / ewi-
gklich bestet / vnd vnzerbrochen bleib / So geben wir den
benanten vnsern Landleüthen den gegenwärtigen Brieff /
vnd wollen / das darwider nicht gehandelt noch gethan wer-
de / Ob es aber beschäch / welcher der dan ist / der solch vn-
ser Gnad vnd bestätigung fräuentlich übergrüß / der wiß
sich in vnser Straff vnd schwerre Bagnad gefallen / vnd
darzue ain Peen Hundert March Löttiges Goldes / Halbs
in vnser Fürstliche Cammer / vnd den andern halben Theill
den gelandigten Theill vnleßlich zu bezallen. Mit Brkthunde
dits Brieffs / versigelt mit vnsern Khanserlichen Maye-
statt anhangenden gulden Bull / Geben zu Wien / am
Erichtag Sanct Catharina tag der heiligen Jungfrauen /

ter Guett
erben.
Erlaub-
nus Kir-
chen zu
pawen
vnd zu
stifften.

nach Christi Geburd / im Bierzehnhundert vnd Sechzigsten: vnserß Rhenferthumbs im Neündten: vnd vnserer Reich des Römischen / im Ain vnd Zweintzigsten / vnd des Hunger ischen in andern Jahren.



Graff Albrechten zu
Görs vnd Tyrol / zc. denen in der Windischen
March vnd Nöttlung gegebne Frenhaiten.



Albrecht Graff

zu Görs vnd zu Tyrol / Pfalz-
 graff in Khärndern / Vogt der Gottshäu-
 ser zu Uglan zu Trient vnd zu Brixen / zc.
 Verhemmen offenbar mit diesem Brieff / vnd thuen khund /
 das wir betrachtet vnd vor Augen gehabt haben / die ge-
 treuen Dienst / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnser
 Erben / Ritter vnd Knecht / auff der March / vnd in der
 Nöttlich / die nun verschaiden sindt / vnd die noch le-
 bend / offit vnd dickh habend erzaygt / die nye / vnd nye / mit
 threuen / mit ehten / mit frumckheit / vnd mit ganker vn-
 derthenigkheit / an der herrschafft zu Görs / vestigklich sind
 gewesen vnd herkhommen / darumb besonderlich / das
 aller sache gedechtnus / mit den tagen hingehet vnd fleuß-
 set / der nicht mit Brieffen wird geewigt vnd bestiättigt.

Haben wir ihn zu einer ewigen gedechtnus / der Recht /
 die En bey vnsern vordern seligen vnd auch bey vns / vnver-
 sprochenlich herbracht habend / ohn alle Irrung an dem ge-
 genwärdigen Brieff haissen verschreiben / damit En vnd
 ihre Erben / nach vnserm abgehen / bey den Rechten Ewig-
 flich

flieh bleiben / vnd von vnsern Erben vnd nachkommen /
derselben Rechten nicht werden beraubt.

Das die
Landleuth
vmb alle
sachen nin
dert an-
ders dan
im Land-
recht zu-
geben vnd
zu nem-
men schul-
dig.

D Es Ersten habend Sie die Recht herbracht / wer
hinz ihn zu sprechen oder zu klagen hat / es sey vmb
Erb vnd Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb wel-
cherlay sach das ist / oder ob ihr ainer hinz den andern /
iecht hat zu sprechen / der soll Recht suechen / in der Graff-
schafft auff der March / oder in der Nöttlich / vor vnser /
oder vnserm Hauptman / da sollen Sy zu Recht stehen / vnd
verantwortten / vnd nicht anderswo.

Rain
Neen von
ihnen zu
nehmen.

D B Sy puessvöllig werden / so sollen wir Sy pes-
sern nach gnaden / vnd nicht wandl von ihnen nem-
men / wir / noch vnser Hauptman.

Das Sy
außerhalb
Mallefig
gegen ih-
ren paun
vmb alle
sachen zu
richten
haben.

D Arzue haben Sy die Recht / wer hinz ihren leuthen
zu sprechen oder zu klagen hat / das Sy selbs Rechte
hinz ihn thuen sollen / vmb alle Sache / außgenomlich den
Todt / Deupp / Mordt / Straßraub / Nottzogung /
Hauspruch / habend Sy nicht zu richten / wann das vns
angehört zu richten / oder wem wir vnser Landgericht
empfehlen.

Was wie
die sched-
lichen Per-
sonen
durch die
Landrich-
ter erfor-
dert vnd
geant.

E Rförrt vnser Landrichter einen schödlischen Menschen /
Lauf ihren Güettern / oder ob ihr leuth vmb schödlische
sache beklagt werden / den soll vnser Landrichter fordern
an dem diener / auf das Guett Er ist gefessen / vnd der
selb diener soll den schödlischen / den Richter antwortten /
als ihm Gürtel hat vmbfangen / oder soll ihn dem Richter
vrlauben / ohn alles verziehen / damit soll der diener

an dem Guett / das auf der Hueben ist / vment-
gollten be Leibben.

wört wer
den sollen

Eschicht ein Todtschlag zwischen Bawrn / ist vn-
ser Landrichter gegenwärtig / vnd kkommen des er-
schlagnen Freunde / für ihn mit Klag vnd beschreyend den-
der den Todtschlag gethan hat / so soll Er ihn aufheben
vnd Recht hink ihm thuen / War aber / das er zu richtung
khome vnd zu ablegung / so sollen dem Erborn diener /
fünff Markh Agreber gefallen / des man leiblos worden
ist / nach Landes Recht vnd Gewonheit / geen den Freun-
den khome ab / der den Todtschlag thuet / so Er nechst
mag.

Todtschlag
in gegen-
wärtig-
heit des
Landrich-
ters.

Thuet ihr Bawrn icht Vnzucht auff vnsern
Märchten vnd Khirchtägen / begreiffen Sy vn-
ser Richter daselbs / ehe dan Sy khome auff ihres
Herrn Guett / so mag Er Sy wol bessern / khome sie a-
ber hink auff ihres Herrn Guett / vnder dem Sy sind ge-
fessen / so hat derselb diener Recht zu pessern / als Sie be-
schuldet habendt.

Vnzucht
der
Bawrn
was der
Grund-
herr vnd
Landrich-
ter zu rich-
ten hat.

Mb Lehenschafft habend Sy die Recht herbracht /
das wir ihn leyhen Söhnen vnd Töchtern / vnd der
Eltest in iedem geschlecht / soll Lehen empfachen vnd tra-
gen / vnd sollen wir ihre Lehen leyhen / in der Graffschafft
auff der March / oder in der Nötlich / Ob sich das füegt /
das wir im Land nicht wären / wie lang sich das verzug /
demnach habendt Sie ihre Lehen nicht vermant / auff die
Zeit / das wir ins Land khome / so sollen wir ihnen ley-
hen / vnd Sy von vns empfachen / ihr Lehen.

Empfa-
hung des
Lehen.

Erbfaall.

Erschaidt ihr ainer ohn Erben / so soll desselben Erbtheill / es sen lehen oder aigen / anerben dem nechsten gesüpten Freinde in dem geschlecht / vnd sollen wir Ene derselben Erbschafft nicht entwöhren / vnentgolten / ob Ene die mit einander habend getheilt.

Verweisung vmb
haimb-
steuer.
vnd morgengab.

Sie mögen auch ihr Hausfrauen Morgengab vnd haimbsteuer woll weisen / auf Lehen vnd auf Aigen / vnd nach ihren Töchtern geben / an vnser handt / ob wir im Landt nicht sein / wen vns Gott ins Land füegt / so sollen Ey vns die Weisung antragen / vnd wir sollen vnsern Willen darzu geben.

Das der
Herr vnd
Lands.

fürst nach
der Land-
leuth/vnd
Ey hin-
widerum
nach seine
Leuthen
ohn Recht
nicht solle
greiffen.

Das die
Landleut
ohne besol-
dung/auf
ser Lands-
hilff zuer-
weisen
nicht schul-
dig.
Der Land-
leuth vn-
bescheiden

Es ist auch zwischen vnser / vnd vnsern Erbarn Die- nern / Rittern vnd Khnechten / Sündlung abgenom- men / das wir nach ihren Leuthen / vnd Ey nach den vnsern / ohn Recht nicht sollen greiffen.

Wen das Landt vnd die Herrschafft / darin Ey sind ge- sessen / von Khriegs wegen Noth angehet / so sollen Ey vns diensflich sein / so Ey bößte mögen / wollten wir Ey aber auß der Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihn darumb thuen vnd geben / als andern erbarn dienern.

Ehuet ein Edl / oder ein erbarer auf vnsern Märck- ten vnd Khürchtägen ein vnbescheidenheit / oder anderstwo / den haben wir selb zu bessern / oder vnser Haupt- mann / vnd nicht Landrichter / nach gnaden / es wäre dan die

die vnbeschaidenhait so groß / das Er das leben verworcht
hat / so mag ihn der Richter auffhaben.

heit hat
niemand
zu straf-
fen / dan
der Lands
fürst/oder
sein
Haupt-
mann.

Darüber zu einer ewigen gedechtnus / der vorge-
schribnen Rechten / vnd zu vrkund/geben wir ihn
disen Brieff / mit vnsern hangenden Insigl : Geben zum
Neumarekht in der Mōtlich / am Erichitag nach Sanct
Geörgen tag / nach vnseris Herrn Geburdt / Drenzehen-
hundert Jahr: darnach in dem Fünf vnd sechzi-
gisten Jahre.





Brass Albrecht zu Görz vnd Tyrol / 2c. denen in Österreich gegebne Freiheiten.

Albrecht Brass
zu Görz vnd zu Tyrol / Pfälzen-
grave in Khärnden / Vogt der Gottshäu-
ser zu Agle / zu Trient vnd zu Brixen / 2c.
Bekennen offenbar / mit diesem Brieff / vnd thuen khundt /
das wir betrachtet vnd vor Augen gehabt haben / die ge-
trewen dienste / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnser
Erbar / Ritter / vnd Khnecht in Österreich / die nun ver-
schaiden sindt / vnd die noch leben / offte vnd dickh habend
erzaigt / die yhe / vnd yhe / mit trewen / mit ehren / mit
frumbkheit / vnd mit gankher vnderthenigkheit / an der herr-
schafft zu Görz vestiglich sind gewesen vnd herkhommen /
vnd darumben besonderlichen / das aller sachen gedechnus /
mit den tügen hingehet vnd fleußet / die mit Brieffen nit
wierdt gecwigt vnd bestättigt : Haben wir zu einer ge-
dechnus / ihn die Recht / so Sy bey vnsern vorfordern seli-
gen / vnd auch bey vns vnversprochenlich herbracht ha-
ben / ohn alle Irrung / an diesem gegenwärtigen Brieff haif-
sen verschreiben / damit Sy / vnd ihre Erben / nach vnserm
abgehen / bey den Rechten ewiglich beleiben / vnd von vnserm
Er

Erben vnd nachkommen / derselben Rechten nicht werden
beraubt.

D Es Ersten / haben En die Recht herbracht / wer
zu ihnen icht zu sprechen hat / oder zu klagen hat / Das die
es sey vmb Erb / vmb Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / Landeüt
oder vmb welcherlan sachen das ist / oder ob ihr ainer zu dem vmb alle
andern icht zu sprechen hat / der soll zu Recht suchen / in der sachen
Graffschafft zu Osterreich / vor vnser / oder vor vnserm nint an-
Hauptmann / do sollen En in Rechten stehen / vnd verant- ders / dan
wortten / vnd nicht anderswo. im Lande
recht zu
geben vnd
zu nemen
schuldig.

D B En pueßvöllig werden / so sollen wir En bessern / Rhain
nach gnaden / vnd nicht wandl von ihnen nemen / Ween von
ihnen zu
nemen.
wir / noch vnser Hauptmann.

D Arzue haben En die Recht / wer zu ihren leüthen
icht zu sprechen oder zu klagen hat / das En selb Das En
Recht zu ihren leüthen thuen sollen / vmb alle sachen / auff
ausgenommen den Todt / Deup / Mord / Straßraub / halb Mal
Nothzogung / Hausbruch / haben En nicht zu Richten / leßig/gegē
wan das vns angehört zu Richten / oder weimb wir das ihren
vmb alle
sachen zu
richten
haben.
Landtgericht empfelchen.

F Röhrt vnser Landrichter einen schädlichen Men- Mas wie
schen auff ihren Güettern / oder ob ihr Leüth vmb die schäd-
schädlich sach erklagt werden / den soll vnser Landrichter lichen Per-
fordern / an den diener / auff das Guett / darauffer ist ge- sonen
essen / vnd derselbig diener soll den schädlichen Mann / dem durch die
Landrich-
ter erfor-
dert vnd
soll geant-
Richter antwortten / als in Gürtel hat vmbfangen / oder
E 2

wort wer
den sollen: soll ihn dem Richter vhrlauben / ohn alles verziehen / da
mit soll der diener auff dem Guett / was auff der hueben
ist / vnentgoltten vnd vnshadhafft bleiben.

Todts-
schlag in
gegenwär-
tigkeit
des Land-
richters.

Eschicht ein Todtschlag zwischen Bauern / ist vnser
Landrichter gegenwärtig / vnd kkommen des er-
schlagnen Freundt für ihne mit Klag / vnd beschreihen
den / der den Todtschlag hat gethan / so soll er ihne auffha-
ben / vnd Recht zu ihm thuen: Were aber / das Er zu Rich-
tung keme / vnd zu ablegung / so sollen dem Erbarn diener /
des man leibloß worden ist / Fünff March gefallen / nach
Landsrecht vnd gewonheit / gehn den freunden khome ab /
der den Todtschlag thuet / so nechst er mag.

Vnzucht
der
Bauern
was der
Grundt-
herr vnd
Landrich-
ter zu rich-
ten hat.

Thuent ihr Bauern icht vnzucht auff vnsern Märckten
vnd Kirchtagen / begreiffet En vnser Richter da-
selbs / ehe En kkommen auf ihr Herren Guett / so mag er
En wol bessern / kkommen En aber hin auf ihres Herren
Grundt / vnder dem En sind gefessen / so hat derselb diener
Recht selber zu bessern / als En verschuldet haben.

Empfa-
hung der
Lehen.

Inb Lehenschafft / haben En die Recht herbracht /
das wir ihnen Lehen / Söhn vnd Töchtern / vnd
der Eltist in dem Geschlecht / soll die Lehen empfangen vnd
tragen / vnd sollen wir ihre Lehen lehen in der Graffschafft
Nsterreich. Ob sich das füegt / das wir im Land nicht
wären / wie lang sich das verzüge / demnach haben sich ihre
Lehen nicht vermant / auf die Zeit / das wir ins Land kkom-
men / so solten wir ihne lehen / vnd En von vns empfa-
hen ihre Lehen.

Bers

Erscheidet ihr ainer ohne Erben / so soll dessen Erb- Erbsaall.
thail / es sey Lehen oder aigen / anerbend dem nechst
gesüßbten freündt / in dem Geschlecht / vnd sollen wir Sy
der Erbschafft nicht entwöhren / vnentgollten / ob Sy die
miteinander haben getheilt.

S haben auch ihrer Hausfrawen Morgengab / vnd
Haimbsteuer / woll zu weysen auff Lehen vnd auff ei-
gen / vnd nach ihren Töchtern geben ohn vnser handt / ob
wir im Land nicht sein / wan vns Gott in das Land füegt /
so sollen Sy vns die weysung antragen / vnd wir sollen vn-
sern Willen darzue geben.

Eist auch zwischen vnser / vnd vnsern dienern / Rit-
tern vnd Rhnechten Sündlung abgenommen / das wir
nach ihren Leüthen / vnd Sy nach den vnsern / ohn Recht
nicht sollen greiffen.

Wann das Land vnd Herrschafft Nstterreich / von
Kriegs wegen Noth angehet: so sollen Sy vns dienst-
lich sein / so Sy bößte mögen / wolten wir Sy auß der
Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihnen darumb
thuen vnd geben / als andern Erbarn dienern.

Shuet ein Edler oder Erbarer auff vnsern Märck-
ten oder Kirchtagen ein vnbescheidenheit / oder an-
derstwo / den haben wir selbs zu bessern / oder vnser Haupt-
mann: vnd nicht der Landrichter / nach gnaden / Es wäre
dan die vnbeschaidenheit so groß / das Er das Leben ver-
würckt hätte / So mag ihn der Richter aufheben.

Vertwey-
sung vnh
haimbsteuer
vnd Mor-
gengab.Das der
Herz vnd
Lands-
fü- st nach
der Land-
leüth: vndSy herge-
gen nach
seiner Leü-
then ohne
Recht
nicht sol-
len greif-fen.
Das die
Landleüd
ohne bes-
öldung /
außer
Lands
hilff zuet-
weisennicht
schuldig.
Der Land-
leüth vn-
bescheiden-
heit hat
niemand
zu straf-fen/ dan
der Lands

fürst/od:
sein
Haupt-
mann.

Düraber zu einem Ewigen gedechtnus / der vorge-
schribnen Rechten / Vnd zu vrkund / geben wir ih-
nen disen Brieff / mit vnsern anhangenden Insigl. Ge-
ben zum Newen Marcch in der Nötlich / am Erich tag
nach Sanct Jörgen tag / nach vnser Herrs Geburde.
Drenzehenhundert Jahr / in dem Fünff
vnd sechzigsten Jahre.



König Friderichen

Confirmation, deren von der Windischen
March Freyhaiten.

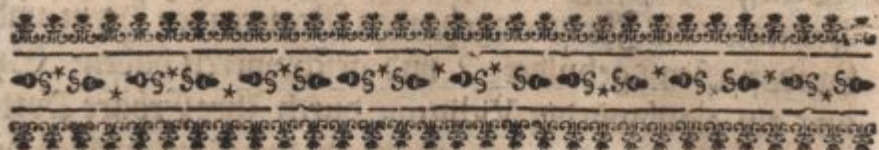
In Friderich von
Gottes Genaden / Römischer
König zu allen zeitten / mehrer des Reichs /
Hörzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu
Kharndten / zu Crain / Herr auff der Windischen March /
vnd zu Porttenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyroll / zu
Pfüerdt / vnd zu Kyburg / Marggraff zu Burgaw vnd Land-
grave in Elßß / ic. Bekennen vnd thuen kundt öffentlich
mit disem Brieff / das hie für vns kommen seindt / die Er-
barn vnser liebe getrewen Ritter vnd Knecht / auß vnsern
Herrschafftten auß der Nötelich / vnd der March / die von
weilland Graff Albrechten von Görz / gueter gedächtnus /
an vnser vorfordern / Hörzogen vnd Landsfürsten in Oe-
sterreich / ic. vnd an vns sind gefallen / vnd brachten vns
dazumal für einen Brieff von Hörzog Leupolden / Her-
zogen zu Oesterreich / ic. selliger gedächtnus lauttend / da-
rin Er Sie hat bestätt / vnd vernewert / alle Recht vnd
Gnad / die Sie der vorgemelt von Görz gegeben hat /
vnd batten vns demütiglich / das wir Sie / dieselben Gnad
vnd Recht / auch gnädiglich geruheten zu vernewern / vnd
zu bestätten / vnd laut derselb Brieff von Wortt zu Wortt
also / ic.

In haben wir angesehen solche grosse Treu vnd fleiß
 sig Dienst / die vns vnd denselben vnsern vorfordern
 Landtsfürsten in Oesterreich / 11. die ehgemeldten Ritter
 vnd Rhnecht auß der Möttlich / vnd der Marck / gethan
 vnd beweiset habend / vnd hinfür thun sollen vnd mögen /
 vnd haben ihn dardurch / vnd durch ihrer fleissigen Bitt wil-
 len / die obgenandten Brieff in allen seinen puncten vnd Ar-
 tickeln / als die obengeschriben stehend / vernewert vnd be-
 stätt: Vernewren vnd bestätten ihn die auch wissentlich in
 Krafft dis Brieffs / was wir ihn daran bestätten vnd ver-
 newen sollen vnd mögen / Mainen vnd setzen / daß Sie
 darwider von Niemand sollen beschwärtt oder bekhummert
 werden / in kein weeg. Davon gebietten wir vnsern lieben
 getrewen / allen vnsern Haupteleuten in Crain / gegenwärti-
 gen vnd künfftigen / Herren / Rittern vnd Rhnechten / Burg-
 grafen / vnd auch allen vnsern andern Ampteleuten vnd Un-
 derthanen / den der Brief gezenget wirdt / daß Sie die ob-
 genandten Ritter vnd Rhnecht auß der Marck vnd in der
 Möttlich / bey disen ihren Rechten / Gnaden vnd Frey-
 heiten / rhuelich beleiben lassen / vnd Sy darwider nicht be-
 schwärren / bekhummern oder hindern / bey vnsern Gnaden
 vnd hulden. Das Mainen wir ernstlich. Mit Brkunde
 des Brieffs / versigelt mit vnserer Königlichen Manesiätt
 Insigill. Geben zu Laybach / am Mittichen vor dem
 Sonntag als man singt Reminiscere in der Fasten / nach
 Christi geburd vierzehenhundert Jahr / vnd darnach in dem
 vier vnd vierzigisten Jahr / vnseres Reichs im
 vierdten Jahr.

Fridrich / 11.

Commisio Domini Regis
 in Consilio.

Rhō.



Rhönig Maximilian

des Ersten Confirmation, Ainer Ehrsam-
en Landschafft in Grain Freyheiten.



Er Maximilian

von Gottes Genaden / Römischer Rhönig / zu allen Zeiten mehrer
des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien /
Croatien / ic. Rhönig / Erzhörzog zu Oesterreich / Hör-
zog zu Burgundt / zu Lottrick / zu Brabant / zu Steyr /
zu Rhärndten / zu Grain / zu Limburg / zu Lutzemburg /
zu Geldern : Grave zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll /
zu Pfürdt / zu Rhynburg / zu Arthons / vnd zu Burgundt /
Phallandsgrave zu Hönigaw / zu Hollandt / zu Seelandt /
zu Namur / vnd zu Zutphen / Marggrave des heiligen
Römischen Reichs vnd zu Burgaw : Landtgrave in El-
sasz / Herz zu Frieslandt / auff der Windischen March /
zu Portrenaw / zu Salins vnd zu Mecheln / ic. Bekhem-
nen öffentlich mit disem Brieffe / vnd thuen khündt allero-
meniglich : Als vnser lieben getrewen N. vnser diensman /
Kitter / Khnecht / vnd Landtschilt vnser benannten Für-
stenthumbs Grain / dem Wolgebohrnen vnd vnserm lieben
getrewen / Johansen Graffen zu Werdenberg vnd zum
Heiligen Berg : Georgen von Thurn / vnd Sigmunden

Wellsperg/ Pflögern zu Persen / vnsern Rätthen / an vn-
 fern statt / als Ihrem angehenden Regierenden Herrn vnd
 Landsfürsten gehuldet / vnd geschworren haben: Sy
 vns als glaubwürdig Vidimus, durch Ihre Erbare Pott-
 schaffe fürbracht / ihnen von weillandt dem Allerdurchleuch-
 tigisten / Großmächtigisten Fürsten / Herrn Fridrichen
 dem dritten Römischen Rhayser / vnserm lieben Herrn
 vnd Vatter Lößlicher gedächtnus bestätt / von Worte
 zu Wortten also lauttend: .r.

Snd vns darauff demüetiglich angeruefft vnd gebet-
 ten / das wir solch Brieff / in allen vnd iedlichen ih-
 ren Puncten / Articln / inhaltungen vnd begreiffungen /
 als Regierender Herr vnd Laudsfürst in Oesterreich /
 Steyr / Rhärndten / vnd Crain / von Newem zu Con-
 firmiren, vnd zu bestätten / gnedidlich geruheten / des ha-
 ben wir angesehen ihr fleissig zimlich bette / auch die an-
 nemmen getrewen vnd Nützlichen dienste / So Sy vnsern
 vordern williglich vnd vnerdroffenlich gethan vnd erzeigt
 haben / vnd vns zuthuend sich willig erbietten. Vnd ha-
 ben darumb / vnd von sondern gnaden / den benannten Her-
 ren / Rittern / vnd Rhnechten / vnd der ganzen Landschaft
 vnser Fürstenthumbs Crain / solch obgeschriben Brieff /
 vnd Handvest / gnediglich Confirmirt, vnd bestätt / Con-
 firmiren vnd bestätten Ihnen die auch / von Römischer
 Rhöniglicher vnd Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft
 dits Brieffs / vnd Maimen / setzen vnd wollen / das die in
 allen vnd iedlichen ihren puncten / stuckhen vnd articln da-
 rin begriffen / Ehrestig vnd Rechtig sein / stett beleiben /
 vnd von Niemandts darwider gethan noch gehandelt werden
 soll. Davon gebietten wir den Edlen / vnsern lieben ge-
 trewen R: allen vnsern Hauptleüthen / Graffen / Freyen /
 Herren /

Herten / Rittern / vnd Knechten / Bischumben / Pfle-
gern / Berwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Rich-
tern / Rhäten / Burgern / gemeinden / vnd allen andern
vnsern Ambtleuthen / Vnderthonen / vnd gefreuen / in
was Würden / Standts / oder wesens die seyn / ernstlich vnd
vestiglich / das Sy die genanten vnser Landtschaft vnser
Fürstenthumbs Grain / dabey berüblichen ohn Zhrung beleib-
ben vnd Sy der gebrauchen vnd genießsen lassen / vnd dar-
wider nicht thuen / auch des iemands andern zuthuen ge-
statten / bey vnser schwerren Bgnad vnd Straffe / vnd
der Peen / in ihren Handvesten begriffen / zu vermenden /
Das Maimen wir ernstlich. Mit vorkund dies Brieffs /
besigelt mit vnsern Rhöniglichen anhangenden Insigill.
Geben in vnser Statt Wien / am Frentag nach Sanct
Erharts Tag / Nach Christi geburdt / Vierzehenhundert
vnd im Vier vnd Neunzigisten: vnser Reiche des Römi-
schen im Achtenden / vnd des Hungarischen im Vierdten
Jahren.

Maximilian II.

Commissio Domini Regis
in Confillio.

San: II. Stürzl de Buechen / Doctor II.
R: Leonhardus Dellhaeffn II.

Khayser Carllens des Fünfften Confirmation vnd bestättung der Lands-Freyheiten in Crain.



Wir Carl der Fünfft
 von Gottes genaden Erwöl-
 ter Römischer Khayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / 1c. Khönig in Ger-
 manien / zu Castillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Si-
 cillien / zu Jerusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / Croa-
 tien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Val-
 lentz / zu Gallizien / Maioricarum / zu Hispalis / Sar-
 dinien / Cordubien / Corsica / Murcien / Siembs / Alga-
 ran / Allgeecieren / zu Gibraltoren / vnd der Inseln Ca-
 narien / auch der Inseln Indiarum vnd Terre firme des
 Meers oceaniz 1c. Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
 Burgundt / zu Lottrickh / zu Brabandt / zu Steyr / zu
 Khärndten / zu Crain / Limburg / Lützburg / Geldern /
 Galabrien / Achenarum / Neopotrie / Württemberg / 1c.
 Graff zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz /
 Barsilani / zu Arthois vnd Burgundt / Pfaltzgraff zu
 Hönigaw / zu Holland / zu Seelandt / zu Psüerdt / zu
 Kyburg / zu Namur / zu Passilion / zu Gentomen / vnd
 zu Zipsen : Landtgrasse in Elßß / Marchgraff zu Bur-
 gaw /

gaw / zu Drestani zu Gotslain / vnd des H. Röm: Reichs
 Fürst zu Schwaben / zu Gacheleinia Ausruren / 2c. Herz
 im Friesland / auff der Windischen March / vnd zu Por-
 tenaw / zu Biscoia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli
 vnd zu Mecheln / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff
 für vns / auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdi-
 nanden Erzhörzogen zu Desterreich / Hörzogen zu Steyr
 Khärndten vnd Crain / 2c. Infanten zu Hispanien / vnsern
 lieben Bruedern / in Krafft seiner Lieb volkhommen Ge-
 walts / so wir haben. Als vns die Edlen vnd vnser lieb
 getrewen vnser diensfleuth / Herren / Ritter / vnd Knecht /
 vnd die ganze Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain /
 glaubwürdig fürbracht haben / Ihre Privilegia, Freyhei-
 ten / Recht / Statuta / Satzungen vnd Gnaden / ihnen
 von weillandt vnsern vorfordern / Hörzog Albrechten von
 Desterreich / gegeben / von Wortt zu Wortten also laut-
 endt :

Als wir demnach güetlich angesehen vnd betrachte /
 solch gemain vnser Landschafft Crain vnderthä-
 nig zimlich bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen
 vnd angenemmen dienste / so ihre vordern vnd Sy / von al-
 ter her / vnsern vorfahren / mit darstrecken ihrer Leib vnd
 Güetter / in manigfeltige Weege williglich gethan vnd
 bewisen / vns auch täglich thuen vnd in khünfftig Zeitt wol
 thuen mögen vnd sollen / Vnd haben darumben / auch auß
 besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruedern /
 als Reglerend Erzhörzogen zu Desterreich / vnd Hörzogen
 zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / mit wolbedachtem
 Mueth / zeittigem Rathe / vnd rechter wissen / Gemainer
 vnserer Landschafft Crain / ihren Erben vnd Nachkhom-
 men / die vorgeschribnen weillandt Hörzog Albrechts Pri-

Deß Herkogthumbs Crain.

vilegien / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen /
 vnd gnaden / sambt den obbestimbten vnserer vorfordern
 Confirmationen vnd bestättungen darüber außgangen/
 sonderlich auch die obbegriffen artiel / vnd stuckh / durch
 weillandt Khayser Fridrichen / auß vnserer Landtschafft
 Steyr Freyheiten vnd Handvesten gezogen / vnd vnserer
 Landtschafft in Crain / zu ihren Freyheiten gegeben / in allen
 vnd iedlichen ihren Articln / inhaltungen / Wortten / vnd
 Maimungen / auß Fürsilicher Macht confirmirt, be-
 stätt / vnd vernewert / Confirmiren, bestätten / vnd ver-
 newen ihnen die auch / also wesentlich in Krafft dits Brieffs
 Namen setzen vnd wollen / das dieselben Ihre Privilegia /
 Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden /
 Confirmationen vnd Bestättungen / mit allem Inhalt
 Confirmirt / bestätt vnd vernewert sein / von mániglich
 khrefftig vnd würdig geacht / gehalten / vnd vollzogen /
 vnd von vns vnd iemand andern nicht darwider fürgenom-
 men / gehandelt noch gethan werden soll noch mag / in kei-
 nen weeg. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lie-
 ben Getrewen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern /
 Regenten / Ráthen / Hauptleüthen / Landmarschalchen /
 Verwesern / Bisthumben / Pflegern / Ambleüthen / Land-
 richtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich
 allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnder-
 thanen vnd getrewen / in was würden / Standts / oder
 wesens die sein / ernstlich mit disem Brieff / vnd wollen /
 das Sy gemaine Landtschafft vnser Fürstenthumbs Crain /
 Ihr Erben vnd Nachthommen / bey obgeschribnen Ihren
 Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden /
 Confirmation vnd Bestättungen / mit allem Inhalt /
 auch diser vnser Confirmation bestätt vnd erneuerung
 gánzlich beleiben / Sy deren berúblich gebrauchen vnd ge-
 nieß-

niessen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschwe-
ren / vnd hierauff nicht vnghehorsamb erscheinen / in keinem
weege / Bey vermeldung vnser vnd vnser lieben Bruders
schwerren vngnad vnd straff / vnd darzu verliesung einer
Peen / benändelichen hundert Marck löttiges Goldts / die
ein ieder / so oft er freuentlich hiewider thätte / vns halb in
vnser Fürstl. Cammern / vnd den andern halben theil ge-
mainer Landtschafft Grain / vnablässlich zubezahlen ver-
fallen sein soll. Mit vhrkund dises Brieffs / besigelt mit
vnserm anhangenden Insigill / vnd mit vnserm Handzei-
chen bevestendt. Geben in vnser / vnd des heiligen Reichs
Stuell vnd Statt Aich / am Pfingsttag nach Sanct Bräu-
len / den fünff vnd zwainzigisten tag des Monats Octo-
bris / Nach Christi vnser lieben HERN geburt / fünffe
zehenhundert vnd im zwainzigisten : vnserer Reich des
Römischen im Andern : vnd aller anderer im fünfften
Jahren: 16.

Carolus

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard / 16.

Khayser Carllens deß
Fünfften Confirmation, deren von der Win-
dischen March Freyheiten / 1c.

Wir Carl von Got-
tes Genaden / Erwehlter Röm-
ischer Khayser / zu allen Zeitten Mehrer deß
Reichs / 1c. Khönig in Germanien / zu Ca-
stullen / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Jeru-
salem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Na-
varra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Valli-
cien / Maioricarum zu Hispalis / Sardinien / Cordu-
bien / Corsicien / Murcie / Bienß / Arragon / Algeecire / zu
Gibraltaris / vnd der Inseln Canarien / auch der Insulen
Indiarum / vnd Terrefirnie / deß Meers Oceani / 1c. Erzh-
hörtzogen zu Oesterreich / Hörtzogen zu Burgundi / zu
Lottrich / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten /
Crain / Limburg / Lußenburg / Geldern / Calobrien / A-
thenarum / Neopatrie / Württemberg / 1c. Graff zu Flan-
dern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / Parsilani / zu
Arthons / vnd Burgundi / Pfallentgrave zu Hönigaw / zu
Holland / zu Seeland / zu Pfüerde / zu Ryburg / zu Na-
mur / zu Kassilion / zu Gentanien / zu Züpfen / Landt-
grave in Elßaß / Marggrave zu Burgaw / zu Dreslain /
zu Gohianin vnd Cathilonia / Austrien / 1c. Herr in Frieß-
landt /

landt / auff der Windischen March / zu Porttenaw / zu
 Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu Trippoli vnd zu Ne-
 cheln / 11. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe für vns /
 auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden
 Erzhörzogen zu Oesterreich / Hörzogen zu Steyr /
 Khärndten vnd Crain / 12. Infanten zu Hispanien / vnsern
 lieben Brudern / in Crafft seiner Lieb volkhommen Geuallts /
 so wir haben / Als vns die Erbarn vnser lieben getreuen
 Ritter vnd Khnecht / auß vnserr Herrschafften Möttling /
 vnd March / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Frey-
 heiten vnd Recht / so Ey von weylland vnsern Vorfor-
 dern / Graff Albrechten von Görz haben / von Wort zu
 Wort also lauttend / 11.

Als wir demnach güetlich angesehen vnd betracht /
 solch vnserer Herrschafften Möttling vnd March /
 vnderthänig zimlich Vitz darzue die Getreuen / redlichen /
 müßlichen vnd angenehmen Dienst / so ihre Vorfordern
 vnd Ene / von allter her / vnsern vorfordern / mit darfr ecken
 ihrer Leib vnd Güter / in manigfältig Wege / williglich
 gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen /
 vnd in khünfftig zeit wol thuen mögen vnd sollen. Vnd ha-
 ben darumb auch auß besondern Gnaden / für vns vnd vn-
 sern lieben Bruder Erzhörzog Ferdinanden / mit wolbe-
 dachtem Muethe / zeittigem Khatte / vnd rechter wissen /
 berüerzen vnsern Herrschafften Möttling vnd March / ihren
 Erben vnd Nachkhommen / die vorgeschriben / weylland
 Graff Albrechts von Görz / Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hörzogen Leopolds
 von Oesterreich / vnd vnserer lieben Anherrn / Khaysers
 Maximilians Confirmation vnd Bestättungen / in allen
 vnd iedlichen ihren Articln / Inhaltungen / Wortten vnd

Mainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / bestätt
 vnd erneuert / Confirmiern / bestätten vnd erneuern / ih-
 nen die auch also wissenschaftlich in Krafft disß Brieffs / Mai-
 nen / setzen / vnd wollen / daß dieselben ihr Gnaden / Frey-
 heiten / vnd Recht / mit allem ihrem Inhalt Confirmirt /
 bestätt / vnd erneuert sein / von meniglich khräftig / vnd
 würdig geacht / gehalten vnd vollzogen / vnd von vns / vnd
 jemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehandelt /
 noch gethan werden soll / noch mag / in keinen Weege. Vnd
 gebietten darauff / den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen /
 R. allen vnd jeglichen vnsern Statthaltern / Regenten /
 Råthen / Hauptleüchten / Landes Marschalchen / Berwe-
 sern / Bischoffen / Pflegern / Ambleüthen / Landtrich-
 tern / Burgermeistern / Richtern / vnd gemeiniglich allen
 andern vnser / vnd vnserer Erblichen Landt Vnderthanen /
 vnd Getrewen / In was Würden / Standts / oder Be-
 sess die sein / ernstlich mit dissem Brieffe / vnd wollen / das
 Ene gemaine vnser Herrschafften / Nöttling vnd March /
 Ihr Erben vnd nachkommen / bey obgeschriben Ihren Gna-
 den / Freyheiten / vnd Rechten / mit allem Inhalt / auch
 diser vnser Confirmation bestätt vnd Erneuerung / gantz-
 lich beleiben / Ene der berüblich gebrauchen vnd genießsen
 lassen / darwider nicht dringen / irren / noch beschwerren / vnd
 hierauff nicht ungehorsamb erscheinen / in keinem weege /
 Bey Vermendung vnserer vnd vnser lieben Brueders
 schwerren Bagnad vnd Straff / vnd darzue Verliesung ei-
 ner Peen / benändelich hundert March löttiges Goldes /
 die ein ieder / so oft er freuentlich hierwider thätte / vns halb
 in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben Theil /
 gedachten vnsern Vnderthanen unablässlich zu bezahlen /
 verfallen sein solle. Mit Brthundt dises Brieffs / für vns
 vnd vnsern lieben Brueder Erzhörhogen Ferdinand best-
 gelt /

Lands: Handfest.

36

sigelt / vnd mit vnserm eigen Handtzeichen bevestend. Ge-
ben in vnser / vnd des heilligen Reichs Stuel / vnd State
Nach / am Pfintztage nach Sanct Ursula / den Fünff vnd
zwainzigsten tag des Monats Octobris / Nach Christi
Geburde / fünffzehnhundert vnd im zwainzigsten: vnser
rer Reich des Römischen im andern: vnd aller anderer im
fünfften Jahren / 16.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catho-
licæ Majestatis Proprium, &c.

J: Hannard / 16.



Kaiser Carllens des
Fünfften Confirmation, deren in Österreich
Freheiten / 2c.

Mir Carl von Got-
tes Gnaden / Erwählter Röm-
ischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / 2c. Königt in Germanien / zu Sa-
fillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Jeru-
salem / zu Hungarn / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Na-
varra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Galli-
cien / Maioricarum zu Hyspalis / Sardinien / Cordu-
bien / Corsicien / Murcien / Siennies / Allgaran / Algecien /
zu Gibraltaren / vnd der Inseln Canarien / auch der Inseln
Indiarum / vnd Terrefirme / des Meers Decant / 2c. Erzh-
hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu
Lottrich / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten /
zu Gram / zu Luhenburg / Geldern / Calabrien / A-
thenarum / Neopatrie / Württemberg / 2c. Graff zu Flan-
dern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / Parsilani / zu
Arthons / vnd Burgundi / Pfallentgrave zu Hönigaw / zu
Holland / zu Seeland / zu Pfuerdt / zu Rhburg / zu Na-
mur / zu Kassilion / zu Gentanien / zu Züpfen / Landt-
grave in Elsass / Marggrave zu Burgaw / zu Drestiam /

zu Gohiani / vnd des heiligen Röm: Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilomia / Austuren / 2c. Herr in Griechland / auff der Windischen Marckh / zu Portenaw / zu Bischoia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mecheln / 2c. Bekennen öffentlich mit disem Brieff / für vns / auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden / Erzhörzogen zu Oesterreich / Hörzogen zu Steyr / Khärndten vnd Crain / 2c. Infanten zu Hispanien / vnsern lieben Brueder / in Krafft seiner Lieb volkthommen Gewalts / so wir haben. Als vns vnser lieb getrewen / vnser Ritter / Knecht / vnd Landleuth in Nisterreich / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / so Sye von weilland vnsern vorfordern / Graff Albrechten von Görz / vnd Hörzog Leopolden von Oesterreich haben / die von Worte zu Worte also lautten : 2c.

DAs wir demnach güetlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Landleuth in Nisterreich vnderthänig bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen vnd annehmen dienste / so ihr vordern vnd Sye / von allter her / vnsern vorfordern / mit darstrecken ihrer Leib vnd Güeter / in manigfaltige Weeg williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig Zeit woll thuen mögen vnd sollen. Vnd haben darumb auch auß besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruedern / als Regierenden Erzhörzogen zu Oesterreich / vnd Hörzogen zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Grafen zu Görz / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Rath / vnd rechtem wissen / Gemeinen vnsern Landleuthen in Nisterreich / ihren Erben vnd Nachkhommen / die voræschriben weillandt Graff Albrechten von Görz / vnd Hörzog

zog Leopold von Oesterreich Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / sampt vnsern lieben Anhern Khayser Maximilian
 Confirmation vnd Bestättung / in allen vnd iedli-
 chen ihren Articlen / Inhaltungen / Wortten vnd Mainun-
 gen / auß Fürstlicher Macht confirmirt, bestätt / vnd
 ernewert: Confirmiren, bestätten / vnd erneuen ihnen die
 auch / also wissentlich in Krafft des Brieffs / Mainen / setzen
 vnd wollen / das dieselben Ihre Privilegia / Freyheiten /
 Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Confirma-
 tion vnd Bestättungen / mit allem Inhalt Confirmirt
 bestätt vnd erneuert sein / von maniglich khrefftig
 vnd würrdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von
 vns / vnd iemaid andern icht darwider fürgenommen / ge-
 handelt noch gethan werden soll / noch mag / in keinen weege.
 Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Ge-
 trewen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Re-
 genten / vnd Rāthen / Hauptleüthen / Landmarschalcken /
 Verwesern / Vitzthumben / Pflegern / Ambleüthen / Land-
 richtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich
 allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnder-
 thanen vnd getrewen / in was Büerrden / Standts / oder
 wesens die sein / ernstlich mit diesem Brieff / vnd wollen /
 das Ene gemaine Landleüth in Osterreich / Ihre Erben vnd
 Nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien /
 Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation
 vnd Bestättungen / mit allem Inhalt / auch diser vn-
 ser Confirmation bestätt: vnd erneuerung / gänzlich be-
 leiben / Ene der berüeblich gebrauchen vnd geniessen las-
 sen / darwider nicht dringen / irren noch beschwerren /
 vnd hierauff nicht vnghehorsamb erscheinen / in keinem
 weeg / Ven vermeydung vnserer vnd vnsern lieben Bruders
 schwerren vngnad vnd straff / vnd darzu verliesung einer
 Pecun /

Peen / benändtlich hundert Marck löttiges Goldts / die
 ein ieder / so oft er freventlich hiewider thätte / vns halb in
 vnser Fürstl. Cammer / vnd den andern halben thail ge-
 mainen vnsern Landleuthen in Nsterreich / vnablässlich zu-
 bezahlen verfallen sein soll. Mit vhrkund dises Brieffs /
 für vns / vnd vnsern lieben Bruedern Erzhörzog Ferdi-
 nandenb / esigelt vnd bevestnet / mit vnserm anhangenden In-
 sigill / vnd Handzeichen. Geben in vnser / vnd des heilli-
 gen Reichs Stuell vnd Statt Nach / am Pfingstag nach
 Sanct Ursula / den fünff vnd zwainzigsten tag des Mo-
 nats Octobris / Nach Christi vnsern lieben HERN ge-
 burde / fünffzehnhundert vnd im zwainzigsten : vn-
 serer Reichs des Römischen im Andern : vnd aller an-
 derer im fünfften Jahren : 26.

Carolus

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
 Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard / 26.



König Ferdinandi Con- firmation, der Crainerischen Landts Freiheiten / 2c.



Ferdinand
von Gottes Gnaden / Prinz in
Hispanien / Erzhertzog zu Oesterreich /
Hertzog zu Burgundi / zu Steyr / zu
Kärnten / vnd zu Crain / Landgraff in Elsas / Fürst zu
Schwaben / GEFÜRSTET GRAFF zu Habsburg / zu Tyrol /
zu Görz / zu Pfürde / zu Khüburg / Markgraff des heil-
igen Römischen Reichs / der Ens / vnd zu Burgaw / Herz
auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / 2c. Be-
kennen für vns / vnd vnser Erben / öffentlich mit disem
Brieff / vnd thuen kundt allermäiniglich / daß vns die Ed-
len vnser lieben getrewen N: vnser Dienstman / Herren /
Ritter / Knecht vnd Landleuth / vnser benannten Hertz-
zogthumbs Crain / den Haupt: vnd Bestätt Brieff / In-
rer Freiheiten / Gnaden vnd Handveste / von weilland
Kaiser Maximilian / 2c. vnserm lieben Herrn vnd An-
herrn / derselben Zeitt Römischen König / hochlöblicher
Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von Wortt zu
Wortt lauttet also / 2c.

Ind uns darauß dieselben unser Dienstmann / Her-
 ren / Ritter / Knecht vnd Landleuth in Grain / de-
 muthiglich angerueffen vnd gebetten / daß wir Ihnen den
 selben Brieff / in allen vnd ieden Innhaltungen / Puncten /
 Articln / vnd Begreiffungen / als Regierender Herr vnd
 Landsfürst in Oesterreich / Steyr / Kärndten vnd Grain /
 von neuem zu Confirmiren vnd zu bestätten / gnedig-
 lichen geruechten. Haben wir angesehen / solch ihr fleißig /
 zimlich Gebette / auch die angenehmen / getrewen vnd nüt-
 zlichen Dienst / so Sie unsern vordern / Hörtzogen vnd Erz-
 hörtzogen zu Oesterreich / williglichen vnd unverdrossenlich
 gethan vnd erzaigt haben / vnd hinfüran zu thuen / sich wil-
 lig erbiethen / daß wir uns auch zu Ihnen / als unsern ge-
 horsamben vnd getrewen Dienstmännern / Herrn / Rittern /
 Knechten / Landleuthen vnd Vnderthanen vngeweißelt
 versehen / vnd darumb / vnd auß sonderm Gnaden / den be-
 nannten unsern Dienstmännern / Herren / Rittern /
 Knechten vnd Landleuthen / vnd der ganzen Landschaft
 mehr berürtes unsers Hörtzogthums Grain / solch obge-
 schriben Brieff / vnd Handvest / gnädiglich Confirmire
 vnd bestätt / Confirmiren / vnd bestätten Ihnen die auch /
 auß Regierender Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft
 dises Brieffs / vnd Maimen / setzen vnd wollen / das die in
 allen vnd iedlichen ihren Puncten / Stücken vnd Articln /
 darinnen begriffen / Ehrkräftig vnd Mächtig seyn / statts be-
 leiben / vnd von Niemandes darwider gethan / noch ge-
 handelt werden soll / in kein weis: Vngeserlich. Davon ge-
 biethen wir den Edlen unsern lieben Getrewen N: allen vn-
 sern Hauptleuthen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern
 vnd Knechten / Bischoffen / Pflegern / Berwesern /
 Burgermeistern / Landtrichtern / Richtern / Rāthen /
 vnd

Deß Herkogthumbs Crain.

Burgern / Gemeinden / vnd allen andern vnsern Ampt-
leuthen / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würden/
Standts / oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich /
das Sie die gehannt vnser Landtschafft vnser Fürsten-
thumbs Crain / darbey berueblich / vnd ohn irrung belei-
ben: vnd Sie der gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd dar-
wider nicht thuen / noch das iemands andern zuthun ge-
statten / bey vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd der
Peen / in ihren Handvesten begriffen / zu vermenden. Das
Mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs / besigelt
mit vnserm anhangenden Insigil. Geben in vnser Statt
Newstatt / am sechzehenden Tag deß Monnats Novembris /
nach Christi vnser lieben Herren Geburdt. Fünffzehenhun-
dert vnd darnach im drey vnd zwalnzigisten Jahr.

Ferdinand / K.

Commissio Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis in consilio, &c.

Zeit von Dietrichstain Statthalter / K.

G. von Puechaim / K.

H. von Lamberg / K.

L. von Harrach / K.

S. von Herberstein Ritter / K.

M. B. von Leopoldstorff / D. K.

A. Kreuhsaurwein / K.

Registrator H. Hoffman / K.

König Ferdinandi Be-
stättung vnd Confirmation, der Freyheiten
Windisch March vnd Nöttling / 2c.

Ferdinand
 von Gottes Genaden / Prinz
 in Hispanien / Erzhertzog zu Oesterreich /
 Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten /
 zu Crain / Landgraff in Elßaß / Fürst zu Schwaben / Gefür-
 stter Graff zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / zu Pfürdt / zu
 Rhyburg / Marggraff des heilligen Römischen Reichs der
 Eng / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March /
 vnd zu Porttenaw / 2c. Bekennen für vns / vnd vnser Er-
 ben / offentlich mit disem Brieff / Daß vns die Erbarn vnser
 lieben getreuen / vnser Ritter vnd Knecht in vnsern Hertz-
 schafften auff der Nöttling vnd der March / fürbringen ha-
 ben lassen / einen Bestättbrieff / ihrer Freyheiten / Gna-
 den vnd Rechten / von weylland Rhanßer Maximilian /
 derselben Zeit Römischen König / 2c. vnserm lieben
 Herrn vnd Anhern hochlöblicher Gedächtnus / auß-
 gängen / von Wort zu Wort also lauttend / 2c.

Ind liessen vns darauff/ die vorgenamndten vnser Rit-
 ter vnd Rhnecht/ in der Mötling/ vnd der March/
 vnderthäniglichen anlangen vnd bitten/ daß wir ihnen
 die obbeschriben Ihr Recht/ Gnaden vnd Freyheiten zu
 Confirmiren vud zu bestätten/ gnediglich geruheten/ Ha-
 ben wir angesehen/ ihr getrew/ gehorsamb vnd fleissig
 Dienst/ die Sie vns vnd vnsern vorfordern/Landesfür-
 sten in Desterreich/ gethan vnd bewisen haben/ vnd vns
 hinfüran thun sollen vnd mögen/ vnd ihnen dardurch
 vnd auß sondern Gnaden/ den obgemelten Brieff/ in allen
 seinen Puncten vnd Articln/ als die oben geschriben stehen/
 vernewt/ Confirmiert vnd bestätt/ Vernewen/ Confir-
 miren/ vnd bestätten ihnen die auch wissenlich in Krafft
 dises Brieffs/ was wir ihnen daran bestätten/ vnd ver-
 newern sollen vnd mögen/ Mainen vnd setzen/ das Sie
 darwider/ von Niemandts beschwärt/ noch bekhummert
 werden sollen/ in keinen weis. Davon gebietten wir al-
 len vnsern Haupteleuthen in Crain/ gegenwärtigen/ vnd
 einen ieden künfftigen Herrn/ Rittern vnd Rhnechten/
 Burggraffen/ vnd auch allen andern vnsern Ampte-
 leuthen vnd Vnderthanen/ den der Brieff fürkombt oder ge-
 zaigt wird/ das Sie die obgenannten vnser Ritter vnd
 Rhnecht/ auff der March/ vnd in der Mötling/ bey sol-
 chen ihren Rechten/ Gnaden/ vnd Freyheiten/ berueh-
 lich bleiben lassen/ vnd Sie darwider nicht beschwären/
 hindern oder bekhummern/ in kein weise/ bey vnsern Gna-
 den/ vnd Hulden/ Das ist vnser ernstliche Maimung/
 Mit Brkhundt dises Brieffs/ besigelt mit vnsern anhan-
 genden Zusigil: Geben in vnser Statt Newstatt/ am vier-
 zehen

zehenden Tag des Monats Novembris / nach Christi Ge-
burdt fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwainzigsten
Jahr / 16.

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archiducis in Consilio, &c.

Zeit von Dietrichstein Statthalter / 16.

E. von Puechaimb / 16.

H. von Lamberg / 16.

L. von Harrach / 16.

E. von Herberstein / 16.

M. B. von Leopoldstorff / D. 16.

A. Kreutzsaurwein / 16.

Registrator H. Hoffman / 16.





Landtschafft in Oester-
reich Confirmation, von Khönig Ferdinand
 do / 16. zuertheilt / 16.

WIR Ferdinand
 von Gottes Genaden / Prinz in
 Hispanien / Erzhörzog zu Oesterreich /
 Hörzog zu Burgundi / zu Steyr / zu
 Kärndten / zu Crain / Landtgraffe in Elßaß / Fürst zu
 Schwaben / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyroll /
 zu Görz / zu Pfürdt / zu Rhyburg / Marggraff des heil-
 ligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu Burgaw / Herr
 auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / 16. Be-
 fhehmen für vns / vnd vnser Erben / öffentlich mit disem
 Brieff / daß vns vnser lieben Getrewen N: vnser Ritter /
 Khnecht / vnd Leüth / gemeiniglich in Oesterreich / fürbrin-
 gen lassen / einen Bestättbrieff / über ihr Gnad / Freyheit /
 vnd Recht / von weylland Khaiser Maximilian / derselben
 Zeitt Römischen Khönig / 16. vnsern lieben Herrn vnd An-
 herrn / löblicher Gedächtnus außgangen / von Wortte
 zu Wortte also lauttendte :

Ind haben vns darauff demüetiglich angerueffen vnd
 gebetten / daß wir Ihnen solch obgeschriben ihr
 Gnad /

Gnad / Freyheit vnd Handvest / als Regierender Herr
vnd Landsfürst / von Newem zu Confirmiren vnd zu be-
stätten / gnädiglich geruheten. Haben wir angesehen /
solch ihr fleissige Bette / auch die getrewen / vnd willigen
Dienste / so Sie denselben vnsern vorfordern gethan / vnd
vns zu thun sich willig erbiethen / vnd darumb vnd auß son-
dern Gnaden Ihnen / vnd ihren Nachkommen / gnedigli-
chen die vernewt / Confirmirt vnd bestätt / Vernewen / Con-
firmiren / vnd bestätten ihnen / die auch / auß Fürsilicher
Macht / wissentlich mit diesem Brieff / vnd Mainen vnd
wollen / das die in allen ihren Puncten vnd Articlen da-
rinnen begriffen / kräftig sein / stätt bleiben / vnd Niemand
darwider thun / noch handeln soll / in kein weis / Unge-
fährlich. Davon gebietten wir allen vnsern Haupteleüthen
Landmarschalchen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern /
vnd Khnechten / Pflegern / Verwesern / Landerichtern /
Burgermaistern / Richtern / Rāthen / Burgern / Ge-
mainden / vnd allen andern vnsern Ampteleüthen / Br-
derthanen vnd Getrewen / ernstlich vnd wollen / Das Sie
die obgenannten vnser Ritter / Khnecht vnd Landleüth in
Nsterreich / vnd ihr Nachkommen / bey solchen ihren
Gnaden / Freyheiten / vnd Handvesten / vestiglich hand-
haben vnd beleiben lassen / vnd darwider nicht thuen / noch
das iemands andern zuthuen gestatten / bey vnserer Br-
gnad vnd Straff / zu vermeyden. Das Mainen wir
ernstlich. Mit Brkhundt dieses Brieffs / besigelt mit
vnserm anhangenden Insigill. Geben in vnser Statt
Newstatt / am vierzehenden Tag des Monats No-
vem

Des Herkogthumbs Crain
vembriß / nach Christi Geburde Fünffzehnhundert
vnd im drey vnd zwainzigsten Jahren.

Ferdinand / 16.

Commissio Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis in Consilio.

Zeit von Dietrichstain Statthalter / 16.

G. von Puechaim / 16.

H. von Lamberg / 16.

L. von Harrach / 16.

E. von Herberstein Ritter / 16.

M. B. von Leopoldstorff / D. 16.

A. Kreuttsaurwein / 16.

Registrator H. Hoffman / 16.



Fürst: Durch: Erzhör:
zogens Carls zu Oesterreich / 12. Bestättung
und Confirmation / über die Grainerischen Lands:
Freheiten / 12.

Wir Carl von Got-
 tes Gnaden / Erzhörzog zu Oester-
 reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant /
 zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Luzeuburg / zu
 Würtemberg / Ober: und Nidern Schlesiern / Fürst zu
 Schwaben / Marchgraff des heilligen Römischen Reichs
 zu Burgaw / zu Märhern / Ober: und Nider Lausnitz / Ge-
 fürstler Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfärdt / zu
 Rhyburg und zu Görz / 12. Landtgraff in Elßas / Herr auff
 der Windischen March / zu Porttenaw / und zu Salins / 12.
 Bekennen für uns / und unsere Erben / öffentlich mit di-
 sem Brieff / und thuen kundt allermeynlich / das uns die
 Edlen unser lieben Getrewen / N: unser Dienstmann / Her-
 ren / Ritter / Knecht und Landtleuth / unsers Hörzog-
 thums Crain / den Haupt: und Bestättbrieff Ihrer Frey-
 heiten / Gnaden und Handvesten / von weylland Khayser
 Ferdinanden / unserm lieben Herrn und Vattern / hochlöß-
 lichster Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von
 Wortt zu Wortt also lauttet / 12.

N

Und

Ind vns darauff dieselben vnserer Dienstmann / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landleuth in Crain / demütiglichen angerueffen vnd gebetten / das wir ihnen denselben Brieff / in allen vnd ieden Innhaltungen / Puncten / Articln / vnd Begreiffungen / als regierender Herr / vnd Landsfürst in Steyr / Khärndten vnd Crain /^{ic.} von neuem zu Confirmiren vnd zu bestätten / gnediglich geruechten. Haben wir angesehen solch ihr fleissig zimlich Bette / auch die angenemmen / Getrewen vnd nützlichen Dienst / so Sie vnsern vordern Hörtzogen / vnd Erzhörtzogen zu Oesterreich / williglichen vnd vnverdrossenlich gethan / vnd erzaiht haben / vnd hinfüro zuthuen sich williglich erbietten / daß wir vns auch zu Ihnen / als vnsern gehorsamben vnd Getrewen Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / Landleuthen vnd Vnderthanen / vngezweiffelt versehen : Vnd darumben / vnd auß sonderm Gnaden / den benannten vnsern Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / vnd Landleuthen / vnd der ganzen Landschafft mehr berürtes vnseres Hörtzogthumbs Crain / solch obgeschriben Brieff / vnd Handvest / gnediglich Confirmirt / vnd bestätt. Confirmiren vnd bestätten ihnen die auch / auß regierender Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft dits Brieffs : Vnd Maimen / setzen vnd wöllen / daß die in allen vnd ieden ihren Puncten / Stucken / vnd Articln darinn begriffen / kräftig vnd mächtig sein / stätt beleiben / vnd von niemands darwider gethan / noch gehandelt werden soll / in kein weise. Davon gebietten wir den Edlen vnsern lieben Getrewen Mallen vnsern Hauptleuthen / Grafen / Freyen / Herren / Rittern vnd Khnechten / Bisdomben / Pflegern / Berwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Richtern / Rāthen / Burgern / Gemeinden / vnd allen
an

Andern vnsern Ambtleuthen / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Büerrden / Standts oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich / das Sie die genannten vnser Landtschafft / vnserß Fürstenthumbs Grain / darben berüeblich / vnd ohne Irrung beleiben / vnd Sie der gebrauchen vnd genießen lassen / vnd darwider mit thuen / noch deß iemandt andern zu thuen gestatten / bey vnserer schwerren Bagnad vnd Straff / vnd der Peen / in ihrer Handvesten begriffen / zu vermeiden. Das Maimen wir ernstlich / mit Brckhund dits Brieffs / Besigelt mit vnsern anhangenden Insigil / der geben ist / in vnser Statt Grätz / den ersten Tag deß Monnats Maii / nach Christi vnserß lieben Herren Geburdt / im ein tausendt fünffhundert vnd sibem vnd sechzigsten / 2c.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archidubis proprium.

Caspar Prenner / Freyherr.

Hans Kobenzl / 2c.

Registrator Andree Zurschym / 2c.

Fürst: Durchleucht:
Erzhörzog Carl zu Oesterreich / ꝛ. Con-
firmation / der Freyheiten in Oesterreich / ꝛ.

W **IR** Carl von
 Gottes Genaden / Erzhörzog
 zu Oesterreich / Hörzog zu Burgundi /
 zu Brabant / zu Steyr / zu Khärnten /
 zu Crain / zu Luzenburg / zu Württemberg / Ober: vnd
 Nidern Schlesien / ꝛ. Fürst zu Schwaben / Marggraff
 deß heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mär-
 hern / Ober vnd Nidern Laußnitz / Gefürstet Graff zu
 Habsburg / zu Tyroll / zu Pfürdt / zu Rhnburg / vnd zu
 Görz / ꝛ. Landtgraff in Elsas / Herr auff der Windischen
 March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛ. Bekennen
 öffentlich mit disem Brieff / Als vns vnser lieb Getrewen /
 vnser Ritter / Khnecht / vnd Landleuth in Oesterreich /
 glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / so Sie von weylland vnsern vorfordern / Graff Al-
 brechten von Görz / vnd Hörzog Leopolden von Oester-
 reich / ꝛ. haben / die von Wort zu Wort also laut-
 tendt / ꝛ.

Ind uns darauff vnderthäniglich gebetten / das wir
 Ihnen die obgeschriben ihre Gnaden / Freyheiten /
 Recht / Confirmation / vnd Bestätt zu Confirmiren / zu
 bestätten vnd zuvernewern gnediglich geruechten. Das
 wir demnach güetlich angesehen / vnd betracht / solch vn-
 serer Landtleuth in Nisterreich / vnderthenig Bitte / darzue
 die getrewen / redlichen / nützlichen vnd angenehmen Dien-
 ste / so ihre Vordern vnd Sie / von alter her / Vnsern Vor-
 fahren / mit darstrecken / Ihrer Leib / vnd Güetter / in
 manigfeltig weege / williglich gethan vnd bewisen haben /
 vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeit woll
 thuen mögen vnd sollen. Vnd darumben auch auß beson-
 dern Gnaden / als Regierender Hertzog zu Steyr /
 Khärndten / Crain / vnd Graß zu Görz / mit wolbedach-
 tem Mueche / zeittigem Rath / vnd rechter Wissen / ge-
 mainen vnsern Landtleuthen in Nisterreich / ihren Erben /
 vnd Nachkommen / die vorgeschribnen / weylland Graß
 Albrecht von Görz / vnd Hertzog Leopold von Oesterreich
 Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt Khayser Ma-
 ximilians vnd Carls Confirmation / vnd Bestättung / in
 allen vnd iedlichen ihren Articlen / Inhaltungen / Wortten
 vnd Mairnungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / be-
 stätt vnd erneuert. Confirmiren / bestätten vnd erneuern
 Ihnen die auch / also wissenentlich in Krafft dits Brieffs /
 Mairnen / setzen vnd wollen / daß dieselb Ihre Privilegia /
 Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Con-
 firmation / vnd Bestättungen / mit allem Inhalt / Con-
 fir.

firmiert / bestätt vnd erneuert sein / von meniglich krefftig
vnd widerdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von vns
vnd iemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehand-
let / noch gethan werden soll / noch mag / in kein wege. Vnd
gebieten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen N:
allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / vnd
Rhäten / Hauptleuthen / Berweßern / Bisdomben / Pfle-
gern / Ambtleuthen / Landtrichtern / Bürgermaistern /
Richtern / vnd gemeinlich allen andern / vnsern / vnd vn-
serer Erblichen Lande Vnderthanen / vnd Getrewen / in
was Würden / Standts / oder Wesens die sein / Ernstlich
mit diesem Brieff / Vnd wollen / das Sie gemaine Landt-
leuth in Nstterreich / Ihre Erben / vnd Nachkommen / bey
obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten /
Statuten / Gnaden / Confirmationen / vnd Bestättun-
gen / mit allem Innhalt / auch diser vnserer Confirmation /
Bestätt: vnd Vernewrungen / gänzlich bleiben / Sie der-
berüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht
dringen / irren noch beschwerren / vnd hierauff nicht vn-
gehorsamb erscheinen in keinen wege / Bey Vermeydung
vnserer schweren Vngnad vnd Straff / vnd darzu Verlie-
sung einer Peen / benammetlich hundert Marck löttiges Gol-
des / die ein ieder / so offte er freyenlich hiewider thätte / vns
halb in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben
thail / gemainen vnsern Landtleuthen in Nstterreich / vn-
nachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit vrkhundt
dits Brieffs / besigelt / mit vnserm anhangendem Insigill /
vnd bevestinet mit vnsern Handtzeichen. Geben in vnser
Stadt Grätz / den ersten Tag des Monnats Maii / Nach
Christi

Christi vnserß lieben Herren Geburde / im ein tausende
fünffhundert sibem vnd sechzigsten Jahr / 16.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium, &c.

Gaspar Prenner / Freyherr / 16.

Hans Kobenzl / 16.

Andree Zurschyn Registrator / 16.



Fürst: Durchl: Ertz:
 horkogen Carls zu Oesterreich / 2c. Confir-
 mation der Freyheiten Wind: March vnd Nöt-
 tling / 2c.

Wir Carl von Got-
 tes Gnaden / Erzhorkog zu Oe-
 sterreich / Horkog zu Burgundi / zu Bra-
 bandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu
 Crain / zu Luzenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Ni-
 dern Schlesien / 2c. Fürst zu Schwaben / Marggraff des
 heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern /
 Ober: vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graff zu Hab-
 spurg / zu Enroll / zu Pfuerdt / zu Rhyburg / vnd zu
 Görz / 2c. Landtgraff in Elßas / Herr auff der Windi-
 schen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Be-
 fhehmen öffentlich mit disem Brieffe / Als vns die Er-
 barn vnser lieben Getrewen / Ritter / vnd Khnecht / auß
 vnsern Herrschafften Nöttling / vnd March / glaubwür-
 dig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten vnd Rechte /
 so

so Sie von weylland vnsern Vorfordern / Graff Albrechten von Görz haben / von Wortte zu Wortte also lautendt / ic.

Ind vns darauff / als ietzt regierenden Herrn / vnd Landtsfürsten zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / vnd Graffen zu Görz / vndertheniglich gebetten / das wir Ihnen die obgeschribnen Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / zu Confirmiren / zubestätten / vnd zuvernewen / genediglich geruechten. Das wir demnach güetlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Herrschafften Mötling vnd March / vnderthänig zimlich Bitt / darzue die Getrewen / Redlichen / Nüzlichen vnd angennemen Dienst / so Ihre fordern vnd Sie / von alter her vnsern Vorfordern / mit darstreckung Ihrer Leib vnd Güetter / in manichfältige weege / williglich gethan vnd bewisen haben / vnd auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig Zeite woll thuen mögen vnd sollen: Vnd haben darumb auch auß besondern Gnaden / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Khate / vnd rechter wissen / berüerrten vnsern Herrschafften Mötling vnd March / Ihren Erben vnd Nachkommen / die vorgeschribnen weylland Graff Albrechts von Görz / Gnaden / Freyheiten vnd Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hertzog Leopoldts von Oesterreich / Khayser Maximilians / vnd Khayser Carls / Confirmation vnd Bestattungen / in allem vnd iedlichen Ihren Artickeln / Innhaltungen / Wortten vnd Maimungen / auß Fürsilicher Macht Confirmiert / bestätt / vnd erneuert /

Confirmiren vnd erneuern Ihnen die auch / also wissent-
 lich in Krafft dits Brieffs / Nainen / setzen / vnd wollen /
 das dieselben Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / mit
 allem Ihrem Inhalt / Confirmiert / bestätt / vnd erneu-
 ert sein / von Meniglich khräftig / vnd würrdig geacht / ge-
 halten vnd vollzogen / vnd von vns / vnd iemand andern /
 nicht darwider fürgenommen / gehandelt / noch gethan
 werden soll noch mag / in kheimen weege. Vnd gebietten
 darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen R. allen vnd
 iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / Rhätten /
 Haupteleüthen / Verwesern / Bisdomben / Pflegern /
 Amptleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern /
 vnd gemainiglich allen andern vnsern / vnd vnserer Erbli-
 chen Landt / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würr-
 den / Standts oder Wesens die sein / ernstlich mit disem
 Brieff / vnd wöllern / Das Sie gemaine vnser Herrschafft-
 ten / Möttling / vnd March / Ihre Erben vnd Nachkhom-
 men / bey obgeschribnen Ihren Gnaden / Freyheiten / vnd
 Rechten / mit allem Inhalt / auch disen vnser Confirma-
 tion / Bestätt vnd Erneuerung / gänzlich bleiben / Sie der
 berüeblich gebrauchen vnd genießen laßen / darwider nicht
 dringen / irren noch beschwären / vnd hierauff nicht
 vnghehorsamb erscheinen / in kheimen weeg. Bey Vermey-
 dung vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd darzue
 Verliejung einer Peen / Benamntlich hundert March lö-
 tiges Goldts / die ein ieder / so oft er freventlich hierwider
 thätte / vns halb in vnser Fürstlich Cammer / vnd den an-
 dern halben Theill / gedachten vnsern Vnderthanen / vnab-
 läßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit vrkhundt dits
 Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Insigil / vnd
 mit

Lands-Handfest

59

mit vnsern oigen Handtzeichen bevestend. Geben in vnserer Statt Grätz / den ersten Tag des Monnats Mai / nach Christi vnseres lieben Herrn Geburdt / im Ain Tausent fünffhundert vnd siben vnd sechzigisten Jahr.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium, &c.

Gaspar Brehmer / Freyherr / 2c.
H. Khobenzl / 2c.
Andree Jurschin / Registrator / 2c.



Röm: Khayfers Rudolphi
 des Andern Confirmation / einer Ehrsam
 en Landschafft in Crain / vnd dero angeraichten Herr
 schafften von Wündisch March / vnd Ysterreich / 2c.
 Freyheiten.



Rudolph der
 Ander / von Gottes Gnaden /
 Erwöhlter Römischer Khayser / zu allen
 Zeitten Mehrer des Reichs / in Germa
 nien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien /
 vnd Slavonien / Khönig / Erzhörzog zu Oester
 reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr /
 zu Khärndten / zu Crain / zu Luzenburg / zu Würtem
 berg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben /
 Marggraffe des heilligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
 zu Märhern / Ober vnd Nider Lausnitz / Gefürst
 Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfürdt / zu Rhy
 burg / vnd zu Görz / 2c. Landtgraff in Elsas / Herr auff
 der Wündischen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / 2c.
 Bekennen öffentlich mit disem Brieff / vnd thuen khunde
 allermänniglich / daß vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehr
 samen /

samen / Geistlichen / vnserer Andächtigen vnd lieben Getrewen N: die Stände gemainer Landschafft des Hertzogthums Crain / vnd desselben angehörigen Herrschafften Bändischmarch / Mörtling / Nsterreich / vnd Carste / vnder verschiedene Freyheiten / Landshandvesten / vnd Confirmationes / so Ihnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern vnd Khönigen / vnd Ihren gewesten Herrn vnd Landtsfürsten seliger Gedächtnus / mitgetheilt vnd gegeben worden / in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Wortt zu Wortt hernach geschriben stehen / vnd also lauten / r.

Ind haben vns darauff vnderthänigst gebetten / das wir obgeschribene Freyheiten / Landeshandvesten / vnd Confirmationes / alles Ihres Inhalts zu bestätten vnd zu erneuern / gnediglichen geruechten / Des haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landschafft des Hertzogthums Crain / demüthig zumblich Bitt / auch die getrewen / gehorsamen / angenemmen vnd nützlichen Dienste / so Ihre Vordern / vnd Sie / von vnderlichen Zeiten hero / vnsern Vorfahren / vns / vnd dem ganzen löblichen Hauff Dessterreich / Ihren gewesten Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten / Sonderlich auch erst nechst verwichnes Jahrs / wider den Erbfeind vnserer Christlichen Nahmens vnd Glaubens den Türcken / in seinem jüngsten Frid: vnd Einbruch / mit darstreckung Ihrer Leib vnd Güetter / in manigfaltig weeg / williglich gethan vnd bewisen / noch täglich thun / vnd in khünfftig Zeit wol thun mögen vnd sollen. Vnd darumb auß besondern Khayserlichen Gnaden / für vns selbst als Römischer Khayser / dann als Obrister Gerhab / dieses vnd anderer / weylland vnserer lieben Vetter vnd Fürsten / Erzhertzog Carlis

Deß Herzogthumbs Crain.

selligen/ hinterlassener Fürstenthumb vnd Lande/ auch an
 statt vnserer Contutorn/ mit wolbedachtem Mueth/ guet-
 tem Rath/ vnd rechtem wissen/ vorberürter gemainer
 Landschafft in Crain/ vnd derselben angehörigen Herr-
 schafften/ Privilegia, Landtschandvesten/ Landtsfürstliche
 Befreyungen/ vnd Confirmationes, in allem vnd iedlichen
 Ihren Articln/ Puncten/ Cläuseln/ Wortten/ Innhalt-
 tungen/ Namungen/ vnd Begreiffungen/ auß Khay-
 serlicher vnd Gerhablicher Macht vnd Gewalt/ gnädi-
 glich erneuert/ Confirmirt/ vnd bestättet: Thuen das
 auch hiemit wissentlich in Krafft dits Brieffs/ was wir
 daran von Rechts: vnd Billigkeit wegen zu Confir-
 miren/ zu bestätten/ vnd zu vernewern haben/ Confirmiren/
 bestätten vnd erneuern sollen vnd mögen/ Vnd Nainen/
 setzen vnd wollen/ das mehr angeregte Privilegia, Landts-
 handvesten/ Khayserliche/ vnd Landtsfürstliche Befrey-
 ungen/ vnd Confirmationes/ in allem vnd ieglichen Ih-
 ren Articln/ Puncten/ Cläuseln/ Wortten/ Innhaltun-
 gen/ Namungen vnd Begreiffungen/ in Ewig Zeit
 Ehräfftig vnd Mächtig sein/ stätt/ vesse/ vnd vnverbrüchlich
 gehalten/ vnd vollzogen werden/ vnd vor ernannte Ein
 Ersame Landschafft deß Hertzogthumbs Crain/ wie auch
 dessen angehörigen Herrschafften/ Ihre Erben vnd Nach-
 kommen/ sich derselben aller vnd ieder/ berueherwiglich ge-
 brauchen/ genießten/ vnd gänzlich dabey bleiben sollen vnd
 mögen/ von allermeniglich vnverhindert/ darwider auch
 weder von vns/ oder iemandts andern/ was fürgenom-
 men/ gehandelt/ oder gethan werden solle/ in Eheimerley
 weise/ Einedigist vnd vngesefhrlich. Vnd gebietten dar-
 auff allen vnd ieden/ Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen
 vnd Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/
 Rittern/ Knechten/ Landmarschalcken/ Landtschaupt-
 leu-

leüthen / Hauptleüthen / Landtvögten / Bishdomben /
 Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleüthen / Landrich-
 tern / Schulthaissen / Burgermaistern / Richtern / Rhä-
 ten / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern /
 vnd des Reichs / auch vnserer Rhönigreich / Erblichen
 Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Getrewen /
 in was Würden / Standt / oder Wesen die sein / ernstlich
 vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wollen / das Sie
 oft gedachte ein Ehrsame Landtschafft des Herzogthums
 Grain / auch desselben angehörige Herrschafften / Ihre Er-
 ben vnd Nachkommen / bey allen vnd ieden obeerleib-
 ten Ihren Privilegien / Landtschandvesten / Rhanserlichen
 vnd Landtsfürstlichen Begnadungen vnd Confirmatio-
 nen / wie auch diser vnserer Bestättigung / geruchiglich
 bleiben / derselben freyen / Nützen / Niessen vnd gebrau-
 chen lassen / darwider nicht dringen / beschwerren / hin-
 dern oder irren / vnd also hierinn nicht vnghehorsamb er-
 scheinen / noch solches iemandts andern zuthuen gestatten /
 in Rhein weise noch weeg / als lieb einem ieden sene / vnser
 schwerre Bgnad vnd Straff / vnd darzue ein Peen /
 Nemlich hundert Markh löttiges Goldes / zu vermey-
 den / die ein ieder / so oft er freventlich hierwider thätte /
 vns halb in vnser Rhanserliche Cammer / vnd den andern
 halben Theil villbemellter Landtschafft in Grain / Ihren Er-
 ben vnd Nachkommen / so hierwider belaidigt wurden / vn-
 nachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Das Mainern
 wir ernstlich. Mit Brckhundert diß Brieffs / mit vnserer
 Rhanserlichen anhangenden gulden Bull vnd Handtzei-
 chen verfertigt. Der geben ist / auff vnserm Rhöniglichen
 Schloß zu Praag / den dritten Tag des Monnats De-
 cembriß / Nach Christi vnserß lieben Herrn vnd Seligma-
 chers Geburt / ein Tausent fünffhundert vnd im drey vnd

Neunzigstem / Unserer Reiche des Römischen im Neun-
zehenden / des Hungarischen im zwey und zwainzi-
gsten / vnd des Böhaimischen auch im Neunzehen-
den Jahren.

Rudolphus.

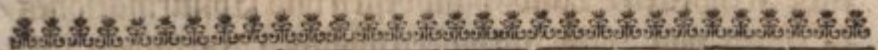
Wolfgangus Archi-Episc. Mog. &c.

Ad Mandatum Sac: Cæsares
Maiestatis proprium, &c.

Jo. W. Freimondt / ic.
J. Engelhofer / ic.
Regist: Sechlin.



Sürst:




Fürst: Durch: Erzhör:
 zogen Ferdinandi zu Oesterreich / 2c. Confir-
 mation / Einer Ehrsa: Landtschafft in Crain / vnd der ange-
 raichten Herrschafften Windischmarch vnd Nister-
 reich Freyheiten / 2c.


Ferdinand
 von Gottes Gnaden / Erzhör-
 zog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgun-
 di / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnt-
 ten / zu Crain / zu Luzeburg / zu Württemberg / Ober-
 vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff
 des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mär-
 hern / Ober: vnd Nider Lausnitz / Gefürstet Grasse zu
 Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Rhynburg vnd zu
 Götz / 2c. Landtgrasse in Elß / Herr auff der Windi-
 schen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Be-
 kennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thuen kundt al-
 lermänniglich: Das vns die Hoch: vnd Ehrwürrdigen /
 auch Edlen / Ehrsamten / Geistlichen / vnserer Andächt-
 gen vnd lieben Getrewen / N: die Stände gemainer Landt-
 schafft vnser Fürstenthumbs Crain / Thro der gemainen
 Landtschafft vnd desselben angehörigen Herrschafften / Win-
 disch March / Nödtling / Nisterreich vnd Karste / vnder schid-
 R liche

68 Des Herzogthumbs Crain.

liche Freyheiten / Landshandvesten vnd Confirmationes / so Ihnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaisern / Khönigen / vnd ihren vorrigen Herren vnd Landts Fürsten / fürnemblich aber weylland vnserm geliebten Herrn Battern / Carln / Erzhörzogen zu Oesterreich / 2c. selligster Gedächtnis / gegeben : Vnd nach deroselben Christlichen Absterben / durch die iewig Röm: Khay: May: 2c. vnserm gnedigsten geliebten Herrn Battern / vnd Herrn Battern / als damals vnserm Obristen Vetter haben / Confirmiert vnd bestätet worden / in rechtem Original fürbrachten / so von Wortt zu Wortt hernach geschrieben stehen / vnd also lauten / 2c.

Und haben vns darauff vndertheniglich gebetten / das wir vermög herthommens / vnd den iewo fůrgangenen Erbhuldigungs Handlung gemässi / obgeschribne Freyheiten / Landts handvesten / vnd Confirmationes / alles Ihres Innhaltis zu bestätten / vnd zu vernewern / gnediglich geruechten: Das haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landtschafft vnseris Hertzogthumbs Crain demüetig zimlich Bitt / auch die Vetreuen / gehorsamen / angenehmen vnd Nützlichen ansehnlichen Dienste / so Ihre Vorfordern vnd Sie / von den vndencklichen Zeiten hero / vnsern lieben vnd geehrten Vorfahren / dem ganzen heiligen Römischen Reich / vnd vnserm hochlöblichen Haus Oesterreich / Ihren vorrigen Regirenden Herren vnd Landts Fürsten / sonderlich aber vns / die nechst nach einander: sider des ein vnd Neunzigsten verfloßnen Jahren / biß auff gegenwärtige Stundt / wider den gemainen Erbfeind vnseris Christlichen Namens vnd Glaubens / den Tyrannischen Türckischen Bluthundt / in seinem Fridbruch

bruch vnd Einfall / da er ihme gar gewiß gemacht / dise
 vnserer gehorsambe / getreue Landt vnd Leütche / zumahl
 vnder vnserer blüenden Vnwogetbarkeit / als wir in vnsern
 Studijs, außer Landts gewesen / abzurauen / abjudrin-
 gen / seinen vermaledenten Gottlosen Machometischen
 Fueß darein zusetzen / vnd vnder sein Tyrannisch Joch zube-
 nöttigen / welches aber der Allmächtig: güttige Gott gne-
 diglich verhüettet / auch noch in Ewigkheit gnedig: vnd
 Väterlich verhüetten wölle. Vnd Sie ermeldte Ein Er-
 same Landtschafft / in getreuer / vernünftiger Betrach-
 tung / der eingefallnen so eussersten Erbfeindts Noth vnd
 Gefahr / etwas mehrers vnd höhers / als von Ihren Vor-
 elltern vnd Vorfahren jemallen beschehen / mit treuherzi-
 gister / willigister Angreiff: vnd darstreckung Ihrer Leib /
 Haab vnd Güetter / auch Vergießung ihres Bluts / in
 villen vnd öfftern An: vnd Feldzügen / nicht weniger in
 vnderchiedlichen Proviandt / Munitions vnd Gränitzge-
 bäws Sachen / manigfaltiger weiß vnderthäniglich ge-
 than / noch thuen / vnd ins thänfftig woll thuen mögen
 vnd sollen. Vnd darumben auß besondern Landts-Fürst-
 lichen vns angebohrnen Gnaden / Güetlichkeit vnd Voll-
 kkommenheit / haben wir mit wolbedachtem Mueß /
 guettem zeitigen Rath / vnd rechtem wissen / vorberürte
 gemainer getreuer Landtschafft vnser Hörsogthums
 Grain / vnd desselben angehörigen Herrschaften Privile-
 gia / Landts-Handvesten / Landts-Fürstliche Befreyungen
 vnd Confirmationes / in allen vnd ieden ihren Articlen /
 Puncten / Clauseln / Wortten / Innhaltungen / Mai-
 nungen vnd Begreiffungen / auß Landts-Fürstlicher
 Macht gnediglich erneuert / Confirmiert / bestätiget
 vnd bevestigt: Thuen das auch hiemit wissentlich in Krafft
 dits / was wir daran von Rechts vnd Billigkeit wegen /

zu Confirmiern / zu bestätten / vnd zuvernewern haben
 Confirmiern / bestätten / erneuern sollen vnd mögen.
 Vnd Mairen / setzen vnd wollen / auß Landts-Fürstlicher
 Macht / das mehr angeregte Privilegia / Landtshandve-
 sten / Khanserliche / vnd Landts-Fürstliche Befreyungen
 vnd Confirmationes / in allen vnd iedlichen Ihren Articln/
 Puncten / Clauseln / Wortten / Innhaltungen / Mai-
 nungen vnd Begreiffungen / in ewig Zeit khräftig vnd
 Mächtig sein / stätt / vest / vnd vnverbrüchlich gehalten vnd
 vollzogen werden / vud vorernante Ein Er: getrewe Land-
 schafft vnser's Hertzogthumbs Crain / wie auch dessen an-
 gehörigen Herrschafft / Ihre Erben vnd Nachkhommen /
 sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafftbehaltung
 berüehewiglich gebrauchen / genieffen vnd gänzlich darbey
 bleiben sollen vnd mögen / von allermeniglich vnverhindert
 Das auch von vns / oder iemandt andern / nichts darwider
 fürgenommen / gehandelt / oder gethan werden solle / in
 heimerley weiß: Gnädig vnd vngesährlich. Vnd ge-
 bietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Weltli-
 chen Prälaten / Graffen / Freyherrn / Herren / Rittern /
 Rhnechten / Landtmarschalchen / Landtshauptleüthen /
 Hauptleüthen / Landvögten / Bisdomben / Vögten / Pfl-
 gern / Berwesern / Ambeleüthen / Landtrichtern / Schul-
 thaisen / Burgermaistern / Richtern / Khäten / Bur-
 gern / Gemainden / vnd sonst allen andern Fürstenthum-
 ben vnd Landen / Vnderthanen / vnd Getreiven / in was
 Büerrden / Stand oder Wesen die sein / ernstlich vnd vesti-
 glich / mit disem Brieff vnd wollen / das Sie offtgedach-
 te Ein Ersambe Landschafft des Hertzogthumbs Crain /
 auch desselben angehörige Herrschafft / Ihre Erben vnd
 Nachkhommen / bey allen vnd ieden oheinverleibten Ihren
 Privilegien / Landshandvesten / Khanserlichen vnd Landts-
 Fürst-

Fürstlichen Begnadungen vnd Confirmationen / wie auch diser vnser Bestättigung / gerüebiglich bleiben / derselben freyen / Nützen / Niessen / vnd gebrauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwären / hindern oder irren / vnd also hierinn nicht vnghehorsamb erscheinen / noch solches iemands andern zu thuen gestatten / in thein weiß noch weeg. Ob aber iemandts dieselben Nirgend noch ichtes außgenommen / vnd zumall gegenwärtige vnser erneuer. vnd bestättung / gar oder zum Theil zu überfahren / oder einicherley massen Muerthwillig vnd fräuentlich darwider in gemain oder sonderbahr zuthuen vnd zu excedieren / sich würd vnderstehen / der solle wissen / das er dardurch in vnser schwerre Bn- gnad / vnd in die merckliche Straff / welche in dennen obein- geführten Grainerischen Privilegien / lautter begriffen / vn- nachlässlich gefallen seye. Davon vns der halbe Theil in vnser Landts Fürstliche Cammer : der ander halbe Theil aber / berürter Einer Er. Landschafft in Grain / zuestehen vnd gebürren solle. Vnd dessen allem zu wahrer Brkundi- haben wir vns vnder diesem Brieff / mit aigner Hand vn- derscriben / vnd vnser Landts Fürstlich Insigill hieran ge- hangen. Geben in vnser Statt Grätz / den zwainzig- sten Tag Monaths Decembris / Nach Christi vnser lie- ben Herrn vnd Seligmachers Geburde / im ein tausendt fünffhundert siben vnd Neunzigsten Jahr.

Ferdinand

Ad Mandatum Ser: Domini Archi-
ducis proprium, &c.

Wolffg: Föchlinger / D. r.

H: Harrer / r.

Registrator Willibald Eytner / r.

S

Rhay.

Khayfers Leopoldi Pri-
mi, Confirmation Einer Löblichen Landtschafft
in Grain vnd zugehörigen Herrschafften Wündischen
March / Möttling / Nsterreich vnd Karste /
Landts. Freyheiten / 2c.

Wir Leopold von
Gottes Genaden / Erwöhlter Rö-
mischer Khayser / zu allen Zeiten Mehrer
deß Reichs / in Germanien zu Hungarn /
Böhaimb / Dalmatien / Croatien / Slavonien 2c. Rhö-
nig / Erzhörzog zu Nsterreich / Hörzog zu Burgundt /
zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndten / zu Grain / zu
Luxemburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nider Schle-
sien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß heylligen
Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober:
vnd Nider Lausnitz / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu
Tyrol / zu Pfuerdt / zu Rhnburg / vnd zu Görz / Landt-
graff in Elsas / Herr auff der Wündischen March / zu
Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Bekennen öffentlich
mit disem Brieff / vnd thuen khundert allermäniglich / das
vns die Ehrwürrdige / Hochgebohrne / vnser Oheimb vnd
Fürst / auch Ehrsame / Geistliche / Hoch: vnd Wollge-
borne / Wollgeborne / Edle / Liebe / Andächtige vnd Ge-
treue

trewe N: die Stände gemainer Landtschafft vnser Hö-
zogthums Crain / Thro der gemainen Landtschafft / vnd
desselben angehörigen Herrschafften / Windisch Marck /
Mörtlung / Nsterreich vnd Carst / vnderchiedliche Frey-
heiten / Landts-Handvesten / vnd Confirmationes / so ih-
nen von weylland vnsern Löblichen Vorfahren / Römischen
Kaysern / Königen / vnd ihren vorrigen Herrn vnd
Landts-Fürsten / fürnemblich aber vnsern Vhranherren/
Erzhöczogen Carl zu Desterreich seelliger gedächtnus ge-
geben / vnd iüngstlichen von weylland vnsern Anherren
Kaysen Ferdinando dem Andern / als Ihre Maiestat vnd
Liebde noch im Erzhöczoglichen Würden vnd Regieren
der Herr vnd Landts-Fürst wären / Confirmiert vnd be-
stätigt worden / allergehorsambst fürgebracht. Vnd
obwollen zwar auch weylland vnser geliebster Herr Vatter
Kaysen Ferdinandus der dritte Christelligisten Angeden-
ckens / auff Eurer Ersamen Landtschafft / noch im Sechze-
henhundert zwen vnd vierzigisten Jahr / beschehenes vnder-
thänigistes Ansuechen / die Confirmation ebenfalls bewil-
ligt / so ist doch dieselbe nit außgefertigt noch erhebt worden /
vnser vorgedachten Anherrens Thro Landtschafft gege-
bne: vns in glaubwürdiger Abschrifft vorgebrachte Con-
firmation aber / ist von Wortt zu Wortt nachfolgenden
Inhalts. *ic.*

Ind vns darauff vnderthänigst gebetten / das wir
vermög Herkommens / vnd der nechst fürgangenen
Erkhuldigungs handlung gemäß / obgeschribene Freyhei-
ten / Landts-Handvesten / vnd Confirmationes / alles ih-
res

Des Herzogthumbs Crain.

res Innhaltts zu bestättigen / vnd zu vernewern / gnedigst geruehen wollten: Vnd wir nun gnedigst angesehen / solch ihr der gemainen Landtschafft vnserß Fürstenthumbs Crain / demüthige zimbliche Bitt / auch die ganz getreue / gehorsambe / angenembe / hochersprieß: vnd woll nützliche / ansehnliche Dienste / welche ihre Vorvordern vnd Sie / von vndencklichen Zeitten hero / vnserm lieben vnd geehrten Vorfahren / dem gantzen heilligen Römischen Reich / vnd vnserm Löblichen Hauß Oesterreich / ihren vorrigen Herrn vnd Landtsfürsten / sonderlich aber vns vnd gedachtem vnserm geliebsten Anheym / vnd Herrn Vattern / anfänglichen zwar / wider desß Christlichen Nahmens Erk- vnd Erbfeindt den Türcken / als derselbige sich vermessen vnd vnderstanden / dise vnserre Inner Oesterreichische Landt vnd Leüth / mit gewaffneter Hand vnd Gewalt / vnder sein Tyrannisch Joch vnd Dominat zu bringen / vngesparrt Guetts vnd Bluetß treuwgehorsambst erweisen / in deme Sie mit Absendung der / in Warttgeltt haltenden Ritterschafft vnd gerüsten Pferdt / auch dem Landt-Auffbott zu Fuß / vnd in vill anderweeg / durch der Landtleüth vnd desß Adels Persönlichen Anzug / vngeacht einiges Vncostens / starcke Gegenwöhr thun / vnd ermelltes Erbfeindts Bluetdurstiges Begünnen widerreiben: auch die Christliche Gränizen erhalten helffen: Nachgehends auch in dem / mit der Herrschafft Venedig fůrgangenen Friaulischen Khrieg / das ihrige auffrichtig vnd trewlich præstirt, vnd sowoll mit dem Adl vnd der Ritterschafft / als auch dem Landt-Volck zu Fuß / wie mit weniger mit Pro-
 viantirung vnserß mehrgemeltens Branherrn seeligisten Gedenckens / selbiger Orthen gehaltenen Armada / alle woll-
 ersprießliche Assistenz gelaisiet. Vnd nachdeme mehrgedach-

dachten vnserm im Gott ruhenden Anherrn die Vnderhall-
 tung der Grabatischen vnd Möhr Gränitzen / etwas vn-
 gelegsamb fallen wöllen / hat ein getreuwiste Ersambe Land-
 schafft in Grain / neben ainer auch Ersamen Landschafft in
 Khärudten / noch Anno Sechzehnhundert fünff vnd zwain-
 zig / auff vorhero gepflogne Handlung / soliche Gränitz-
 Verpflegung auff sich genommen / vnd ihres Theils mit
 vnserer vnd der Gränitz Völcker sonderbahren Satisfa-
 ction , dieselbe bißhero in Proviandierung, paaren Zah-
 lungen / vnd andern Nothwendigkhaiten / rüchmlich ver-
 sorgt / nebens auch auff Gebäw / Munition, Musterun-
 gen / vnd andere Extraordinari Zuefall / ain Nambhafftes
 spendirt. Vber dises / vnd neben so schwärer Gränitz-
 Bürde / haben Sie die getreuwisten Stände einer Ersamen
 Landschafft in Grain / zu noch mehrerer Bezaigung dero
 gehorsambstigen Devotion, den schwerren Last der / Anno
 Sechzehnhundert zwen vnd drentzig übernommen Acht-
 mall hundert tausent Gulden / Hoff Cammer vnd
 Khriegs Schulden / mit dem verschribenen Interesse auff
 sich geladen / vnd noch darzue seyt Anno Sechzehnhun-
 dert drey vnd drentzig / bey dem / in vnserm Erb Khönigreich
 Böhamb / wie auch in Hungarn vnd anderen vnsern Erb-
 fürstenthumben vnd Landen / zumallen aber im heiligen
 Römischen Reich / langwürrig geschwebten Khrieg / auß ge-
 treuwister Beherzigung der / vnserm hochlöblichen Erzhauß
 zuegestandenen Gefahr / vnserm Anherrn / vnd Herrn
 Vattern / wie auch von etlichen Jahren hero vns selbst /
 mit starcken ergäbigen Contributionen, vnd Khriegshülff-
 sen / gehorsambst vnder die Arm gegriffen / die Einquartir-
 vnd Verpflegungen einer Nambhafften Anzahl vnserer
 Khriegs Völcker / wie auch die kostbare Durchzüg / vnd
 andere Vngelegenheiten / fast Jährlich guettwillig auß-
 E
 gestan-

gestanden / zu denen Recroutier: Remontier: vnd Abdanckungen / grosse Summas paaren Geldts dargeschossen / vnd in allen andern Zufällen / mit willigster Darstreckung Leib / Haab / vnd Güetter / auch Vergießung ihres Bluetts / nachdem / von ihren Voreltern anererbten: vnd durch Sie rüemblich überstignen Exempl / mähigfältig angenembe / ersprieß: vnd nützliche vnderthänigste Dienste / zu ihrem vnsterblichen Lob vnd Khuemb / auch vnserm vnd höchstgedachten vnser Anherrn / vnd Herrn Vatters / sonderbaren gnedigsten Contento vnd wollgefallen erweisen / vnd gelasset / noch thun / vnd ins khünfftig woll thun khönen sollen / vnd mögen. Als haben wir mit wollbedachtem Mueth / guettem zeittigem Rath / vnd rechtem wissen / vorberührte / einer gemainen getrewen Landtschafft vnser Hertzogthumbs Crain / vnd desselben angehörigen Herrschaffen / Privilegia, Landtschandvesten / Landtsfürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articulen / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhalt: Mair: vnd Begreiffungen / auß Khayser: vnd Landtsfürstlicher Macht / genedigst erneuert / Confirmiert, bestätiget / vnd bevestigt. Thuen das auch hiemit wissenschaftlich in Krafft diß Brieffs / was wir daran von Rechts: vnd Billigkeit wegen / zu Confirmiern, zu bestätigen / vnd zu vernewren haben / auch Confirmieren, bestätigen / vnd erneuern sollen vnd möge. Vnd Mainen / sehen / vnd wollen / das mehrangeregte Privilegia, Landtschandvesten / Khayser: vnd Landtsfürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articulen / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhaltungen / Mairungen / vnd Begreiffungen / in ewig Zeit kräftig vnd Mächtig sein / stett / best / vnd vuerbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden / vnd vorernennete ein Ersame getreuwte Landtschafft

schafft vnseres Fürstenthumbs Grain / wie auch dessen an-
 gehörige Herrschafften / Ihre Erben vnd Nachkommen /
 sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafft: Behall-
 tung / ruchiglich gebrauchen / genießen / vnd gänzlich dar-
 bey bleiben sollen vnd mögen / von allermärmiglich vnver-
 hindert / das auch von vns oder iemand andern / nichts
 darwider fürgenommen / gehandelt / oder gethan werden
 solle / in kheimerley weiß. Gnedig vnd vngeschrlich Vnd
 Gebietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Welt-
 lichen / Fürsten / Prælaten / Grafen / Freyen Herrn /
 Rittersn / Knechten / Landmarschallcken / Landtschaupt-
 leuthen / Landtvögten / Bishdomben / Vögten / Pflegern /
 Berweßern / Ambleuthen / Landtrichtern / Schultheissen /
 Burgermaistern / Richtern / Râthen / Burgern / Ge-
 mainden / vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen /
 vnd Getrewen / was Bürden / Standts / oder Weßens
 die sein / Ernstlich oder bestiglich / mit diesem Brieff / vnd
 wollen / daß sie offtgedachte ein Ersame Landtschafft in
 Grain / auch desselben angehörige Herrschafften / Ihre
 Erben vnd Nachkommen / bey allen vnd ieden obeinanderleib-
 ten Ihren Privilegien, Landtschandvesten / Kaysen: vnd
 Landts Fürsilichen Begnadungen / vnd Confirmationen,
 wie auch diser vnserer gnedigsten Bestättigung / ruchiglich
 bleiben / sich derselben freyen / Nutzen / genießen / vnd ge-
 brauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwârren /
 hindern / oder irren / vnd also hierin nit vnghehorsamb er-
 scheinen / noch solches jemandts andern zuthuen gestatten /
 in kheim weiß noch weeg / als lieb ainem ieden sey / vnser
 schwârre Bagnad / vnd die ienige Straff / welche in denen
 obeingeführten Grainerischen Privilegien begriffen sein /
 zu vermeyden / die ein ieder / so offt er freventlich darwider
 thâtte / vns halb in vnser Gammer / vnd den andern hal-
 ben

76 Desz Herzogthumbs Krain.

ben Theill / berührter einer Ersamen Landschafft / vnnach-
läßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Brthunde
dits Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Rhonserli-
chen Sigill. Der geben ist in vnser Statt Laybach / den
drenzehenden Tag Monnats Septembris / Nach Christi
vnsern lieben Herrn vnd Seeligmachers Gnadenreichen
Geburdt / im Sechzehnhundert vnd Sechzigisten / vnse-
rer Reiche des Römischen im dritten / des Hungarischen
im Sechsten / vnd des Böheimbischen in Fünfften Jah-
ren.

Leopold

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Maiestatis proprium.

H: J: G: B: Sinkendorff / r.

G: Schidenitsch / r.

Reg: Herman von Berlinghoffen / r.



Nach.

Nachfolgende Nydts

pflcht / Ist der Fürst: Durchleucht: Erzhör-
zog Ferdinand zu Oesterreich / 2c. Bey der besche-
henen Erbhuldigung / des 1597. Jahrs durch den Herrn
Landts-Hauptmann in Grain / Herren Georgen Lenko-
witschen Freyherrn zum Freyhenthurn / an der Rhulp / 2c.
fürgelesen worden.



Erhleuchtigster

Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand
Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
Steyr / Kärndten / Grain / vnd Herr
auff der Windischen March / Nödling / Osterreich / vnd
Kharste / Gnedigster Herr 2c. Ewer Fürstl. Durch-
werden schwören mit derselben Nydt / als Khönstiger
Herr vnd Landtsfürst in Grain / Herr auff der Windischen
March / Nödling / Osterreich / vnd Kharste / allen Landt-
leüthen / Herren / Rittern / vnd Rhnechten / des be-
stimbten Fürstenthumbs Grain / mit sampt den angerich-
ten Herrschafften / Windischen March / Nödling / Ostere-
reich vnd Kharste / Sie / vnd all Ihre Erben vnd Nach-
khommen / bey allen den Rechten / Freyheiten / vnd guet-
ten Gewonheiten / als das von aller herkhommen ist / vnd
das Ewer Fürstl. Durchl. Vorforderung Brieff beweisen /
in allweeg stätt hallten / auch dabey gänzlich bleiben lassen:
Darzue dieselben Brieff / mit derselben Ewer Fürstl. Durch-
leucht: Brieffen / bestätten vnd vernewern wollen / vnt-
gefährlich.

Nach solchem Ihr Fürstl. Durchl. auffgestanden / das Paret ab dem Haupt genommen / vnd Ihne Herren Landtschauptmann / mit auffgeregten Fingern / nachgesprochen / wie folgt :

Als vns ietzo vorgelesen ist / Schwörren wir mit vnserm And / gemainer Landtschaft des Fürstenthumbs Crain / mit sampt den angeraichten Herrschafften / der Windischen March / Nötting / Nsterreich / vnd Kharste / stätt / vesse / vnd vnzerbrochen zuhalten / Treulich ohne alles Gefähr. Als vns Gott helff / vnd alle Heilligen / c.

Folgt gemainer Landtschaft in Crain /
Andts-Pflicht.

Wir gemaine Landtschaft des Herzogthumbs Crain / geloben vnd schwörren / Euch dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Erzhörhogen zu Oesterreich / Hörhogen zu Steyr / als vnsern Gnedigsten rechten Natürlichen Erb Landts Fürsten / vnd thönfftigen Regierenden Herrn in Crain / Ewer Fürstl. Durchleucht. Frommen zu fürdern / vnd Ewer Fürstl. Durchleucht. c. Schaden zu wenden / auch getrew / vnd gehorsamb zusein / als das von Alter mit Rechte herthommen ist. vngefährlich. Als vns Gott helff / vnd das Heilig Evangelium / c.

Die Fünff N: Oester-

reichische Erb-Lande zugleich be-
treffend.

Nachdem die Kö-
niglich Kheiserlich Maiestät / etc.
an Ihrer Gnaden Landtschafften der
Fünff Nider Oesterreichischen Lande /
Nemblich Oesterreich vnder: vnd ob der Ens / Steyr /
Khärndten vnd Crain / auff den Landtäg / so zu Sance
Niclas tag / des Fünffzehnhundertten vnd Neündten Jahrs
nechstverschinen / in den gedachten Landen gehalten wor-
den / vnder andern begeren lassen / das Sie von allen Stän-
den auß / ein treffentlich Aufschus machen / vnd dieselben zu
Ihrer Kheiserlichen Maiestät / gehn Augspurg auff den
Reichstage / so auff der Heilligen dreier Khönig Tag nechst-
verschinen / durch Kheiserliche Maiestät außgeschriben
ist worden / schicken sollen / darinn sich dann dieselben
Landtschafften gehorsamblich gehalten vnd bewisen / vnd
sich aber Ihr Kheiserliche Maiestät daneben verwilligt /
ihnen in ihren Mängeln vnd Beschwärrungen / wo Sie
der einicherley hätten / vnd Ihr Maiestät fürbringen /
guedige Fürsichung vnd Wendung zu thuen. Auff solchs
hat Ihr Kheiserliche Maiestät / der bemellten Landtschaff-
ten Gehorsamb / Vnderthenigkeit vnd erbietten / desgleichen
Ihr Mängel vnd Beschwärrung Ihrer Maiestät durch

B 2

Sie

Des Herzogthumbs Crain.

Sie fürbracht / mit Gnaden angenommen / vnd sich dar-
auff mit gnediger Wendung vnd Antwort / wie hernach
angezeigt ist / entschlossen.

Der Landtschafft Begern.

Als die Römisch Keyserliche Maiestät / vnser aller-
gnedigster Herr etc. haben denen Außschüssen der Ni-
der Oesterreichischen Lande / an Vorgestern Sambstags
vor Matthie / diß gegenwärtigen Zehenden Jahrs / für-
halten lassen / das Sie Ihre Maiestät / der Lande Obli-
gen vnd Beschwårde anzeigen sollen / So wöllen Ihr Ma-
iestät darinn gnedig Fürsichung thuen / Darneben auch
begerrt / ihrer Maiestät Kriegshandlungen zuberathschla-
gen / mit Vermeldung einer erschießlichen außträglichen
Hülff / wie dann vernommen ist.

Darauff haben sich die gemelten Außschuß entschlos-
sen / das Sie Ihrer Keyserlichen Maiestät die
Beschwårungen / so die Land sammentlich betreffen / nach-
folgender Meynung / in aller Vnderthänigkeit anzeigen :
Deßgleichen was jedes Landt für sich selbs / vnd sonder Per-
sonen Beschwårde tragen / Ihrer Maiestät hieneben auch
in Schrift fürlegen / wie Ihr Maiestät vernemen mö-
gen / vnderthäniglich bittend / Ihr Maiestät wöllen da-
rinn gnedig Außrichtung / Wendung / Vollziehung / vnd
ihnen den Außschüssen fürderlich Abfertigung verschaffen /
als Ihr Keyserliche Maiestät mit Gnaden zuthuen wis-
sen.

Anfanglich lassen die Landtschafften sammentlich be-
duncken / das Keyserlicher Maiestät vnd Ihrer Ma-
Ma-

Lands: Handfest.

77

Mayestätt Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / auch Lan-
 den vnd Leütchen zu Ehre / auffnehmen / Bollfart vnd
 guettem / damit auch die Rheyserliche Mayestätt vnd Ih-
 rer Mayestätt Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / bey de-
 nen Landen / vnd hinwiderumb die Lande / bey Ihrer Ma-
 yestätt vnd Gnaden beleiben möchten / nichts fürtragli-
 cher / erschießlicher noch nützlicher / auch Ihrer Mayestätt
 vnd Gnaden / vnd der Lande Feinden vnd widerwärtigen /
 nichts erschrocklicher sein köndte / dann ein auffrichtig / or-
 denlich / guet Regiment mit Landtleütchen / auß denen Lan-
 den / zusamt einer ordenlichen Cantzley auffzurichten / vnd
 an einem gelegen Ort / in denen Landen zuhalten. Also
 daß die / so darzue verordnet / all vnd iede Sachen vnd Hand-
 lungen / so für die Rheyserlich Mayestätt / vnd so es zu
 Fälln käme / das Gott der Allmächtig lang verhüetten
 wölle / für Ihrer Mayestätt Enickel vnd Erben / als nach-
 folgend recht Natürlich Erbherren vnd Landts Fürsten / zu
 wenden gebürren / zusamt andern der Lande Nothdurfften /
 mit dem besten erwiegen / für sehen / erledigen / abschneiden /
 vnd darinn entschid geben / es sey güetlich oder Rechtlich /
 alles nach ihrem höchsten verstehen / wie sich dann solches
 gezümmen vnd füegen will / vnd Remblich / so für an der Land
 einem oder mehr einicherley Einzüge / Vberfall vnd Anfeche-
 tung begegnen / oder vor Augen wären / Desgleichen vnd
 zuvoran / so es / wie obstehet / zu Fälln käme / das alsdann
 die vom Regiment / nach Gelegenheit der Sachen / in ihrer
 Mayestätt vnd Gnaden Sammerguett zu greüffen / denen
 Landtschafften sammentlich vnd sonderlich / wie von alter
 herkommen / auffzubietten / sich damit in Gegewöhre zu
 schicken / oder den Krieg oder Einzug / sonst durch guete Mit-
 tel abzulaitten / vnd all ander der Lande Sachen / mit dem
 besten zu handeln / Macht vnd Gewalt hätten / wie dann

Deß Herkogthumbs Crain.

die Nothdurfft erfordeen / auch Rheyserl. Mayest. vnd Ihrer Mayestätt Emschel vnd Erben / auch Landen vnd Leuten am Nützlichsten vnd besten gesehen wurde / vnderthäniglich bittende / Ihr Rheyserliche Mayestätt wöllen solch Regiment letztberürtermassen vnd in ander guette wege / gnediglich verordnen / anfahren / vollziehen vnd vnderhalten / wie dann vormals die Zeit her / in Handlungen der Sachen darvon geredt ist / vnd Ihr Rheyserl. Mayestätt mit Gnaden zu thun wissen. Ob auch auß dem Regiment / so also gesetzt wurde / einer oder mehr mit Todt abgiengen / vrlaub nehmen / oder zu dienen nicht geschickht wären / das alsdann die andern / den oder dieselben abzuscheiden / vnd die Anzahl auß demnen Landen / widerumb zu ersiatten vnd anzunehmen hätten.

Dann von wegen obangezeigts Rathschlags / Daran auch die Hülff hanget / sagey die Außschus: Wiewoll die Rheyserl. Mayestätt / durch Ihrer Mayestätt iüngst außgangen Landtagbrieff an die Landtschafften begehrt haben / Ihrer Rheyserlichen Mayestätt / neben Ihrer Mayestätt Bundtgenossen / vnd denen Ständen deß heiligen Reichs / zu Außführung deß Kriegs / mit Hülff zu dienen / vnd darvon zu reden / fürzunehmen vnd zuhandlen / 2c. Jedoch dieweil ihnen Ihr Rheyserlich Mayestätt Michaelis Jahr vergangen / in ihrer Mayestätt Instruction / ihnen auff den Landtagen / desselben mals gehalten / überlibert / vnder anderm gnediglichen angezeigt haben / mit Erbietung fürter keinen Krieg / die Lande betreffende / ohn ihr wissen anzufahen / das aber deßmals / sonder zweiffel auß Ursachen / vnderlassen / So ist ihnen auch verborgen / wie oder auff was Grundt Ihrer Rheyserlichen Mayestätt Bündtnus gestellt / oder was sich das Heillig Reiche / deßhalben diser Khrieg erwachsen /

wachsen / hierinn einlassen / oder in was massen Ihr Rhen-
serliche Mayestätt / zu solchem Kriegs- fürnehmen / sonst
gefaßt sein. Dem allem nach / haben die Landtschafften /
Sie die Außschus der Sachen anheym / mit Rathschlägen
nit außfertigen könden / in vnderthäniger Zuversicht / Ihr
Rhenserliche Mayestätt wurden Ihrer vorrigen mercklichen
Außgab / Hülff vnd Darstreckung / damit Sie sich die
Jahr her / offte vnd mehrmals / nach ihrem höchsten Ver-
mögen angrüffen / sich dardurch ganz erschöpfft / vnd Nem-
lich etwa vill auß ihnen / deß vergangen Jahr / darunter so
schwerlich verdorben sein / das Sie nun an Ihrer Nah-
rung nit kleinen Mangel gedulden müssen / das alles mit
Gnaden bedencken / vnd ihnen ditsmallt nit mehr Bürde
aufladen / sonder bey dem Reiche / deßhalb Ihrer Mayestätt /
wie vor stehet / in disen Krieg kommen / außtrüglich Hülff
suchen.

Ihr Rhenserliche Mayestätt haben auch denen Auß-
schüssen anzaigen lassen / guett sein / das die Hülff
vnd Wendung der Beschwörung / mitelnder giengen vnd
gehandelt wurden / wissen Ihr Mayestätt / was grossen
darstreckens Leibs vnd Guetts / sich die Lande in vergangner
Sommer-Zeit / über das / so vormals zu Müertszuschlag /
vnd ander enden berathschlagt worden / eingelassen / Aber
Ihr Mayestätt ihnen dargegen in ihren obligen / bißher we-
nig Wendung oder Vollstreckung gethan / vnd nichtsweni-
ger Sie / nach ihrem höchsten vermögen / Ihrer Mayestätt
Hülff bewisen haben / in Vnderthäniger Hoffnung / Ihr
Kaiserlich Mayestätt icko dargegen an solchen obermellten
der Lande obligen / billich den Anfang machen / vnd darinn
gnediglich zu handeln / verschaffen werden / Wann so das
beschehen / vnd ihnen Ihr Kheiserliche Mayestätt / von we-
gen

gen der Hülff / einen gnedigen Fürschlag thun / Alsdann
wollen sich die gemellten Ausschuß / nach vermögen der Lan-
de / vnd in Krafft Ihrer Gewalt vnd Instruction / einer vn-
derthänigen Antwort entschliessen.

Darauff hat die Römisch Rhenferlich Mayestätt / den
obbemellten Ihrer Mayestätt Landen zu gnaden / da-
mit dieselben desse statlicher widerumb in auffnehmen
bracht / sich auch die Landtschafften vnd Vnderthanen / der-
selben desse begüerrlicher bey Ihrer Mayestätt / vnd de Hauß
Desterreich / zuhalten geneigt werden / ein Regiment ietzt-
mals zu Wienn zuhalten / doch mit der Zeit / wo Noth ist /
an ander gelegen Malsiatt der Erblande / nach Ihrer Ma-
yestätt willen vnd gefallen / zulegen fürgenommen / vnd zu
solchem Regiment einen Obristen Hauptmann / Mar-
schalch / Verwalter der Santslen / vnd darzue Newen Re-
genten verordnet vnd benennt / vnd denselben Befelch ge-
ben / in allen vnd ieglichen Sachen / so für Sie kommen /
an Ihrer Rhenferlichen Mayestätt statt / das best vnd Nüt-
lichist für Ihr Mayestätt / vnd derselben Lande vnd Leut /
fürzunehmen vnd zu handeln / auch Gericht vnd Recht /
wie sich gebürt / zuhalten / vnd dieselben Niemandts zu-
verziehen / vnd darzu / zu einer ieden Person des bestimmbten
Regiments / damit dasselb desse beständiger bliebe / einen
Sold benennt / vnd Sie darumben auch Ihrer Mayestätt
Ambter des Fürstenthumbs Desterreich ob der Ens / oder /
wo die so vill nicht ertragen möchten / auff den Aussschlag zu
Engelhartzell / verweisen / wie dann solches alles der Ge-
walt / Ordnung vnd statt / desßhalben auffgericht / klärli-
chen inhaltten vnd vermögen / doch behalltet die Rhenfer-
lich Mayestätt Ihr bevor / wo Ihr Mayestätt Persönlich
in die bestimmbten Fürstenthumb vnd Lande kombt / oban-

gezeigt Regiment zu Ihr Mayestätt zuerfordern / selbst zu regiren oder beleiben zu lassen / an den Endé / da es sein wirdt / vnd damit nach Ihrer Mayestätt willen vnd gefallen zu handeln. Vnd so ferz eine oder mehr Person / auß den bemellten fügenommenen Regenten mit Todt abgiengen / oder sonst in bestimbten Regiment nicht beleiben wurden / will dann Ihr Mayestätt / ander an derselben statt / von demselben Stande vnd Lande / darauß er gewesen ist / nemen / vnd in das bestimbt Regiment verordnen.

Das Regiment mit Landt leüttheu zu besetzen.

Landtschafften Begern.

Werwoll die Kheysertlich Mayestätt / Ihrer Mayestätt Fürsilich Camergerichte der Niederösterreichischen Lande / verschimmer Zeit auß Gnaden vnd Fürsilicher Müßigkeit zu Wien auffgericht / vnd nachmals in die Newstatt verwendet haben: So will doch denen Landen dasselb Camergericht zu besuechen schwer / vnd wider ihr Landts Recht / die Sie auß gnediger Fürsehung vnd Gaab Ihrer Kheysertlichen Mayestätt Vordern / der Fürsten von Oesterreich / lange Jahr her / Innhalt ihrer Guldin Bullen / Landhandvesten vnd gebräuchen herbracht haben / angesehen / vnd nicht woll in ihrem vermögen sein / auß Vrsach / das etwa vil Sachen / so in denen Landtsrechten zurechtfertigen gebürren / in das bemelte Cammergericht gezogen / all da etwa lang hangen / vnd die Partheyen / etwa auß dem vierdten Lande / weit vn sicher weege / mit grosser Wagnus ihrer Leibe / Versaumnus anderer Ihrer Geschefft / vnd mit schwerrere Zehrung solch Recht besuechen / vnd sich mit denen Procuratorn schwerrlich verkosten müessen / so vill das etlich darunder schier gar verderben / vnd noch in Ihren Sa-

Landts Recht.

86 Desz Hertzogthumbs Crain.

chen kein Ende erraichen künden: Vnd nachdem die Lande von denen Löblichen Fürsten von Oesterreich / auß allten löblichen herkommen / Gebräuchen vnd Freyheiten / jedes mit seinem Gerichtsfiab vnd Landtsrechten begnadet vnd für gesehen / vnd all Sachen von denselben Landtsrechten / an die Rhenferlich Mayestätt / als Herrn vnd Landts Fürsten / oder an Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / durch Appellation langen / mögen Ihr Mayestätt vnd diß Land desz Cammergerichts / so Ihr Mayestätt die Zeit her mit schwerrem Khosten vnderhalten / ganz woll entperren / will auch Ihr bedunckhens nicht vomnothen sein. Dierweill auch die Landtsrecht / wo die nicht auß Vrsachen angestellt werden / gewöhnlich zu vierzehnen Tagen / vnd das Cammergericht nur zu Quatembern besessen / das die Appellationen / so von letzberührten Landtsrechten dahin bracht / gar langsam erledigt / die Partheyen dardurch groß versaumbt / in Kosten vnd Nachtheill geführt / vnd das Landt recht dardurch etwo vill verhindert wirdet. Ist der Landtschafftten vnderthänig bitten / die Rhenferlich Mayestätt wollen das gemellt Cammergericht gnediglich abstellen / die Appellation bey Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / zu erledigen befelhen / vnd also die Lande in Ansehung erzehlter Vrsachen / bey ihren Landtsrechten / Freyheiten vnd allten herkommen / gnediglich beleiben lassen.

Auff disen Artikel / hat die Rhenferlich Mayestätt auff bemellter Landtschafft begerrn / das Fürstlich Cammergericht abgethan / vnd ist Ihr Mayestätt Maining / das nun füran gedacht Ihrer Gnaden auffgericht Regiment / solch Rechtfertigung vnd Sachen / es sey mit Appellation vnd Erledigung der Brtheil / vnd in ander weege /
wie

wie bißher die Gewonheit vnd Gebrauch/vorbenannter Fürstenthumb gewesen ist / vnd vorangezeigter Gewalt vnd Ordnung / eygentlich begreiffet / handeln sollen vnd mögen.

Landschafft Begern.

So ist etlichen vom Adel vnd Burgern fürkkommen / ^{Außbit-} wie noch in ihrem Leben ihre Güetter bey Rheyserli- ^{tung der} cher Mayestätt außgebetten vnd vergeben / alsdann nach ^{Abgestor-} eelicher Personen Ableibung / solcher Güetter angetast vnd ^{benen} eingezogen sein / das dann vor nie erhört / auch wider di- ^{Güetter.} ser Lande vnd Stätt guldin Bullen / Landhandvest / allt herkkommen / Freyheit / Statut / vnd wider alle geschriben Recht / angesehen vnd zu gedulden / ganz schwerre sein will / sonder eines ieden verlassen Güett / seinen Nächsten Erben billich vnd Rechtlich zusehen vnd folgen soll. Bitten die Landschafften vnderthänigs Fleiß / Sie mit obberürtem außbitten / mit mehr zu beschwerren / vnder den Erben / denen ihre Güetter / wie vor stehet / eingezogen sein / das ihrig widerumb zuverschaffen / vnd demnen Landmarschalchen / Landthauptleuthen / Berwesern / vnd Vitzthumben ernstlich zugebieten / Damit sie Niemand / der vmb solch Güetter Brieff hätt / oder füran außbringen wurde / die einzuziehen gestatten / sonder das also ganz abgestellt / vnd disen Landen damit khein neuer Eingang gemacht werde / Was aber Ihrer Rheyserlichen Mayestätt durch redlich Fälle billich vnd rechtlich zusehen soll / Ist der Landschafften Gemüet in kheimem weeg / das Ihrer Mayestätt die Hand daran gespörrt sein soll.

Solch der Landschafften Bitt vnd Begern/ will die Rhenferlich Mayestätt gnediglich eingedenck sein / vnd liederlich nichts vergeben / noch außbitten / noch darumben Brieff: inmassen wie vor beschehen ist / außgehen lassen / vnd sonderlich im Leben der Persohn: Wo aber solchs auß Vergessenheit / oder strenger Übung beschehen wurde / so ist doch Ihr Rhenferlicher Mayestätt Meynung / das Niemandts auß der Possels derselben Güetter / so also auß gebetten sein / ohn Rechtlich Erkenntnus des Regiments vordenennt / die darinn nach Gebürlichkeit von vnsern wegen handeln / gesetzt werden / vnd sollen desßhalb den gedachten Landschafften / auff ihr Begern / Brieff darüber verfertigt werden.

Landschaffe Begern.

Münz.
Pactet.

Nachdem die Allten vnd guetten Münz / all auß denen Landen verführt worden / vnd nur mit frembder / leichter vnd geringer Münz / in disen Landen gehandelt wirdet / das dann Ihrer Mayestätt Remanent / auch disen Landen in allweg zum mercklichem Abfall vnd Verderben raichet. Ist der Landschafften vnderthänig Bitten / die Rhenferlich Mayestätt wöllen dise Lande / iedes mit beständiger guetter Münz / so ander vmbliegenden Lande vnd Fürstenthumb Münz / an dem Rhorrn vnd werthe gleichmässig sen / schlagen vnd auffrichten lassen / wie dann Ihr Mayestätt zu thuen wissen / vnd nach Innhalt der Freyheiten iedes Landes / von Alter herkommen ist.

Auff

Auff disen Artikel mag die Rhenyserlich Mayestätt
 leyden / vnd verwilligt / das die Landschafften da-
 von Reden / vnd ihrem guettbeduncken nach / handeln / ein
 beständig Münz auffzurichten / Darzue will Ihr Rhen-
 serliche Mayestätt einen Erbarn Münzmaister / so solcher
 Sachen verständig sey / verordnen vnd zuegeben / Doch soll
 bemeltem Regiment hierinn zu handeln bevolhen / vnd zu
 derselben Handlung vnd Auffrichtung bestimmter Münz /
 von allen bestimbten Landen etlich Landleuth / desgleichen
 den Hausgenossen zu Wien verkündt werden / vnd mit
 derselben aller Rätthe / ein Münz auffgericht / vnd mit dem
 Schlagschatz / wie von allter herkommen ist / gehalten
 werden.

Landschafft Begerrn.

Wiewoll die Rhenyserlich Mayestätt / in Ihrer Maye-
 stätt Niderösterreichischen Landen / ein Regiment ^{ausser}
 auffgericht / vnd bißher gehalten haben. Jedoch wer- ^{Landts.}
 den Geistlich vnd Weltlich / vmb Berckhwerck vnd ander ^{Rechtsfer-}
 Sachen / für Rhenyserlicher Mayestätt Regiment gen ^{tigung}
 sprugg vnd andern Enden ^{der} ^{Berckh-}
 gleichen etlich von Ihrer Mayestätt Fiscal gehn Lynz vnd ^{werck.}
 in die Newstatt mit Ladung fürgenommen worden / vnd ge-
 gen denselben im Rechten verfahren / das dann auch wi-
 der Ihrer Mayestätt selbs Privilegien / dardurch Meni-
 glich bey seinem geordneten Gericht im Land beleiben / vnd
 weder vmb Geistlich noch Weltlich Sachen / ausser Lands
 geladen werden soll / angesehen / darzue wider der Land
 Freyheit vnd alle herkommen ist / vnd Nemblich von allter
 3 all.

allweeg in dennen Landen Perckrichter gewesen / vor dennen die Sachen / Perckwerck betreffend / gerechtfertigt sein. Solches wollen Ihr Khenserlich Mayestätt noch / wie vor / verordnen / vnd mit Gnaden daran sein / damit Meniglich bey seinem ordenlichen Gericht gehandthabt / vnd also außser Landes Niemand in Recht gezogen / noch vmbgeführt werde / das auch Ihr Khenserlich Mayestätt dise Lande mit dem Fiscal / welcher man hie ganz vnbehandt ist / nicht mehr beladen / Sonder wo Ihr Mayestätt inder zu einem Landman spruch hab / das Ihr Mayestätt die suche / wie von aller herkommen ist.

Aurauff ist Khenserlicher Mayestätt Antwort vnd Matnung / das Meniglich in der Ersten Instantz bey seinem ordenlichen Gericht beleiben / vnd davon nicht gezogen oder geladen werden / vnd nachdem Ihr Mayestätt ietzo ein Regiment auffgericht / das all Brtheil / so daselbs gesprochen vnd erkündt / alldierweill berührt Regiment im Wesen ist / in ihrer Krafft beleiben / vnd davon nicht appellirt oder suppliciert werden sollen.

Aber von wegen Rechtfertigung der Perckwerck der Nider-Oesterreichischen Lande / will Ihr Mayestätt zuelassen / das gedacht Regiment Gewaltt hab / alle Appellation / so derhalben für Sie kommen / zuerledigen : inmassen wie in dem Regiment der Graffschafft Tyroll beschicht / darzue dann Ihr Khenserliche Mayestätt im Anfang etlich der Sachen verständig zueordnen will : Es soll auch gedacht Regiment Gewaltt vnd Macht haben / die Sachen anzunehmen / oder andern die der Sachen wissen tragen / zu committiren vnd zubehehlen / vnd das das

das Regiment darinnen keinen Verzug thue/angesehen/
 das solchs die Perckhwerck nicht erleiden mögen: Desglei-
 chen sollen Sie dermassen handeln vnd darein sehen / da-
 mit die Zugehörungen derselben Perckwerck / als
 Holtz / Wald / vnd ander Gerechtigkeit / so
 der Fürstlichen Oberkeit zuestehen / gehandhabt/ ge-
 schützt vnd beschürmt werden/ wie dann solches alles das
 Buech von wegen Erfindung bestimmter Perckhwerckh
 auffgericht / vnd demselben Regiment zugeschickt werden
 soll / klärlichen innhaltet/ Doch nur biß auff Ihr Rhen-
 serlich Mayestätt wollgefallen / vnd Ihr Mayestätt sehe/
 ob das Regiment woll hierinn handelt / Ihr Mayestätt
 gibt auch zue / an welchen Enden die Perckhwerck auffge-
 richt oder gebraucht werden/ das man sich mit den Ihnen/
 so die berührten Wälder vnd Hölzer gebührlicher massen
 vertragen / vnd soll solches den Partheyen in obangezeig-
 ten vnd andern Weege / an ihren Gerechtigkeiten vnd
 Engenthumben/ vnvergriffenlich vnd ohn Schaden sein :
 Doch will Ihr Mayestätt zc. das alle Urtheill / so vor-
 mallen berührter Perckhwerck halben ergangen sein / be-
 kräfftet beleiben / vnd dieseiben / wie sich gebürt / vollzo-
 gen : Auch die Sachen / die vor dem Regiment zu Un-
 sprugg noch vnentschaiden / in Rechtserrettigung stehen /
 daselbs vollendet vnd außgetragen werden sollen. Dann
 des Fiscals halben / will die Rhenserlich Mayestätt den
 Namen Fiscal abthuen / vnd denselben nun füran Cam-
 mer-Procurator / nachdem Ihr Mayestätt einen haben
 muess / der Ihr Gnaden im Rechten vnd sonst
 handel / nennen lassen.

Abthu-
 ung des
 Fiscals.

Landschafft Begerren.

Betrang-
nus in
den Wäl-
den.

S Ich beklagen etlich / wie ihnen durch die Waldemai-
ster / Perckhrichter vnd Knappen / in Schwarz: vnd
andern Wälden vnd Gründen ihres Engenthumbs / etwa
vill Irrung vnd betrangs beschehe vnd zuegefügt werde :
Also das dieselben mit Gewalt darinn hackhen / vnd Hand-
lung fürnehmen / das Sie ihr eygen Wälder vnd Grund /
ihrer Nothdurfft nach / nicht gemessen mögen. Das wollen
die Khenserlich Mayestätt gnediglich abstellen / vnd daran
sein / damit Sie in dem / wider allt heerkommen / nicht be-
schwärt werden.

Dieser Artikel ist erledigt / wie in dem Artikel / berü-
rend die Rechtfertigung der Perckhwerck / hievor
angezeigt / begriffen ist: Also das das Regiment darinn
handeln soll / wie das Buch deshalb auffgericht / inn-
haltet.

Landschafft Begerren.

Be-
schwer wi-
der Bish-
domb /
Pfleger /
Maut-
ner / Laud-
richter
vnd Ambt-
leuth /
auch de-
ren Me-
tang.

Die von Prälaten vnd Adl / auch ihr armen Leuth /
werden von Khenserlicher Mayestätt Bishdomben /
Plegern / Mauttern / Landrichtern vnd Amteleuthen /
auff ihrem Gewalt etwo vill vmb schlecht Sachen vnbilli-
cher weise vnd hoch übernehmen / Das wollen Ihr Ma-
jestätt auch gnediglich abstellen: Wo Sie aber füran ie-
mand mehr beschweren wurden / das ein Landmarschalch /
Landtshauptmann / oder Berweser / etliche Landleuth zu
sich

sich zuerfordern / die nider zusehen / vnd nach derselben Erkannntnis güetlich oder Rechtlich darinn zurichten habe.

In der Rhenyserlichen Mayestätt Meynung / wo die Handel nicht groß sein / soll der Hauptmann vnd Virethumb eines ieden Lands / mit sampt etlichen Lands Räten / die Parthenen für Sie erfordern / die hören / vnd versuechen güetlichen zuvertragen / wo das aber nicht seyn möcht / alsdann dem Regiment vnd der Raitt Cammer den Handl mit ihrem Rathe zuesenden / die darüber ferrer erkennen / vnd den vorbenannten Commissarien widerumben zuesenden / vnd was dieselben also fürter erkennen / darinn zu handeln / das es dabey ohn Mittel beleiben: Doch wo iemandts den Sachen verdächtlich weren / das die / bey solcher Handlung nicht sein sollen / so ferrer aber die Sachen etwas treffenlich weren / das das Regiment vnd die Räte von der Raitt Cammer / sammentlich die Parthenen für Sie erfordern / dieselben notturfteiglich verhören / vnd alsdann allen fleiß fürkherren sollen / Sie güetlichen mit einander zuvereinigen vnd zuvertragen. Wo das aber nicht gesein möcht / alsdann dermassen darrein sehen vnd handeln / damit die Parthenen / so derselben Sachen nit fueg hat / daran gewisen werd / ihr fürnehmen abzustellen / vnd welch Parthenen bey dem Gebrauch ist / das dieselb darben bleiben soll / so lang / biß er mit Recht davon erkhendt werde.

Landschafft Begern.

In der Rhenyserlichen Mayestätt lassen sie auff einer Parthenen anbringen / Befelch oder Commission auß
 Da Befelch
oder Com
mission
gehen

wider
Landts
recht.

94

Des Herzogthumbs Crain

gehen / vmb Sachen / so in dem Landtsrechten hangen / vnd allda außzuführen gebürn / deß sich dann die andern Partheyen / nachdem Sie dardurch an ihrem Rechten verhindert / hoch beschwären / auch wider der Landt Privilegi ist / das wollen Ihr Mayestätt nit mehr beschehen : sonder ieden bey seinem Rechten beleiben lassen.

Will die Rhenferlich Mayestätt dieselb abstellen / vnd die Sachen in der ersten Instantz / bey ihrem ordenlichen Gericht beleiben lassen / Es were dann Each / das die Richter / vor den die Rechtsfertigung beschehen sollen / verdächtig oder Partheyisch weren / alsdann mögen vorbemelt Regiment darinn handeln / oder aber Commission nach Gelegenheit der Sachen / an statt Rhenferlichen Mayestätt außgehen lassen / doch in allweg vorbehalten die Appellation / von dem ordenlichen Gericht / wie von aller herkommen ist.

Landtschafft Begern.

Gefährliche
Schub

Auch erlangen etlich in Sachen / derhalb Sie in dem Landtsrechten veefangen / bey Rhenferlicher Mayestätt gefährlich Schub / dardurch die Widerparthey im Rechten still hallten / vnd nit verfahren mag / das dann derselben Parthey je zu grossem Nachtheill raichet / auch wider der Land Freyheit vnd alle herkommen ist : Das wölle Ihr Mayestätt fürtter auch abstellen / vnd / wie vor siehet / Niemand an seinem Rechten verhindern lassen.

Will

Will die Rheyserlich Mayestätt / dieselben füran
ausgehen zulassen / verhüetten / vnd sonderlich an
Ihrer Rheyserlich Mayestätt Hoff / wo aber die Notturfft
erfordert / das das Regiment / dieselben ausgehen lassen
wurden / soll solches vorbehalten sein / vnd Ursachen in
denselben Schüben / wo die ausgehen / außgezeigt wer-
den.

Landtschafften Begerrn.

Damit auch Rheyserlicher Mayestätt vnd Landen Geistliche
Jura.
vnd Leüthen / durch der Geisslichen Fürbitte vnd
Andacht / von Gott dem Allmächtigen desto mehr Glück /
Sieg vnd Gnad / erworben vnd erbitten werde: Ist der be-
mellten Landtschafften fleissig bitten / Ihr Rheyserliche
Mayestätt wöllen die Gottshäuser vnd Geisslichen / was
Ordens die sein / bey ihren Göttlichen Wahlen / Stifften /
Freheiten vnd allem herkommen / gnediglich handha-
ben / Sie dawider vnbillicher weise nicht beschwerren / noch
ohn Recht darvon dringen lassen.

Ist Rheyserlicher Mayestätt Meynung / welch
Prælaten vnd Gottshäuser gefreyet vnd Privile-
giert / auch des in Gebrauch sein / dieselben dawider nicht
zudringen / oder einicherley fürzunehmen: Wo aber die-
selben Prælaten vnd Gottshäuser nicht Freheit hetten /
darinn wölle Ihr Rheyserliche Mayestätt / Ihr Obrigkeit
vorbehalten haben.

Landschafft Begerrn.

Weegbes
serung.

Nachdem die Rhenferlich Mayestätt vnd ander etwa
mehr Weegs Mauch vnd Zoll in denen Landen
auffzuheben haben / vnd darvon die Weege wie von Allter
herkommen / in ihrem Weesen behallten vnd bessern sol
len: Ist der Landschafften fleissig bitten / Ihr Mayestätt
wöllen mit Ernst daran sein / damit die also in guettem
weesen behallten vnd gebessert werden / wie sich gebürt.

Auff disen Artikel ist Rhenferlicher Mayestätt Or
dnung / das das Regiment vnd Raitt Cammer / oben
benennt / von Rhenferlicher Mayestätt wegen / darein se
hen sollen / damit die Weege wo es die Nothturfft erhaischt
vnd am genödigisten ist / ihrem guett bedunckhen nach /
fürderlichen gebessert vnd gemacht werden / wie von allter
herkommen ist.

Landschafft Begerrn.

Lehentay.
Beschwer
ung.

Bitten / das die Rhenferlich Mayestätt / Ordnung
fürnehmen vnd Maass geben / damit von wegen der Le
hens Brieff in Ihrer Mayestätt Gantzlehen Niemand
beschweret / sonder darinnen / wie von Allter herkommen
gehallten werde.

Zu die Rhenferlich Mayestätt / bey Ihrer Gnaden
Nider Oesterreichschen Gantzlen / oder sonst / wo
es

es noth thuet / Ordnung geben vnd bestellen / dardurch
daselbs Niemand wider billichkeit beschwärtt werde.

Landschafft Begerrn.

Niemand zu Rhenyserlicher Mayestätt Rechtlich zu ^{Anspruch}
sprechen hat / ist der Landschafften vnderthänig ^{zu Kayf.}
bitten / Ihr Rhenyserliche Mayestätt wöllen denselben / ^{Mayest.}
gegen Ihr Mayestätt an zimblichen Orten Recht verschaf-
fen / vnd fürderlich ergehen lassen / wie sich gebürt.

Arauff ist der Rhenyserlichen Mayestätt Raimung /
welch zu Ihrer Rhenyserlichen Mayestätt zuspre-
chen haben / das dieselben Ihrer Mayestätt / vor dem be-
stimbten Regiment fürnemmen soll. Ob aber etlich auß
den Regenten derselben Sachen Parteyisch weren / das die
andern Regenten etlich ander vnpartheyisch zu ihnen nem-
men vnd erfordern / die Sachen verhörrer sollen / vnd ver-
suchen die güetlichen hinzulegen / wo aber das nicht ge-
sein möcht / alsdann Rechtlich darinn handeln vnd erke-
nen / doch welcher Theil sich einer Brtheil beschwerret / das
derselb die / an der Rhenyserlichen Mayestätt Hoff-Räthe
dingen vnd appelliren möge / vnd das solch Dingnus vnd
Appellation / in Zahrsfrist von bemellten der Rhenyserlichen
Mayestätt Hoffrätthen / declarirt vnd erledigt werde : Es
wäre dann sach / das dieselben Hoffrätthe länger Schub
vnd Tage Notdurfftig zu sein erkendten : Wo aber die be-
rürreten Dingnus vnd Appellation / ohn Redlich Brsachen
in Zahrsfrist nicht erledigt / oder declarirt würden / das
alsdann die gesprochen Brtheil / in ihr Krafft gehen / vnd
dabey beleiben sollen.

Landschafft Begerrn.

Schaden
durch das
Wild-
pretz.

Bitten / die Rhenferliche Mayestätt wöllen der Landt-
schaffen / vnd ihrec armen Leuth Beschwärde / Nachtel
vnd Schaden / so ihnen durch das Wildpretz täglich zu-
gefügt wirdet / gnediglichen bedencken / vnd sich darinn /
wie Ihrer Mayestätt Vordern / mit denen Landschafften
gethan / gnediglich hallten / vnd daran sein / damit Sie /
vnd ihr armen Leuth / dardurch so schwerrlich nit verderbt
werden.

Will die Rhenferlich Mayestätt vergunnen / das die /
so Schaden von dem Wildpretz beschicht / hoch
Zäum machen mögen / Ihr Mayestätt wölle auch mit Ih-
ren Vorsmaistern vnd Jägern verschaffen vnd verfuegen /
damit dieselben solch Wildpretz mehr als vor beschehen ist /
tagen.

Landschafft Begerrn.

Gräniz-
Stätt
vnd
Schlöß-
ser / mit
Landleu-
then zu
besezen

Nachdem die Rhenferlich Mayestätt / etlich Stätt
vnd Schlöffer an den Gränizen gegen Hungarn /
Böhaimb vnd Märhern gelegen / denen Hungarn / Böh-
haimben / Märhern / vnd andern Außländern / Sakweise
vnd in ander weege / zu handen gestellt vnd eingegeben haben :
Auch / als man sagt / derselben Stätt vnd Schlöffer noch
mehr inder selben Hand vnd Gewalt kommen sollen : Ist
nit klein zu besorgen / wo sich inndert ein Fall zutrüge / das
Gott der Allmächtig verhüteten wölle / das alsdann das
Land Oesterreich / großmercklich verderben / Schaden vnd
Nach-

Nachtheill / von denselben Stätten vnd Schlössern gewartten müest / oder villeicht gar überfallen vnd überzogen wurde / wie dann vormals von vill schlechtern Besetzungen groß Schaden beschehen / vnd dem Lande vill Vnrachts daraus zugefüegt. Ist der Landschafften vnderthänigist bitten / die Kheysertliche Mayestätt wöllen dieselben Stätte vnd Schlösser / widerumb zu sich nemmen / die mit Landteüthen besetzen / vnd füran / in bedacht künfftigs Vnrachts / in allen Ihrer Mayestätt Nider Oesterreichischen Landen / solch Besetzung in keiner Außländer Hand kommen lassen / das wirdet Ihrer Mayestätt / auch Landen vnd Teüthen / sonder zweifel / zu Bollfart vnd guettem kommen / vnd zu argem Nimmer erdenen mögen : Darzue die Kheysertlich Mayestätt vnderthäniglich zu bitten / so Ihr Mayestätt in disen Landen künfftiglichen Haupteüth vnd Pfleger verordnen wurde / das Ihr Mayestätt Landteüth aus disen Landen darzue auffnehmen / doraus dann Ihrer Mayestätt / vnd Landen vnd Teüthen / aber guettes entspringen mag.

Will die Römisch Kheysertlich Mayestätt / in dieselben Sachen gnediglichen sehen / doch ist Ihrer Mayestätt vermögen distmals nicht / dieselben Außländer abzulesen : Wo sich aber etlich von der Landschafften / des zu thun vnderstehen wollten / vnd Ihr Kheysertlich Mayestätt von denselben ersucht wirdet / darinnen will sich Ihr Kheysertlich Mayestätt gnediglich halten.

Auftrag
der Ehren
händl.

Ind als die Landschaften begerrn / wo füran die Eh-
renhändel / so vor dem Fürstlichen Cammergerichte
der Nider-Öesterreichischen Lande / noch vnentscheiden
bißher gestanden sein: Auch die / so sich füran begeben / auß-
getragen vnd gerechtfertigt werden sollen. Ist der Köm-
schen Kheuserlichen Mayestätt Wainung / das alle diesel-
ben Ehrenhändel / so vormallen an dem Fürstlichen Cam-
mergerichte vorbenennt / angefangen / vnd noch vnentschei-
den sein / füran vor Ihrer Kheuserlichen Mayestätt Regi-
ment eben bestimbt / biß zu Ende außgeführt werden. Was
aber Ehrenhändel sich iezo vnd füran / in den Fürstenthum-
ben Steyr / Khärndten / Crain vnd Öesterreich ob der Ens /
die nicht die Kheuserlichen Mayestätt selbst Person berürrē /
oder sich in desselben Kriegsheere zuegetragen hätten / be-
geben in den Landtsrechten oder Hoffrätthen / darinn die Par-
thenen wonhafft sein / gerechtfertigt werden / doch die Ap-
pellation davon / dem bemellten Regiment / oder wo dasselb
nicht wäre / der Kheuserlichen Mayestätt Verwaltern der
gedachten Nider-Öesterreichischen Fürstenthumb / allzeit
vorbehalten: Vnd nachdem das Fürstenthumb Öester-
reich vnder der Ens / in ihren Landtsrechten für Appella-
tion gefrenet: Ist der Kheuserlichen Mayestätt Meynung /
das all Ehrenhändel / die sich daselbs begeben / vor dem ob-
bemellten der Kheuserlichen Mayestätt Regiment / fürge-
nommen vnd außgeführt werden: Was aber Ehrenhändel
sein / die sich in den obbestimbt Nider-Öesterreichischen
Fürstenthumb vnd Landen begeben / so die Kheuserlich
Mayestätt selbs Person berühren / oder sich in derselben
Kriegs-

Kriegsheere zutragen/ sollen ohn Mittel vor der Rheyser-
lichen Mayestätt: oder derselben Hoffrätthe gerechtfertigt
werden. Actum zu Augspurg / am zehenden Tag Apris
lis / Nach Christi Geburdt/ fünffzehnhundert vnd im ze-
henden Jahren.

Per Reg:
Proprium.

Serentein.



Se

Aug.

Deß Herkogthumbs Crain.

Augsburgisch Libell /

Ein Ers. Landschafft

in Crain allein betreffendt.

Hernach folgend die Mängel vnd Gebrechen /
 so deß Fürstenthumbs Crain von allen Ständen Auf-
 schuß vnd Gesandten / der Römischen Rhenf. Maye-
 stätt / 2c. vnserm allergnädigsten Herrn / auff den gehalten-
 nen Reichstag zu Augspurg / deß Fünffzehenhundersten
 vnd zehenden Jahrs / fürbracht haben / vnd dabey der ge-
 dachten Röm. Rhenf. Mayestätt / 2c. Antwort vnd
 Bescheid / ihnen darauff ge-
 geben.

Landschafft Begern.

Anfangs haben Ihr Rhenf. Mayestätt im Eingang
 der Regierung diser Lande / nach Rhenfer Fridrichs
 hochlöblicher Gedächtnus absterben / in dem vnd andern
 Landen / all Beschwerd vnd Nerrung gnediglich abgestellt /
 Nachmals haben Ihr Rhenf. Mayestätt / durch Herrn Si-
 mon Hungerspacher / vnd Herrn Georgen Ellacher seligen /
 bey einer Landschafft hie in Crain / handeln lassen / das Ihr
 Mayestätt der Aufschlag auff acht Jahr zunehmen / durch
 ein Landschafft zugelassen / solcher gestalt / das derselb auff-
 schlag / der die Innuohner dis Lands in der gemain / Nem-
 lich die von Stätten grösslich beschwert / zu Außgang oder
 En

Endung der acht Jahr widerumb abgethan / das einer Land: durch die obbemelten Commissarii vnd Räte / Hungerspacher vnd Ellacher / im Namen vnd von wegen Ihrer Khey: Mayestätt zuthuen zugesagt / aber noch bissher nicht beschehen / sibem Jahr über dieselben bewilligten acht Jahr / derselb Aufschlag genommen wirdet. Bitten ein Landschafft / das Ihr Kheysertlich Mayestätt / denselben Aufschlag / als billich / mit Gnaden abzuthuen verschaffen / ob solch zimlich begerrn nicht folgen / wisset Ihr Gesandten auff empfangen Bericht / bey Khey: Mayestätt weiter darinnen zuhandlen / also das Khey: Mayestätt einer Landschafft / Tausendt Reichisch Gulden auß solchem Aufschlag Jährlich folgen lasse / damit Sechzehen verordnete Besizer / dem Landtsrechten zu Grain / zu fürderung verpflichtet vnderhalten / vnd ander Notdurfft des Landes / Kheysertlicher Mayestätt zu gehorsamb / damit abgericht mögen werden.

Bierauff ist Kheys: Mayestätt Maimung / das die gedachten Landschafften Grain / diser Zeit Gedult tragen sollen / angesehen das die Umbter desselben Fürstenthumbs / der vergangnen vnd gegenwärtigen Kriegslauff halber / versetzt sein / Doch hat sich Ihr Mayestätt / auff Bitt vnd Begerrn derselben Landschafften verwilligt / von dem Einkommen berürtes Aufschlags Jährlich / alledieweil der Aufschlag nicht abgethan wirdet / zu Vnderhaltung des Landtsrechten daselbst / Sechshundert Gulden / vnd zu Barw der Schloß vnd Statt Lanbach / Vierhundert Gulden Reichisch erfolgen zulassen / Doch das solch Gellte allein zu Barw obbenandter Statt / vnd nicht anders angelegt werde.

Landtschafft Begerrn.

Ihr Rheyserl: Mayestätt / im Namen einer Landtschafft vnderthäniglich zubitten / dieweill auß einer Landtschrammen in Grain / den / so denselben Gerichtszwang vnderworffen / welchen von denselben Landtsrechten Appellirens oder dingens / in der Hauptsach / oder Endortel Noth / das dieselben dingnus oder Appellation / wie von allter herkommen / für Ihr Rhey: Mayestätt / als Herrn vnd Landtsfürsten / so ferr ihr Mayestätt in den Niderösterreichischen Erblanden mit Hoff wonhafft / oder aber für Ihr Mayestätt Regiment / derselben Lande / zu fürderung eines ieden Rechtens / gnediglich zuführen / zugelassen worden / damit ein Landtschafft mit Erledigung derselben Dingnus / ihres allten Gebrauchs / von des Landtsfürsten Hoff nicht enthebt: Es will auch dem Fürstlichen Sammerichter vnd seinen Beysitzern in der Newstatt / schwer sein / all Handel / so in Rechtfertigung für ihn wachsen / Rechtlich abzuschaiden / vnd zusamvt alle Appellationes auß disen Landen / zu erledigen / des die Parthen in verzug ihres Rechtens / vnd in mercklichen Kosten vnd Schaden gelaitt werden.

Dieser Artickel ist erledigt mit der Antwort / so gemainen Landtschafften der Niderösterreichischen Lande / deßhalben gegeben worden ist.

Landschafft Begerrn.

Ihr Khenferlich Mayestätt demütiglich zu berichten /
 Das sich dis Land Grain vnd Möttling / lange Jahr
 vnd Zeit der schwarzen Münz auff den allten guetten
 Wiener Grade / so die löblichen Fürsten von Oesterreich /
 auch ander Herrschafften / auff dasselb Rhorn geschlagen /
 gebraucht / dieselb guett alte Münz auß dem Land verlohr
 ren vnd verführt / darzwischen die gering Bayrisch Münz
 auch schwarz Gellt einkommen / welches icht in dem Land
 in höcherm Werth / dann der Ende da sie geschlagen / vnd
 kein andere Münz nach ihren Würden darinnen genom
 men / ihren gang hat / des ein Landschafft ganz verdrieß
 lich / ihnen zu grossen Schaden rathet / Ihr Khen: Maye
 stätt vndertheniglich bittend / wollen diß Land gnediglich
 mit einer Münz / der sich die anstossenden in gemain / als
 Hungarn / Grabaten / Venedig / auch die von Steyr vnd
 Khärndten / von den Einwohnern diß Landes / diessweil sie
 mit denselben anstößen / Handtierung zu Aufenthalt ihrer
 Nahrung / nicht meiden mögen / sättigen vnd benüegen las
 sen / dann Ihr Khen: Mayestätt diser schwarzen Münz /
 als Vikdomb vnd Ambeleuth wissen / an Ihrer Mayestätt
 Remanenz vnd Hammerguett / auß vill Ursachen merckli
 chen Nachtheill vnd Schaden leiden.

Bleibt bey der Antwort gemainen Ausschüssen der M:
 D. Land deshalb gegeben.

Landschafft Begerrn.

Werwoll Ihr Rhey: Mayestätt / als allergnedigister
 Herr vnd Landsfürst / ein Landschafft in Crain / in
 Krafft Ihrer Löblichen Freyheit vnd Handvest / von Ihrer
 Mayestätt Vorfordern außgangen / bey Ihren Lehen /
 Söhnen vnd Töchtern / die sich durch Sterbfäll Manli-
 cher Person nicht vermannen / gnediglich beleiben zulassen
 bewilligt / darumben Ihrer Mayestätt Brieffliche Brkun-
 den verhanden / Jedoch erscheinen ie zu Zeiten hungrig / ü-
 ber die solch Lehen vnd Güetter / wider Landsfreyheit / bey Ih-
 rer Mayestätt vnangesehen die rechten Erben / als verschi-
 ner Zeitt Georg von Egg Vizdomb in Crain / Leonhardt
 vnd Andreen den Raubern / mit Bernhardten des Klain-
 herrn Güetter / darzue sich dieselben Rauber / die nechsten
 vnd rechten Erben anzalgen gethan / Auch dem Dario von
 Mursperg vnd dem Stermale in der Mottling / durch ei-
 nen Knecht / genandt Paul Freydenstain / beschehen / ohn
 Recht / vnwissende / vnd gründliches berichten / Ihrer Rhey:
 Mayestätt vnd der Cantzley / außbitten / Bitten ein Land-
 schafft Ihr Rhey: Mayestätt in aller Vnderthänigkeit / wöl-
 len füran in den Cantzleyen gnediglich verschaffen vnd ver-
 fügen / das solche Antastung der Lehen / wider Landsfrey-
 heit vnd Recht / nicht gestatt werden. Auch bitten ein
 Landschafft vnderthäniglich / zu Ihrer Rhey: Mayestätt /
 das Ihr Mayestätt Niemandts gestatte noch verhäng / den
 Einwohnern dits Lands / wasserley Standts die sein / al-
 ledieweill Sie leben / Ihre Güetter außbitten / es geschehe
 dann mit Ursachen / das Ihr Mayestätt Rechtlich oder
 Fürsilich Spruch vmb verschulden / Rechenschafft / oder an-
 der

der Sachen halb/darzuue hetten / das mögen Ihr Maye-
stät mit Recht vnd sueg / wie billich sey / gegen denselben
Personen handeln.

Dieser Artikel bleibt auch bey der Antwort / gemai-
nem Ausschuß vorgemelt / desßhalben gegeben.

Landschafft Begerrn.

Nachdem ein Landschafft von den allten löblichen Für-
sten von Oesterreich / vnder andern Ihren erlang-
ten vnd gegebenen Freyheiten begnadet sein / das kein Land-
man oder Einwohner des Lands / der Landsfürst mit sei-
nen Erbars Leüthen auch nicht außgeschlossen / dem an-
dern sein Erbholden / oder aigen Leüth / Es sein Stätt /
Märckht oder andere Personen vnder sich auffnehmen
vnd Syndlen sollen / welche Freyheit Ihr Mayestätt gnedi-
glic bestätt / ein Landschafft / das solch Syndlung füran nicht
beschehe / von Newem begnadet / wöllen sich doch die Stätt
zum Theill solcher Syndlung nicht entschlagen : Bitt ein
Landschafft Ihr Kheyserlich Mayestätt demütiglich / wöl-
len auff den Landshauptmann vnd Bisdomb / ernstlich vnd
streng Befelch außgehen lassen / das Sie bey den Stätten
vnd andern / so solcher Syndlung nicht abstehe / derselben der
Landleüth Erbleüth / nimmer vnder sich Syndlen / wo sie es a-
ber auß Vnwissenheit thätten / das alsdann dieselben aig-
en leüth / ihren Herren auff ihr anlangen / in Krafft der
Landsfreyheit / geantvort oder geurlaubt werden.

Ist Rhey: Mayestätt Maining / das es damit / wie von aller herkommen ist / gehalten werde. Wo aber iemandts hierinn einicherley Beschwörung hätt / das alsdann das Regiment darauff / von Rheyserlicher Mayestätt wegen / handeln vnd entschyd thun sollen.

Landschafft Begerrn.

Weitter ist algenetlich in der Landsfrenheit begriffen vnd außgedruckt / das kein Btzdomb / Pfleger / Amptmann / noch Landrichter / keinem Landmann / sein Bawrn oder Vnderthan / außser Klag vnd Rechtens / pfänden / verbieten / oder mit seinem Guett auffhalten soll: Das aber manigfältig von denselben Ambtleuthen / Pflegern vnd Landrichtern nicht gehalten / handeln / vnan gesehen derselben Landsfrenheit / mit verbieten vnd auffhalten / wie sie wollen / So sie darumb angelangt / sagen sie / die Sach seye Rhey: Mayestätt oder der Herrschafft / sey in Eigenthumb / Zugehören / des der Landleuth Vnderthanen in Schaden vnd Kosten / zusambt das Sie ie haimbltch / vmb mehrers Nachtheils willen / mit ihnen abkommen / gelaitt werden: Bitten ein Landschafft Ihr Rhey: Mayestätt vnderthaniglich / das Ihn solch Beschwerr / in Krafft Ihrer Landsfrenheit / so Ihr Mayestätte gnediglich bestätt vnd abgestellt werde / 11.

Ist Rhey: Mayestätt Antwortt / das Ihr Mayestätte Btzdomb hierauff gehört werde / sein Vnterricht darinn zugeben / vnd so ferr die Nothturfft erfordert / deß halben das Regiment entschyd zuthuen / Wo aber die Sachen

chen anderst gestallt wäre / alsdann gedachtem Regiment /
solchs mit sambt Ihrem Rath vnd guettbeduncken berich-
ten.

Landschafft Begerrn.

S Emaine Landschafft der Ständ Geisilich vnd Welt-
lich / so Mannschafft vnd Vnderthanen im Land
haben / beschwerren sich größlich / das Pfleger / Landrich-
ter vnd ander Ambtleuth / so Landgerichte haben vnd ver-
wallten / ihre Vnderthanen auß ihrem aignen Willen vnd
fürnehmen / je zu Zeitten vmb schlecht oder klain Schul-
den / zu füllen ihr Seckel / vmb Gelt straffen. Bitten ein
Landschafft demütiglich / Ihr Khen: Mayestätt wöllen mit
Gnaden solch Beschwerung abstellen / dergestalt / so-
ferr ein Bawr in Landgerichten / oder andern Gerichten /
straffmässig bezügen oder erfunden / das dieselb Straff /
nach eines ieden verdienen dermassen beschehe / das der
Herr / wie solches die Landesfrenheit vermag / derselben
Straff an seinem Guett nicht entgelle / dieweill / das Ihr
Khen: Mayestätt solcher Schänderen keinen Zuestand oder
genieß haben / dann / was ist Ihrer Mayestätt geholffen /
das der Landleuth Bawrn erarmet vnd erschöpffe / die
Landrichter vnd Schergen ihren Nutz schaffen / besonder
die Geisilichen / als die von Prälaten vnd ander / etlich ha-
ben Frenheit vnd Privilegia von den Löblichen Fürsten von
Oesterreich / welche auch die Khen: Mayestätt bestätt hab /
beklagen sich über Bisdomb / Pfleger vnd Landrichter /
das dieselben / vnangesehen ihrer Frenheit Privilegia ihre
Vnderthanen in den Landgerichten Peensfällen vnd
Straffen / das ihnen nicht gebührt / sondern ob dieselben ihr

Des Herzogthumbs Crain

Vndterthanen ichtes verwürret / außgeschlossen Malefiz-
händel / darumb sie straffmässig / dieselb Straff ihr eigen
Herren / vnd nicht die Landtrichter oder Pfleger / in Krafft
ihrer Privilegia / zu thuen Macht haben / sie guediglich
bey ihren Freyheiten zulassen.

Drauff ist der Rhey: Mayestätt Antwort vnd Rat-
nung / das es hierinn / wie von allter herkommen
ist / gehalten werde: Wo aber einicherley Mängel deshal-
ben erwachsen wurden / das alsdann das Regiment da-
rinn handeln vnd entschaid thun sollen.

Landschafft Begern.

Die löblichen Fürsten von Oesterreich / haben auch
vndter andern Freyheiten / einer Landschafft die
Gnad gethan / das ihr Vndterthan vnd Aigenleuth /
von Niemandts in Vogten oder Ehermb sollen angenom-
men werden / dabey ein Land: nicht gelassen / wider Lands-
freyheit durch Vizdomb vnd ander ihr Vndterthanen / in
Vogthen annehmen. Bitten ein Landschafft Ihr Rhey:
Mayestätt vndterthämiglich / wöllen Sie in den Stuckhen /
mit Gnaden bey ihren Freyheiten bleiben lassen.

Ist Rhey: Mayestätt Antwort vnd Maimung / das
die gedacht Landschafft bey Ihren gegebenen Frey-
heiten / wie Sie die bissher gebraucht haben / beleiben: Wo
sich aber des Jemandts beschwerren würde / soll das Re-
giment von Ihrer Mayestätt wegen / darinne handeln vnd
Abschyd geben.

Landschafft Begerrn.

Es haben auch ein Landschafft in Crain/ die Gnad vnd Freyheit/ von den Löblichen Fürsten von Oesterreich / das ein ieder angesessener Landman/ bey seinem geordneten Gericht/ vmb Spruch vnd Sachen / darinn einer in Rechten beklagt vnd fürgenommen werden / gelassen / solcher gestalt / das Sie auff Commission zu antwortten nicht schuldig sein / welche Gnad vnd Freyheit Ihr Khey: Mayestätt gnediglich bestätt : Jedoch werden etlich Landteüth ie zu Zeitten/ über solche Freyheiten vnd allten Gebrauch/ auff Commission vnd Commissarien zuantworten/ fürgenommen : Bitten ein Landschafft vnderthäniglich / Ihr Kheyserlich Mayestätt wölle sie in dem fall/ gnediglich bey ihren Freyheiten beleiben/ vnd solch Commission füran abstellen/ vnd nimmer außgehen lassen.

Bleibt bey der Antwort gemainen Aufschüssen der Niderösterreichischen Landen deshalben gegeben.

Landtschafft Begerrn.

Ihr Esandten sollet Khey: Mayestätt in Namen gemainer Landtschafft in Crain/ vnd der Windischen March / beschwärrweiß fürtragen / das auß allem herkommen zu Gurckfeld in dem Marckht / daselbst Herr Georg vom Thurn Verwallter ist / ein gewöhnliche Mauth genommen / solcher gestalt / so der Landtschafft in Crain/ March Bawen vnd Vnderthan Saltz oder anders zu verkauffen / oder in den Wechsel vmb Getraidt / auff den

Des Herzogthumbs Crain.

Marckht daselbst hin gehn Guckfeld geführt / ist von einem Last an: zu: vnd Abzug / einesmalls die gewonliche Mauth genommen / darwider ein Landschafft oder Ihre Vnderthan nicht geredt: Jetzt vnd seitermalls Herr Georg vom Thurn Guckfeld inn hat / ist dieselb Mauth gezwungen / zuverstehen: Führt ein Bawr einen oder mehr Saumb Saltz / muess er die gewonlich Mauth davon zahlen / So aber der Bawrsman gleich das Saltz vmb Getraid oder anders verwechslet / vnd widerumb vom Marckht ab: vnd anheymb ziehen / muess er vom Getraid oder dem / das er geladen hat / die Mauth noch einmahl / das ist zum andernmahl auff einer Raiss bezahlen / das wider alle herkommen gehandelt ist. Bitten ein Landschafft vnderthaniglich / Ihr Khey: Mayestätt wollen mit Herrn Georgen von Thurn verschaffen vnd ernstlich verfügen / das er den ein Theill der vngewohnlichen Mauth abstelle / vnd der Landschafft Vnderthanen damit vndeschwärrt lasse / 11.

In St Khey: Mayestätt Antwort vnd Bescheidt / das Herrn Georgen vom Thurn geschriben werde / sein Erhöhung der Mauth zu Guckfeld abzustellen / wo er das aber nicht thuen wolt / soll ein Landschafft ihn darzue bringen / mit Hülff vnd Auffbott des Regiments.

Landschafft Begern.

Ihr Khey: Mayestätt fürter demüthiglich zuverichten / Als das Schlos Klingenfels / in eigenthumb dem Stifft zu Gressing zugehörig / bey weylland Rhönig Matthiasen / durch dieselben Hungerischen erstigen vnd

ero,

erobert / davon vnd darauß disem Land zu Grain/merckli-
cher Schaden zuegefüegt / Haben dieselben Ingrischen Inn-
haber einen grossen Theill eines Landgerichts / zu einem zer-
brochnen Schlos / mit Namen Stättenberg / gehörig /
mit gwallt gehn Klingenfels zugebrauchen entzogen / So
aber dasselb öedt Geschlos Stättenberg / zusambt dē entzo-
genen Landgericht / Ihrer Rhey: Mayestätt / vnd dem hoch-
löblichen Haus Oesterreich / in eigenthumb zugehörret / vnd
Herrn Hansen von Eschernembl in Pfandschafft weiß zue-
gestellt / Ist doch derselb entzogen Theill des Landgerichts
von Stättenberg / zu End des Hungrischen Kriegs / bey
des Stiffts Freysing Schloß Klingenfels bliben : Dem-
nach bemellter Herr Hans von Eschernembl / solch Landge-
richt bey dem Innhabern / Nemlich letztmals von dem
Herrn Georgen vom Thurn / ihme das abzustehen / zu
mehrmalen ersuecht / aber das nicht statt finden mögen /
Es hat auch derselb von Eschernembl / solch Entziehung des
Landgerichts gepflicht / an die Rhey: Mayestätt zu mehrma-
len gelangen / deshalben Ihr Rhey: Mayestätt die Sachen
zuverhören / Commission außgehn lassen / welche Commis-
sion Herr Georg vom Thurn / bey Rhey: Mayestätt abge-
stellt / deshalben der Theill desselben Landgerichts / noch
vnzert her in Herrn Georgen vñ Thurn gewaltsam gehand-
habt / vnd nach seinem Absterben / so ferr Ihr Rhey: Maye-
stätt darinnen nit endschafft verschaffen / dem Stifft Frey-
singen beleiben / vnd Rhey: Mayestätt vnd dem Haus Oe-
sterreich entzogen. Bitten Herr Hans von Eschernembl
auch gemaine Landschafft zusambt / Ihr Rhey: Mayestätt
demüthiglich / wollen deshalb noch gnedig Commissari
verordnen / das derselben Rhey: Mayestätt / vnd Herrn
Hansen von Eschernembl Gerechtigkeit / vmb das Landge-
richt / gegen dem von Freysing oder Herrn Georgen vom

Thurn/als Inhabern Klingensfels/verhören/darinn zu
schliessen Macht haben/ damit dem von Eschernembl sol-
cher Enziehung/nicht Laßheit gemessen/ vnd er hierinn bey
Ihrer Rhey: Mayestätt/ nicht in Nachtheill komme.

In Et Rheyserlichen Mayestätt Meynung/ das das
Regiment deshalben Commissarien setzen/sich in di-
sen Sachen zuerkundigen/ vnd so ferr sie erfinden/ das
das Landgericht/ so Herr Georg vom Thurn gen Klingens-
fels braucht/ von allters her/gehn Stättenberg gehört
hat/ das alsdaim sie verschaffen/ auch mit ernst darob
hallten/ solch Landgericht zu bemellten Rheyserlichen
Mayestätt Schlos gehn Stättenberg/noch gebrauchen zu-
lassen.

Landschafft Begern.

Die Rhey: Mayestätt demüthiglich zu berichten /
Nachdem Herrn Georgen vom Thurn die Her-
schafft Gotschee verpfände/oder an sich bracht hat/ vnder-
siehet sich derselb vom Thurn/Ihrer Rhey: Mayestätt Br-
bars Leüthen vnd der Landschafft Vnderthanen/ die/ aus
alltem herkommen vnd Gebrauch nach/ bey weylland den
Gilli/ Rheyfers Fridrichen löblicher Gedächtnus/ vnd E.
Rhey: Mayestätt Regierung/ in den Wälden daselbst/ ihren
Holzbesuech/ zu allerley Notturfftten frey vnd vnverhindert
gehabt/ denselben Gebrauch vnd Holzbesuech zu wehren/
oder aber ihm davon zinsen/ So die armen Vnderthanen
das nicht thuen/ last er sie fahen/ schlagen vnd strenglich
schä-

schätzen / das ein Newrung / vnd wider allts herkommen
ist. Bitt ein Landschafft Ihr Khey: Mayestätt vnderthä-
niglich / wöllen solch Newrung vnd Beschwärrde / die vor-
malls kein Inhaber oder Pfleger zu Gotschee / angefoch-
ten / bey demselben vom Thurn mit Gnaden abstellen /
Nachdem dieselben Landleuth / sich ihres allten Gebrauchs
in kein weiß entwehren lassen / daraus Zwitteracht vnd Br-
rath erwachsen / Das wöllen Ihr Khey: Mayestätt mit
Gnaden verhüeten.

Ezerauff soll das Regiment Commissari sehen / vnd
befelhen / die Sach zu erkunden vnd zuverhören / vnd
wie sie die erfinden / solches zu thuen zuverschaffen : Wo
sich aber ein Theill beschwerren wurde / soll alsdann das
gedacht Regiment / fürter darauff von Khey: Mayestätt
wegen / entschyd thuen vnd versüegen / damit es bey demsel-
ben also bleib.

Landschafft Begerrn.

Die Herrn vom Außschus sollen vor allen dingen /
der Khey: Mayestätt fürbringen vnd anzeigen /
wieuoll gemaine Landschafft Ihr auffgelegt Rüstung / in di-
sem Benedigischen Krieg zwen Jahr nacheinander / Ihrer
Khey: Mayestätt zu gehorsamb / vnd trewlich gehalten vnd
vollzogen / deshalben Ihr Khey: Mayestätt ernstlich bevelch
ausgehen lassen / daß iederman mit Khey: Mayest: Brbars-
leuth auch angezogen / in solchen Anschlägen gleiches Mit-
leiden tragen / des sich aber Herr Georg vom Thurn vñge-
her gesetzt / kein Mitleiden neben: vnd mit gemainer Land-
schafft / in solchen Anschlägen getragen / sondern sich mit
Gotschee / Gurrckfeld / Scherffenberg vnd Klingensfels /

II⁶ Desz Hertogthumbs Crain.

das sein Leibgeding mit der eigenschafft dem Stifft Freysing zugehört. Er will auch der Priesterschaft in der Gotschee/Gurckfeld/ vnd dem MarktGurckfeld/ die vormals neben gemainer Landschafft/in allen Anschlägen mit gelitten/ keines Mitleidens/ neben einer Landschafft gehalten/ Er zeucht dieselben/Rhey: Mayestätt aus aller Gehorsamb vnd Anschlägen / zusambt / so ein gemeines Auffbott im Land / als in disem Krieg zu mehrmalen wider die Feind beschehen / verbeut er den Vnderthanen / Gotschee / Gurckfeld / Scherffenberg / Klingenfels / auffzusein / vnd nicht wider die Feind zuziehen : Hat auch vntzher von denselben Herrschafften Vnderthanen/ neben Rhey: Mayestätt vnd der Landschafft Vnderthanen/in den grossen Nothen Rhein Profandt / Püchsen führen / noch ander Gehorsamb thuen lassen / zuverstehen/ keiner Jurisdiction der Enden gehorsamb zusein : So er in Landsrechten beklagt / ihm die Ladung fürbracht / dieselben schümpfflich vnd mit Scheltworten veracht/nicht annehmen will / schickt die mit Bezwang der Botten/wider dem Verweser / vermaine für sich selb ein Herr zusein / desz ein Landschafft nicht vnbilllich Verdriess vnd Beschwärung trägt. Ihr Rhey: Mayestätt demüthiglich zu bitten/ mit ernst darob zusein / das Herr Georg vom Thurn in allen Anschlägen gleiche Burd/mit Rhey: Mayestätt vnd gemainer Landschafft / wie ander Landsassen trage / auch mit ihme verschafft werde / das er die vergangnen Anschlag bezahle / sich auch als ein Landman Recht neme vnd geb/ halte: Wo das nicht beschehe/ ist zubesorgen/ desz sich auch ein Landschafft entschlossen / die Rhey: Mayestätt füran lüzel/oder khlein Gehorsamb in Auflagen vnd Rüstung/der vom Thurn verhelffe / dann die Burd gleiches Mitleidens/mit sambt ihnen tragen / worden auch geursacht

sacht aus Ihrer Notdurfft / mit der Streng gegen ihm zu
handlen / das ohn mercklich Auffruhr des gantzen Lands /
nit ergehen möcht.

Darauff ist Rhenischer Manestätt Antwortt /
das dem vom Thurnn befolhen werde / Inmassen
wie ander / Mitleiden zutragen / vnd wo er das nit thuen
wurde / das alsdann das Regiment Ihn / mit sambt der
Landschafft Hülff / darzue bringen soll. Actum Aug-
spurg / am zehenden Tag Monats Aprilis / Anno Do-
mini / Tünffzehenhundert vnd im zehenden.

Per Regis

proprium

W. Serentein / n.



Inspruckisch Libell /

Allgemeine Defensions

Ordnung der Röm: Rheyf: Mayestätt / 1c.
vnd aller derselben Nider: vnd Oberösterreichischen
Erblande betreffendt.

Ihr Maximilian von Gottes Ge-
naden / erwöhlter Römischer Rheyser / zu
allen Zeiten mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Cro-
atien / 1c. Rhönig / Erzhörzog zu Oester-
reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltz-
graffe / 1c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / für
vns vnd vnser Erben / vnd thuen khundt allermäniglich /
Als wir kurtz hievor die Ehrwürrdigen vnser Fürsten / vnd
Edlen / Ehrsamten Geistlichen vnser andächtigen vnd lieb-
getrewen / N: alle Stände vnserer Nider: vnd oberösterrei-
chischen Erblichen Fürstenthumbe vnd Lande / vmb aller-
ley vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch Ihr selbs gemai-
ner Land vnd Leüth obligend Notturfftten / Nutz vnd Wol-
fahrt willen / durch ihr vollmächtig Außschus / bey vns
zusammen zukommen / ernstlich beschriben vnd ersuecht /
darinn sich auch dieselben vnser Land / getrew / gehorsam
vnd guetwillig bewisen / solche Ihre Außschus mit voll-
mächtigen Gewalt vnd Befelch / ohn hinder sich bringen /
alles das vns vnd sie gemainiglich für fruchtbar / Noth /
vnd guet ansehen wurd / zuhandlen / zuschliessen vnd auff-
zurichten / abgefertigt haben / auch mit solchen zugesagen /
dass

dasselb alles durch gemaine Landschafften/ als ob sie gegenwärtig gewesen weren/ für guett vnd würrdig zuachten/ zuhalten vnd zuvollziehen. Darauff wir den gedachten Außschüssen/ an statt vnd im Namen aller gemainen vnserer Niderri: vnd Obernosterreichischen Landschafften/ anfänglich durch vnser treffentlich Rätthe / vnd nachfolgend zu dem Grunde vnd Beschlus Persönlich / vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch vnserer Land vnd Leüth selbs / vergangen / gegenwärtig vnd khünfftig obligend vnd Noturfften / gnediglich vnd vertrewlich entdeckht / vnd ihren getrewen Rath / Hülff vnd Fürscheidung geworben/ die Sie vns auch mit fleissiger Vorbetachtung / gehorsamb vnd getrewlich mitgethailt / vnd also wir mit ihnen / vnd Sie mit vns / nachfolgend Mainungen / vns / auch gemainen vnsern Landen vnd Leüthen / vnd vnsern Erben vnd Nachkommen für löblich/ fruchtbar/ Noth vnd guett/ fürgenommen / bedacht / abgeredt / bewilligt / beschlossen vnd zugesagt haben.

Anfänglich vnd zum ersten / auff den mercklichen Sig vnd die Macht / so die Türckhen als Feind vnserers heiligen Glaubens/ ietzt in kurtzer Zeit erlangt / auch die Sorg vnd Gefährlichkeit so gemainer Christenheit/ vnd sonderlich etlichen vnsern Erblichen Landen vnd Leüthen / die ihnen gefessen vor augen sein/ Haben wir für Noth vnd fruchtbar angesehen/ nit allein ein Gegenwöhr/ sonder ein Mächtige/ tröstliche Expedition vnd Zug/ auff die Türcken zuwerben vnd zuerwecken / vns derhalb mit Päpfilicher Heilligkeit / auch den Ghurfürsten/ Fürsten vnd Ständen des heiligen Reichs / sambt aller Christenlichen Khönig vnd Potentaten Botschafften/ zusammen zuchuen / zurathschlagen /

Rath
schlag wi-
der die
Türcken.

Deß Herzogthumbs Crain.

zuvergleichen/ vnd zuschliessen/ ein solch Christenlich Expedition vnd Türkenzug aufzubringen/ vnd dammen zurichten / des wir dann in einbiger Vbung sein / auch derhalten einen treffentlichen Reichstag/ in vnser vnd deß heilligen Reichs Statt Augspurg/ ietzt vorhanden haben / in Hoffnung / aus den Gnaden Gottes etwas fruchtbars vnd löblichs aufzurichten / da wir auch die täglich Noth vnd Sorg der Christlichen Gränitzen / sonderlich der Grabaten / vnd vnserer Erbland anbringen vnd fleissig werben wollen / ob der gemain Christenlich Türkenzug / darvor Gott seye / nit erhebt werden/ oder ob der/ mit Gnaden Gottes/ gleichwol sūrgenommen / aber sich verziehen wird / das doch die Christenlichen Häupter vnd Stānd / ein Nothurfftige Besatzung der Grabaten vnd anderer Gränitzen / gegen den Türcken aufreichten / verordnen vnd unterhalten.

Beschlus
der ge-
mainen
Rüstung.

Ihm andern / als wir mit gemainen Aufschüssen be-
dacht / die villfältigen Anfechtungen / Feindlich An-
graffe/ Vberfall vnd Kriegsnott/ so wir/ auch vnser Land
vnd Lēuth lange Zeit her / nit allein von den Türcken/ son-
dern auch von vnsern Mißgönnern vnd widerwärtigen
Christen / übersehen müssen / vnd das vnser Nider- vnd
Oberösterreichische Land/ einander etwas entlegen / vnd
doch alle vns/ vnd vnserm löblichen Haus Oesterreich/ als
Glieder eines Hauptes/ angehörig vnd zugethan sein: Da-
rumb haben wir vnd die Aufschūs/ im Namen aller Ni-
dern vnd Obern Land/ vns einer ansehnlichen/ tröstlichen
Ordinanz vnd Rüstung zu Ross vnd Fues / vnd darzue
vnsernthalben einer gnedigen / vnd ihrenthalben Brüe-
derlichen vnd freündlichen Einigung vnd Verstandts/ wie/
vnd was massen wir/ vnd ein Land dem andern / auch die
Nider-

Niderösterreichische den Oberrn / vnd hinwider die Oberösterreichische den Nidern / gegen vnd wider Mäiniglichs / glaubwürdiger vnd vnglaubiger Ansechtung / Beschwärung / Vberfall vnd Belandigung / zu vnserer vnd Ihr aller Defension / Rettung vnd Behalltung / Hülff / Trost / Beystand vnd Handthab beweisen / raichen / vnd thuen sollen vnd wollen / wiewol wir deß von Gott vnd der Natur / ohne das einander schuldig vnd pflichtig sein / auff fünfß Jahr lang / die nechst fünfßigen vnd fürter / biß auff vnserer vnd vnserer Land wollgefallen / abgeredt / vergleicht / bewilligt vnd zugesagt / auff Forni vnd Maas / wie hernach folgt.

Nemlich in vnsern Niderösterreichischen Landen / das jedes Land für sich selbst / Sechßredlich / verständig / vnd geschickte Manne / als Kriegsgräthe / aus ihnen kiesen / vnd ihr jedes vnder denselben Sechßen / einen Landtsfeldhauptman fürnemme / vnd wo ihr einer oder mehr / aus icht berührten Kriegsgräthen mit Todt abgienge / das bey dem Landtag oder Hoffthanding nechst darnach thomend / an statt derselben abgestorbenen / andere verordnet werden: Beiseh es aber nicht / oder ob villeicht so eyllend kein Landtag oder Hoffthanding gehalten wurde / so sollen die andern Berordenten Kriegsgräthe / so ferz es Mittler Zeit die Notturfft erfordert / Macht vnd Gewaltt haben / an statt der abgestorbenen / andere zu sich zuerfordern / doch nun auff Wollgefallen der Landleüth / so nechst darnach bey einem Landtag oder Hoffthanding sein werden / also das allweegen / so es die Notturfft erfordert / bemeldte Anzahl der Kriegsgräthe ersattet seye / vnd so gemeldter Land einem / etwo ein Vberfall oder Einzug vor Augen wär / so sollen der Landmarschalckh / Landshauptman oder Ber-

Rüstung
vnd Vrdi
nang der
N: D:
Landt für
sich selbst.

Des Hertogthumbs Crain

weser desselben Landts / die ichtgemeldten Sechs verordneten Kriegsräthe / darunder der Landsfeldthauptman einer sein soll / zusambt vnserm Biszdomb auff's fürderlichst / vnd ohn alles verziehen / an ein gelegen Ort in demselben Land / zu sich erschordern / daselbst über die Sachen Rathschlage / vnd nach ihrer fleissigē Erwēgung / Ordnung fürnehmen vnd schliessen / wie man den Feinden zu Widerstand mit Gegenwehr gefast / auch der gemain Mann darzue geschickt vnd auffbracht werden mög: Ob man auch in solcher Noth die andern Land mit der ersten / oder letzten hernach bestimbtē Hülff bewegen / oder wie man sich darein schicken solle / vnd so ferr wir in der nächend wären / vns gestallt aller Sachen verkünden. Wo wir aber den Landen zu ferr weren / vnserm Obristen Feldthauptman / den wir darzue verordnen vnd vnderhalten werden / ob der nicht gegenwärtig wär / damit die Land durch vngegründt Sachen nicht vergebens bemühet / noch in Vnkosten gelait werden. Doch soll ichtgemeldter vnser Obrister Feldthauptmann / in vnserm abwesen / in allweeg dem Land / daran also die Noth wäre / in aigner Person bey sein / oder fürderlich zue nächern / vnd nach Rath der vorgedachten verordneten Kriegsräth / darunder der Feldthauptman einer sein soll / daselbst das Nächst vnd best handeln / wie er dann ab ihnen vernemen / vnd die Nothdurfft erschordern wirdet / vnd soll Nemlich dasselb Land / daran die Noth were / zum ersten mit aller Macht / wie dann die Verordneten deshalben rathschlagen vnd Ordnung fürnehmen / vnaerzogenlich auff sein / vnd Ihr Vatterland nach dem besten zurechten verhelffen. Wo aber ein Heerzug in ein Land beschehe / allda Stätt vnd Schlöffer zobelägern vnd zuerobern / vnd dagegen ichtermeldt auff sein vnd Rettung desselben Landts zuschwach vnd nicht fruchtbar noch

Lands Handfest.

noch erschießlich sein wollte/so sollen die andern Land/auff vnser oder vnseres Obristen Feldthauptmans Auffpott/ so wir oder er/nach Rath der gedachten verordneten Kriegs- rath thuen sollen/mit nachfolgender Hülff fürderlich vnd stattlich ankhommen/ vnd an welchem Ort Ihnen die Noth angezeigt wirdet/ mit dem ersten zueziehen / vnd Oberfall vnd Belägerung trewlich verheissen zuzückhomen: Zu ietzt angezeigter Rüstung/sollen in den berühr- ten vnsern Niderösterreichischen Landen von allen vnd ieden Nutzen / Renten vnd Einkommen/durchaus allwegg von zweyhundert Pfundt Geldts Herrn Gült / ein Kais- ger/vnd zween Fuesknecht/angeschlagen vnd gehalten / vnd Niemandts darinn gesündert noch außgeschlossen wer- den / vnd jedes Land dem andern / daran die Noth were / mit solcher Rüstung zum ersten Auffpott/ so (wie ange- zeigt ist) beschehen wird / zu hülff vnd statten khommen / vnd darinn nicht verziehen / in Rhein weiß: Vnd so also ein Land dem andern zu hülff anziehen wurde/ soll einem ieden Landfeldhauptman/auß den übrigen fünff verord- neten Kriegsräthen desselben Lands/ein Redlicher/verstän- diger/vnd tapfferer Mann/zugegeben werden/so mit Ihme vnd dem Landvolckh / vns/ oder vnserm Obristen Feld- hauptmann / wohin wir / oder derselb sie inner der Gon- finen oder Gezirckh/gemeldter Lande beschiede/ fürderlich zueziehen/vnd fürter ietztbenannter Obrister Feldthaupt- mann / nach Rath derselben Landsfeldhauptleuth / vnd ihrer zugeordneter Kriegsrath / der aller auß den Ni- derösterreichischen Landen Zehen werden / so vill derselben Zeit im Feldt ankhommen vnd verhanden sein / fürnem- men vnd handeln / was vns vnd vnsern Landen vnd Leu- then zu Ehren / Wolfahrt vnd guettem khommen vnd ge- deyen mag. Wo sich aber in Eyl oder auß Noth indert ein

Schlacht zuetruëge / oder vor Augen wäre / so soll der Obrist Feldthauptmann in solcher Eyl oder Noth/allweeg nach Rath mehrgemeldter Landtsfeldhauptleüth / oder wo sie alsdann nicht gar versamlet / nach Rath der andern / so wie obsiehet / bey ihme wären / zu handeln Macht vnd Gewalt haben. Ob auch wir/oder vnser Obrister Feldthauptmann/bey den andern Landtsfeldhauptleüthen nit gegenwärtig/vnd doch die Noth für Augen wäre/ so sollen die Landtsfeldhauptleüth / sovil Zhr alsdann versamlet sein wurden / sich vnder ihnen selbst / eines Obristen Feldthauptmanns vergleichen/vnd weiter verfahren vnd handeln / wie dann die Nothturfft erfordert wurde / biß auff vnser/oder vnser verordneten Obristen Feldthauptmanns Zuekhunfft / ob auch die Versammlung oder Zusammenkunfft offtedachter Landtsfeldhauptleüth einem/der Landt daran die Noth wäre / indert zu langsam oder zuertwarten gefährlich sein wolte / so soll der Landtsfeldhauptmann desselben Landts/daran also die Noth wäre / nicht desto weniger nach Rath seiner zugeordneten zuhandlen / Macht vnd Gewalt haben/vnd daneben Gelegenheit der Sachen/wie sich die zuetragen / vns vnd vnserm Feldthauptmann bey eyllender Post allzeit verkünden.

In solchen Empörungen oder Kriegs-Vbungen soll auch jedes der obbestimbtten Niederösterreichischen Land/zum ersten Auffbott/ auß den gedachten verordneten Kriegs-Räthen / zween verständig geschickt Mann / gehn Prugg an die Muerr/als einem Mittlen Platz / biß zu End des Kriegs verordnen.

Es sollen auch der Landmarschalckh / Landtshauptmann oder Verweser des Landts / daran die Noth wäre/

wäre / solch Noth zum ersten vnserm Regiment vnser N:
 D: Lande enllendts verkünden / dasselbig Regiment / wo es
 nit zu Prugg were / soll alsdann zween auß ihnen / mit dem
 fürderlichisten daselbst hin gehn Prugg schickhen / vnd ob
 sich die Kriegsläuff so schwerrlich vnd sorglich erzaigen
 wurden / sollen dieselben zween / mit sambt den Zehen / der
 Landverordneten Kriegs: Rāthen allda zu Prugg auff sein /
 dem Kriegs: Volck nachfolgen / vnd sich allweeg in der Nā:
 chend des Kriegs enthalten / damit sie gestalt der Sachen /
 vnd Vbung des Kriegs / des sie dann der Obrist Feldt:
 hauptmann / wie ihm begegnet / zu ieder Zeit bey enllender
 Post eigentlich berichten soll / des fruchtbarlicher vnd nach
 dem besten erwegen / darüber Rathschlagen / alle Mängel
 zuwenden verheiffen / auch sonderlich das Kriegsvolck mit
 Prosiandt vnd anderer Nothturfft fürsehen: Die sollen
 vnd mögen auch in vnserm abwesen / mit Rath vnser Obr:
 risten Feldthauptmanns / vnd der Landsfeldhauptleuth /
 sambt Ihren zugeordneten Kriegs: Rāthen / so bey Ihnen
 zu Feld sein / de Krieg zuführe / auch so es die Nothturfft vnd
 Gelegenheit erhaische wurde / eine Bestand auff ein zimliche
 Zeit anzunehmen / vollmächtigen Gewalt haben / aber
 langwerenden Bestand vnd endlichen Friden / sollen sie ohn
 vnser wissen vnd willen / nit eingehen / sonder so dieselben
 Noth vnd guett angesehen wurden / die allzeit durch die
 Posterey an vns gelangen lassen / vnd sich nach vnserm Be:
 schaid vnd Willen darinn hallten / Doch so vns ein zimli:
 cher ehrlicher Friden oder langwehrender Bestand durch sie
 angebracht oder verkündt / vnd wir ihnen darauff vnsern
 Willen vnd guttbedunckhen zuversichen geben / was sie vns
 dann darüber treulich Rathen wurden / wollen wir vns be:
 fleissen / vns davon nicht zuziehen / sonder ihnen gnädiglich

zuverfolgen / zu vnsern vnd vnserer Land vnd Leuth Ehren/
Wolffahrt vnd Ruhe / vnd vmb deß willen / das sie nit Br-
sach haben / obgeschribner ihrer Rüstung vnd Hülff abzu-
stehen / oder sich der zuenthallten.

Ind ob sich zuetruөг / daß auff ein Zeit in mehr als
einem Land/ein Zug beschehen / so soll vnser Obrister
Feldthauptman / an dem Ort / da die erst Noth / vnd dahin
er ankommen ist / beleiben / vnd vns der andern vnd meh-
rern Noth eyllends verkünden / so wollen wir alsdann in ie-
des Land / darinn die Noth auch sein wurde / noch einen
obristen Feldhauptmann verordnen / vnd Mittler Zeit / ehe
dieselben vnser Obrist Feldhauptleuth in iedes Land zu der
Noth ankommen / sollen vnser erster Obrister Feldhaupt-
man vnd seine zugeordneten Kriegsräthe / einen oder mehr
ander Feldhauptleuth / Nemlich iedem Land den seinen / er-
kiesen vnd verordnen / demnen auch die Land gleicherweis den
ersten / Kriegsräthe zugeben / vnd dieselben Feldhauptleuth
vnd Kriegs-Rath / den Krieg obgeschribner gestallt führen
vnd handeln sollen / biß auff Zuekunft vnser oder vnserer
andern ernannten Obristen Feldhauptleuth / vnd ob sich die
Noth so groß erzaiget / also das sich die Feind indert legen
vnd fürschlagen wollten / darauff ein Feldschlacht mit ih-
nen anzunehmen / vnd doch obberürte Hülff zu kaim vnd
nicht erschießlich wäre / so sollen vnser Obrister Feldthaupt-
man vnd Kriegsräthe in iedem Land / sambt den Rhäten
zu Prugg / rathschlagen vnd schliessen / was außeträg-
licher Hülff alsdann fürzunehmen seye / vnd Nemlich / so es
also gar Noth wurde / so soll allenthalben in den Landen
auffgebotten werden / also / das die vom Adl in aigner Per-
son mit den ihren / auff das stärckist / wie im Feld gehört /
fürderlich ankommen / das auch die von Prælaten vnd
Stät.

Stätten / die Ihren auff das stärckst schicken / vnd vns oder den Obristen vnd Landtsfeldhauptman / mit dem eyllendisten zueziehen / wie dann in den Landen von allter herkommen ist / vnd Nemblich die Prælaten guett Edelleuth / oder sonst geüebt Dienstleuth vnd Spiesser / besölden vnd fertigen / wie sich gebürt.

In die obvermeltte Rüstung vnd erste Hülff / sollen auch wir von vnsern Urbarn / Nütze vnd Rentn / in den benannten Landen sie sein verpfändt oder nit / allweg von zweyhundert Pfund Gelds / obberürter Maining / einen Ransigen vnd zweien Zueßknecht haltē / vnd Nemblich vnser Bischoff vnd Ambleuth / auch Innhaber vnd Pfleger vnserer Schösser vnd Aempter / dieselben vnser Nütz vnd Rentt / wie ander getrewlich anzaigen / vnd wo man also mit der andern vnd letzten Hülff ankommen / so sollen wir als Herr vnd Landsfürst zum fürderlichsten zueziehen / vnser Land vnd Leuth gnediglich vnd threwlich handthabē / vnd allenthalben das best thuen / nach vnserm Vermögen: Doch sollen nicht dest mündel vnser Land / zum andern vnd letzten Auffpott anziehen / auff vns / noch aines auff das ander / nicht waigern oder wartten / vnd alsdann gehalten werden / wie von Allter herkommen ist. Wir sollen vnd wollen auch / zu Vollstreckung obangezaigter Ordnung vnd fürnemens / offen Generalbrieff außgehen / vnd in denen Landen vmbtragen vnd berueffen lassen / ernstlich gebietend / das Nemiglich solcher Ordnung vnd fürnemen / gehorsamblich nachkomme / gelebe / vnd sich der nicht entsetze / in theim Weis. Wer aber / so im Gezierck gemeldter Land / Gült / Nutz oder Rentt hätte / Niemandts außgeschlossen / sich obangezaigter Ordnung in einem oder mehr Artickeln setzen / daß alsdann vnser Bischoff / Pfleger /

128 Des Herzogthumbs Crain.

Ambtleuth vnd Inhaber vnserer Urbarguettern / so vngehorsamb erscheinen wurden / durch vns / oder vnser Regiment / mit Hülff vnserer gehorsamen / auch wo Noth wird / vnserer Landleuth / vnd die vngehorsamen Landleuth durch vnserer Landschafften gestrafft / vnd zu Gehorsamb gebracht / Also das vnserer gehorsamen Gült vnd Nützung / zu vnsern Handen / vnd der Landleuth vnd der ihren Gült vnd Nützung / zu gemainer Landschafften Handen / eingezogen vnd innen behallten werden / biß so lang das gebürnd darlegen / oder die Hülff / nach Erkenntnus vnserer Obrigkeit / in iedlichem Landt zwysfach erstattet / auch der Kosten / so darüber gangen were / völiglich bezahlt wirdet. Zu solcher Straff auch wir vnd die Landschafften threwlich zusammen setzen / vnd wo es Noth wird / ein ander Beystand vnd Hülff beweisen sollen vnd wollen.

Die Landmarschalch / Landshauptleuth oder Verweser der Land / sollen auch ihr ieder seinem Amte gethrewlich vor sein / vnd in Sachen vnd Nöthen den Landen obligend / nach Rath der andern Verordenten / deren auß obgedachten Sechsen / in iedem Land zween beleiben werden / das best handlen / vnd guett auffsehen haben / damit die Land in guetter Warnung behallten / sich darinn mittler Zeit / sonst Rhein ander Auffruhr zuetrag / noch einicherley Verwahrlosung beschehe / was ihnen aber zu schwer wird / das sollen sie denen zweyen Verordneten vnseres Regiments / vnd den andern Kriegsräthen / so von den Landen zu ihnen verordnet sein / zu iederzeit fürderlich verkünden / vnd weiter nach ihrem Rath vnd Bevelch darinnen handeln / wie dann die Nothturfft erfordert wirdet.

Ind vnser Obrister Feldthauptmann in vnserm abwesen / soll vnser Zeughäuser / Geschütz / vnd Weeg in den Landen / allenthalben woll besehen / Ordnung geben vnd verfüegen / so ein Feldtzug beschehe / das daran kein Mangel befunden werde.

Ind zu berührten Fürséhungen / sollen vns alle vnser Hall / Erzt / Vngelt / Zöll / Mauth vnd Aufschlag bevor stehen / vnd in gemeldten Anschlag / so durch aus auff zwey hundert Pfundt Gelts / wie obsiehet / gelegt / nit gerait / noch darein gezogen werden.

Item die Obristen vnd Feldthauptleuth / sollen auch die Rhundschaften dermassen bestellen vnd verordnen / damit man allweeg zeitlich wissen mög / was Empörung in: oder wider dise Land vor Augen seye / oder erwachsen wölle. Item ein jedes Land soll seinen Landsfeldhauptman / vnd den einen Kriegs Rath / so ihm zuegeben würdet / als lang sie zu Feld sein / selbs vnderhalten / oder sich deshalben gebürlich mit ihnen vertragen.

Was Kosten oder Zehrung aber auff obgedacht / vnd ander Ihr mitgewandt Kriegs Rath / gehen wirdet / so sie von dem Landemarschalch / Landts Hauptman oder Berweser / ehe wann man zu Feld zeucht / in Besamblung erfordert / vnd die ienen / so zu Prugg / oder an andern Enden in Handlung sein werden / sambt Rhundschaften vnd Bottenlohn / sollen wir bezahlen / vnd bey vnserm V�zdomb verordnen.

Rüstung
vnd Ordi-
nang der
D: D:
Lande für
sich selbst.

Item in vnsern Oberösterreichischen Landen/ haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land vernomen/ die Ordnung vnd Rüstung / die sie sonderlich an guettem Zueßzeug/ bißher gehabt vnd noch haben/ Nemlich vnser Fürstliche Graffschafft Tyroll/ mit sambt beyden Stüfften darinnen gelegen/ so mit ihrer Hülff der selben vnserer Fürstlichen Graffschafft/ eingeleibt sein / zu der ersten / andern / vnd dritten Mahnung / biß in zweinkzig tausend Mann / vnd zu der letzten Noth / mit ganzer Macht / dergleichen vnser vordern Osterreich vnd Herrschafften/ auch biß in die ganze Macht / Solch Ordnung vnd Rüstung/ wir für tröstlich vnd guett/ vnd nicht zuwaitern bedacht / vnd die in allen Artickeln / nach Vermög ihres vorigen Libells vnd Gebrauchs/ hiemit gestärckt vnd bekräftigt haben wollen / die auch/ wie bißher bestehen / vnd sonderlich einich Krieg anzufachen/ auch der gefangen/ darzue der abgedruckten Fleckhen/ vnd Unterhaltung des Kriegsvolcks haben / in Zuejügen vnd in all ander weeg/ nach Vermög bekräftetes Libells/ gehalten werden soll/ auch Nemlich also / wann vnser Oberösterreichische Land/ mit Krieg angefochten vnd beladen wurden/ das durch vns/ auch vnser Regiment der obern Land / mit Obristen Feld vnd Landfeld Hauptleüthen / Kriegsräthen vnd andern Nothturfften/ auch guette Ordnung gehalten werd.

V solcher vnsern Oberösterreichischen Landordnung vnd Rüstung/ haben wir vns bewilligt/ von vnserm Cammerguett fünffhundert gerüster Pferd / auß denselben vnsern D:D: Landen / so vill wir der bey ihnen gehalten mögen / was aber darinnen abgieng / auß den nechsten angele.

legen Landen/in Provision zu bestellen vnd zu vnderhalten/
 die/wann vnd so oft vnser Graffschafft Tyroll/sambt
 beeden Stüfften/ vnd die fordern Land/ Noth anstossen
 wird/zv vnd mit ihrer Rüstung vnd Ordnung/in vnserm
 Sold vnd Kosten/gemant vnd gebraucht werden sollen/
 zu dem/ das wir ihnen noch mit mehrerm Kriegsvolck zu
 Ross vnd Fuß/ auch Nottürfftigem Geschütz vnd Pro-
 fiandt/ als Herr vnd Landsfürst/nach vnserm Vermögen
 zu staten kommen wollen.

Wenn die Einigung vnd Verstand/ zwischen vn- Einigung
und Ver-
stand
Kheys-
Majest.
re. vnd der
Rider
vnd O-
beröster-
reichischen
Land ge-
gemeinam-
der.
 fern N: D: Landen auff einer: vnd den Oberöster-
 reichischen Landen der andern seit/ gehalten werden soll/
 haben wir vns mit allen Aufschüssen vergleicht/ bewilligt/
 vnd zuegesagt/ also/ Wann vnd so oft vnser Oberösterrei-
 chische Land/ mit sambt beeden Stüfften/ eines oder mehr/
 von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwärtigen/ wer
 die sein/ mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlägen/ be-
 lästigt oder belägert/ Also/ das Ihnen/ nach Vermögen
 berürter Ihrer Ordnung/ auffgebotten wird/ darauff sie/
 auch vns vnd vnser N: D: Land/ zu handten vnseres Re-
 giments/ vnd der Landtschauptleuth ermannen mögen/
 das dann wir/ vnd dieselben vnser N: D: Lande/ den O-
 bern Landen thousandt gerüster Pferd/ in vollkomlicher
 Anzahl/ oder aber fünffhundert solcher Pferd/ vnd für die
 übrigen fünffhundert Pferde/ jedes Monat fünfftausend
 Gulden Reinißch/ oder so vill Münz/ welches vns/ vnd vn-
 fern N: D: Landen am süeglichisten ist/ zu Hülff vnd Trost
 unverzogenlich aufffertigen vnd zueschicken/ oder bezahlen
 sollen vnd wollen: Herwiderumb/ wann vnd so oft die N:
 D: Lande eines oder mehr/ von vnsern vnd ihren Feinden
 vnd Widerwertigen/ wer die sein/ glaubig oder unglau-

Des Herzogthumbs Crain.

bigen / mit gewalltigen Einzügen oder fürschlagen / belä-
 stiget oder belägert / also / das ihnen nach Vermög obge-
 schribner ihrer Ordnung / auffgebotten wurd / darauff
 sie / auch vns vnd vnserere Oberösterreichische Lande / zuhan-
 den vnseres Regiments zu Inspruck / ermannen mögen /
 das dann wir / vnd dieselben vnserere Oberösterreichische Lan-
 de / den Nidern Landen auch tausend gerüster Pferd / in voll-
 kommener Anzahl / oder aber fünffhundert solcher Pferd /
 vnd für die übrigen fünffhundert Pferd / jedes Monat
 fünfftausent Gulden Reimisch / oder sovill Münz / welches
 vns / vnd vnsern Oberösterreichischen Landen am süeglich-
 sten ist / zu Hülff vnd Trost vnverzogenlich außfertigen
 vnd zueschicken / oder bezahlen sollen vnd wollen. Doch wo
 die Feind / glaubig oder vnglaubig / in die Lande straißen /
 vnd nit zu Feld streitten / oder gewalltige Belägerungen
 fürnehmen wurden / so sollen die Nidern vnd Obern Land /
 zu Vermendung vergebens Vnkostens / aneinander vmb
 Hülff nit ermannen / vnd also darinn allein zu der Noth /
 guette Bescheidenheit hallten.

Conditio-
 nes pro &
 contra.

Item / so die Niderösterreichische die obern : oder die
 Oberösterreichische die Nidern Lande / ermannen
 wurden / welcher Theill also gemant / selbs Kriegsnoth mit
 der That ab ihn hätte / der soll dem andern die Hülff zu-
 schicken / nicht schuldig sein / Vnd wo in die N: D: Lande /
 eines oder mehr Einzug beschehen / so sollen dieselben an-
 einander zu Hülff ziehen / vnd solch Zeit den O: D: Lan-
 den nicht verbunden sein / vnd die obern Land in gleichen
 Fällen / gegen den Nidern auch / vnd also die Nidern vnd
 Obern iede ihr Hülff zu ihr selbs Rettung behaltte. Vnd ob
 es sich begäbe / das ein Theill dem andern / die Hülff zuge-
 schickt hat / vnd darnach ernstlich Kriegsnotte auff ihn fiell /
 so

so soll vnd mag derselb sein Hülff widerumb anheymb fordern / selbs gebrauchen / vnd den andern Thail derohalben weiter auch nit schuldig sein.

Zem/ob aber die Feind in die Nidern:vnd Obern:vnser Oesterreichische Lande / gewaltig Einzug oder Belägerung thuen / welche derselben Land alsdann nicht sonder Noth oder Last haben wurden / so sollen die N: O: gegen den obern: auch die Oberösterreichischen gegen den Niderösterreichischen Landen/ ein getrew Auffsehen haben/ vnd sich gegen einander halten vnd beweisen/ nach Rath/ Guetbedunckhen vnd Befelch / vnser/oder vnser Obrisien/ vnd der Land Feldthauptleuth vnd Kriegsräthe/ vnd nach Gelegenheit der Leuff/ zu vnsern vnd der Land Nutz vnd Wolfahrt / dardurch Nindert kein Verabsaumung beschehe.

Zem/solch vnser vnd der Nidern:vnd Oberösterreichischen Lande Hülff vnd Beystand gegeneinander/ soll allzeit auff iedliche Ermanung wehren/ vnd gehalten werden/ sechs Monnat/ darein an vnd Abzug zuraitten/ vnd welcher Thail der Hülff länger bedürffen wurde/ den sollen sie dienen / doch in vnsern Gold vnd Kosten. Es soll auch die Ermanung vnd Hülff der Nidern:vnd Oberösterreichischen Land gegeneinander / so der Noth wirdet/ jedes Jahrs nit mehr dann einmall beschehen.

Zem/der Gefangen halb/ in solchen obgeschribnen vnsern:vnd vnserer Land Kriegsübung / zu vnser vnd ihrer Defension vnd Rettung / soll es gehalten werden also: Das aller der Feind Hauptleuth/ Rittermässig

oder ander geadelte Personen / so von den vnsern / oder vnsern Landleüthen vnd den ihren gefangen / Vns als Herrn vnd Landsfürsten / außserhalb ihrer Hab / so bey ihnen gefunden / zuestehen / vnd geantwortt werden / Auch vnser Landleüth mit Fleiß vnd Ernst darob hallten / damit vns solch Gefangen trewlich überliffert / vnd durch Niemand geheim oder gefährlich / zu aignem Nutz hingelassen oder geledigt werden: Dargegen sollen wir vnser Landhauptleüth / Rittermässig oder ander geadelte Personen / so von Feinden Ehrlich Niderligen vnd gefangen wurden / ihrer Säncknus vnd Rantzon / ohn ihren Schaden erledigen.

Und ob auch iemand in vnsern Nidern: vnd Oberösterreichischen Landen / einig Stätt / Schlöffer / Herrschafften oder Flecken / sie sehen aigen oder Lehen / Pfand / oder Widerkauff / von den Feinden abgedrungen / vnd wir dieselben mit der Zeit / mit dem Schwerdt / durch thaying oder in anderweeg / wider erobern / vnd an vns bringen wurden / die sollen vnd wöllen wir denen / die vormals zuegehörtig gewest sein / zu ihren Handen frey gnediglich widerumb antwortten vnd zuestellen.

Item die obgeschriben Rüstung / auch Einigung / Bündtnus vnd Verstand / haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land bewilligt / beschlossen vnd zugesagt / wie oben stehet / auff fünff Jahr die nechstfolgende / Also / so ferr nach Außgang derselben wir / vnd die Land / solch Rüstung vnd Einigung / auff länger Jahr vnd Zeit zuerstrecken / für guett ansehen werden / das mögen wir aneinander Persöhnlich / oder durch Werbung / oder Schrifften bescheiden / doch soll solch vnser vnd vnserer Land.

Landrüstung / Einigung vnd Verstand / wie obstehet / allein ad defensionem / zu entschüttung vnd Behaltung vnser / vnd derselben vnserer Land vnd Leüth / dienen vnd gebraucht werden / gegen allen denen / so vns vnd sie vnverursacht angreifen / überziehen / belästigen oder belägern wurden / damit vnser Land vnd Leüth / als die Glider / bey vns / vnd vnserm Löblichen Hausß Desterreich / ihrem Haupt / vnzertrent vnd vngeschmälert in Ehren vnd Würden zubehalten / vnd denselben vnsern Landen vnd Leüthen / Ihren Erben vnd Nachkommen / in all ander Weeg an Ihren Freyheiten / Privilegien / Gebräuchen vnd herkommen / ganz vnverletzlich vnd ohne Schaden.

Im dritten / als wir den Aufschüssen vnserer Land / Der Land vnder thenig Ehr: vnd Hilfgelt gegen Khey: Mayest.
gnediglich vnd vertretwlichen entdeckt / sie auch für sich selbst wahr genommen / den schwarren Last der Manigfaltigen Kriegsübung / so wir von vnser Jugend bissher / vmb des heilligen Reichs / auch vnser: vnd vnseres Hausß Desterreich Ehren vnd Behaltung willen / übersehen müssen / dardurch vnser Cammerguett harrt verkhümmert haben / Damit wir nun dasselb zum Theill widerumb erledigen / vnsern vnd vnserer lieben Töchtern / Kheiserlichen / Rhöniglichen vnd Fürstlichen Statt vnd Hoffordnung / auch die Regierungen vnserer Land / wie wir die / mit der Aufschus Rath / von Newem fürgenommen vnd geordnet / erhalten / vnd ander vnser Nothdurfften fürsehen mögen / So haben vns die Aufschus / im Namen aller vnserer Land / auß vnderthänigem / guetten / freyen willen / rechter Lieb vnd Begierd / zu vnsern vnd vnseres Hausß Desterreich Ehren vnd Wolsahrt / zu einer Ehrung vnd Hülf bewilligt vnd zuegesagt / Benantlichen viermalhundert tausende

136 Des Herzogthumbs Grain.

Guldin Rheinisch / oder so vill Münz guetter Landsweh-
 rung / zu vier Terminē vnd Zielln / Nemlichen vier Wench-
 nächten nechst nacheinander / volgend zu jedem insonder-
 heit ein Viertel / das ist / hundert tausent Guldin Rheinisch /
 zuraitchen vnd zubezahlen / Solche tröstliche Hülff wir
 von vnsern Landen vnd Leüthen / zu gnedigem Danck vnd
 gefallen annehmen. Dieselb Summa / Ehrung vnd
 Hülffgellte / ist durch die Außschuß auff nachfolgend Mai-
 nung angeschlagen / vergleicht vnd verwilligt / Nemlich /
 das Fürstenthumb Oesterreich vnder vnd ob der Ens /
 vmb hundert vnd zweinzigtausent Gulden Rheinisch / die
 drey Fürstenthumb / Steyr / Khärndten vnd Grain /
 hundert tausent Gulden / die Fürstl. Graffschafft Tyrol /
 mit sambt beyden Stüfften / hundert vnd zweinzig tau-
 send Gulden Rheinisch / vnd die vordern Oesterreichischen
 Landt / Herrschafften / vnd Stätt / Sechzigtau-
 send Gulden Rheinisch / darauff sollen dieselben vnser Land /
 jedes für sich selbs / Notthurfftig Commissarien verordnen /
 solch Ehrung vnd Hülffgellte / von iedlichem Land zu em-
 pfahen / vnd widerumb außzugeben vnd anzulegen / wie
 hernach folgt : Nemliche haben vns die Außschuß bewil-
 ligt / von der obbestimbtē Summa Hülffgellts einen drit-
 ten theill / das ist hundert tausent / drey vnd dreyssig tau-
 send / dreyhundert drey vnd dreyssig Guldin Rheinisch /
 zwainzig Kreuzer / zu den genannten vier Fristen / Nem-
 lich jedes Jahrs drey vnd dreyssig tausent / dreyhundert /
 vier vnd dreyssig Guldin Rheinisch / zwainzig Kreuzer /
 vns zu vnsern freyen handen / damit vnser maist obligend
 Notthurfften zu erledigen vnd abzurichten / auch zu etwas
 Ergeltlichkeit der Vnderhaltung vnser / auch vnserer lie-
 ben Töchter / Stätt / Hoffordnung / vnd Regierun-
 gen / auff vnser Quitung zuüberliffen vnd zuantworten /

die sollen vns also durch die gedachten der Land Commissa-
rien bezahlt werden/ vnd die übrigen zween dritten Theill/
die sich iedliches der vier Jahr sechs vnd sechzig tausent /
sechshundert / sechs vnd sechzig Gulden Reimisch/vierzig
Groschen / vnd in Summa / die vier Jahr/zweymall hun-
dert tausent / sechs vnd sechzig tausent / sechs hundert /
sechs vnd sechzig Gulden Reimisch/vierzig Groschen lauf-
fen / durch dieselben Verordneten der Land/zu vorderist
auff die Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer von den
Khaufleuthen/ wie sich das gezümt vnd gebürt/vnd dar-
nach zu Erledigung anderer Verpfandungen vnserer
Sammergüetter/ Inhalt eines statts vnd Instruction/ so
den Commissarien deshalben von den Landschafften über-
antwortt/vnd soll solch Hülfsgelt durch vnser Land Com-
missarien sonst Ninderthim/ auff keinerley Befelch/ außser-
halb gemainer Landschafft Bewilligung gewendt/noch
aufgeben werden.

Es soll auch der obbemelte Anschlag der Ehrung vnd
Hülfsgelts/allen vnsern Landen/ vnd iedlichen inson-
derheit / auch ihren Erben vnd Nachkommen/in dem/das
te eines mehr dann das ander / oder als sie Mainer möch-
ten / vngleichmässig auff sich genommen hat / hinfüro vns
vergrüßentlich sein/ vnd zu keinem künfftigen Eingang /
darzue auch an ihren Freyheiten/Privilegien vnd herkom-
men / auch zu keinem Schaden vnd Nachtheill raichen vnd
dienen/alles gnediglich/getrewlich vnd vngesährlich. Mit
Bekundt diser Libellbrieff / der wir vns selbst einen behalt-
ten / vnd iedlichen Aufschus vnserer Land/ einen überant-
wortt haben/ Besigelt mit vnserm anhangenden Insigill.

Snd wir die hernach beschribnen/geordneten vnd ge-
 sandten Ausschüs der N: D: Land / Vnd Nemlich
 von Oesterreich vnder der Ens / Georg Probst zu Glo-
 ster Newburg / Matheus Abbt zu Rhettweig / Jörg von
 Buchhaim Erbtruchsaß in Oesterreich / Ruedolph von
 Hohenfeld / Wilhelm von Nendegg / Ulrich Grabach von
 Lappitz Doctor / Merth Sibenpürger Doctor / Burger
 zu Wien / vnd Michael Pallt Burger zu Khrembs. Von
 • Steyr / Sigmund von Dietrichstain / Fre herr zu Sin-
 ckenstain vnd Hollenburg / Erbschenck in Khärndten /
 Röm: Khey: Mayestätt / 2c. Landshauptmann in Steyr /
 Leonhard von Harrach / Landsverweiser in Steyr / vnd
 Hauptmann zu Pettaw / Hans von Reichenburg Haupt-
 man zu Raim / Georg von Herberstein Feldhauptman in
 Steyr / beyd. Ritter / Balthasar Gleinitzer Bischof zu
 Lenbütz / Wolffgang von Saurau / Wolffgang Schrott
 Licentiat / Khenferlicher Rechten / Burger vnd des Raths
 zu Grätz / Benedict Hueber / Burger zu Prugg an der
 Murer / anstatt Niclasen Fauchers Burgers daselbst.
 Von Khärndten / Leonhart Bischoffe zu Lavant / Beith
 Wellher Landsverweiser / Francisc Tonhanfer / Philips
 vō Wüttgenstain / Wolffgang von Bybriach / Hans Gleis-
 müller / Burger zu Sanct Beith / vnd Maximilian Hil-
 lenbrand / Burger zu Bölfenmarckt. Von Crain / Arnoldt
 Abbt des Gottshaus Landstras / Hans von Autsperg
 Herr zu Schönberg / Landshauptman in Crain / Bern-
 hardin von Raunach Ritter / Ulrich Bernegger Haupt-
 man zu Landstras / Petter Geisser Burger vnd des Raths
 zu Laybach / vnd Georg Enßvogel Burger vnd des Raths
 zu Stain. Auch wir die nachbenannten geordneten vnd
 gesandten Ausschüs der Obernösterreichischen Lande /
 Nem-

Nelich von der Fürstl Graffschafft Tyroll/ beyde Bischöffe/
 Michael Freyherr zu Wolckhenstain / der obern: vordern:
 vnd innern Oesterreichischen Land/ Landhoffmeister/ Leon-
 hardt Herr zu Vels / Landshauptman an der Etsch/ vnd
 Burggraff zu Tyroll/ Ulrich von Wang von Meran /
 Wendel Zppenhofer Burger zu Insprugg/ Gyprian Mos-
 ser Richter in Serenthein / vnd Hans Kem von Vells.
 Von der Graffschafft vnd Landschafften Görz/ Friaul/ o-
 ber: vnd vnder Carst / Leonhard von Brsan / vnd Hiero-
 nymus von Achimis. Von der Herrschafft gienß vnd Pu-
 siertall / Lucas von Graben / Simon Permatin vnd Pet-
 ter Troyer. Von den vordern Landen Elßaß / Henigaw /
 Priscaw/ Schwarzwald / sambt Billingen vnd Prülün-
 gen / auch den vier Waldstätten / Hans Imber von Gil-
 genberg Ritter / Hans von Schönow / Eberhart Hoff-
 man Stattschreiber zu Ensifheim / für sich/ vnd im Namen
 Heinrichen Hörmans des Raths zu Thann Magister /
 Ulrich Württner/ obrister Maister zu Freyburg in Preuss-
 gaw / vnd Fridly Küssler Schulleheiß zu Seckingen. Von
 der Herrschafft / Statt vnd Landschafft Feldkirch / Ott-
 mar Bappus. Von der Herrschafft / Statt vnd Land-
 schafft Pregentz / Hans Nusspämer. Von den Herrschafft-
 ten Pludenz vnd Sonnenberg / Leonhard Hauser. Von
 der Herrschafft Hohenegg / Conrad Müller. Von der
 Landvogthen Schwaben / Mattheus Fugger. Von der
 Landgraffschafft Nellenburg / Heinrich Stainer. Von
 der Statt Zell / Hans Plarer. Von den Graffschafft vnd
 Herrschafften Kirchperg / Weissenhorn / Puech vnd Pfaf-
 senhoffen / Felix Seitz vnd Lentz Pollin. Von der Herr-
 schafft Hohenberg / Jörg Andres. Von den Stätten vnd

Deß Hertogthumbs Crain.

Herrschafften Ehungen / Schelklingen / vnd Perg / Wolffgang Partter. Von den Stätten / Ruedlingen / Mengen / Saullgaw / Balsssee vnd Mundrichingen / Conrad Ros vnd Petter Scharber. Von der Statt Beringen / Zeronimus Schalch. von der Statt Burgaw / Jacob Schmid. Von der Statt Guntzberg / Petter Rhundig. Bekennen allsambt / vnd ieder insonderheit an disem Libell / für vnser Herr vnd Freund / gemaine Landschafften / Graffschafften / Herrschafften / Stätt vnd Länder / vnd vns / auch ihr vnd vnser Nachkommen / Das vns dieselben vnser Herr vnd Freund / vmb obgeschriben Sachen abgefertigt / die wir auch mit Römischer Khey: Mayestätt / ic. vnserm allergnedigsten Herren vnd Landsfürsten / für Ihr Kheys: Mayestätt / ic. auch derselben Söhn / vnser gnedigst Herren / Darzue für gemaine Land vnd Leuth / vnd Ihr Nachkommen / fruchtbar / Noth vnd guete bedacht / vnd in Krafft vnd Vermögen vnser vollkommen Gewällt / deren wir Kheys: Mayestätt glaubwürdig besigelt Abschriften übergeben / abgeredt / bewilligt / beschlossen vnd zuegesagt haben / Also / das die durch vnser Herren vnd Freund / gemaine Landschafften vnd vns / auch Ihr vnd vnser Nachkommen / mit vnd gegen Kheys: serlicher Mayestätt / ic. vnd Ihrer Mayestätt / ic. Erben / auch gegen dem Fürstenthumb Desterreich ob der Ens / so hieran auß nachfolgender Vrsach nicht bekennen noch syglen mag / vnd ihren Nachkommen / gestracks gehalten vnd vollzogen werden sollen. Getrewlich / ohn Arglist vnd Gefährde. Vnd deß zu mehrer Vrfhündt / haben wir obgenannt / Matheus Abbt zum Rhettweig / Ruedolph von Hohenfeld / Wilhelm von Rendingg vnd Merth Si
ben

benbürger. Von gemainer Landschafft Desterreich vnder
 der Ens / Leonhard von Harrach / Hans von Reichen-
 burg / Georg von Herberstein / vnd Wolffgang Schrott
 Licenciat / Burger zu Grätz / von gemainer Landschafft
 Steyr. Leonhard Bischoffe zu Lavant / Veit Welzer Ver-
 weiser / Francisc Tonhauser / Philips von Wüttgenstein /
 vnd Hans Gleismüller Burger zu Sanct Veit / Von ge-
 mainer Landschafft Kärndten. Arnolt Abbt zu Landstraz /
 Hans von Mursperg Herr zu Schönberg / Bernhardin
 von Raunach / vnd Peter Gaisser Burger zu Laybach /
 Von gemainer Landschafft Crain. Wir Bernhard Bi-
 schove zu Trient / Blasch Nuchhorn Thumbherr vnd Vica-
 ri zu Bryxen / als Anwaldt / vnd an statt Herr Christoffen
 Bischoven zu Bryxen. Michael Freyherr zu Wolckenstein /
 Leonhard Herr zu Fels / Ulrich von Wang / Wendel Pp-
 penhofer / Cyprian Moser vnd Hans Remb von Beis /
 Von gemainer Landschafft der Fürstlichen Graffschafft Ty-
 roll. Leonhard von Orsan / von der Graffschafft vnd Land
 Görz / Friaul / ober. vnd vnder Carst. Lucas von Graben /
 von der Herrschafft Lienz vnd Pusterthall. Hans Imber
 von Gilgenberg / Hans von Schönow / Eberhard Hof-
 man / Maister Ulrich Württner / von gmainer Landschafft
 vnd Stätt Elfaß / Songaw / Prnßgaw / Schwarz-
 wald / Billingen / Prinlingen / vnd der vier Rheinstädt.
 Ottmayr Bappus / von der Herrschafften Stätt vnd
 Landschafften Feldtkirch / Pregenz / Pludenz / Sumen-
 burg vnd Hohenegg. Von der Landvogthen Schwaben /
 Landgraffschafft Nellenburg / der Statt Zell / den Graff-
 schafften / Herrschafften vnd Stätten Kirchperg / Weis-
 senhorn / Puech / Pfaffenhoven / Hohenburg / Ehingen /

Des Herzogthumbs Crain

Schellklingenberg / Rüedlingen / Mengen / Saulgau /
 Waldsee / Mündrichingen / Veringen / Burgau vnd
 Günkperg wegen / Georg Herr zu Symian / Röm. Rhey:
 Mayestätt / 2c. Marschalch des Regiments zu Inspruckh /
 Balthaser Märckle / Probst zu Baldkirch / vnd Hans
 Prenner / Burger zu Inspruck / die wir Gesandten der letzt
 bestimbten Schwäbischen Graffschafften / Landgraff
 schafften / Herrschafften vnd Stätt / Mangel halben vn
 serer Insigil / mit Fleiß gebetten haben / all vnser Insigil für
 vns / als geordnet gewalltig Außschuß / auch vnser Herren
 vnd Freund / gemaine Landschafften / Stätt vnd Länder /
 Ihr vnd vnser Nachkommen / vnder Römischer Rheyser:
 Mayestätt / 2c. vnser allerghnedigisten Herren vnd Lands
 fürsten Sigill / an dise Libellbrieff thuen hängen / vnder wel
 che Sigill wir alle obgenannt / sovil besigelt haben / vns
 vnd vnser Nachkommen verbünden: Vnd wiewol der Auß
 schuß vnser Fürstenthumbs Desterreich ob der Ens / hie
 mit nit bekhent noch sigelt / auß Ursachen der Irrung / so
 sie gegen den dreien vnsern Fürstenthumben / Steyr /
 Khärndten vnd Crain / der Session halben haben / So
 sein sie doch aller diser Handlung eingeleibt vnd verwant /
 vnd derhalben durch vns vnd die Außschuß vnser Lands
 ob der Ens / ein besonder Libell in gleichem laut auffgericht /
 vnd vnserm Regiment der Niderösterreichischen Land / zu
 vnser vnd aller vnserer Nidern: vnd Oberösterreichischen ge
 mainen handen zu behallten befohlen. Geben vnd gesche
 hen in vnser Statt Inspruckh / am vier vnd zweintzigisten
 Tag des Monnats Maii / Nach Christi vnser lieben
 Herrn Geburdt / Tausent fünffhundert vnd im achtzehn
 den

Lands-Handfest

den / unserer Reich / des Römischen im drey und dreyßig-
sten / vnd des Hungerischen im Neun und zweintzigsten
Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsaris Maiesta-
tis proprium, &c.

W. Serentein.



Inspruckisch Libell

Ihrer Röm: Rhey: Majestätt/2c. Hoffhaltungs Ord- nung betreffend.

Wir Maximilian von Gottes Gna-
den / Erwählter Römischer Rheyser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern / Dalmatien / Croa-
tien / 2c. König: Erzhertzog zu Oester-
reich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabant und Pfaltz-
graffe. Bekennen / Als wir icht mit den Ehrwürdigen vnd
Ehrsamen / Geistlichen / Andächtigen / Edlen vnd vnsern
getreuen lieben / N: den Außschüssen aller vnser Nider- vnd
Oberösterreichischen Lande / versamblet sein / vnd zu for-
derist vns / auch denselben gemainen vnsern Landen vnd Leu-
then / vnd vnsern Nachkommen / ein Christenlich Expedi-
tion wider die Türcken / bey gemainer Christenheit zuwer-
ben vnd auffzubringen / für löblich vnd Nothdurfftig bedacht /
vns auch daneben einer Ordinantz vnd Rüstung / zu vnser
vnd vnserer Land vnd Leuth Defension: Behüet: vnd Be-
haltung / gegen Meniglichs Anfechtung vnd Beschwä-
rung / vnd darzue eins gnedigen / freündlichen vnd Brü-
derlichen Verstands vnd Einigung / wie wir / auch vnser Nid-
dern: vnd Oberösterreichische Lande einander / auff Menig-
lichs feindlich Anfechtung / Hülf / Trost vnd Beystand
bewei-

beweisen sollen / auff fünff Jahr lang / vnd fürter auff vn-
 ser vnd ihr Wohlgefallen auffgericht / Darbey vns die Auf-
 schuß unserer Land / zu Ergötzlichheit des schweren Lasts
 der Manigfaltigen Kriegsübung / so wir von unser Ju-
 gend bißher / vmb des Heiligen Reichs / vnd vnsers Haus
 Oesterreich Ehren vnd Behaltung willen / übersehen
 müssen / vnd dardurch unser Camerquett harret verküm-
 mert haben / vmb das wir dasselb zum Theill wider erledigen
 / vnd vnsern / auch vnsern lieben Töchtern / Rhenfer-
 lichen / Königlich vnd Fürstlichen Statt: vnd Hofford-
 nung / darzue die Regierung unserer Lande / fürsehen
 mögen / ein Summa / Benanntlich viermall hundert tau-
 sendt Gulden Rheinisch / zu Ehrung vnd Hilffgellit / auß
 vnderthänigem freyem Willen / Ihren Freyheiten vn-
 erleslich / zugesagt haben / alles nach Innhalt vnd Auf-
 weisung unserer vnd der Aufschuß besondern Libell ver-
 schreibungen / hieneben darüber auffgericht. Dierweil wir
 nun gütlich betracht / solche beschwerliche Zeit / darinn
 wir bißher auß Anfechtung vnd Vbung vnser / vnd vnsers
 Haus Oesterreich Mißgönner vnd Widerwärtigen / so vill-
 fältig bemühet / belästigt vnd beladen gewesen sein. Das
 wir nach gemainem gesprochen Wort: (Krieg mögen
 nicht Hausordnung erleyden) an vnserm Hoff / auch den
 Regimenten unserer Lande / vnd vnserm Camerquett /
 vill Gebrechen / Abnehmen vnd Nachtheyll übersehen vnd
 gedulden müssen. Das wir vns demnach mit getreuem
 Rath der Aufschuß von vnsern Landen / entschlossen ha-
 ben / vnser Person hinfüro / so vill vns der Regierung des
 Römischen Reichs / vnd vnsers Haus Oesterreich halben /
 möglichen wirdet / zu ruerwigen / vnser Hoffwesen in vnsern
 Erblichen Fürstenthumben vnd Landen zuhalten / unsere
 Lande zubefriden / vnsern Hoffstatt / auch die Regiment /

Rachti-
gung vnd
Friden o-
der Be-
stand ge-
gen Vene-
dig.

Orichte vnd Recht / derselben vnserer Land / darzue vnser
Cammerguett zuordnen / zu reformiern vnd zuerquickten /
vnd allerley vnserer Land vnd Leüthe Beschwården / so ih-
nen die Zeit vnserer Krieg vnd abwesens / bißhero obge-
legen sein möchten / auch zimlich vnd billich weeg vnd
Maas / zusehen vnd abzulainen. Vnd darumb zuworde.
rist den Außschüssen vnserer Lande bewilligt / vns zu einer
ehrlichen zimlichen Rachtigung vnd Friden / oder ob das
nicht sein möchte / zu einem langwehrenden Bestand / ge-
gen den Venedigern zubefleissen / einzulassen vnd anzu-
nehmen / als wir denselben vnsern Krieg / zu einer solchen
Rachtigung oder Bestand / in vnser lieben Brueder vnd
Sohns / der König von Franckreich vnd Hispanien Händ
gestellt / von denen wir Handlung vnd Vertrags täglich
gewartten / die auch zwischen ietzt vnd Sanct Michaels-
Tag nechstkünfftig / vngesährlich ergehen vnd vollendet wer-
den / vnd darinn kein Zimlichkeit an vns erwünden soll.

Keinen
Kriegen
offensiv
ohn der
Land wil-
len einzu-
gehen.

Und darbey den Außschüssen vnserer Lande bewilligt
haben / so ferr wir hinfür vnserer Ehren Notturfft
nach / einiche Krieg offensiv, gegen iemand eingehen müs-
sen / der die Land berühren vnd beschwårren wurde. Ob
wir vns dann ihrer Hülff darinn getrösten vnd gebrau-
chen / das wir auch zu solchen Krieg ihrs Raths vnd Wil-
lens pflegen wollen.

Verstand
vnd
Bunde-
nus mit
dē Reich /
oder auff
wenigist
den An-
stößern

Arzue sein wir entschlossen / zu mehr vns / vnd vnser
Land vnd Leüth Befridung / Sicherheit vnd Rhue /
bey den Ständen des Heilligen Reichs / oder wo das nit
statt haben möchte / doch auffss wenigist bey den Fürsten-
thumben / Stätten vnd Herrschafften / so vnsern Dester-
reich

reichischen Landen angelegen sein / zu füglich Zeit und
 statt / Nachbarliche Einigung / Verstand / und Pundtlich /
 zuüben und auffzurichten.

der Ober-
 österrei-
 chischen
 Lande.

In auch zubefleissen / alle vnser Ort / Schlösser /
 Stätt und Flecken / mit ansehnlichen gebornen vn-
 sern Landleuthen zubesezen / und wo solch vnser Ort /
 Schlösser / Stätt und Flecken verpfändt weren / und vns
 derhalbē durch vnser Landschafften Mangel und Sorg an-
 gezengt wurde / dieselben vnsern gebornen Landleuthen zu-
 vergönnen / auff vnser Widerlösung zuerledigen.

Die Ort
 Schlösser
 und Fle-
 cken mit
 Landleu-
 then zube-
 setzen.

In zu vnserm Hoffwesen und Statt / sein wir mit Hoffrath
 Rath der Außschus vnserer Lande / entschlossen /
 hinfüro einen geordneten stätten Hoffrath / der allzeit bey
 vns / oder in der Nahend vmb vns sey / auffzurichten und
 zuhalten / Nemlich von achtzehn Personen / dero fünff
 auß dem Reich / vom Adel und Doctores : Fünff auß
 den Niderösterreichischen Landen / auß iedem einer /
 zween auß vnser Fürstlichen Graffschafft Tyrol / und
 zween auß vnsern vordern Oesterreichischen Landen /
 sein / alles treffentlich ehrbar / verständig und geborn Land-
 leuth / die wir auch iezo mit willen und wissen der Auß-
 schus / gestümmt und fürgenommen haben / sambt vnserm
 Hoffmaister / Marschalch / Cantzler und Schatzmaister /
 und also / das sonderlich die von den Landen / welchen nit
 stättigs zu dienen gelegen sein wirdet / zu halben Jahren
 abzuwechseln / und durch ander auß denselben Landen zu-
 ersetzen sein / denselben Hoffrathen wollen wir Nem-
 lich

Einem Graffen sieben	}	Pferd halten.
Einem Herrn sechs		
Einem Brobst fünff		
Einem Ritter vier		
Einem Doctor drey		
Vnd einem Edlman drey		

Alß ein ieglich Pferd zu enser gellte deß Jahrs hundert Gulden Reimisch / vnd darüber noch auff iedes Pferd / deß Jahrs fünffßig Gulden Reimisch / zu Sold raichen vnd geben / vnd welche darunter gerüst sein mögen / ist vns ein gefallen / Doch sollen sie das nit schuldig sein.

Dann vnser Hausrath halben / der wir an allen Dr-
ten vill haben / die sollen hinfür o nit täglich / son-
der allein zu Zeiten / wann wir persönlich in Hoffrath
gehen / mit vns / oder wann wir Sie zu Zeitten in vn-
sern Geschäften / der Sie etwo mehr / dann vuser ordinari
Hoffrath vnterricht haben wurden / schicken / dareingehen /
vnd sonst stättigs soll der Hoffrath allein durch die berür-
ten achtzehen geordent Rätz / gehandelt werden.

Item / vmb das wir hinfür vnser Zeitt mehrer Khue
verzehren / in Leibs Gesund bestehen / vns vil Ar-
beit / die wir auch vnserer Jahr halben / nicht mehr / wie
bißher / tragen möchten / entladen / gemainer Christenheit /
auch vnser vnd deß Heiligen Reichs / vnd gemainer vnse-
rer Land mehrer Sachen / auch sonderlich vnser lobliche
Stüffungen / so wir dem Allmächtigen zu Ehren / vnder
handen haben / desseberüchelter vnd fruchtbarlicher beden-
cken /

cken / vnd demnen ob sein / vnd dannoch darneben allen vn-
 fern / vnd des heilige Reichs / auch vnserer Erblichen Landt /
 Vnderthanen vnd Verwandten / so vns stätiglich anzufue-
 chen haben / ordenlich / auffrichtig / fürderlich vnd bestän-
 dig Recht vnd Expedition mittheillen vnd gedenken lassen
 mögen: So sollen vnd wollen wir hinfüro alle Partheyen
 handel / die betreffen Justiciam vnd Beschwärrungen / oder
 Vordrung zu vnserm Camerguett / oder Fürderung / oder
 Gnaden vnd Gaben / ausserhalb vnser aigen gehaimben
 grossen Sachen / durch den berürten vnsern Hoffrath
 handeln / Rathschlagen / schliessen vnd expediern / doch
 was in allen solchen Handel vnd Sachen genöthig oder
 trefflich wäre / vnd sonderlich Gnaden vnd Gaben / mit
 vnserm vorwissen vnd willen: Zu dem das auch zu vnserm
 gefallen siehet / vnser geheim grossen Sachen / ie zu Zeiten
 mit den Hoffrathen / oder etlichen auß ihnen zuberathschla-
 gen: Derselb vnser Hoffrath soll sonderlich die Sachen
 vnd Beschwärrungen / damit ie zu Zeiten die Partheyen
 fürkommen / vnd die Regiment / auch ihr ordenliche Obrig-
 keiten vnd Gericht vmbgangen haben / von erst für diesel-
 ben Regiment / ihre Obrigkeiten vnd ordenlich Gericht /
 wohin sie dann gehören / zu gebürlicher Expedition wei-
 sen: Es were dann / das solch Sachen vnd Beschwärrun-
 gen die Regiment / Obrigkeiten oder ordenlich Gericht /
 derselben ihrer Anbter halben / selbs berürten / darinnen
 soll vnd mag der Hoffrath / wie sich gebürt / handeln /
 vnd gemainlichen in allen Handlungen Meniglich gleichs
 Göttilchs Rechtens vnd Abschieds / auch fürderlicher Ex-
 pedition vnd Abfertigung / auß dem Hoffrath / oder wo
 Noth ist / bey vns vnd sonst treulich verhelffen / vnd damit
 vnser Mähe vnd der Partheyen Vnkosten verhütten / nach
 ihrem besten versiechen vnd vermögen.

Entschla-
gung der
Pr. cu-
rayen.

Darauff wollen wir vns auch aller Procureyen / so
bisher bey vns zuueben gewohnt sein / entschlagen /
Solch Partheyen Sachen gestracks in Rath kommen vnd
fertigen lassen / vnd sollen vns damit vnser Hoffrath / Se-
cretarien / Officier vnd Hoffgesind / vnd gleicher weis vn-
ser Regiment / Rait-Cammer / Land: vnd Haußrath /
auch Landshauptleuth / Marschalch / Landvogt / Ver-
weiser / Bisthumb / Pfleger vnd Ambtleuth in vnsern Erb-
landen / kheines weegs mehr üben noch bemühen / Dar-
zue kheinerley Gaab / Verehrung noch Belohnung / vmb
Procureyen oder Förderung Rechtens vnd Billigkeit wil-
len / noch in ander weeg vns / vnsern Landen vnd Leuthen
zu Schaden / nehmen noch fordern / auch kheinerley Pro-
vision / Dienstgelt / Pflegen noch Ambter / von Außländigē
Fürsten / noch Herrn / die ihre Stüfft vnd Haupt-Resi-
denzen nicht in vnsern Landen haben noch behallten / auß-
genommen vnser lieben Söhn / König Carl vnd Erzhör-
zog Ferdinanden / alle bey eines ieden Ande / so er deshal-
ben schwörren soll / sambt vnser Bagnad / vnd welche sich
hierüber vnd wider ihre Andtspflicht / einichs procurie-
rens gebrauchen / oder Gaab / Verehrung oder Belohnung
nehmen oder fordern / oder von Außländigen Fürsten vnd
Herren / die ihre Stüfft vnd Hauptresidenzen / nicht in vn-
sern Landen haben / außserhalb vnserer Söhne / Provi-
sion / Dienstgelt / Pflegen oder Ampter / haben oder behalt-
ten wurden / darauff dann an vnserm Hoff / der Hoffrath /
vnd in vnsern Landen die Regiment auffsehen haben / vnd
dieselben / wie sich vmb Vbertrettung ihrer Pflucht ge-
bürrt / straffen / vnd ihnen nit übersehen / darinn auch son-
der

derlich vnser Hoffrath den Regimenten / in ihren Handlungenauffsehen / vnd ob sein sollen.

Es soll auch hinfür keiner vnserer Hoffrätthe / Secre- ^{Item/der} tarien / Officiern vnd Hoffgesind / vnd vnser Re- ^{Kauff-} giment / Rait-Cammer / Land: vnd Haußrath / auch Lands- ^{man-} hauptleuth / Marschalch / Landvogt / Berweser / Bitz- ^{schafften} thumb / Pfleger vnd Amptleuth in vnsern Landen / Rhein- ^{vnd Män-} Interesse / Gemainschafft noch Theill / in Kauffmansge- ^{ten.} sellschafften / noch Münzen / in vnsern Landen haben / noch selbs Gewehr treiben / so vns an vnserm Silber vnd Kupferkauff / vnd Vns / vnd vnsern Landen / an diser Ordnung / oder in ander weeg / zu Nachtheill dienen möchten / auch bey ihren Amdtspflichten vnd vnser Bnignad / außgenommen die Gesellschaften / so zu Vnderhaltung vnd Paw vnserer Perckwerch vnd Schmelzen dienen vnd Noth sein / denen mögen die ienigen / so Theill an den Perckh: vnd Schmelzwerckhen haben / so vill solche Perckh: vnd Schmelzwerckh berüert / woll verwandt sein: Doch soll solches alles verstanden werden / auff die allein / so in Rätthen / Officien / vnd Amptern gebraucht werden / vnd Sold / Pension / Pflegen / oder Ambter von vns haben / Aber nicht auff die / so etwo vnser Rath vnd Officier / honoris der Ehren / ohn Sold / Pension / Pflegen oder Ambter sein möchten.

Item vnser Cankley sollen vnd wollen wir bestellen / ^{Bestel-} das vnser Cankler / beyde des Reichs vnd der Oester- ^{lung der} reichischen Land Sachen / vnderhanden haben / darzue drey ^{Cankley} geschickt / Redlich Secretarien / als Verwallter / die vns / wie andere Rätthe / gelobt vnd geschworren / auch vnserm

Santzler gewertig vnd gehorsamb sein sollen / dero einem die Reichischen: dem andern die Niderösterreichischen: vnd dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expediren vnd zufertigen / vertrauen vnd bevehlen: Auch ordenliche Registratur aller Handel / auffrichten vnd hallten lassen / vnd zu solcher Sanktengeschäften / ander mehr Secretarien vnd Sanktenschreiber / die auch vnserm Sanktler / vnd in seinem abwesen den dreyen Secretarien / gewärtig vnd gehorsamb seyn sollen / verordnen. Darzue der Far / damit Niemand vnbillich beschwärtt werde / auch der Secretarien vnd Schreiber Vnderhaltung vnd Besoldung / vnd anderer der Sanktley Nothurfften halben / guett Ordnung vnd Wesen fůrnehmen vnd auffrichten / wie ihne das Ehrlich vnd guett ansehē / auch wir vnd vnser Hoffrath vns des mit ihme vergleichen werden. Derselb Sanktler / vnd in seinem abwesen / die gedachten drey Secretarien vnd Verwallter / sollen alle Handel vnd Brieff / gerathschlagt vnd abgehört / im Hoffrath / mit vnserm Ratschett bezeichnen / vnd nachfolgend mit ihren Handzaichen / auch den Engeln / so Sie haben / wie die zu ieglicher Sache dienen / fertigen.

Dann wir sein entschlossen / vns hinfůro vnser ge-
wöhnlichen Handtzaichens zuentschlagen / vnd alle solche Handel / so in vnserm Hoffrath gefertigt werden / allein durch das Ratschett / aber vnser gemain / auch gemain vnd treffenlich Camersachen / auch vnser Camer guett / etwo mit vnserm Petschaffering / vnd etwo mit vnserm allten grossen Handzaichen vnser Nahmens / nach Nothurfft vnd Gelegenheit der Handel / zu fertigen.

Item der Signyll vnd Secret halben zu allen Händeln / sein wir entschlossen vnd wöllen / daß hinfür vnser Cantzler / vnd in seinem Abwesen die drey Secretarien / Verwalter / drey kleine Engl / Nemblich eins zu den Reichischen: das ander zu den Niderösterreichischen: vnd das dritt zu den Oberösterreichischen gemainen Händeln / vnd ein grosser Engill zu den mehrern Brieffen / vnd wir zu vnserm geheymen grossen Brthunde: vnd Verschreibungen / auch zu Regalien / Robilitation / Wappen / Privilegien vnd dergleichen ewigen Brieffen / vnser groß Engl in vnser Cammer / vnd darzue / zu vnsern gemainen aigen Händeln / noch ein Secret haben / mit solchen Engeln vnd Secreten alle angezaigten Sachen / iegliche nach ihrer Gestalt / vnd durch Niemand / dann den Cantzler / oder in seinem Abwesen / iegliche Sach in ihr Land / durch den Secretarien / als Verwalter / darzue deputiert / gefertigt. Vber die angezaigten Engl sollen sonst alle Secret vnd Engl / bey den Secretarien aufgehoben werden / Auch kein Secretari noch Cantzlerschreiber / keine Brieff (außerhalb vnserer aigen Sachen) sie seyen dann in dem Hoffrath beschlossen / schreiben / fertigen / Engeln noch außgehen lassen. Vnd wo ainich Brieff anderst gefertigt vnd außgehen wurden / die sollen vnd bedürffen / durch Niemand angesehen noch vollzogen: sonder von Stund an / zu vnsern Händen geschickt werden.

Item zu vnsern aigen gemainen vnd geheymen Händeln / mögen wir besonder Secretarien / so vill vns nach Gestalt der Sachen Noth sein / fürnehmen vnd gebrauchen / Doch sollen sie die Procureyen Mueß vnd Saab

Signyll
vnd Secret
betr.

noch
und noch
noch
noch

noch
noch
noch
noch
noch
noch
noch
noch
noch
noch

noch
noch
noch
noch
Die Secretarien
betr.

hal

halben auch geschworren / vnd diser Ordnung / wie ander / vnderworffen sein.

Rhat-
schet desz
Hoff-
raths.

Item das Ratschets desz Hoffraths / wollen wir von erst ein Zeit bey vns behalten / vns desz Hoffraths Handel fürbringen / vnd in vnser Camer Ratschettirn lassen / damit ein Einschen der Expedition zu haben / biß der Hoffrathch vnd desselben Handlung / in Übung kommen / vnd darnach so die Handlung in ordenlichen guetten Gang kombt / alsdann das Ratschet in Hoffrath verordnen / dasselb allzeit verpetschafft zu halten vnd zugebrauchen.

Bev Re-
forma-
tion desz
Hoffs
vnd der
Officier/
der Land-
leuth zu-
gedenck.

Item Errer haben wir vns selbs / vnd nach Rath der Außschus entschlossen / vnser Person vnd Statt zu Sicherheit / Ehren vnd guettem / alle vnser Officier an vnserm Hoff zu reformiren / dieselben / so vill Mangel darinn ist / mit taugenlichen ehrlichen Personen / darinn wir sonderlich vnser Landleuth bedencken wollen / zusehen / damit auch übrigen Vnkosten abzustellen / Deszgleichen auch vnserer lieben Töchtern / der Khayserin vnd Khönigin Hoffordnung / Hoffhaltung vnd Statt / zuordnen vnd zuneessigen.

Haus-
wirths-
schafft
Anstalten

Item vnser Cammerguett / Empfang vnd Außgab betreffend / Wiewol vns die Außschus ihr getrew Guetbeduncken / was Gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden soll / angezeigt / Dieweill wir aber hievor ein auffrichtrige guete Ordnung / eines Schatzmeisters / auch Einnehmens / Generals vnd Pfennigmaisters am Hoff auffgericht haben / die auch der Außschus Rathschlag nicht

ungemäß ist/ So lassen wir solche Ambter / in berühr-
ter vnser Ordnung beileiben. Vnd Nemblich / daß wir
einen Schatzmaister / vnd neben ihme einen Einnehmer
Generall haben / in desselben Einnehmer Generals Han-
den / alle vnser Haus Oesterreich Cammergüetter / Ein-
kommen vnd Gefäll / Ordinari vnd Extraordinari kom-
men / vnd von dannen widerumb außgeben werden / in-
halt gedachter vnser Ordnung / Wir wollen auch sonder-
lich einen Cammermaister vnserer Niederösterreichischen
Lande / wie wir in den obern Landen haben / verordnen /
dem alle vnser Niederösterreichische Bisthumb / vnd Exempt
Amteleuth ihr Einnehmen vnd Empfang zuhanden
antwortten / der auch daneben auff alle dieselben
Amteleuth sein auffsehen haben / vnd solchen seinen Em-
pfang / in Handen des Einnehmers Generall reichen soll.
Darzue haben wir einen Pfennigmaister an vnserm Hoff/
der von gemeltem Einnehmer Generall auff des Schatz-
maisters Ordinantz vnd Befelch / seinen Empfang thuen /
vnd all vnser Hoffausgaab handeln / dieselben Einneh-
mer Generall auch Cammermaister vnd Pfennigmaister /
Bisthumb vnd Exempt Amteleuth / all ihr Handlung /
vor der gemainen vnser Kaitt Cammer / verraitten sollen.

Vnd damit wir der obangezaigten vnserer Land Ver-
ehrung vnd Hülffgelts / der Viermal hundert tau-
send Guldin / des fruchtbarlicher zuegeniessen empfinden /
darumb wir dann mit den Außschüssen fürgenommen /
vnser Silber: vnd Kupffer Perckhwerck / auch anders ab-
zulösen / So haben wir vns gegen ihnen bewilligt vnd
zuegesagt / in Krafft dits Libellbriefs / also / daß wir sol-
che vnser Silber vnd Kupffer / vnd was noch weiter mit
dem gedachten der Land Hülffgelt abgelöst wirdet / hinfür
ohn vnserer Erbland mercklich Kriegsnoth / vnd außser-
halb wissen vnd willen der Commissarien / so sonderlich

Abledi-
gung der
versehten
Perckh-
werck/
vnd an-
ders.

156 Des Herzogthumbs Crain.

umb des willen/von allen Erblanden in vnser Graffschafft
 Eyroll darzue fürgenommen vnd geordnet sein / vnd die
 darinn sambt Uns/vollkommen Gewalt haben/nicht zu
 verkauffen / zu versetzen / zubeschwären / noch in ander
 weeg zu veruenden / sonder solch Silber vnd Kupffer zu
 vnser Rhenferlichen vnd Fürsilichen Vnderhaltung/auch
 in ander weeg/ zu vnserm Nutz vnd frummen/Dardurch
 wir vnd vnser Land / in zufallenden Kriegsobligen/dest
 mehr Trost vnd Stärck haben mögen / selbs behallten /
 damit auch vnser Land ihrem getrewen Willen nach / zu
 der Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer kommen mö
 gen / So sollen vnd wollen wir die von iehan / biß zu der
 selben Lösung / mit Auffbringen/Kauffen oder Verschrei
 bungen / auch nicht weitter oder höher/dann sie ietz sein /
 beschwären/Vnd ob wir an den Silber vnd Kupffern /
 so die erlediget werden / zu vnserer Erbland mercklichen
 Kriegs-Nothen / mit wissen vnd willen gedachter der Land
 Commissarien / etwas verändern wollten. So sollen wir
 dieselben / vnsern Landleuthen vnd Vnderthanen / vor
 außländigen in zimlich weeg / wie wir vngefährlich gegen
 andern bekommen möchten / gnediglich erfolgen vnd zue
 stehen lassen/vnd wir sollen Nemlich den/oder den ienen /
 so vnser Silber vnd Kupffer vnd anders/so weiter erledig
 et / handeln vnd einnehmen werden / Befelch vnd auff
 legen / vnd der oder dieselben sich darauff obligiern / Von
 solchen Einkommen / so weith dieselben reichen/vor allen
 dingen vnserm Hoffstatt / Hoffrath / Hoffordnung/vnd
 ander vnser Nothdurfftig Außgab/ Inhalt desselben vnser
 Hoffstaatts / zu vnderhallten vnd zufürsehen / vnd vor vnd
 ehe dieselben also vnderhallten vnd fürsehen werden / sonst
 zu keinen Sachen aufzugeben.

Item

Item/Wir verordnen allen vnsern Nidern: vnd Ober^{Ausschuss}
 Österreichischen Landen/ein gemaine Rait-Gammer /^{tung einer}
 Nemblich zu Anspruh mit den Raitträtchen/so ietzo darinn^{Rait-}
 sein/Vnd dieweill der Raittungen vnd Arbeit will werden/^{Gammer}
 So sollen vnd wollen wir mit mehr Persohnen / Nemblich
 auß vnsern Niderösterreichischen Landen / so darzue ver-
 ständig vnd taugenlich sein / ersetzen vnd stärken / die wir
 auch den Ausschüssen ietzo ernennet haben / Doch mit der
 gestalt/ das/damit die Niderösterreichischen Einkommen/
 zu derselben Rait-Gammer præsentiert oder incorporiert
 werden / sonder in ihren Landen zu vnser Biscthum / vnd
 Ambtleuth / vnd nachfolgend vnser Cammermaisters /
 vnd fürter zu vnser Einnemmer Generals handen / zu vn-
 serm Willen dienen vnd geraicht werden / vnd die Rait-
 Gammer zu Anspruh nicht anders/dann die Raittungen
 zunehmen vnd zu rechtfertigen Macht haben soll.

Item/Noch haben wir/über die obangezaigten Acht^{Hoff-}
 Stucken Hoffrätche / Sechs Rätch/mit der Ausschuss^{Gammer}
 Rath vnd wissen ietzo fürgenommen vnd geordent / vnge^{Rath Be-}
 fährlich auff zwen Jahr / oder so lang wir der nach gestalt^{stellung.}
 ihrer Handlung bedürffen werden / die sollen Reformirer
 vnser Cammerguetts genennet werden / vnser Lande vnd
 alles Cammerguett darinn beraitten / alle Gelegenheit /
 Vorthaill vnd Gebrechen desselben / es sey ledig/verpfändt/
 oder auff Widerkauff verkummert / erkunden vnd refor-
 miern / die Gegenschreiben der grossen Ambter auffrichtig
 bestellen / der vndern Ambtleuth Raittungen / in die o-
 bern Ambtleuth richtig ordnen / Vns allen genieß vnser
 Cammerguetts / an Geld vnd Früchten/ deßgleichen Böl-
 ligkeiten / so wir nit vergeben wurden / zuhanden der obern

Ambleuth verrichten / vnd nachfolgend der obern Ambleuth empfangen / inhanden der Cammermaister / vnd fürter des Einnehmer Generals an Hoff / verordnen / Darzue allerley Irrungen vnd Beschwärrungen / so gegen vnserm Cammerguett erscheinen: oder so vnser Ambleuth gegen den Landleuthen haben möchten / vnd ander Beschwärrungen / die wir auff Sie beschaiden werden / auff gebürlich weeg / nach vnsern Befelchen zuverrichten vnd zusielten / vnd gemainiglich alles das zuordnen vnd auffzurichten / das vnser Nutz vnd Nothdurfft erfordert / darzue ihnen auch die Landleuth überall getrew Vnterricht beweisen sollen / des sich die Aufschus von gemainer Land wegen / bewilligt haben / Doch soll gegen einem ieden / so Einred hätte / mit ferrer Raittungen oder Rechtfertigungen gebürlich gehandelt / vnd wider Billichkeit nicht beschwärrt werden / vnd wann dieselben Sechs Reformirter Räch / in ihrem vmb Reitten rüerwig vnd zu Hoff sein / so Sie des / ihr Reformation Handel halben / statt haben / sollen Sie auch im Hoffrath sitzen / vnd demselben zuhandeln verhelffen.

Verbesse-
rung der
Mängel/
in dem
Regi-
ment / die
Iusticia
betr.

Zem / Als wir mit den Aufschüssen / die Regierung vnser Nider: vnd Oberösterreichischen Lande bedacht / Haben wir nit Mangel daran gefunden / dann allein bey vnserm Niderösterreichischen Regiment / mit ihrer Personen vnd Handlung / sonder etwas Gebrechen ihrer Anzahl / auch Gewalts vnd Execution halben des Rechtens / vnd darumb icho von Newe geschlossen / das die Regiment zu Oesterreich / auch Zuspruckh vnd Ensisheimb / in ihren Regierungen Fleiß vnd Ernst gebrauchen / vnd sonderlich die Iusticia vnd Partheyen threwlichen vnd gesacks fürdern vnd abrichte / Vnd soll Nemlich vnser Re-
gi.

giment in Oesterreich ietzo mit den Personen / so darinn
abgehen / ersiatt werden / vollkommen Gewalt in der Justi-
tia Regierung / vnd allen Sachen haben / inhalt ihrer
Ordnung / vnd vnser Libells / hievor den Landen zu Aug-
spurg gefertigt / Doch als wir bey befertigung desselben Li-
bells / Mündlich bedingt vnd vorbehalten haben / zu Be-
dächtnus vnser Fürstlichen Obrigkeit iährlich ein Sup-
plicierung anzunehmen / darinn dann bisher Ir-
rung gewesen ist / dieselb Jährlich Supplicierung
wollen wir hiemit erklärrt / vnd vns also vorbe-
halten haben: Doch sollen wir solch Supplicierung allweg
in Jarsfrist erledigen: Dann der Execution halben auff
desselben Regiments Brithail vnd Handlungen / haben wir
vns ietzo mit den Außschüssen vergleicht / auch Sie vns im
Namen der Land bewilligt / das alle Execution der Rech-
ten (wo Noth ist) beschehen soll / zum thail auß vnserm
Gammerguett / vnd durch vnser Pfleger vnd Amteleuth /
auch zum thail mit der Landleuth Hülff vnd Zuesatz / in
denen Landen / da solchs also bisher gepflegen ist / vnd was
Kostē / darlehen oder Hülff / also die Execution des Rechten /
neben den Landleuthen erfordert / darinn soll das Regi-
ment mit vnsern Vitzhumben / Pflegern vnd Amtelei-
then zuschaffen vnd zubefehlen haben / Sie auch darinn
gehorsamb erscheinen.

SItem / Nachdem wir verschinner Zeit bewilligt ha-
ben / vmb mehrer Gelegenheit willen / der fünff vn-
serer Niederösterreichische Land / das Regiment gehn Prugg
an die Nuerr zubestellen / So haben wir ietzo beschlossen
vnd bewilligt / daß sich dasselb Regiment zu Wien erheben
vnd zu Prugg sein Wesen annehmen soll / doch mit an-
derst

Deß Herkogthumbs Crain.

derst / dann auff ein Jahr zuversuechen / vnd ob nach derselben Zeitte gespürt wurde / solche Mallstatt vns vnd vnsern Landen vngelegen vnd beschwärrlich zusein / so soll die wid er gen Wien / oder an andere gelegen Ort / gewendt werden. Wo aber einem oder mehr derselben Regenten gen Prugg zu ziehen nit gelegen oder gemaint wer / so sollen vnd wollen wir ander an derselben statt / auß vnsern Landleuthen in das Regiment verordnen.

Landts-
vnd Hoff-
rechts-
für-
derung.

DArzue sollen vnser Landmarschalch / Landshauptleuth vnd Verweser / sambt den Landleuthen / Ben-
sitzern / Land: vnd Haußrätthen / die Hofftheiding vnd
Landtsrecht / auch vnser Vitzthumb / Ihr Gerichtsver-
walltung / nach Gebrauch eines ieden Lands / fleissig vnd
trewlichen handeln vnd fürdern / Meniglich gleichs vnd
vnerzogenlichs Gericht mittheilen. Vnd wo ainich
Mißgebrauch vnd Vnordnüg in der Vbung / solcher Lands
Recht vnd Gerichtsverwaltung bißher gewest wären / o-
der noch erschinnen / dardurch die Recht verhindert / ver-
längt / oder nicht gleich gehalten weren oder wurden / die-
selben nach ihrem vermögen vnd versichen / mit vnserm wis-
sen vnd willen fürkommen / ablainen vnd bessern. Alles
gnediglich / trewlich vnd vngesährlich. Mit Brkund diß
Libellbrieffs / der wir vns ainen behallten / vnd ieglichem
Ausschus vnserer Lande / einen überantwort haben. Be-
sigelt mit vnserm anhangendem Insigill. Geben in vnser
Statt Insprugg / am vier vnd zweintzigsten Tag des
Monats Maii / nach Christi Geburt / Fünffzehnhun-
dert vnd im achtzehenden. Vnserer Reiche des Römi-
schen

Lands Handfest.

schen im drey vnd drentzigsten / vnd des Hungerischen im
Neun vnd zwainzigsten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestas-
tis propria, &c.

Serentem / &c.



Inspruckisch Libell

Particular Gravamina **aller** **Ni-**
 der: vnd Oberösterreichischen Erblande
 zugleich betreffend.

Ir Maximilian von Gottes Gna-
 den / Erwählter Römischer Kayser / zu al-
 len Zeiten Mehrer deß Reichs / in Ger-
 manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
 tien / ic. König: Erzhörzog zu Oester-
 reich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltz-
 graffe / ic. Bekennen für vns vnd vnser Erben / Als wir
 mit sambt den Ehrwürdigen vnsern Fürsten / vnd Edlen /
 Ehrsamten / Geistlichen / vnsern andächtigen vnd lieben
 getreuen N: den geordneten Außschüssen aller vnserer Ni-
 dern: vnd Oberösterreichischen Land / ietzo ein Rüstigung/
 Ordinantz / darzue Verstand vnd Einigung auffgericht /
 darben sie vns auch zu Erledigung etlichß vnserß Cammer-
 guetts / ein Summa / Benantlich Viermalhundert tausent
 Gulden Reinisch / Ehrung vnd Hilffsgelt / bewilligt vnd
 zuegesagt : Darneben wir vns / vnd ihnen zu Ehren
 vnd guettem / eine Newe Ordnung vnserß Hoffstaats vnd
 Wesens : auch vnserer Regiment / Landsrechten / darzue
 Reformation vnserß Cammerguetts vnd anders hal-
 ben / fürgenommen haben / alles nach Vermögen vnd Auß-
 weisung zweyer Libell-Brießß / derhalben durch vns / vnd
 die Außschus hieneben gefertigt. Dieweill vns nun bey
 sol

solcher Handlung die Aufschus etwo vill Beschwärrungen / Gebrechen vnd Notturfft / so gemainen Landen bißher obgelegen sein möchten / fürbracht / Das wir demnach mit ihrem Rath vnd willen / gnediglich darein gesehen / die abgelaint / vnd auff zimlich weeg gestellt / bewilligt vnd geordnet haben / wie die hernach folgen.

In Erst / Nachdem wir ander vnserer mercklichen Glaidt.
 Noth vnd Obligen halben / geursacht gewest sein / et gelt / Viech
 lich Jahr her / zu Erhaltung vnser Benedigischen Kriegs / vnd Eais
 vnd sonderlich vnserer Paß vnd Ortbestatigungen gegen senhandel
 vnsern Feinden / ein Nützung vnd Einkommen an den Con-
 finen vnd Gränitzen vnserer Land / auff allerley Kauff-
 mansgüetter / auch Viech / Frücht vnd andere Wahren /
 auffzurichten vnd einzuziehen / daß wir genemnt haben ein
 Glaitgelt / Als wir auch daneben den Viechkauff vnd
 Handel / in einer Gesellschaft Hand gestellt : Desgleichen
 die Saffenhandel zu Wienn vnd Insprugg auffgericht /
 vnd etlichen Gesellschaften vergönnt : vnd dargegen den
 Eingang der Benedigischen Saffen verboten haben / al-
 les der Maimung / vnd auff solchen Bericht / das solche
 Handel Vns / vnd vnsern Landen nit schaden / vnd vnser
 Sammerguett vnd Einkommen fůrdern möchten : So wir
 aber iezo glaubwürdig erinnert sein / Mercklicher Be-
 schwärrung / Gebrechen vnd Nachtheills / so nit allein vn-
 ser Landleuth / Holden / vnd Vnderthanen : sonder auch
 wir an vnsern Zölln / Mautten vnd Sammerguett lei-
 den : So haben wir den Aufschussen / vnd gemainen
 Landen gewilligt vnd zuegesagt / die angezaigten Glaitt-
 gelt / an allen Orten gantzlichen abzuthuen / auffzuheben /
 auch die Viechgesellschaft vnd Saffenhandel abzustellen /
 Als wir dann solch Glaittgelt / hiemit gnediglich vnd ledi-

glichen abgethan vnd auffgehebt / vnd die Viehgesellschaften vnd Saffenhändel abgestellt / vnd Meniglich freyen Handel vnd Wandel / gegen Bezahlung vnserer vnd anderer Mauth / Zöll vnd Aufschlag / wie die vor dem Benedigischen Krieg gewesen sein / vergönnt vnd erlaubt haben wollen / Derhalben wir auch den Aufschüssen hieneben Notturfftig Generalbrieff gefertigt haben / dabey sie sich selbsts handthaben sollen vnd mögen.

Der auß-
ländigen
Kauff-
mans-
Gesell-
schafft-
ten Ge-
werb vnd
Handtie-
rung

Item / Als vns die Aufschus beschwärrlich bericht haben / der außländigen Kauffmansgesellschaften / Gewerreb vnd Handthierung / so sie selbsts vnd durch ihre Lägerherrs zwischen den Jahrmärkten / vnd stättigs in Länden üben / zu Verhinderung vnd Abbruch der Landt-
gewerb / Nahrung vnd Behelff. Darauff haben wir de Aufschüssen bewilligt / das hinfüro den außländigen Kauffleuthen vnd Gesellschaften / zwischen der Märckt ihre stätte Läger / Gewerb vnd Handtierung / in vnsern Erb-
landen nit mehr gestatt werden / also / daß sie zwischen der gewöhnlichen Märckt nit verkauffen sollen / aber woll ihr Gätter in vnsern Länden behallten mögen / sich auch Nie-
mand in den Erblanden heimlich noch öffentlich in der außländigen Kauffleuth Gesellschaften einmischen soll / damit Betrug vnd Contrabant zuverhüetten / vnd wöl-
ten deßhalben Notturfftig Brieff außgehen lassen : Doch hierinnen außgenommen die Kauffleuth vnd ihre Läger / zu den Perckwerchen dienend vnd notturfftig / auch die zu Wienn / die sollen daselbst zu Wienn beleiben vnd gehalten werden / inhalt der Ordnung / so ihnen iüngst von vn-
sern wegen außgelegt ist / auß Ursach / das / als sie ihre Läger nechst geraumbt haben / Meniglich gespürt hat / Solches vns an vnserm Sammerguett / auch gemainem
Land

Landt vnd vnser Statt Wienn selbs nächthailig vnd
schädlich gewest ist / vnd hinfür noch beschwärrlich vnd ge-
fährlich seyn wird / Doch den gemelten von Wienn an
ihren Freyheiten deßhalben vnvergriffen.

Item / als vns die Ausschuß von gemainer Landt ^{Lehen von}
schafften wegen / beschwärrlich bericht haben / wie ^{den Geist-}
etlich Geistlich Fürsten vnd Prælaten ihr Lehen / so ihnen ^{lichen}
ie zu Zeiten heim kommen / vnd föllig werden / selbs be- ^{Fürsten}
hallten / vnd die fürter den Weltlichen Edlen noch andern / ^{vnd Præ-}
wiewoll sie darauff gewidembt sein / mit verleyhen / das wi- ^{laten.}
der den Gebrauch / Freyheiten vnd herkommen der Landt
sein soll / das vns auch nit zimlich ansicht / deßhalben ha-
ben wir vns bewilligt / Notthurfftig Brieff an die Geistli-
chen Fürsten vnd Prælaten / außgehen zulassen / berürt
ihr fürnehmen vnd Vbung abzustellen / auch die Lehens-
leuth in Beleyhung vnd Empfangung der Güetter / güet-
lich vnd zimlich zuhallten.

Dann vnser vnd vnser Fürstenthumb Lehen betref- ^{Key:}
fend / wollen wir verordnen in vnser Hoff Cantz- ^{May. Le-}
ley / auch bey vnsern Regimenten zu Oesterreich / Un- ^{hen.}
sprugg vnd Ensfeldhaim / ordenliche Lehenbücher auffzurich-
ten / vnd Registratur zuhallten / das auch Weniglich in
Empfangung seiner Lehen / mit der Tax zimlich gehalten /
vnd vnbillich nit beschwärrt werden.

Item auttreffend besetzung vnserer Lehengericht / so ^{Lehenko-}
mit partibus curiæ beschehen / auch deß Kosten hal- ^{sten Key.}
ben / so darauff Noth ist / damit soll es in allen vnsern Lan- ^{May. Le-}
den gehalten werden / wie von allter herkommen ist. ^{henge-}
^{richt}

Beschwärr
lich Frey-
heiten
vnd Guad
brieff.

Item / Als vns die Außschus bericht haben / wie et-
lich Ständ Geistlich vnd Weltlich / Edl vnd ander
Persohnen / darzue etlich Stätt / Märckt / Zunftten /
Zechen / Handwercher / allerley besonder Freyheiten
vnd Gnadbrieff haben / die zu abbruch vnd Nachthail
gemainer Landt vnd gemains Nutz / Freyheiten rai-
chen vnd diene n / mit Bitt / dieselben güetlich oder recht-
mässig abzustellen: Darauff haben wir bewilligt / daß die
Landmarschalch / Landvögt / Haupteleuth / Verweiser /
Vitzthumb / Landrath vnd Haußrath in ieglichem Land /
die Ständ vnd Partheyen mit den beschwärrlichen Frey-
heiten erfordern: Dagegen der Landschaftten Beschwärr-
ungen vernemmen / vnd fleiß ankehren sollen / die ienen/
so solcher gestalt gefreht sein / güetlichen zuweisen vnd zu-
vermögen / der Freyheiten ab: oder in Ruhe zustellen. Wo
das aber nit güetlich erlangt werden mag / so sollen solch
Freyheiten / ob die billich bestehen oder abgestellt werden
sollen / auff der Partheyen Verhör / durch vnser Regi-
ment Rechtlich erkennt werden / des wir auch vnsern Regi-
menten / vnsern Willen vnd Macht geben.

Expectan-
zen auff
Geistlich
Benefi-
cien vnd
Weltlich
Fäll.

Item / Als sich gemaine Außschus beschwärrt ha-
ben der Expectanzen halben / die bißher auff künfft-
ig Todtfäll außgangen sein möchten / das auch die Güet-
ter / so es zufallen kombt / etwo auff vngegründt anbrin-
gen / ohn Erfolgung des Rechten / eingezogen werden /
mit Bitt solches hinfür abzustellen.

Darauff haben wir für guett bedacht / vnd sein wil-
lig / vns hinfüro nit allein der Expectanzen auff
Weltliche Fäll / sonder auch auff Geistliche Beneficien / so
gesondern Personē Fäll oder Beneficiē specificiert bedachtē/
zuenthaltten / aber in der gemain vnsern Dienern auff
Geist

Geistliche Beneficien oder Weltliche Fäll/in einem ungefährliehen bestimbten Werth / doch die Personen vnd die Beneficien vnd Fäll/nit specificiert / Expectanten zuferstigen / behallten wir vns bevor.

Wir Mainen vnd wollen auch/das Meniglich Reich vnd Arm / in allen vnsern Nidern vnd Oberösterreichischen Landen/ bey seinen Gerechtigkeiten vnd Rechtlichen gewöhn/inhalt ledes Lands Freyheiten beleiben/vnd gehandhabt / vnd ohn Recht durch Niemand darvon gedungen / vnd ein iede Sach in der ersten Instant/vor ihrem ordenlichen Gericht fürgenommen werden soll.

Alm der Possessionen vnd Rechtfertigungen haben wir vns mit den Außschüssen vnserer Land vergleicht/als auch dem Rechten gemäß vnd billich ist / Nemlich so ein Fall/in was gestallt das sey / beschicht / vnd der Erbschafft haben von vnsern / als Herrn vnd Landsfürstens wegen / auch etwo vnberweisten Erben/oder andern Außsprechern irrung ist / wo dann in Zeit des Falls/Niemand in rechter Posses vnd gewöhrt ist: so soll die Haab vnd Guett/durch die Oberkeit an den Enden / da sich der Fall begibt / Inventiert vnd unverruckt behallten / vnd von Stundan durch das ordenlich Gericht vmb die Possession/vnd nachfolgend in Jahrsfrist/vmb die Haubtsach in der ersten Instant Rechtlich erkent werden / doch einem ieden theill die Appellation vorbehallten. Wo aber in Zeit des Falls vnwidersprechenlich Erben vorhanden sein / die sollen eingesetzt / vnd ohn Rechtlich erkennenus berürter Gestalt darauff nit entsetzt werden. Vnd so ferr in Zeit des falls

164 Des Herzogthumbs Crain.

kein Erben erschinen / oder bey Land wären / so sollen dannoch die verlassenen Haab vnd Güetter / durch die Oberkeit / wie vorsehet / Inventiert / Jahr vnd Tag unverruckt behallten / vnd nach Verscheynung solcher Zeit / zu drey vierzehē tagen / ein offner Gerichtstag der End deßfalls angesetzt / vnd Meniglich / so spruch darzue zu habē vermaint / vnd sonderlich auch vnserm versprecher in der sach verkündt werden / vnd auff aller Thail fürbringen / aber mit vorbehaltung gebürlicher Appellation / beschehen / was Recht ist / doch soll solchs vnsern Landen an ihren Freyheiten / Gebräuchen vnd herkommen / hierinn unverletzlich sein.

Testa-
menta.

Item / Als vns die Außschus weltter angesuecht haben / die Testamenta / so ie zu Zeitten ordenlich / nach vermögen gemainer Landsrecht / auffgericht werden / durch widerwertig befehl nit auffznhaben noch zu irren. Solchs bedencken wir billich / vnd soll also gehalten werden / außgenommen ob von vns / oder iemand andern Rechtlich Vorderung vnd Beschwärrung dagegen wären / so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt vnd außgetragen werden.

Cammer
Procura-
toris
Handlung.

Item / Von wegen vnser Fürsilichen Cammer-Procursors vnd desselben Rechtfertigung vnd Vbung / haben wir vns mit den Außschussen vnser Land vergleicht / vnd Nemlich vnser Fürsilichen Graffschafft Tyroll / vnd den Vordern Oesterreichischen Landen der gebrauch / der bißher daselbst gewesen ist / erklärrt / also / Wer zu vns zusprechen hat / das der solchs vor vnsern Regimenten suchen / vnd vor denselben güetlichs oder Rechtlichs

lich's außtrags gewartten / vnd benüegig sein soll. Wo aber wir / als Herr vnd Landsfürst / zu vnsern Landleüthen vnd Vnderthanen / in gemainen händln zusprechen haben / So sollē wir solche vnser Vorderung / wo wir der nit güetlich zufriden gestellt / oder betragen werden mögen / in der Ersten Instantz / vor eins ieden ordenlichen Gericht in den Landen / inhaltē der Landsfrenheiten / gebreuch vnd herkommen / durch vnsern Cammerprocurator / oder wem wir deß befehlen vnd Gwalt geben / doch nit in schein Fiscalischer Frenheit / suchen vnd recht fertigen / vnd iedem Thail / so der Vrtailn in solcher Ersten Instantz Beschwärrung tregt / die Appellation / vorbehaltten. Aber hierum außgeschaiden / die sachen vnser Person betreffend / die ohn Mittel vor vnserm Hoffrath gerechtfertigt werden sollen / Auch die Handel / so vnser Hochheit / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Pfandschafften / vnd Alempfer berühren: Die auch vor vnserm Hoffrath oder Regimenten / so ferr wir in den Landen sein: Wo wir aber mit vnserm Hoffrath außser Land wāren / von vnsern Regimenten gerechtfertigt werden sollen.

Dann in vnsern Niderösterreichischen Landen / soll es solcher Rechtfertigungen vnd sachen halben gehalten werden / nach Innhalt vnd Vermögen vnser Libells / denselben Landen hievor zu Augspurg gefertigt / vnd wir sollen vnd wollen vnser Landleüth vnd Vnderthanen / bey solchen Rechten vnd Vrtailn / was vmb hauptsach / schaden vnd Gerichts Costen erkennt wirdet / gnediglich handhaben / wie sich gebürt / vnd von Alter herkommen ist.

Item / Als vns die Aufschäß etlich Beschwärrung / Geerhab / so sich ic zu Zeiten in den Verhabschafften zugetragen / schafften.

Deß Herkogthumbs Crain.

angezeigt Darauff haben wir mit ihnen beschlossen / daß
hinfür die verwandten Kindt / wo in der Vatter vnd Eltern
Leben / nit ordenlich Testamentari fürgenommen vnd ge-
setzt / mit den Nächsten taugenlichen gesüßten vnderdächt-
lichen Freunden / nach Gewonheit eines ieden Lands / be-
geerhabet / vnd durch dieselben Verhaben den Oberkeiten
vnd Freundschaften / so offte Noth ist / auffrichtigē Rat-
tung gethan / auch die Kind mit vnordenlicher Außgaaß
zubeschwären / nit gestatt / sonder die Einkommen zu der
Kinder Nutz gewendet werden sollen.

Kinder zu
verheyrat-
hen.

Item / Es sollen Vatter vnd Muetter / auch Testa-
mentarien vnd Verhaben / ihre Kinder vnd Freunde /
innhalt gemainer Landsfreheiten / zu verheyraten / freyen
willen haben / vnd darwider wollen wir sie nit strengen /
noch vngnädigen Schreiben / anderst dann mit gnedigen
Verbung vnd fürderung nit ansuechen.

Todts-
schläger.

Item / wir haben weltter mit vnsern Außschüssen be-
dacht / die Beschwörung der vill Todtschlag / so
sich stättigs begeben / vnd darinn beschlossen: Daß hinfür
in denen Landen / so nit besonder Freheit haben / die
freventlichen Todtschläger vor einer Jahrzeit / weder
durch Vns / noch der Thätter Herrschafft / noch die Freünd-
schafft / nit verglantt noch gesichert / noch begnadet werde sol-
len. Deßgleichen nach solcher Zeit auch nit / dann mit
der Oberkeit vorwissen / vnd deß entleibten Freundschaft
willen / vnd welche nach der Jahrzeit solcher gestalt nit
begnadet wurden / die sollen in die Acht berichtet vnd de-
clarirt werden. Ob aber einer seiner Ehren vnd Leibsnoth
halben / zu Gegenwohr gedrungen / vnd darauff ein Todt-
schlag volgen / vnd solchs mit Warheit fürbracht wurde /
dem.

demselbe mag auff ein halb Jahr Zeit durch Uns oder Unser Regiment / Landshauptleuth / Marschalch / Landvogt / oder die Obrigkeit / glaytt vnd gnad mitgetheilt werden / doch der Bescheidenheit / sich mit deß entleibten Erben / nach gestalt der sachen zuvertragen / vnd die Seell zubüessen vnd zu bessern : Damit aber ein solcher von den Erben vnd Freunden / als zu Zeitten beschehen möchte / nit zuwill beschwärrlich / sonder nach eins ieden vermögen leidentlich in dem Vertrag gehalten werd. So soll solcher abtrag nit in der Erben oder freundschaft willen / sonder zu Erbarer erkantnis der Oberkeit vnd deß Gerichts / darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen. Doch welche Land der Todtschläger halben / einich besonder Freyheit hetten / die sollen vnd mögen sich derselben / oder diser vnser Maimung oder beyder gebrauchen.

Wir haben ferrer mit den Aufschüssen bedacht / vil ^{Beschwärrungen der Geistlichen} ^{vil} Beschwärrungen / Vnordnung / Vnwesen in Handlung ihrer Beneficien / Gottesdienst / Stüffungen / Seellsorgen vnd Administration der Kirchen vnd Pfarrlichen Rechten erscheinen vnd vor Augen sein : Insonderheit das die treffenlichen Prælaturen / Bröbstenen / Abbtene / Pfarrern / Canonicat vnd Pfründten / in Commendis gegeben / davon treffenliche Annata pro Palis geraicht / vnd ander Curtisanisch sachen gepflegen : darzue auch Conservatoria auff frembde Geistliche Gericht / zu Beschwärrung der Land / erlangt werden. Vnd derhalben mit den Aufschüssen geschlossen vnd bewilligt / Welche solcher Sachen Päpstlicher Heiligkeit znsürsehen gebürren / das wir dieselben bey seiner Heiligkeit fürderlich vnd ernstlich werben / welche auch vns mit Rath vnd

Deß Herkogthumbs Crain.

Willen der ordinari Bischöff vnd Erzbischoff zuhandeln vnd abzulainen/ auch in welche Vns allein/ als Herrn vnd Landsfürsten/ zusehen gebürren mag/ daß wir solchs gnediglich vnd mit fleiß thuen/ üben/ vnd auff zimlich weeg außrichten/ vnd Nemlich was vns gebürt/ auff den künfftigen Landtagen handeln wollen.

Gottes-
lästerung
zutrinken
vnd ander
Ord-
nung.

Bleibt haben wir mit den Aufschüssen betracht/ das beschwärrlich vntwese der Gottslästerung/ zutrincens/ auch übrigs Kostens vnd Prachts in Hochzeiten/ Begängnissen/ darzu vnmässigen Klandungen/ Handwerchern/ Tagwerchern/ sambt allerley Vnordnungen/ Gebrechen/ Vertheuerung vnd Betrug der Biert vnd Gastgeben/ auch der Kauffleuth in Sendē vnd Bullin Tüchern/ Speccerenen/ Appodecken/ Narrung/ Spenß vnd Tranch/ so in allen Landen geübt werden/ vnd erscheinen/ auch der Kauffmansgesellschaft beschwärrlich Handtirungen in den Messen vnd Jahrmärkten der Land. Derhalben haben wir vns mit den Aufschüssen/ zimlicher Straff vnd Pnecß/ auch Ordnung vnd Pollicen vergleicht/ vnd dieselben in sonder Libell gestellt/ die wir auch auffrichten/ vnd in der gemain außgehen lassen/ vnd zuhalten gebietten/ die auch vnser Land streng halten vnd handhaben sollen. Alles gnediglich/ trewlich vnd vngesährlich. Mit Vrkunde diß Libellbrieffs/ der wir vns einen behaltten/ vnd ieglichem Aufschus vnsern Land/ einen überantwortt haben. Besigelt mit vnserm anhangenden Insignill. Geben in vnser Statt Anspruckh/ am vier vnd zweintzigsten Tag deß Monnats Maii/ Nach Christi Geburdt/ fünffzehnhundert vnd achtzehenden. Vnser

Lands-Handfest.

rer Reiche/ des Römischen im drey vnd dreyßigsten/ vnd
des Hungerischen im Neun vnd zwelnsigsten Jahren.

Per Regis proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestà-
tis propria, &c.

Seventein / 16.



König Maximilian

Brieff / die Gegenklagen betreffend.

Wir Maximilian
 von Gottes Gnaden / Römischer
 König / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
 tien / u. König / Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog
 zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltzgrave / u. Em-
 bietten dem Edlen vnserm lieben getrewen Hansen von
 Aursperg / Herrn zu Schönberg / vnserm Rathe vnd
 Hauptman in Crain / oder N: dem Verweser daselbs /
 vnd wer künfftiglich vnser Hauptmann oder Verweser
 daselbs sein werden / vnser Gnad vnd alles guett. Vns
 haben gemaine Landschafft vnseres Fürstenthumbs Crain/
 anbringen lassen. Wiewoll weylland Ihr Vordern vnd
 Sie / bißher einen Gebrauch vnd Gewonheit gehalten / al-
 so / so ie einer den andern / Niemandß außgenommen / in
 vnserm Landsrechten daselbst in Crain / mit Recht fürge-
 nommen / so were die beklagt Person / wo Sie dergleichen /
 oder mehrer vnd höher Spruch vnd anforderung zu dem
 Glager gehabt hett / mit ihren Sachen stillzustehen ge-
 bunden gewesen / vnd den letztgemelten Glager so lang /
 biß er sein Glag im Rechten ganz gemüessigt / widerum-
 ben mit Recht nicht fürnehmen mögen / vnd wo sich der-
 selb

selb Glager in solcher seiner Glag vnrecht erkennet / dann
 vor ihm die beklagt Person / vmb einen andern Spruch /
 den er Nie erdacht / für genommen worden / dadurch dieselb
 beklagt Person / für vnd für vmb ihr Spruch / die sie ge-
 gen dem Glager gehabt / Rechtlos gelassen / des die Par-
 theyen zu villmallen in verderblichen vnd vnüberwindli-
 chen Schaden kommen sein sollen. Vnd vns / als ih-
 ren Herrn vnd Landsfürsten / demüthiglichen angerueffen
 vnd gebetten / ihnen darinnen mit vnserer Hüßf gnediglic-
 hen zuerscheinen / vnd den Weeg vnd Mildigkeit des Rech-
 tens dermassen zu eröffnen / dardurch Glager vnd Ant-
 worter : vnd Antworter vnd Glager / gegen einander Rech-
 tens vnd Auftrag bekommen möchten. Vnd so wir dann
 der gemellten vnserer Landschafft bitten vnd begerrn / Ehr-
 bar / zimlich vnd Redlich gefunden / vnd der vorbestimbt
 Gebrauch wider die Vernunft vnd die geschriben vnd ge-
 mainen Recht / vnd ganz ein Müßbrauch ist : Auch in
 keiner Nation solcher gestalt zu Gefährlichkeit der an-
 dern Partheyen / geübt werdet. Demnach empfehlen wir
 dir Ernstlich / vnd wollen / das du nu hinfür allen Para-
 theyen / die vor dir / als vnserm Hauptmann oder Verwe-
 ser / Rechtens Notthürfftig sein / einer gegen der andern /
 zu welcher Zeit / vnd so oft du darumben Angelangt vnd
 ersuecht wirst / Ladung / wie sich gebürt / gebest / vnd
 dich darann des obbestimbt Müßbrauch nicht irren noch
 verhindern lasset / dardurch Wenigentlich zu seinen Rechten
 kommen möge / vnd das Recht Niemand vnbillicher
 weiß / wie bißher beschehen / verzogen werde. Vnd hie-
 rinnen nicht anders handelt. Daran thuest du gantz-
 lich vnser Ernstliche Maimung. Geben am Erichitag nach
 Sanct Philips vnd Jacobstag der heilligen Zwölffboten.

176 Desß Herkogthumbs Crain.

Nach Christi Geburde Fünffzehnhundert vnd im dritten.
Vnserer Reiche desß Römischen im Achtzehenden vnd des
Hungarischen im Vierzehenden Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

Registrator.



Kaysers Maximiliani

Gabbrieff : Der Sechshundert Gulden hal-
ben / auff den Aufschlag / zu Unterhaltung der
Besitzer.

Wir Maximilian/
Erwehlt von Gottes genaden /
Römischer Kaysers / zu allen Zeiten
Mehrers des Reichs / in Germanien / auch
zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ic. König : Erzh-
hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Bra-
bandt vnd Phallentzgrave / ic. Bekennen für vns / vn-
ser Erben vnd Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff /
Dass vns vnser Landschafft vnser Fürstenthumbs Grain /
zuerkennen geben : Wiewol bißher bey ihn Gewonheit
vnd der Gebrauch gewesen / daß das Landsrecht bestimbts
vnser Fürstenthumbs / durch sie die Landleuth besetzt
worden : So sey doch deßhalbten ie zu Zeiten an Besi-
zern Mangel / dardurch dann die Recht nicht so schleümic /
als die Nothdurfft erfordert / ihren fůrgang gehabt mö-
gen : Vnd vns darauff / als Herrn vnd Landsfürsten / vnd
terthümlichen angerueffen vnd gebetten / Ihnen hierin
ne mit vnser Hülff vnd Fürsichung gnediglichen zuerschei-
nen : Wann wir nu allenthalben das Recht zufürdern
genaißt sein : Haben wir demnach der bemellten vnserer
Landschafft / auff solch ihr zimbllich vnd fleißig Bitt vnd
Begern / damit bestimbt Landsrecht deß statlicher vnder-
hall

hallten werde / vnd seinen für gang gewinnen möge / auß
 sondern Gnaden zuegesagt / vnd vns verwilligt / zu unter
 haltung desselben Landsrechten / von vnsern Aufschlägen /
 obgedachts vnseres Fürstenthumbs / Jährlich alle die weyl
 te wir denselben Aufschlag nicht abthuen / Sechshundert
 Guldin Rheimisch erfolgen zu lassen: Zuesagen vnd verwill
 ligen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / Also /
 das ihnen Jährlichen / vnd eines ieden Jahrs die Zeit / wie
 hievor angezeigt ist / von vns / auß vnsern Aufschlägen
 obgemelt / die berürten Sechshundert Guldin Rheimisch /
 zu Vnderhaltung des gedachten Landsrechten / durch ei
 nen ieden vnsern gegenwärtigen vnd künftigen Auf
 schläger daselbs / geraicht vnd bezahlt werden sollen. Unge
 werde. Mit Brkhand diß Brieffs. Geben in vnser
 vnd des heilligen Reichs Statt Augspurg / am Eiben
 den Tag des Monnats Aprilis / Nach Christi Geburt /
 fünffzehnhundert vnd im zehenden. Unserer Reiche /
 des Römischen im fünff vnd zweintzigsten / vnd des Hun
 garischen im zweintzigsten Jahren.

Per Regis

Proprium.

Commissio Domini Impera
 toris propria, &c.

P. von Giechtenstein / ic.

B. Serentein / ic.

J. Billinger

Registrator.

Ein

Ein Befelch von K^{ön}ig
 Ferdinand^o/ betreffend^t Sch^ub/ Commis-
 sion/ vnd New Freyheit/ daß ein Landshauptman/ oder
 Verweser/ ohn Verhinderung der selben/ einem ieden
 Recht ergehn soll lassen.

Wir Ferdinand
 von Gottes Gnaden/ Prinz in
 Hispanien/ Erzh^{er}zog zu Oesterreich/
 H^{er}zog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten
 vnd Crain/ zu Embietten vnsern getrewen lieben R.
 vnsern gegenwärtigen/ vnd einem ieden th^unfftigen Lands
 verweser in Crain/ vnser Gnad vnd alles guetts. Als et-
 lich Zeitt her/ die gemainen Landsrecht in vnsern Erblich-
 en Fürstenthumben/ durch gefährlich Sch^ub/ Com-
 mission/ New Freyheit/ vnd ander Brieff/ angestellt vnd
 verhindert worden/ dardurch die Parthenen zu verderblich-
 chem Schaden kommen/ vnd Rechtlos gelassen sein/ daß
 sich vnser Landl^uth vnd Vnderthanen/ vnser^s Fürsten-
 thums Crain/ auch mercklichen beschwärt/ vnd vns de-
 mütighlich angeruefft/ vnd gebetten haben/ in solch Be-
 schwörung/ als Regierender Herr vnd Landsfürst/ dem
 das z^uthuen gebürt/ gnediglich zusehen/ damit die abge-
 stellt werden. Wann wir nun Weniglich Recht ergehen
 zulassen schuldig vnd genaigt sein: Empfehlen wir dir mit
 Ernst gebietend/ vnd wollen/ daß du einem ieden/ wel-
 cher das begeret/ Rechtens/ gegen wem/ oder vmb was

Des Herzogthumbs Crain.

Sachen das sey / wie Lands Recht ist / fürderlichen vnd vnverzogenlichen gestattest vnd ergehen lassdest / vnd dich darinnen obberührter gefährlicher Schüb / Commission / Freyheit vnd ander Brieff / so vmb Sachen / die noch im Recht hangen vnd nicht erledigt / wider ihr Handvesiung vnd Landsrecht außgangen sein / vnd ob die nun hinfür außgehen wurden / das wir doch nicht gedulden wollen / darann nichts irren noch verhindern lassdest / sonder solch angehängt Sachen fürderlichen erledigest / wie Recht ist / auch allenthalben in den Stätten vnd andern Gerichten / deiner Verwesung bestellest / damit daselbst das Recht gefährlicher weise / auch nicht verhindert werde. Darann thuest du vnsern willen vnd ernstliche Maimung. Geben in vnser Statt Newstatt / am sechzehenden Tag des Monats Junii / Nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zweinzigsten Jahren.

Ferdinand / *rc.*

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archidu. in consilio.

Zeit Ferg / *rc.*

H. zu Schönkirchen.

J. H. von Lamberg / *rc.*

E. von Harrach.

A. Khreuttsaurwein / *rc.*

Von König Ferdi-
nando ein Befehl / daß Niemand deß andern
Leuth in Schermb vnd Vogthen nembt.

Wir Ferdinand
von Gottes Gnaden / Prinz vnd
Infandt in Hispanien / Erzhörzog zu Des-
sterreich / Hörzog zu Burgundi / zu Steyr /
Käruthen vnd Crain / ꝛ. Graffe zu Tyroll / ꝛ. Embiet-
ten allen vnsern Hauptleuthen / Prælaten / Graffen /
Freien Herren / Rittern / Hauptleuthen / Bishdomben /
Vögten / Pflegern / Landrichtern / Verwesern / Burger-
maistern / Richtern / Råthen / Burgern / Gemeinden /
vnd sonst allen vnsern Ambleuthen / Vnderthanen vnd
Gethreiven vnserß Fürstenthumbs Crain / vnser Gnad vnd
alles guetts. Vns hat gemaine Landschafft vnserß Für-
stenthumbs Crain fürbringen lassen / Wiewoll Sie von
weilland vnsern Vorföndern / Fürsten vnd Erzhörzogen
zu Desterreich / vnder andern löblichen gefrent vnd für-
sehen sein / daß ihre Vnderthanen vnd aigen Leuth / von
Niemand in Vogthen vnd Schermb angenommen werden /
So sollē sich doch Ewer etlich / über solch Ihr Freyheitē ihre
Vnderthan vnd aigen Leuth / in Schermb vnd Vogten an-
zunehmen / vnd damit zudringen vnd zubeschwerren /
vnderstehen / daß ihnen dann zu Abbruch solcher ihrer
Freyheiten / vnd zu mercklichem Schaden raiche: Vnd die-
weill vns gemelte vnser Landschafft / bey ihrer Freyheit zu-
handt.

handthaben gebürt / vnd zuthuen / gänzlich genaigt sein /
 Demnach empfehle wir euch allen / vnd Ewer iedem in son-
 ders Ernstlich vnd wollen / daß ihr also / die berürt vnser
 Landschafft bey gedachter vnser Freyheit / vnd wie Sie
 dieselb bißher gebraucht haben / beleiben vnd gebrauchen
 lasset / vnd dawider nit dringet noch bekümmert: Wo a-
 ber Ewer einer oder mehr / darinnen beschwärtt zusein / ver-
 mainen wurden / Alsdann dasselb an vnser Vice Statt-
 halter Hoff: vnd Cammer Rätthe der Niederösterreichischen
 Lande / gelangen lasset / die werden in solchem / vnserm Be-
 felch nach / handeln vnd entschydte geben / vnd in dem nicht
 ungehorsam erscheinet. Das ist vnser ernstliche Maining
 Geben zu Augspurg / am Achtehenden des Monats
 Martii / Anno Domini Fünffzehnhundert vnd im sechs
 vnd zweintzigsten.

Ferdinand / r.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Princi-
 pis Archiducis proprium.

Zeit L. von Harrach
 Sankler.

N. Fabemhaupt.

Registrator Walden-
 burger.

König Ferdinandi Be-
felch / daß Niemandt außser Recht gepfände
vnd auffgehallten soll werden.

W **K** **F**erdinand
von Gottes Gnaden / Prinz vnd
Infant in Hispanien / Erzhörzog zu Des-
sterreich / Hörzog zu Burgundi / zu
Steyr / Kärnten vnd Crain / 2c. Graffe zu Tyroll / 2c.
Embiette vnserm getrewen liebn / Erasm Braunwart / vn-
serm Rath / vnd Bisthomb in Crain / auch sonst allen
vnsern Pflegern / Amteleüthen vnd Landrichtern / vnser
Fürstenthumbs Crain Unser Genad vnd alles guetts.
Vns hat gemaine Landtschafft vnser Fürsten-
thumbs Crain / fürbringen lassen : Wiewoll in ih-
rer Landsfrenheit begriffen vnd außgedruckt sey / das Ewer
keiner / außserhalb Klag vnd Rechtens / kheinem Landman
sein Pawrn oder Vnderthanen pfänden / verbietten / oder
mit sambt seinem Guett auffhallten : So sollen doch Ewer
etlich / Sie über solch ihr Landsfrenheit beschwären vnd
dringen / vnd gegen ihren armen Leüthen / mit verbotten
vnd pfänden / handeln / das Sie sich gegen vns hoch be-
schwären. Vnd vns darauff demüthiglich gebetten /
Sie also bey ihren Frenheiten handhaben / das wir dann
zuthuen genaigt sein : Vnd empfelhen darauff euch allen
vnd ieden ernstlich / vnd wollen / das ihr die gedachten vn-
ser Landleüth / außserhalb Klag vnd Rechtens / vnd über
berührt ihr Frenheit nicht beschwären / oder bekümmern :
sonder dabey belciben lassen : vnd hierinn nicht vnghehor-

184 Des Herzogthumbs Crain.

samb erscheint. Daran thuet ihr vnser ernstliche Mat-
nung. Wo aber die Sachen anders gestallt weren/Als
dann solches vnserm Vice Statthalter Hof. vnd Cammer-
Räthen vnserer Niderösterreichischen Lande berichtet / die
ferrer darauff von vns zuhandlen / Befelch haben. Geben
zu Augspurg / am Achten Tag des Monnats Martii /
Anno Domini / Fünffzehnhundert vnd im sechs vnd
zweintzigsten.

Ferdinand / K.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis proprium.

Beit L. von Harrach
Cantler.

N. Sabenhaupt.

Registrator Waldein-
burger.

Rhō.

König Ferdinandi Be- felch an die Mauttner zu Görz/nc. wegen Frey- passierung der Landleuth Wein / Traidt vnd anderer Nothdurfft.

Sir Ferdinand
von Gottes Gnaden / Prinz in
Hispanien / Erzhörzog zu Oesterreich /
Hörzog zu Burgundi / Steyr / Khärnd-
ten vnd Crain / nc. Embietten N: gegenwärtigen vnd
khünfftigen vnsern Mauttnern zu Görz/ vnser Gnad vnd
alles guetts: Vns hat ein Ersame vnser Landschafft der
dreier Ständ/ vñ Prælaten/ Herren vnd der Ritterschafft
in Crain / durch ihre Gesandten fürbringen lassen: Wie
Sie von weylland Graff Leonharden von Görz abster-
ben bißher/ ie vnd allweeg/ von Ihrem Wein / Traidt vnd
andern/ so sie zu ihrer Hausnotthurfft gebraucht haben/
an vnser Mauth zu Görz/ Ewer Verwalltung/ Mauth-
frey gewesen / biß jüngst auff vnser Rätthe vnd Commissa-
rien der Reformation Bevelch/ sollen Sie vmb die Mauth/
von solcher ihrer Hausnotthurfft zugeben/ angestrengt
worden sein / Darauff empfehlen wir Euch mit Ernst /
vnd wollen/ daß Ihr gedachten vnser Landschafft der
dreier Ständ/ Wein / Traidt / vnd anders / so vill ieder
zu seiner Hausnotthurfft vnd Gebrauch führt/ Nun füran
biß auff vnser wollgefallen vnd widerrueffen/ an der be-
stunbten vnser Mauth zu Görz/ Mauthfrey passieren/
Aaa vnd

186 Des Herzogthumbs Crain.

vnd durchkommen lasset / Doch was ieder also führt / allzeit lautter vnd fleissig auffschreibt / vnd solches in Ewern Jahr-Raittungen der bestimbtten Mauth / vnsern Rhäten der Niderösterreichischen Raitt-Cammer / oder wemb euch solch Raittung zuthuen bevolhen wird / fürbringet vnd anzeigt / vnd nicht anderst handelt. Daran thuet Ihr vnser ernstliche Maining. Geben in vnser Statt Newstatt / am Ain vnd zweinzigsten Tag des Monats Novembris / Nach Christi Geburdt / Fünffzehnhundert vnd im drey vnd zweinzigsten Jahr.

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archidu. in consilio.

J. von Pettschach / r.

G. Hoffman / r.

Rhreußsaurwein / r.

Registrator Jdiens
ner / r.

König Ferdinandi /

Erklärung/wie es mit denen von Laybach/vnd
der Herren vnd Landleuth in Grain Diener/gehalten
werden soll.

Wir Ferdinand
von Gottes Gnaden/ Römischer zu Hungarn vnd Böhaimb/ıc. Khönig / In sandt in Hispanien / Erzhörzog zu Oesterreich/ Hörzog zu Burgundi/ Steyr/ Khärnten / Grain vnd Württemberg / Graffe zu Tyrol / ıc. Bekennen / Als sich verschinner Jahren/ zwischen weyl- land Nicolaen Juritschitz / derselben Zeitt vnserm gewes- sten Landshauptman in Grain / vnd Einer Ersamen vn- serer Landschafft daselbst in Grain/ an einem: vnd den Er- baren/weisen/vnsern getrewen lieben/M. Burgermeister/ Richter vnd Rath/vnser Statt Laybach / anders Theils/ Irrung vnd Zwyracht gehalten/von wegen/das die ietz- gemelten von Laybach/etlich desz gewesten Landshaupt- mann Diener/fänglichen angenommen / einen darauff/ enthaupten lassen: Dergleichen auch / das die von Lay- bach / nach ermellter Landschafft Dienern / wann sich Rumoren oder Gesecht/von denselben/in der Statt zuetra- gen vnd begangen werden / vnderstehen zugreifen/ zu Ge- richt anzunehmen / dieselben in die Landshauptman- schafft zuantwortten/sich verwidern / vnd darüber selbst mit Handlung fürzugehen/vermainen: Derhalben/auff

Aaa 2

das

das ermellte Landschafft in Crain / derselben Zeit für die Edlen / Ersamē / Andächtige / gelehrten / vnser lieb getrewen N: Statthalter / Kanzler / Regenten / vnd verordent Cammer Rāthe vnserer Niderösterreichischen Lande / zu verhörr erwachsen / vnd daselbst ein Abschyd ergangen / dardurch die Sachen auff ferrere Erkündigung gestellt worden / ic. Das wir darinnen / damit zwischen ermellter Landschafft / vnd den von Laybach (wo sich der gleichen Fall weiter zuetruēgen) mehrer vnwillen verhüttet wurde / vnser Erklärung gethan / vnd an den gedachten Niclas Juritschitz / vnd die von Laybach / vnser Befelch außgehen lassen / ihnen zu beyden Theillen auffgelegt / derselben vnserer gethanen Erklärung / gehorsamblich nachzukommen vnd zugeleben. So dann gemellte Landschafft deß Fürstenthumbs Crain / vnd der angeraichten Herrschaffen Windischmarch / Nödling / Nsterreich vnd Garst / vns vnderthemiglich erinnert / wie benanter Juritschitz gewesener Landshauptmann / das Original solches vnsern Bevelchs / angezaigter vnserer gethanen Erklärung halben / an ihne außgangen / bey handen behalten / vnd mit ihme weckgeführt: Derhalben ihr Nothdurfft erfordert / ob dergleichen Fall / wie obstehet / mit Rumorn oder Gefecht / sich zuetragen wurden / damit sie sich darinnen zurichten / ein wissen hetten / vnderthäniglichen angelangt vnd gebetten / das wir ihnen der offtiangerührten vnserer Declaration halben / außgangen Befelch / vnser gefertigt Brkhundt zugeben geruehen / Das wir ihnen gnediglich bewilligt haben / vnd lautten die obvermelten vnser zween außgangen Befelch / von Wortt zu Wortt / wie hernach folgt. Ferdinand / ic. Edler lieber getrewer / Als sich zwischen dein / auch einer Ersamen vnserer Landschafft in Crain eins: vnd der Erbaren weisen / vnserer getrewen

treuen lieben / N. Burgermaister / Richter vnd Rath / vn-
 ser Statt Laybach / anders theils / vmb daß Sie etlich dei-
 ne Diener fänglichen angenommen / vnd einen darauß / ent-
 haupten habē lassen / Zwytracht zuegetragen: Derhalben
 ein Landschafft / vnd die gedachten von Laybach / für vnser
 Niderösterreichische Regierung vnd Cammer / zu Verhörr
 kommen seyn / daselbst ein Abschyd erfolgt / vnd die Sa-
 chen auff weittere Erkundigung gestellt worden. Damit
 aber mitler Zeit (wo sich dergleichen Fall zuetrüeg) meh-
 rer Widerwillen zwischen Ewer verhuett werde. So ha-
 ben wir ernenneten von Laybach geschriben vnd befolhen /
 Innhaltt eingeschlossener Copi / Wann sich begab / daß sich
 durch deine Diener / vnser Ambtleuth / vnserer Landleuth /
 oder derselben Diener einen : oder mehr / ein Rumor / Ge-
 fächht oder Entleibung / zu Laybach zuetrüeg / vnd berühr-
 ter Landman oder Diener / durch Sie an frischer Thatt be-
 treten wurde / daß Sie dann den / oder dieselben / die in
 vnser Landshauptmanschafft auff das baldist / so es mit
 fueg sein mag / verwahrlichen überantwortten lassen :
 Wo aber berührter Landman / oder derselben Diener / so
 Rumor / Gefächht / vnd dergleichen Muechswillen anfien-
 gen vnd trieben / vnd doch nicht an frischer Thatt betreten /
 dann desselben verbrechlich Sachen / die Beschwärrung
 weiß anzaigen sollen / ic. alles vermög vnseres Befelchs /
 derhalben an Sie außgangen. Das verkünden wir dir da-
 rumben / das du deß ein wissen / vnd dich darnach zurich-
 ten habest. Mit Ernst befelhend / das du gegen den Ver-
 brechern / so dir durch die obbenannten von Laybach / der-
 massen geantwort werden / handeln vnd ergehen lassest /
 was Recht ist. Dergleichen auff ichtgedachter von Lay-
 bach Clag vnd Beschwärrd / gegen demnen die nicht an fri-
 scher Thatt / erlangt / nach vernemmung vnd Erkundi-

gung der Sachen / auch mit gebürlicher Handlung oder
 Straß / nach Gelegenheit der Sachen fürgehest / vnd für-
 nemblische / Wo ein Clag wider eines Landmans Diener /
 an dich gelanget / demselben Landman ernstlich auflegest /
 seinen Diener nicht zuschreiben : sondern zuverantwort-
 ung / vnd aller Billigkeit zuhalten / Vnd so befunden
 wurde / das deiner / oder anderer Ambleuth vnd Landleuth
 Diener einer oder mehr / so ihm in die Hauptmanschafft
 geantwortet wurde / Malsitz auff ihm hätte / alsdann
 Denselben denen von Lanbach / widerumben überantwort-
 ten lassen / damit Sie alsdann gegen denselben handeln
 mögen / was Recht ist / vnd dich also diser vnserer obbe-
 mellter Maß vnd Ordnung / biß zu Aufstrag obberürter
 Hauptsachen / oder ferrern vnsern Beschaid gemäß / halt-
 test / dich auch vor hitzigen Reden enthalttest : Sonder-
 wann Sie dich ersuechen / vnd vmb handlung anlangen /
 fürderlich gebürlichen vnd billichen Beschaid mittheilest.
 Daran beschicht vnser Will vnd Naimung Geben in vn-
 ser Statt Wienn / am zwen vnd zwainzigisten Tag Mar-
 tii / Anno / 12. im Vierzigisten. Commissio Domini
 Regis in Consilio. Dem Edlen vnsern lieben getrewen
 Nicolaen Juritschitz Freyherrn zu Güns / vnserm Rath /
 vnd Landshauptman in Crain. Ferdinand / 12. Erbar
 weiß / getrew lieb. Nachdem sich zwischen dem Edlen
 vnserm lieben getrewen Nicolaen Juritschitz / vnserm
 Landshauptman in Crain / 12. auch einer Ersamen vnser
 Landschafft daselbst / ains: vnd Ewer anders Theils / von
 wegen / das ihr etlich gedachts Landshauptmans Diener
 fänglich angenommen / vnd einen daraus enthaupten
 lassen / Irrung zugetragen / Derhalben ein Landschafft
 vnd ihr / für vnser Niderösterreichische Regierung vnd
 Camer / zu verhörr kommen seyd / daselbst ein Abschnid er-
 gan-

Lands: Handfest.

gangen / vnd die Sachen auff weitter Erkundigung ge-
stellt worden. Damit aber mittler Zeit (wo sich derglei-
chen Fall zuetruég) mehrer Widerwillen zwischen Ewer
verhüet werde: So befehlen wir euch ernstlich / vnd wöl-
len / Wenn sich begäb / daß sich durch vnser Landshaupt-
man Diener / vnser Ambtleuth / vnser Landleuth / oder
derselben Dienner einen oder mehr / ein Rumor / Gesecht /
oder Entleibung / bey euch zuetruég / vnd berürter Land-
mann oder Diener / an frischer Thatt betretten wurde /
daß ihr dann den / oder dieselben / fänglichen annimmet /
vnd vnserm Landshauptman oder Verweser / in die Lands-
hauptmanschaft / auff das baldist / so es mit Sueg sein
mag / verwahrlichen überantwortten lasset. Wo aber
dieselbigen nicht an frischer Thatt betretten / dann desselben
verbrechliche Sachen / gedachtem vnserm Landshaupt-
man / über dieselb Person Clagweiß anzaigt / vnd dessel-
ben erinnert / dem haben wir insonderheit geschriben vnd
befolhen / daß er gegen den Verbrechern / so ihr ihnen ant-
wortten werdet / handel / vnd ergehen lassen / was Recht
ist. Dergleichen auff Ewer Beschwärrung gegen denen /
so Rumor / Gesecht vnd dergleichen Muetwillen anfien-
gen / oder triben / vnd doch nicht an frischer Thatt erlangt /
nach gehaltenner Verhörr vnd Erkundigung / auch mit ge-
bürrlicher Handlung oder Straff / nach Gelegenheit der
Sachen fůrgehen / vnd fůrnemblichen / Wo ein Clag wi-
der eines Landmans Diener fůrkamb / das er demselben
mit Ernst aufflegen solle / seinen Dienner nicht zuschieben /
sonder zu Verantwortung vnd aller Billichkeit zuhalten.
Dergleichen so befunden wurde / daß seiner / oder ander
Landleuth Diener / oder vnserer Ambtleuth vnd ihre Die-
ner / einer oder mehr / so ihme in die Hauptmanschaft ge-
antwort wurde / Malefiz auff ihme hett / alsdann euch

Des Herzogthumbs Crain

denselben widerumben überantwortten lasse / damit ihr
 folgendes gegen demselben handeln mügt / was Recht ist /
 vnd euch also diser vnser obgebener Maß vnd Ordnung/
 biß zu auftrag der obberührten Hauptsachen / oder ferrerin
 vnsern Bescheid gemäß / erzaiget / vnd in allweeg darob
 send / vnd verhüettet / das von der Rumor / oder ander der-
 gleichen Sachen wegen / die Gemain nit zusammen lauff/
 noch erfordert werde / euch vor hütigen verweisslichen Re-
 den / die zu Widerwillen diennen möchten / gänztlichen
 enthaltet / damit wir nicht Ursach haben / gegen euch/
 vnd sonderlich den Magistraten / oder denen die daran
 Schuldt hetten / mit gebürlicher Straff zuverfahren.
 An dem allen beschicht vnser ernstliche Maimung. Geben
 in vnser Statt Wienn / am zwen vnd zweintzigisten Tag
 Martii / Anno / 2. im Vierzigisten. Commissio Do-
 mini Regis in consilio. Den Erbarn weisen vnsern ge-
 trewen lieben N. Burgermaister / Richter / vnd Rath / vn-
 ser Statt Lanbach. Mit erkund diß Brieffs. Geben in
 vnser Statt Wienn / am drey vnd zweintzigisten Tag Ju-
 lii / Nach Christi Geburdt / im Fünffzehnhundert vnd
 fünffzigisten / Vnserer Reiche / des Römischen im zwein-
 zigisten / vnd der andern im vier vnd zweintzigisten Jah-
 ren.

Commissio Domini Regis in
 consilio.

G. Krenzer Ritter Statthalter
 Amtsverwalter.

M. B. von Leopoldstorff
 Kanzler.

E. Kollonitsch.

E. Neubeckh.

K. H. Krenzer.

Ein Endtschied von

Rhönig Ferdinando 2c. zwischen weyllande
Herrn Erasmen von Schem 2c. vnd Florian Scharpf-
fen 2c. daß keiner über die ersessen Gewöhr / vermög
der Landsfrenheit / den andern zu
schermen schuldig.

In Dr Ferdinand
von Gottes Gnaden / Römischer
zu Hungern vnd Behaimb 2c. Rhönig / In-
fant in Hispanien / Erzhörzog zu Oester-
reich / Hörzog zu Burgundi / Steyr / Khärndte / Crain vnd
Württemberg 2c. Grasse zu Tyroll 2c. Bekennen öffentlich
mit disē Brieff / vnd thuē künde allermeniglich. Als in der
Rechtsachen / zwischen vnsern Getrewen lieben Florian
Scharffen / als Klagern an einē : vnd Ehrsamē Schemrer
antworttern anders Theills. Von wegen eines Schermbs
etlicher Güetter / vor vnser Landschrammen in vnserm Für-
stenthumb Crain / ein Brttl ergangē: Der Schemrer sey den
Scharffen ferrer zu schermen nit schuldig. Von welchem
Brttl aber ernennter Scharff / vor vnsern Statthalter /
Cantzler / Regenten vnd Rāthe / vnser Regiments der Ni-
derösterreichischen Lande / gedingt vnd appelliert / daselbst
ein Brtl erlangt : Nemlichen / der Schemrer sey den
Scharffen zu schermen schuldig / Vnd aber ernennter
Schemrer sich solches Brttls zum höchsten beschwārre /
vnd mit Außführung allerley beweglicher begründter Br-
sachen seiner Beschwārden / an vns vnderthäniglich
Ecc Sup

Suppliciert / Daß wirdarauff nach zeitlicher / statlicher /
vnd genuegsamer Berathschlagung der Sachen / ange-
regten Erasinen Scheyrers Supplicierung angenom-
men / die Acta vnd Handlung / wie die im Rechten für-
kommen / zu vns an vnsern Königlichen Hoff erfordert /
vnd dieselbigen mit vnsern ansehnlichen Råthen / nach
Nothdurfft erschen / statlichen erwegen / vnd folgendes
nach zeitlicher / nothdurfftiger vnd statlicher Berath-
schlagung / in diser Sachen zu Recht erkennt / declariert
vnd außgesprochen haben : Thuen auch solches hiemit
wissentlich vnd in Krafft diß Brieffs / Nemblichen / das er-
nennter Scheyrer / von obernennts Scharffen Glag / le-
dig zuerkennen / vnd Er den Scharffen in disem Fall fer-
rer zuschermien nit schuldig sey: Wie wir dann ihne solches
Schermb / auch hiemit ledig erkennt vnd gesprochen ha-
ben wollen / Vnd sollen beyder Theill aufferloffnen Schã-
den vnd Vnkosten / auß beweglichen Vrsachen / gegen ein-
ander compensirt vnd verglichen sein. Solcher vnser Er-
kanntnus / haben beyder Theill Anwãld / von vns schriftli-
che Verkund vnderthäniglich begehrt / die wir ihnen mit
vnserm anhangenden Insign / in gleichem laut / gnediglich
zuestehen vnd folgen lassen. Der geben ist in vnser
Statt Wien / den Sibenzehenden Tag des Monnats De-
cembris : Nach Christi vnserß lieben Herrn Geburdt /
Fünffzehenhundert vnd im fünff vnd vierzigisten / vnserer
Reiche des Römischen im fünffzehenden / vnd der andern
im zweintzigisten Jahren.

Ferdinand / r.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium.

A. Wagner.

Röm:

Röm: Rhön: Mayestätt

Erleütterung vnd Müllderung über die auß-
gangne Pollicey / etlicher sonderm Artickel halber / auff
ainer Er. La: in Grain / beschwärr vnd anbringen /
gegeben.

Wir Ferdinand
von Gottes Gnaden / Römischer
zu Hungarn vnd Behaimb 1c. Rhönig /
Infant in Hispanien / Erzhörkog zu De-
sterreich / Hörkog zu Burgundi / zu Steyr / Rhärndten /
Grain vnd Württemberg / Graffe zu Tyrol 1c. Bekhen-
nen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thuen khunde Men-
glichen / Nachdem wir zu Lob / Ehr / vnd Preiß des All-
mächtigen / vnd zu Nutz / Wolfahrt / vnd besserung vnserer
Vnderthanen / ein Pollicey-Ordnung / in vnsern Fünff
Niderösterreichischen Erblanden / vnd Fürstlichen Graff-
schafft Görz / außgehn vnd publiciren lassen / Vnd aber
vns ein Ersame Landschafft vnseres Fürstenthumbs Grain /
etliche Articl / die nach gestalt / gelegenheit / vnd herkömen /
derselben vnserer Landleuth Vnderthanen / vnd Landarth /
auch ihren Confirmirten Freyheiten vnd Löblichen herge-
brachten Gebräuchen / ihnen etwas beschwärrlich sein sol-
len / anzeigt vnd fürbracht / vnd darauff vmb Erleütte-
rung vnd Müllderung derselbe / vnderthäniglich angesucht
vnd gebetten haben / Darumben vnd dieweil nun vnser
gnediger Will vnd Maining / anderst nit gewesen ist / dann

eben zu Befürderung der Ehr Gottes / auch Abstellung der öffentlichen Schand vnd Laster / vnd zu Erhaltung Christenlichen Wandels / vnd guetter Sitten / ein Pollicey-Ordnung auffzurichten / die bemellten vnsern Vnderthanen / allenthalben zu Nutz vnd Wolfahrt vnd keiner Beschwärrung raicht / vnd dann zu vns / als Herrn vnd Landsfürsten siehet / dieselb Pollicey-Ordnung zuerklären / zumündern vnd zunehrn / Haben wir solche Einer Er-Landschafft Beschwärrungen / gnediglich fürhand genommen / dieselb statlichen berathschlagt / vnd auß billichen bewegunden Vrsachen / nachfolgender massen vnd gestalt erledigt / erklärt vnd gemüldert.

Straff
der Vn-
derthan-
nen.

Eristlichen wölle wir den Artiel wegen der Gelltsstraff / so den Vnderthanen angelegt werden soll / so am fluechen vnd Gottslästern / desgleichen auch an der Fülle-
ren / Zuetrincken / oder beschänd thuen / betretten werden / dergestalt ferner erklärt / vnd die Gelltsstraff dahin gemässigt haben / Nemlichen / daß die Vnderthanen / so in disen oberzehnten Lastern betretten werden / mit einer zümblichen Leibsstraff / nach Gelegenheit der Verbrechen / gebüest vnd gestrafft werden / vnd darneben auch den vierdten Theill des obbemelten Straffgellts / erlegen vnd bezahlen / welchen vierdten Theill / die nachgesetzte Obrigkeit zu ihren Händen nehmen / vnd denselben dem anzaiger / vermög der Pollicey / in der gehaimb / von wegen seines anzaigens vnd gehabter Nähe / überantwortten / vnd zu stellen solle / sonst außserhalb Bezahlungdises vierdten Theills / sollen die Vnderthanen vmb kein weitter Gellte / sonder / wie gemellt / mit einer zümblichen Leibsstraff / nach Gelegenheit der Verbrechen / gestrafft werden.

Des.

Desgleichen erklären wir auch den Artikel / von we-
 gen der Straffen / so vnsern Landleuthen in Grain / Straff
 vmb obernanter Laster willen / des fluechen vnd Gotteslä-^{der Land-}
 sterung / angelegt werden soll / hiemit gnediglich / das be-^{leuth.}
 mellte vnser Landleuth vor wegen angeregter schwärren
 Sünd vnd Laster / durch vnsern Landshauptman / oder
 Landsverweser in Grain / erfordert / neben vnsern Land-
 rathen Notthurfftiglich verhörrt / wo vormöthē / Weysung
 vnd gegenweysung / vnd sonst alle nothwendige vnd ge-
 bürliche Handlung vnd Inquisition / fürgenommen / vnd
 nach Gelegenheit des Handels vnd Verbrechung / es sey
 nun mit Gefänckhnis / oder in ander weeg / nach Inhalt
 vnser Pollicey-Ordnung / gestrafft werden / sonst ehe vnd
 zuvor sie der Sachen nit bekantlich / oder nit überwisen
 oder überwunden werden / wollen wir / das gegen densel-
 ben ainiche Straff keines weegs fürgenommen werden
 soll / wie dann auch zuvor vnser Maimung anderst nit ge-
 wesen / als wie jetzt außtruckentlichen gesetzt vnd gemelte
 ist.

Dann / als vnder der Rubricken des Fürkauffs / vn-^{zur.}
 der andern gesetzt vnd geordnet ist / Das vnser ge-^{thauß.}
 trewe Landleuth alle Wahren / es sey Traidt / Guetterung /
 Holz / Viech / Käß / Schmalz / vnd anders / so sie bey ih-
 ren Glöstern / Schlössern / Häusern / Manrhöffen vnd
 Gründen / erbasen vnd erziehen / in die Stätt vnd Märckt /
 auff die offnen Jahr: vnd Wochenmärckt bringen / vnd zu
 offnen freyen Kauff fährn / vnd seyhl haben solte. Vnd die
 weill wir aber sovil Brsachen verstanden / daß solches in

vnserm Fürstenthumb Crain aller Gelegenheit / vnd der
Landsarrt halben / nit woll sein kan / sonder dem gemainen
wesen nachtheillich / auch einer Ersamen Landschafft woll
bestätten Freyheiten vnd allem herkommen / zuwider wä-
re.

Dennach so erklärrē / müßdern vnd wöllē wir / Daß
die Prälaten / Herren vom Adl / vnd Pfleger /
auch Pfarrherr / Vicarien / vnd Beneficiaten / desglei-
chen die Vnderthanen in bemelltem vnserm Fürstenthumb
Crain / ihr aigen erzogen vnd gemößt Viech / groß vnd klein /
auch Traidt / Fuetterung / Rhäß / Schmalz / vnd in ge-
main alle andere Nahrung vnd Wahren / so sie in ihren
Glöstern / Schlössern / Häusern / Mayrhöfen / Wierdt-
schafften / Gründten vnd Hieben / selbst erziehen vnd er-
arbeiten / daselbst bey ihren Häusern vnd Wohnungen /
dergleichen auch das Holz / in ihren Wäldern vnd Gehäll-
ßen vnverhindert desß Articls / in bemellter vnserer Polli-
tey begriffen / verkauffen vnd versilbern mögen / vnd nicht
verbunden sein sollen / solches auff die offnen Jahr: vnd
Wochenmärckt zuführen / doch mit dem anhang / das sie
hierinnen / weder für sich selbst / noch durch andere / thei-
nen Fürkauff treiben vnd gebrauchen / sonder sich desß
gänzlich enthalten. Wir haben auch ernemnt vnser
getrewen Landschafft in Crain / allermassen / wie in vn-
serm Fürstenthumb Kärndten / zuegelassen / das in vnserm
Fürstenthumb Crain / nit allein den angesessenen Bur-
gern in Stätten vnd Märkten / dergleichen auch den
Außländischen Kauffleüthen: sonder auch den Bawers-
leüthen vnd Vnderthanen / nit verboten sein solle / bey vn-
sern Prälaten / Herren / denen vom Adl / auch Pflegern /
Pfarr-

Pfarrherrn / Vicarien vnd Beneficiaten / derselben Baw:
Zins: vnd Zehend- Traidt / an allen Orten auff dem Gey /
da derselb wächst / gezinst / oder gezehend wirdt / desglei-
chen alle andere Wahren / so sie / wie obgemelt / bey ihren
Gründen oder Bohnungen / selbs erziehen oder erarbeiten /
fren zukauffē / vnd fürter nit allein auff die Bochnmarckt /
in vnserm Fürstenthumb Grain : sonder auch in vnser
Fürstliche Graffschafft Götz / vnd auff das Wällisch / ih-
rer Gelegenheit nach / zu führen / vnd zu ihrer Gegenfuhr /
widerumb zu verkauffen oder zu verwechseln.

Ind nachdem vns auch insonderheit fürkommen /
daß der mehrer Theill Hueben in vnserm Fürsten-
thumb Grain / so eng vnd schmal / daß sich die Vndertha-
nen / außer gewöndlicher Handthierung / Sämbsahrt /
Wechsel vnd Gegenfuhr / wie sie das von Allter her ge-
braucht / nicht enthalten können / Demnach wöllen wir
gnediglich erklärrt vnd zugelassen haben / das beinellte Vn-
derthanen in vnserm Fürstenthumb Grain / nit allein das
Traidt : sonder auch ihr Leinwath / Loden / Leder / Hönig /
Wachs / Sell / Haarz / gemain Viech / Schweinen Fleisch /
vnd andere Gattung / wie von Allter her / in vnser Fürst-
liche Graffschafft Götz / vnd auff das Wällisch führen /
vnd dagege allerley Wein / Saltz / Sell vnd was ihnen der
Orten im Wechsel / oder sonst zu ihrer Gegenfuhr zuesteht /
oder vonnöthen ist / wie von allter her / vnser Pollicey-Ordnung
vnverhindert / herausbringen / vnd zu ihrer Gele-
genheit / was sie nicht selbs zubrauchen Nothdurfftig / wi-
derumb ver silbern mögen.

Ver-
pflicht:
vnd vn-
verpflich-
te Ger-
habschafft-
ten.

Ferner/Nachdem bemelte Ein Ersame Landschafft/
für beschwärrlich vermessden lassen/das die Gerha-
ben / sie sein im Testament: oder durch vnser nachgesetzte
Obriegkeit verordnet / neben ihrer Andtspflicht/auch ge-
nuegsamb Versicherung vnd Caution zuthuen/verbunden
sein sollen / haben wir gnediglich erklärt / gemaldert vnd
bewilligt/Wo den Testierten Gerhaben/ von wegen Erstat-
tung des Gerhaben Andts vnd Caution/ im Testament
nichts aufgelegt / das dieselben solcher Andtspflicht vnd
Caution/gänzlich erlassen/vnd damit verschont werden
sollen/Aber die/so als nechste Freund/zu der Gerhabschafft
antretten / oder von der Obriegkeit dar zue verordnet wer-
den sollen / lauth vnserer Pollicen-Ordnung / neben ihrer
Andtspflicht/gnuegsambe Caution vnd Versicherung thue/
von wegen der Pupillen vnd vnmündigen Haab vnd Güet-
tern Nächstlicher Verwallung.

Requisita
einer Ger-
habschafft

Ind dieweill auch ein Gerhab sein Gerhabschafft nit
woll stattlich vnd vnverdächtig verwallten/vnd der-
selbigen halb/auffrichtige genuegsambe Raittung thuen
mag / Er habe dann zuvor ein ordentlich Inventarium ab-
ler Briefflichen Brkhunden/Schulden/ligenden vnd fah-
renden Güettern/auffgericht vnd gefertigt/darauf Er zur
zeit der Raittung/sein Einnehmen zubeweisen hab/so las-
sen wir es von wegen/das ein ieder Gerhab sich der Gerhab-
schafft nicht ehe vnderziehe / die Verwallung sene ihm
dann zuvor zuerkannt/vnd ein glaubwürdig ordentlich In-
ventari / durch ihne auffgericht / in Betrachtung/das sol-
ches alles in kürzer frist erlangt werden vnd beschehen
mag/

mag / vnd zuerhaltung der vnmündigen Waisen Haab
vnd Güetter / Nützlich vnd nothwendig geachtet wirdet / be-
ruehen.

Doch mit diser ferrern Erklärung vnd vnderscheid /
woferr ein Herr oder Landman / in seinem Leben sei-
ne Brieffliche Brkhunden / desgleichen seine Schulden / Condi-
ciones.
ligende vnd fahrende Güetter / selbs ordnen / vnd einem o-
der mehr seinen guetten Freunden / in seinem Testament zu-
versorgen / bevelhen wurde / so soll es ohn ferre Gerichtlich
Inventierung dabey bleiben : Welcher aber ab intestato
vnd ohn solche Ordnung abgieng / vnd vnmündig Erben
verließ / soll alsdann die Inventierung der Briefflichen
Brkhunden / desgleichen der Schulden / ligenden vnd fah-
renden Güetter / auff anrueffen / durch das ordentlich Ge-
richt vnserer Landschranen in Graim / beschehen.

Es soll auch vnverbotten / sonder zuegelassen vnd er-
laubt sein / daß auff dem Land / nach Ableibung ei-
ner Person / die über ihre Güetter keinen Testamentari-
noch Versorger geordnet hat / alsbald durch etliche erba-
re Personen / das ienig / so man zu der Hausnothdurfft vnd
täglicher vnderhalt des Gesindts / mit bedürfftig / gespörret
vnd verpettschiet werde / biß die ordentlich Obrigkeit er-
sucht / die Verwallung den Verhabenen zuerkennt / vnd
tauglich geschickt vnd vnverdächtig Commissari ordnen /
welche alsdann die Spörr eröffnen / vnd zu Aufrichtung
der ordentlichen Inventari aller Haab vnd Güetter der
der Pupillen / den Verhabenen hülfflich vnd fürdersam sein
E e e Spörr
auff dem
Land.
sollen

sollen / daß Versehen / dardurch solle die Verrückung der Pupillen Fahrnussen / Paarschafften / Silbergeschier / vnd anders / fürkommen beschehen / das die Verhabenen vnmündigen zu nachtheill auch nichts verschlagen / noch entwöhren werden mögen.

Pup-
pillen.

Ind wievöll ein Ersame Landschafft sich ob dem nit zubeschwären / daß in vnser Pollicenordnung ver- sehen / daß die Pupillen so Knaben sein / von ihren Freün- den oder Verhabenen / in frembde Land / von wegen Lehrnung der Sprachen / Studierens / vnd anderer Vrsachen halb / geschickt werden / nit anderst / dann mit der Obrigkeit vor- wissen vnd bewilligung / beschehen soll / dann dardurch kei- nem Landman ainich Beschwörung zugezogen / sonder allein der verstorbenen Landleuth vnd Vnderthanen Kin- der / bey disen geschwunden vnd gefährlichen Läußen / vor verderben an Seel vnd Leib / desto besser verhuett werden mögen: Jedoch haben wir gnediglich erklärt vnd bewil- ligt / daß solche Pupillen in frembde Land oder Ort / von wegen Lehrnung der Sprachen / Studierung / oder ande- rer Vrsachen haloer / durch ihre Verhabenen / mit vorwissen vnd Bewilligung ihrer Nechsten Freünd / außserhalb Er- suechung der Obrigkeit wol mögen geschickt werden / doch daß dieselben iederzeit zu vnser / vnd vnserer Erben wider- wärttigen oder Feinden Gebietz / oder Dienst / nit geschickt / auch Studierens halb / an kein Ort / da die Newen Lehren vnd Secten / offentlich gehalten vnd gelehrt werden / oder an die Ort / so wir in vnsern außgangenen Generall / Mandaten / auß Chrisilichen billichen Vrsachen / vormaltin verboten / abgefertigt / noch geschickt werden.

Dann

Dann so haben wir auch gnediglich zugeben vnd ^{Pfleg-} bewilligt / daß in vnserm Fürstenthumb Grain ^{töchter.} die Pflegtöchter / ohne vorwissen vnd bewilligung der Obrigkeit / durch die Verhaben / vnd mit vorwissen vnd Bewilligung der Nächsten Freund / zu der Ehe versprochen vnd außgeben werden mögen / wie derhalb sonst die berürt vnser Polliceyordnung / weiter außweist vnd vermag.

Sovill aber das Spill belangt / bey der Rubrick von ^{Spillen.} Maasz vnd Straff des zuetrinckens / bey dem Artickl ansehend / vnd zieweill das Spill / wie offenbahr vnd Landfhündig ist / zu vill schwerren Sünden / Lastern / Vbelthatten / Vrsach gibt / wollen wir neben andern / Imhalt desselben Artickls / nochmaln erklärrt haben / daß khein Handwerchs / oder Pawersmann ainich Spill / mit Würffel oder Khartten / vnangesehen der vom Spill / hernachfolgenden oder gesetzten Artickl / mit nichten erlaubt / sonder gänzlich verbotten sein soll / bey vermeidung der Straff vnd Peen desselben Artickls halb in vnser Pollicey vermeldt.

Beschließlichen erklärren wir auch im Artickl / von ^{Sturzer.} wegen der Störren / daß an statt des Wörts / Reformation vnser Fürstenthumbs Grain Lands handvest / verstanden werden sollen / erklärren / erstrecken vnd Müßdern / demnach obbemelte Artickl / alles auß Königlicher Landsfürstlicher Macht / hiemit in Grafft diß Brieffs /

204 Des Herzogthumbs Crain.

vnd Mainen / sehen vnd wollen / daß nun fürbaß hie/ob-
gedachte ein Erſa:Landſchafft/berührt vnsers Fürſten-
thumbs Crain / ſolche vnſer Erklärung vnd Mülde-
rung/über gehörte Pollice:Artickl halben / ſich derſelben
freyen / gebrauchē / Nutzen/ vnd Nieſſen ſollen vnd mögen/
ohn Weniglichs Irrung vnd Hinderung/ alles biß auff vn-
ſer gnediges wollgefallen / vnd andere vnſere Erklärung
oder Verordnūg/iederzeit ferner zuerklärē zu Mündern
zu Mehren / vnd gar auffzuheben / vorbehalten haben.
Doch Einer Erſamen Landſchafft vnſers Fürſtenthumbs
Crain/hergebrachten Freyheiten / gebreuchen/vnvergrüſ-
ſen / vnd ohn Schaden. Das gemainen wir Ernſtlich.
Mit Brkhundt diß Brieffs / Der gebē iſt / in vnſer
Stadt Grätz / den 9. Tag Aprillis / Anno 12. im drey
vnd Fünffzigſten / vnſerer Reiche/ deß Römischen im
drey vnd zweintzigſten / vnd der andern im ſiben vnd
zweintzigſten.

Ferdinand 12.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium.

J. Jonas. D.
Vice-Cantzler.

H. Wagner.

Röm:

Röm: Khönigl: May:

Ferdinandi / gegebne Antwortt / auff einer Er-
 samen Landschafft in Crain / beschehne vnderthenigste
 Dancksagung / auff die gegebne Erleutter: vnd Müll-
 derung etlicher Artickl / über die außgangene
 Pollicey.

Ferdinand von Gottes Genaden /
 Römischer zu Hungarn vnd Bö-
 heimbs Khönig ic.



Vürwürrdigen / auch Ed'len / Er-
 amben / Geistlichen / Andächtigen vnd
 lieben Getrewen Wir haben Ewer
 Schreiben / des datums den achten Tag
 Nechstverschinnen Monats May siehet /
 empfangen vnd vernomen / vnd was wir auff Ewer vnder-
 thänig ansuechen vnd bitten / auff etliche Artickl in vn-
 ser Newauffgerichten Pollicen-Ordnung / für Erklärung
 gethan / daß ihr euch gegen vns in vnderthänigkeit bedan-
 cken thuet / das haben wir euch zu Genaden gethan / vnd
 wollen Ewers iewigen vnderthenigen ansuechens / wo vns
 von vnsern Stätten vnd Märkten vnseres Fürstenthumbs
 Crain / Beschwärrung fürkommen / mit Gnaden inge-
 denck sein / vnd vns dermassen erzaiigen / das Niemand
 billiche vrsachen haben soll / sich derhalben zubeschwerren.
 Wir schreiben vnd befelchen auch hieneben vnserm Vitz-
 thomb in Crain / angeregte vnser Declaration / Ewern
 vnderthänigem Begerrn nach / auch im Land zu publi-
 ciern.

ciern. Daß wir euch auff angeregt Ewer Schreiben/ zu
genediger Antwortt nit verhallten wöllen. Geben in vnser
Statt Wienn/ den Achten Tag Junii/ Anno 12. im drey
vnd Fünffzigisten/ vnserer Reiche/ des Römischen im
drey vnd zwainzigisten/ vnd der andern im siben vnd
zwainzigisten.

Ferdinand/ 12.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium.

J. Jonas D.
Vice-Santkler.

A. Wagner.



Von Ihrer Fürstl:

Durchl: Erzhörzog zu Oesterreich &c.
Verwilligung / kein Expectantz auff die Lehen: oder frey
aignen Güetter / zugeben.

Wir Carl von Got-
tes Gnaden / Erzhörzog zu Oes-
terreich / Hörzog zu Burgundi / zu Bra-
bandt / zu Steyr / zu Kärndten / zu
Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Oberr und Ni-
dern Schlesiern / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des
heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern /
Ober: und Nidern Lausnitz / gefürster Graffe zu Hab-
spurg / zu Tyroll / zu Pfürdt / zu Rhyburg und zu
Görz / Landgraff in Elßas / Herr auff der Windischen
March / zu Portenaw und zu Salsitz / &c. Bekennen
für vns / vnser Erben und Nachkommen / das vns vnser
Landleuth vnseres Fürstenthumbs Crain / fürbringen haben
lassen / einen Bestättbrieff / von weylland vnsern lieben
Herrn und Vattern / über weylland vnseres lieben Bräu-
herrns / Rhenser Maximilian Brieff außgangen / und von
Wort zu Worten also lautend.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden / Prinz in Hi-
spanien / Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
Burgundi / zu Steyr / Kärndten / zu Crain / Land-
graffe in Elßas / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graffe
zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / zu Pfürdt / zu Rhy-
burg

burg / Marggraffe des heiligen Römischen Reichs / der
 Ens vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March
 vnd zu Porttenaw. Bekennen für vns vnd vnser Erben
 vnd Nachkommen / Daß vns vnser Landleuth / vnser Für-
 stenthumbs Crain / fürbringen haben lassen / einen Brieff /
 von weylland Khayser Maximilian / vnserm lieben Herrn
 vnd Anhern / hochlöblicher Gedächtnus außgangen /
 von Wortt zu Wortten lautend / wie hernach folgt.

Wir Maximilian erwöhlter von Gottes Gnaden
 Römischer Khayser / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn / Dalmatien /
 Croatien / ic. Rhönig / Erzhörzog zu Oesterreich / Hör-
 hog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltzgraffe ic.
 Bekennen für vns / vnser Erben vnd Nachkommen / offent-
 lich mit diesem Brieff / vnd thuen kundt allermeniglich /
 Als zu Zeiten Brieff vnd Expectantz / auff Lehen vnd an-
 derer Güetter / so vns als Herrn vnd Landsfürsten / in
 vnserm Fürstenthumb Crain / haimbgefallen vnd ledig
 werden sollen / von vns gegeben vnd außgangen sein / vnd
 aber vnser Landleuth vnd Vnderthanen vnser Fürsten-
 thumbs Crain / des insonderheit Beschwärrung getra-
 gen / vnd vns deshalb demüthiglich angerueffen vnd ge-
 betten / solches gnediglichen zuvermenden vnd abzustellen /
 Daß wir demnach bemelten vnsern Landleuthen vnd Vn-
 terthanen / vmb ihrer getrewen Dienßbarkeit willen / so sie
 vns gethan / vnd noch täglich thuen / gnediglich zuge-
 sagt haben / Vnd thuen das auch hiemit wissenlich in
 Crafft diß Brieffs / Das wir nun hinfüran dergleichen
 Brieff vnd Expectantzen auff ihre Lehen / noch aigue Güet-
 ter / Nimmer geben noch außgehen lassen / vnd ob die vor
 außgangen wären / oder füran außgehen wurden / daß sie
 krafft

kräftelos / vnd für nichte gehalten werden sollen. Wir
wollen vns auch hierinn vorbehalten haben / ob vns an
nicherlen Fall / es sein Lehen oder anders / billich oder
Rechtlich zuestünden / dieselben nach vnserm Gefallen / zu
vergeben vnd zuverschaffen. Doch so ferr iemands in solchs
Einrede oder Beschwörung hette / dieselben ohn Recht
nicht entsetzen / sonder deßhalben fürderlich Erklärung /
mit Recht thuen lassen / Vngesährlich. Mit Verkund deß
Brieffs. Geben in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt
Augsburg / am Achten Tag deß Monnats Aprilis / nach
Christi Geburde / Fünffzehnhundert vnd im zehenden /
vnserer Reiche / deß Römischen im Fünff vnd zweinzig-
sten / vnd deß Hungarischen im zweinzigsten Jahren. Sol-
cher Brieff ist auch bezaichnet / mit obgemellts Khayser
Maximilian gewöhnlichen Handzeichen / per Regem,
per le, vnd die gewöhnlichen Wort / Commissio Domi-
ni Imperatoris propria, auch durch den Cantzler Seren-
teiner / vnderscriben. Vnd vns die gedachten vnser Land-
leuth in Grain / demüthiglich anrueffen vnd bitten lassen /
Das wir als Regierender Herr vnd Landsfürst / ihnen sol-
chen Brieff / mit seiner Innhalt zu Confirmiren vnd zu be-
stätten geruheten / Haben wir angesehen Ihr gehorsam /
getrew Dienst / damit Sie sich bißher / als vnderthänig
gehorsam Landleuth vnd Vnderthanen erzaigt haben /
vnd hinfüran woll thuen mögen vnd sollen / vnd Ihnen
dardurch / vnd von sonder Gnaden / obeingelegten Brieff /
mit seiner Begreiffung / wie das der Buechstab außweist /
gnediglich Confirmirt vnd bestätt / Thuen das auch wis-
sentlich mit dem Brieff / was wir ihnen von Rechts we-
gen daran zu Confirmiern vnd zubestätten haben / Also /
daß er mit seiner Innhalt bey Gräfften beleiben / vnd vn-
ser Landleuth dawider nicht gedrungen noch beschwörre

werden sollen/in theimerley weise / das ist vnser Ernstliche
Maimung. Mit Vrkhunde des Brieffs / besigelt mit
vnserm anhangendem Insigill. Geben in vnser Statt
Newstatt / am Fünffzehenden Tag des Monnats Junij
nach Christi Geburde / Fünffzehenhundert vnd im drey
vnd zwainzigisten Jahr. Vnd vns die gedachten vnser
Landleuth in Crain/demüthiglich anrueffen vnd bitten las-
sen / das wir / als Regierender Herr vnd Landsfürst / Ihnen
solchen Brieff mit seiner Innhalt zu Confirmiren vnd zu
bestätten / gerueheten / Haben wir angesehen Ihr gehor-
sam getrew Dienst / damit Sie sich bißher / als vnder-
thänig gehorsam Landleuth vnd Vnderthanen / erzeigt ha-
ben / vnd hinfüro woll thuen mögen vnd sollen / vnd Ih-
nen dardurch / vnd von sonderm Gnaden obeingeleit
Brieff / mit seiner Begreiffung / wie daß der Buechsta-
ben außweist / gnediglich Confirmirt vnd bestätt. Thuen
das auch wissentlich mit dem Brieff / was wir Ihnen von
Rechts wegen / daran zu Confirmiren vnd zubestätten ha-
ben / Also / daß der mit seiner Innhalt / bey Gräfften blei-
ben / vnd vnser Landleuth darwider mit gedrungen noch
beschwärtt werden sollen / in theim weise. Das ist vnser
Ernstliche Maimung. Mit Vrkhunde des Brieffs / besig-
gelt mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in
vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monnats Maii
nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / im ein tausent
Fünffhundert vnd sibem vnd sechzigisten Jahr.

Carolus

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium.

Hans Kobenkl.

Sürfil

**Fürstl. Durchl. Erb-
Hörzog Carl zu Oesterreich ꝛ. Schadlos-
verschreibung/per Erlassung der Persönliche Erscheinung/
in Verlenhung der Lehen.**

In **Dr Carl von Bor-**
tes Gnaden/ Erzhörzog zu Oes-
terreich / Hörzog zu Burgundi/ Steyr /
Khärndten / Crain und Württemberg ꝛ.
Graffe zu Tyroll und Görz ꝛ. Bekennen öffentlich mit
disem Brieff / Als vns vnser getrewe Landleuth vnserz
Fürstenthumbs Crain / vnd der angerainten Herrschafft
ten/ Wündisch March/ Nöetling/ Oesterreich vnd Carst/
auff vnser beschehne Lehensberueffung / daselbst zu Crain/
vnd als wir vnser Commisarien / zu verlenhung solcher
Lehen/ mit vollmächtigen Gewalt verordent/ der Persön-
lichen verlenhung im Land/ gehorsamlich erlassen. Das
wir demnach mit gnaden angesehen / solche obgedachter
vnser Landleuth/ vnderthänige Willfahung / vnd Ihnen
derwegen gnediglich zuegesagt haben / Thuen auch sol-
ches hiemit wissentlich in Crafft disz Brieffs/ also/ das ih-
nen vnsern Landleuthen / so vill sie der Persönlichen Ver-
leihung / im Land befrent sein / vnserer verordneten Com-
missarii Verlenhung/ an vnser Statt vnvergriffen vnd ohn
Nachtheill sein solle. Mit Brkhund disz Brieffs/ besigelt
mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in vn-
ser

212
208

Deß Herkogthumbs Crain.

ser Statt Grätz den Ersten Tag des Monnats Aprilis /
Nach Christ vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Ge-
burt im Ain tausend fünffhundert vnd Acht vnd Sechzt-
gisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium.

Hans Kobenzl.



Der

Der Landschafft in Crain Lehenstar
Befreyung.

Wir Carl von Gottes Gnaden /
 Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
 Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain
 vnd Württemberg 2c. Graffe zu Tyroll
 vnd Görz 2c. Bekennen für vns / vn-
 sere Erben vnd Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff
 vnd thun kundt allermemiglich / Als vnser Löbliche Vor-
 fordern iederzeit im Brauch gehabt / ihren getrewen Land-
 schafften / vmb ihres woll verhaltens willen / Gnad zue-
 raigen / Wir auch bedacht ihnen disfalls / wie in ander
 gebürlich weeg / gantzlich nachzufolgen. Vnd sich aber
 ein Ersame Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain /
 von Eintretung vnserer Regierung / bey vns gehorsamlich
 woll erzaiet vnd verhalten / Solches auch noch hinfüro
 bestes vermögens zu thun / vnderthäniglich beareth / vhr-
 biettig vnd willig ist. Daß wir Ihnen demnach / wol-
 gedachter vnserer löblicher vorsehren gebrauch nach / zu
 eines thailis Ergötzlichkeit vnd Erkenntnus / solches ih-
 res gehorsamen woll verhaltens / dise besondere Gnad ge-
 than vnd bewisen / Thuen Ihnen die auch hiemit wissen-
 lich in Crafft diß Brieffs / Also / daß Sie vnd Ihre Nach-
 kommen in gemain oder sonderheit / von den Lehenbrieffen /
 so sie auß vnsern / oder vnser Erben vnd nachkommen Gantz-
 lehen / nemmen werden / ainiche Tax zugeben / sonder nur
 ein Schreibgell / als ein oder zwen Ducaten / nach Ge-
 legenheit der sachen / darumben zuerlegen schuldig sein sol-
 len.

214 Des Hertogthumbs Crain

len. Gnediglich vnd vngesährlich. Mit vhrkundt diß
Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Insigl / Der
geeden ist in vnser Statt Grätz / den Fünff vnd zweintzig-
sten Julii. Nach Christi Geburt / im Eintausent fünff-
hundert vnd ein vnd sibentzigsten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archi-
ducis propriam.

Hans Kobenzl von Proßegg Teutsch
Ordens Ritter.

Hans Better zc.

Registrator Andre Zurs hin.



Ihrer Fürstl: Durchl:
gnedigste Ratification/über der dreyer Lande/
Steyr / Khärndten / vnd Crain abgesandten / fürgenom-
men: vnd beschlossenen Vergleich / wie gedacht / ein Land
dem andern / in Gerichtlichen Proceß / die Handt zubiet-
ten / vnd Execution zuerweisen schuldig.

Carl von Gottes Gnaden / Erzhörzog zu
Oesterreich / Hörzog zu Burgundi &c. Graff
zu Tyroll vnd Görz &c.

 Ich: vnd Ehrwürdig/ auch Edl /
Ehrsamb/ Andächtig vnd lieben Getrewe
Ob wir woll vor diesem vns gnedigst re-
soluiert / wie es hinfür zwischen disen
vnsern Erb-Fürstenthumb vnd Landen /
als Crain / Khärndten vnd Crain / auff erlangte Rechtli-
che begehens / vnd erhaltte Compasß schreiben / bey einem/
vnd dem andern Gericht / in Ertheilung der Gerichtlichen
Execution gehalten werden solle / Euch auch solcher vn-
ser genommenen gnedigsten Resolution / vom ain vnd
zweinigsten Tag Junii / verschines sibem vnd achtzig-
sten Jahrs / außführliche Erinnerung gethan / vnd wir
zwar anderst nit verhoffte / dann daß es bey derselben aller-
dings verbleiben: vnd darwider das wenigst nicht difficul-
tiert werden solte / Daß wir doch auff der Khärnerischen
abgesandten schriftliches anbringen / so sie vns neben an-
dern ihren Beschwärrungen / in ihrem iüngsten alhie sein/
gehorsamist überraicht / so vill vernomen / wasmassen ih-

216 Desß Herkogthums Grain.

ro / einer Ersamen Landschafft in Khärndten / solch vnser
genommene Relolution, zum höchsten beschwärrlich fal-
len / vnd ihren Landsfrenheiten zuwider sein solle / Dan-
nenhero wir nicht vnbilllich bewegt worden / sonderlich daß
auch dazumal / Ewere abgesandte / sich gleichfalls an vn-
serm Fürstlichen Hoff befunden / die Sachen ihrer wich-
tigkeit nach / auff vorgehendes Ewerer / vnd der Khärne-
rischen anwesenden abgesandten / auch deren auß Steyr
zugecordente Außschus / Rätliches guetbeduncken / vnd
beschehenen vergleich / in ferrere Beräthschlagung zuzie-
hen. Wann sich dann in solcher gesambten Beräthschla-
gung / so vill befunden / das es bey hieobangeregter vnserer
vorigen gnedigsten Resolution / nicht woll bestehen könne /
sonder das zu Befürderung desß Rechts / auch erhaltung
gebürrlicher Gleichait / ein sonderer Notturfft sein wölle /
die Sachen auff einen solchen weeg zurichten / wie der zwi-
schen gedächten Abgesandten / vnd verordneten Außschus /
getroffene vergleich / von Wortt / zu Wortt / also lauttend
in sich hellt.

Als Nemlich / Wann sich begab / daß einer in disem
Land Steyr klaget / vmb Schulden / Gült / Güetter /
oder Erbschafften / vnd dergleichen .c. vnd solche sein
Glag / mit wissentlicher Ordnung Rechts / vnd nicht
sub: oder obreptitiè , oder per contumaciam , so weitch
bracht / daß er die Behebniß / wider den Beclagten er-
langet / vnd dem Beclagten in disem Land / so vill Güetter /
ligundt oder fahrend / nicht zuestünden / das die erkennite
völlige Execution / darauff möchte geführt werden / Er
beclagte aber in den andern Landen / Khärndten / oder
Grain / mit Güettern begabt wäre / solle der Gläger / mit
nichten schuldig sein / daselbstien novam Actionem, wider
sei

seinen gegentheill anzustellen / sondern wann Ihme ain gewöndlich Compasß-Schreiben / darinnen die völlige/ des Glagers außständige Forderung / ordenlich soll Nambhafft gemacht werden / welches auch vnder dem Gerichtsstab (davon in gmain / alle andere Gericht außgeschlossen sein) zuferttigen / an das Schrammen Gericht in Kärndten / oder Grain / erthailt wirdet / soll der Glager bey diesem / oder dem andern / der andern Lande Schrammen Gericht / Persönlich fürkommen / sein allda in Steyr behabt: oder auch declarirt Vrtel / mit dem Compasß-Schreiben auffweisen / Da sollen des Glagers spruch / für Liquidirte / vnd als beim Schadenpundt / Jedes Landts versicherte Forderung / angenommen / erkennt / vnd folgendts dise gebürliche schleünige handlung erfolgen / Wann der Beclagte zuvor / Vnangesetzte Gült vnd Güeter in derselben Landt / ainem hätte / das er nach gewonheit vnd Gebrauch / dises oder ienes Landts / auff eingebrachte Glag / auff Geschäft Citirt / oder geladen / vnd da er auff die Ladung im Nechsten Rechten hernach erscheint / mit seinen einreden / wann er ainiche Rechtmässige het fürzuwenden / gehört / darüber nach gestallt vnd Gelegenheit derselben erkhemnt / vnd weiter / wie Recht vnd billich ist / verfahren: Erscheint er aber nicht / der selb in Contumaciam condemnirt, vnd dem Glager / außser alles weitters Proceß / zur execution würcklich soll geholffen werden / welcher iedoch auch hernach in allem / gemainer Ordnung / vnd Proceß in Kärndten / mit fürtragung der Pfandt / vnd denen einreden / auff die Pfandt / in Grain aber / mit Spänn vnd Erdtrich / vnd was sonst die Ordnung / vnd gemaine Proceß biß auf erlangte Schermb requiriren soll / geleben / vnd zu verhüettung seiner selbst

aigenen gefahr vnd schadens / sich nach denselben Landts-
gebräuchen zu regulirn wissen.

Wäre es aber sach / daß gleichvöll der Beclagte in
Khärndten / oder Crain / Gült vnd Güetter hät-
te / die aber schon angesetzt wären / da mag nicht weniger
der Glager / mit sein behabten Brttel vnd Compassschrei-
ben / vor der andern Lande Schrammen Gericht / welchem
der Beclagt vnderworffen / Personlich erscheinen / auff
die fürgetragne Pfandt / außser Neuer Glag / seine Einre-
den thuen / auch selbs / Inhallt Landgebrauchs / zum Er-
sten: Andern: Dritten / vnd Vierten Rechten / Personlich
Pfandt fürtragen / vnd gegen Meniglich / so wurde für-
kommen / nach Ordnung zu Recht vmb die Prioritet
stehen.

Lerner massen das reciproce zuverstehen / Wann ai-
ner im Landt Khärndten / oder Crain / wider ainem
daselbs / mit Ordnung des Rechtens Glagt / vnd behabet /
die Erkenntnis aber Mangl der Güetter halb / vollständi-
ge Execution im Landt / nit möchte erraichen / vnd solcher
Glager / wer der nun sey / mit einem Gerichtlichen Com-
passschreiben / für die Steyrisch Landschrammen / da er
noch war begüettet / Personlich kombt / vnd die Execu-
tion wider den beclagte begerrt / solle ihm der Ansat / nach
vorgehender ordenlicher Glag / vnd gefolgten Citation des
Beclagten / allermassen vnd gestallt wie ob verstanden / in
Khärndten vnd Crain / gegen ain Steyrer zuhallten / er-
kennt werden / Doch das er nach bekommenen Ansat /
den Weispotten / auff solche Gült vnd Güetter führe /
die zuvor nicht angesetzt oder gepfendt sein / vnd sich da-
rauff mit dem Ersten: Andern: vnd Dritten Anpott / auch
schä

Schätzung der angesetzten Güetter / zu dreien Rechte / bis zum Vierthen Recht / darinn er den Landscherm erlangt / dieses Lands Gerichtlichen Ordnung / allerdings gemäß verhallte.

Alben schließlich auch / wann es in ain: Andern : oder Dritte Lande / zu solchen fählen / mit den Compas schreiben / vmb würckliche handbieltung / mit Gerichtlicher Execution wurde gedenen / alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten / vnd ainlicher Execution / wie auch keinen anrueffen / vmb ertheillung ferrern Schuß / nicht statt gethan / die Appellationen gar gewaigert / vnd alle gefahr / vnd arglist / wie die möchten zuerdenckhen sein / abgestellt vnd verhüettet werden.

Als demnach wir / als Herr vnd Landsfürst / nicht allein solchen Vergleich genedigist ratificiert , vnd approbirt / sondern auch denselben / Obberürten vnsern Dreien getrewen Landschafften / zu ihrer nachrichtung zu publicirn, für ain sonderer Nothdurfft erachtet / Euch hier auff mit gnaden befehlend / solchen verfasten Vergleich / Ewers Theills nun hinfüro allerdings gehorsamblich nachzuleben / auch ob demselben steiff vnd fest handzuhaben. An solchem erstattet Ihr vnsern gnedigen willen / vnd Maimung / Euch beynebens mit sonderm Landsfürstlichen Gnaden / woll affectionirt verbleibent. Geben in vnser Statt Grätz / den Zehenden Tag Apprillis im Fünffzehenhundert / Neunkigisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium.

Wolfgang Schrank z. S. D. u.

M. Lyst / u.

Khayser Ferdinandi Li-
mitation der Landgerichts-Ordnung / daß der
Gerichtsherr / vnersuecht deß Grundherrs / wo er ein wis-
sentliche Malefizperson / in seinem Landgericht waiss / die-
selb vnverhindert gefänglichen annehmen
mag.

WIR Ferdinand
von Gottes Gnaden / Erwöhlter
Römischer Khayser / zu allen Zeiten Rhei-
ser deß Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Selavo-
nien ꝛ. Khönig / Infant in Hispanien / Erzhörzog zu
Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten /
zu Crain vnd Württemberg ꝛ. Graffe zu Tyroll ꝛ. Em-
bietten N: allen vnd ieglichen vnserir nachgesetzten Obri-
keiten / Vnderthanen vnd getrewen / Geislichen vnd Welt-
lichen / so in vnserm Fürstenthumb Crain / ainiche Landge-
richt innhaben / vnd hiemit ersuecht werden / vnser Khay-
serliche Gnad / vnd alles guetts. Vnd Nachdem sich ein
Ersame Landschafft / wie euch bewußt / in iüngst gehalte-
nem Landtag / auß allerhand stattlichen beweglichen Brsa-
chen / doch auff vnser gnedigiste Bewilligung vnd Ratifi-
cation , dahin verglichen / Daß nun hinfüro Ewer ieder /
wo / an welchen Orten / vnd auff was Gründen vnd Bo-
den / er ein wiissentlichen Todtschläger oder Vbelthätter
waist oder erfährt / stracks vnersuecht deß Grundherrn /
nach demselben Todtschläger oder Vbelthätter greüffen /
vnd ihne gefänglich hinweg nehmen solle / ferrerz Inn-
halts /

halfts/solcher Einer Ehrsamten Landschafft Vergleichung/
vnd wir dann dieselb für hailssamlich vnd fürträglich ange-
sehē/auch darein/als Regierunder Herr vnd Lands Fürst/
auff einer Ehrsamten Landschafft ersuechen / mit Gnaden
beuilligt. So gebietten wir demnach Euch allen / vnd ie-
dem insonderheit / hiemit ganz ernstlich befehlend/das ihr
solchem Einer/Ehrsamten Landschafft Beschlus vnd Ver-
gleichung / vauvzüglich mit dem Veret nachsetzen / alle
vnd iede wissentliche Todtschläger / oder andere Malefizi-
sche Personen / wo : vnd an welchen Orten vnd Enden
Ihr sie nur erfahren vnd betretten werdet / nun hinfüran
alsbald gefänglich einziehen / gegen ihnen mit der ver-
dienten Straff / wie Recht ist / verfahren / vnd Euch da-
von nichts zeitlichs / weder Freundschaft / Guett/ noch
Gelt / nit abhalten lassen wöllet/als lieb Ewer iedem sey/
vnser schwerre Vngnad vnd Straffe / zuvermeiden. Das
ist vnser Ernstlicher willen/vnd Endliche Maining. Es sol-
le aber Einer Ehrsamten Landschafft / an ihren wolherge-
brachten Freyhaiten / vnd den derwegen in der Landge-
richts Ordnung gestellten Articeln/ sonst in allweg vn-
vergriffenlich vnd vnschädlich sein. Geben auff vnserm
Khöniglichen Schloß Preßburg/ den Vierden Tag Sep-
tembris / Anno 22. im Drey vnd Sechzigisten / vnserer
Reiche / des Römischen im Drey vnd Dreyßigisten /
vnd der andern im Siben vnd Dreyßigisten.

Ferdinand / 22.

Ad Mandatum Domini Electi Im-
peratoris proprium.

Zeit Jo: Bap: Weber / D.

Kff

Ein

Ein Generall/vom R^hö-
nig Ferdinando außgehund / darinnen ein
Ordnung gemacht / wie es mit Verkhaußung der Geistli-
chen Gestifften Güetter/ gehalten werden soll.

WIR Ferdinand
von Gottes Gnaden/ Prinz vnd
Infant in Hispanien/ Erzhörzog zu Des-
sterreich/ Hörzog zu Burgundi/ Steyr/
Khärndten/ vnd Crain ꝛ. Embietten allen vnd ieden
Prælaten/ Graffen/Freien/Herrn/Rittern vnd Knech-
ten/ Haupteleüthen/Landmarschalchen/ Bischoffen /
Bögten/ Pflegern/ Verwesern/ Burgermaistern/Rich-
tern/Räthen/Burgern/Gemainden/vnd sonst allen an-
dern vnsern Vnderthanen / Geislichen vnd Weltlichen /
Hohen vnd Nidern Standts / in vnsern Niderösterreichi-
schen Landen/ wonhafft oder Seßhafft/ vnser Gnad/ vnd
alles guett. Ihr habt vngeweißelt guett wissen / welcher-
massen die Weltlichen/durch Testament vnd in ander weeg/
vill Zeit vnd Jahr hero / zu der Ehre Gottes/ auch den
abgestorbenen zu Trost vnd Hülff / mercklich Guett/ an die
Gottshäuser geordnet : vnd gestiftet/ auch die Geislichkeit/
in ansehung ihres vermögens / die Güetter / so die Welt-
lichen verkauffen / vnd zuverkauffen vorhaben/ baß dann
andere zubezahlen / vnd mit Belt zuüberlegen/frathafft
sein / Daraus gefolgt ist/ daß grosser Theill Gründtlichen-
der / auch anderer Gült vnd Güetter/vnder sie kommen/
vnd die Weltlichen dardurch verarmbt / vnd in Abfall ge-
wachsen sein / Desßhalben wir / als Regierunder Herr
vnd

Lands- Handfest.

vnd Landsfürst / mit zeittigem Rath vnd Rechter vorwissen / vnserer treffenlichen Landleuth vnd Vnderthanen / gnediger Maimung einsehen gethan / vnd darinn Ordnung / wie hernachfolgt / fürgenommen / Nemblich / wann nu hinfüran die Weltlichen zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbenen zu Trost vnd Hülff / weitter ainich Stüftung an die Gottshäuser vnd Kirchen thuen / oder die Geistlichen / in was Würden vnd Stands die sein / über kurz oder lang / von den Weltlichen ainich Gründt / Rentt / Gült / vnd Güetter / an sich erkauffen / oder in ander gestalt an sich bringen / daß alsdann dieselben Geistlichen vnd ihre nachkommen / denselben Stüfftern / oder Verkauffern / oder derselben Nechst Freund vnd Erben / ihres Namens vnd Stammens für vnd für / in Ewigkeit einen Widerkauff vnd widerlösung / in dem Werth / nach jedes Lands gebrauch / darinn dieselben Gründ / ligend vnd fahrend / Rentt / Gült vnd Güetter gelegen / vnd gültig seyn / gehen vnd gestatten sollen. Wo aber dieselben Stüffter / Verkäufer / oder ihr Nechst Freund vnd Erben / desselben Namens vnd Stammens / solich vorbestimbt Widerkauff von ihnen zu thuen / nit vermöglich oder statthafft weren / vnd dieselben andern ihren Freunden / so nit ihres Namens sein / oder aber andern Weltlichen Personen / außserhalb ihres Geschlechts / obangezaigten Widerkauff vergönnen wolten / deß sollen sie zu ieder Zeit zuthuen / guetten Sueg vnd Macht haben: Wo aber der Stüffter oder verkäufer Geschlecht / ganz abgieng / also / daß kheimer mehr desselben Namens vnd Stammens vorhanden / alsdann wir oder vnser Erben vnd nachkommen (so es vnser Gelegenheit sein würd) mögen solich ablösung vnd Widerkauff thuen / oder soliches vnsern Landleuthen / vnderthanen / oder andern vns darzu gefällig / an vnser statt zuthuen vergönnē / Mit der Bescheideheit / So also hinfür von densel-

ben Geistlichen/ainich Gründe/Kentt/Gült/oder Güet-
ter / wie obangezaigt/ abgelöst/ oder widerkauft wurden/
Das alsdann der/ oder dieselben Geistlichen/ solich abgelöst
Gelt/ allwege mit der abgestorben Stüffter oder verkhauf-
fer Nächsten Freunden vnd Erben/ ihres Namens vnd
Stammens: Wo aber die nit vorhanden/ alsdann vnsern
oder vnser Nachkommen/ als Herrn vnd Landsfürsten /
vorwissen vnd willen / widerumben anlegen sollen / damit
an denselben Stüffungen vnd Gottsdiensten/ darzu es al-
so geordnet / khein Abgang erscheine. Wir Mainen vnd
wollen auch / daß die obbegriffen vnser Ordnung / nun
hinsüan zu Ewigen Zeiten/ für ein Gesetz gehalten / in
allen Rechten vnd außserhalb / auch an allen Orten vnd
Enden/ Vns vnd dem Hauß Oesterreich zugehörig/ statt
vnd würckung haben / dawider kein ander Gesetz/ Recht/
Brauch oder Gewonheit / wie die sein möchten (nachdem
wir denselben / iesz alsdann / vnd dann als iesz/ hiemit auß
Lands- Fürstlicher Macht vnd vollkommenhait/ in disem
fall derogieren) nit fürtreffen/ oder kräftig sein solle.

Dennach empfehlen wir euch allen/ vnd ewer iedem
insonderheit / bey vermendung vnserer schwerren
Bgnad vnd Straff/ Ernstlich gebietend / vnd wollen /
das Ihr nu hinsürr hierinnen / diß vorbestimbt vnser Ord-
nung vnd Gesetz/ vestiglichen haltet / der gestracks lebet
vnd nachkommet / vnd hierinn nit andersi handelt / noch
ungehorsam erscheinet/ als lieb euch seye/ dieselb vnser Bn-
gnad vnd Straff/ zuvermenden. Das Mainen wir Ernst-
lich. Geben in vnser Statt Wien/ am Bierzehenden Tag
des Monats Octobris/ Nach Christi vnser lieben Herrn
Geburde / im Fünffzehenhundert vnd vier vnd zweinzig-
sten Jahre.

Ferdinand K.

Druckfähler.

In dem vorgehenden Register / ist die Rubrica
Khanfers Caroli quinti Confirmation, deren in
der Wündischen March gegebenen Freyheiten /
Sub fol. 32. völlig aufgelassen worden.

Fol. 8. Linea 11. anstatt der Jarzahl 1398. solle
sein 1338.

Fol. 15. in Margine, anstatt des Wortts. gehen. sol-
le haissen. Lehen.

Fol. 88. in Margine, anstatt. Münzpanckhet. solle
haissen. Münzpanckh.

Fol. 92. in Margine, anstatt. Metank. solle haissen
Instanz.

Fol. 131. in Margine, anstatt. Rider. solle haissen
Nider: vnd Ober Oesterreichischen Lande.

Fol. 203. in Margine, anstatt. Sturrer. solle haiss-
sen. Störren.

Die falsch numerierte Blätter à folio. 25. usque ad fi-
nem, seindt durchgeheundts Corrigiert worden.

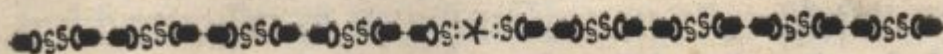
Land-Verichts-Ordnung/

Deß Löblichen

Hertzogthums Grain/

Vnd der

Angeraichten Herrschafften Windischen March /
Nöttling / Osterreich / und Karste.



L A M B A C H /

Gedruckt / durch Johann Georgen Mayr/ Einer
Löbl. Landschafft in Grain / Buchdrucker / und
Buchführer daselbst / Anno 1707.

Mandat / daß der auffge-
richten Land: Gerichts: Ordnung nachgelebt
werden solle.

Sir Ferdinand von Gottes Gnaden/
Römischer / zu Hungarn / und Bö-
heimb / 2c. König / Infant in Hispanien /
Erz: Hertzog zu Oesterreich /
Hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärnten /
Crain / und Württemberg / Graff zu Tyroll / 2c.
Entbieten allen / und jeden / Geistlichen und Welt-
lichen / in was Würden / Standts / oder Weesens
die seyn / und sonderlichen allen unsern Pfand-
schafftern / Land: Richten / Pflegern / und Ambt-
leuthen / so Gericht / und Obrigkeit / in unserm
Fürstenthumb Crain haben / unser Gnad und
alles Guts. Vnd geben Euch gnädiglich zue-
kennen / daß Wir / auff einer Ehrsamten Landschafft /
obbenandtes unsers Fürstenthumbs Crain Ge-
sandten / unterthänig Anlangen / und Ersuchen /
ein / Land: Gerichts: Ordnung Büchel / wie / und
welchermassen es nun hinfüran in allen fürfallen-
den Sachen / Trungen / und Handel / allenthal-
ben gehalten / und gehandelt werden soll / mit gu-
ter Vorbetrachtung und Bewögnus außgehen
lassen / wie Euch dann solches an gebührlichen Or-
then Publiciert / und zu wissen gethan würdet.
Demnach so empfehlen Wir Euch allen / und Euer/
jedem Insonderheit mit Ernst / und Wollen daß
Ihr nun hinfüran / auff daß angezogen Land:
Gerichts:

Gerichts-Ordnung-Büchel/ in allen fürfallenden
Sachen und Urungen / alles Müßbrauchs und
anders/ so wider solche unser gegebne Ordnung
seyn / und fürkommen möcht/ gänglichen abste-
het / und davor enthaltet / sondern in allen Recht-
lichen/ und Güttlichen Handlungen/ und Sachen/
berührtem Gerichts-Ordnungs-Büchel / in
Handlung / bey unser schwären Bagnad und
Straff/ gestracks nachgeheth / und zu Vollziehung
und Handhabung diser unser gegebnen Ordnung/
nicht anderst/ dann gehorsamblich haltet / und er-
zeigt. Daran beschicht unser ernstlicher Will/
und Meynung. Geben in unser Stadt Wienn/
am Achzehenden Tag des Monnats Februarij /
Anno x. im Fünff und dreyßigsten / unserer Rei-
che des Römischen im Fünffsten / und der andern
im Neundten.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

C. Bisch. zu Laybach
Stadthalter

Lucas Graßwein.

Joseph von Lamberg ic.

Fabenhaupte Cankler.



Fr Ferdinand von Göt-
tes Gnaden Römischer Kö-
nig / zu allen Zeiten mehrer
des Reichs / in Germanien /
zu Hungarn / Behaimb /
Dalmatien / Croatien / und
Sclavonien / 12. König / In-
fant in Hispanien / Erz. Her-
zog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgund / zu Brabant /

zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain. Marggraff zu Mähren /
zu Lützburg / in Ober- und Nider- Schlesien / zu Biertem-
berg und Degt / Herzog. Fürst zu Schwaben / Gefürstet
Graf zu Habsburg / zu Tirol / zu Phierdt / zu Kyburg / und
zu Görz 12. Land- Graf in Elß / Marggraff des H. Röm-
schen Reichs / zu Burgau / ob der Enns / Ober- und Nider-
Lausitz / Herz auf der Windischen March / zu Portenau / und
zu Salins 12. Bekennen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun
kund allermäniglich. Als Uns ein Ehrsambe unser Land-
schafft / unsers Fürstenthumbs Crain / und derselben anreinen-
den Herrschafften / und Flecken / der Windischen March /
Mödling / Osterreich / und Kharst / samentlich / nun zu offter-
mahlen / und jecho unter andern Ihren Beschwerden / durch ihre
Gesandten abermahls zu erkennen geben / wie sie wider ihre al-
ten löblichen hergebrachten Freyheiten / so ihnen von weiland
unsern vordern Fürsten von Osterreich Löbl. Gedächtnussen ge-
geben / auch von einem auff dem andern / und jecho von neuem /
von uns Bestätt worden / durch unsere Pfleger / Ambt- und
Land- Leuth / in gedachtem unsern Fürstenthumb Crain / und
derselben anreinenenden Herrschafften und Flecken so digne Gerichte
haben / selbst / und nachmahls viel mehr / durch ihre nachgesetz-
ten Land- Richter / welche in viel Weeg / nicht allein unverständ-
lich und ungebührlich / sondern ihres eygnen Gefallens handeln /
und unsere / auch einer Landschaft Unterthanen / wider Bil-
ligkeit / alt Herkommen / und zuvoran wider ihre Freyheiten /
die wir dazumahl von neuem durchsehen / betrübt und beschwert
werden sollen. Darauff sie uns demütigst Bitten und Anruff-

fen lassen / hierinnen genädigste Einsetzung und Wendung zu thun / auch dermassen Ordnung zu geben / und fürzunehmen / daß unser nnd andern Pfleger / Ambt- und Land-Leüth / so engnen Gericht haben / und dieselben in engner Person handeln / und verwalten / oder ihrer nachgesetzten Land- Richter Mißbräuch / die sie bißher gegen dem armen gemeinen Mann / welchen sie in Burgerlichen ringschätzigen Sachen / die weder Leib / Leben / noch den Hals nicht berühren / ausser ihrer Herrn Willen und Wissen / denen in Krafft der Lands-Freyheiten / solche und alle andere dergleichen gemeine Sachen und Straffen / außerhalb des Malefiz zurichten zugehören sollen / geübt / dieselben gebüßt / gefängnüst / peynfälligt / und in ander Weege gegen ihnen unbilliger Weise gefahren / nun füran abgestellt / und nimmer gestatt / sondern ein klarer Ausdruck / der Landgerichtsmässigen Handlungen gemacht / und aufgerichtet wurden. Das wir demnach genädigst angesehen / und hoch erwegen / gemelter einer Ehrsammen unser Landschafft in Grain / und derselben angereicherten Herrschafften zimlich unterthänig Bitten / auch mit ihren Wissen und Rathen / und fürnehmlichen in Bedencken / daß Uns / als Herrn und Lands-Fürsten dieses höchsten Ambt von Gott dem Allmächtigen selbst eingesetzt und befohlen. Nemblichen gegen unsern Unterthanen und mäniglichen / so daß bedörffen und begehren / gleichs Gericht nnd Recht zu halten / und darwider unbillicher Weise niemandes beschweren zu lassen / wie dann unser genädig und endlich Gemüth auch nicht anderst ist. Und haben uns darauff mit zeitigem gute Rath und rechter / Vorwissen einer Land- Gerichts- Ordnung wie es füran in mehr gemeltem unserm Fürstenthumb Grain / den anreinenenden Herrschafften und Flecken / durch unsere / und ihre Pfleger / Ambt- und Land-Leüth selbst / als ihnen solches / nach Uns nicht weniger billichen zustehet / und sie sich des keines Weegs verwidern sollen / oder wo solche Land- Gericht einer / oder etlich auß ihnen ehchaffter Ursachen Willen / persöhnlich nicht handeln möchten / alsdann durch ihre nachgesetzten Verwalter / Pfleger / und Land-Richter allenthalben zu Förderung des Rechtens nnd Ableinung der armen Leüth / auch mäniglichen beschwerlichen Verderbens / gegen unsern und ihren Unterthanen /

nen / in Landgerichtmäßigen Handlungen gepflegt / und gehalten werden solle / unterschiedlich und Artickelweise entschlossen / auch diese Erläuterung hierinnen gethan / wie hernach folgt.

Für das Erst und nothgürfftigist / setzen und wollen wir / daß ein jeder unser Pfleger / Ambt- und Landman / so engnen Gericht haben / dieselben in engner Persohn mit dem fleissigsten und treulichsten (wie obgemelt) handeln und verwalten. Wo aber ihr einer oder mehr / solch ihre Land- Gericht auß ehehafter Noth und Ungelegenheit / ihrer Hauswohnungen / selbst nicht verwalten möchten / alsdann sollen dieselben / und ein jeder insonders / einen erbarn / frommen und bescheiden Mann an seiner statt zu Pfleger / Land-Richter oder Verwalter auffnehmen / und ihm engentlichen einbinden / dem Armen als dem Reichen / und hinwiderumben dem Reichen als dem Armen / daß göttlich und gebührlich Recht / auff sein anrufen / nach seinen guten Gewissen und höchsten Verstand / auff daß / so für ihm gebracht würdet / fürderlichen erfolgen zulassen / und jemandes darinnen keines weegs zu verhindern / zu beschweren / noch anderer Gestalt unbillicher Weise auffzuhalten / auch hmdan gesetzt alle Gefahr / als Muth / Gaben / Freundschaft / Gunst / Feindschaft / und alles anders / so je nach Christlichen frommen Verstand hierinnen billichen soll und mag verboten werden / wie lieb einem jeden sey / seiner Seeln Heyl / und sie unsere / und ander Pfleger / Ambt- und Land-Leuth / daß gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tag / auch gegen uns / als Herrn und Land-Fürsten / verantworten wollen.

Vnd nachdem wir auch / auß gedachter einer Ersahmen unserer Landschafft Freyheiten / laüter befinden / daß sie über ihre piderb diener umb Gült / Glübd / und umb Schäden / wer auch zu ihren Leuthen zusprechen / und zu klagen hat / selbst hntz ihnen das Recht thun sollen und mögen / umb all Sachen / außgenommen was den Hals / Leben und Leibstraffen berührt ; zc. So sollen doch unsere Pfleger / Ambt-Leuth / oder ihre nachgesetzten Land-Richter / wann sich unter den gemäinen Baurleuthen / auch andern der Landleuth Unterthanen / Unzüchten / und Unbeschendheiten zutragen / als oft beschicht / daß einer den andern an seinen Ehren antast / oder einer Unthat / als Die-

beren beschuldigt / darzwischen sich Maulsreich und Harrauffen
begeben / und daß man mit Wöhren / zu drucken Streichen
kombt / aber doch niemands kein Leibschaden zugefügt / oder so
einer beschädigt / Blutrüß und Lahm geschlagen wirdet / wo
er auch seiner Wöhr nur schlechtlich entplößt / zu verstehen / daß
dardurch kein Peinliche oder Halsstraff / verdient wirdet. Solch
und dergleichen schlechter Sachen / für Land- Gerichts- Handel
achten. Erklären wir ihnen / daß nun füran unsere Land- Ri-
ter sich solcher schlechten Sachen zurichten nicht unterstehen /
sondern die einen jeden Grundherm selbst / in Krafft ihrer Frey-
heiten handeln und richten lassen sollen. Dergleichen auch die ob-
berührten Zicht- Reden für sich selbst / und außserhalb eines Kla-
gers / nicht richten / noch die Armen Leuth / wider ihren Willen der
halben zu klagen dringen / es wären dann genugsamb Indicien /
wie solch Indicien hernach lauter außgeführt werde / verhanden /
alsdann mögen sie auß Pflicht ihres Ampts / ohn einen Klager /
nach rechtlicher Ordnung und Erkenntnuß / darinnen wohl handlẽ.

Wo auch unsere Land- Leuth ihre Hinderfäß / in andern
Gerichten / dann da sie mit ihren häußlichen Wohnungen geses-
sen / hätten / sollen sie in denselben Gerichten von ihren wegen /
einen Ambtman / Richter / oder Suppan verordnen / darumb /
ob unser Vnterthanen einer / von der Land- Leuth Baurh oder
Hinderfassen in denselben Gerichten / beschädigt wurden / oder
er sonst Spruch zu ihme hätte / daß ihme auß sein Ansprach
und Klag / die Billigkeit gehandelt und verholffen / und er nicht
verursacht werde / darumb unsern Landman mit beschwerlichen
Kosten zu ersuchen.

Vnd sind das die nachfolgenden Sachen und Tha-
ten / so für Blut / Malefiz- und Land- Gerichts Handel geacht /
und verstanden werden / die unsere und ander Land- Richter /
handlen und rechtfertigen / aber darüber nicht
greiffen sollen.

MEr Gott dem Allmächtigen selbst / seine Göttliche Maj-
stät / seine heilige Glider / Würde / Marter / oder seyn
heilige Mutter / die Hochgelobt Jungfrau Maria / freventlich /
oder fürsätzlichen lästert.

Wer Kaysler / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herrn / in den Todt gibt / verräth / oder ihnen heimlich oder öffentlich / wider gethane Ands-Pflicht / schädlich unthreu thut / oder wer wider ihr verordent Obrigkeiten und Vorgeher / Auffruhr zu bewegen sich unterstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Todt bringt / oder Todtschlag thut.

Wer an Vatter und Mutter mit schädlichen Schlägen freventlichen Hand anlegt.

Wer ihm selbst den Todt thut / doch außgeschlossen / ob solches auß Ursachen / unsiniger weise / oder Beschwörung seiner Krankheit geschäc / so soll es nicht für Landgerichtmässig gehalten werden / auch der jenig / in desß Haus solches beschicht / so fern er kein schuld daran hat / desß mit nichte entgelten.

Wer desß Land-Fürsten oder seiner geordneten Obrigkeit / glaidt / oder angelobten / oder gebottnen Frieden / freventlichen bricht.

Wer drölich außschreibt / oder jemandes befehlt / nothzwingt / oder pammischäkt.

Wer Jemand hämlich oder öffentlich Mordt / Bränd / oder sonst muthwilliglichen Bränd.

Wer mit Giff / oder ander gestalt / einen hämlichen Mord / oder Kinder verthan hätten.

Wer Brieff oder Münz / Gold / oder Silber fälscht / oder geringer macht / und der wissentlichen für Gold und Silber ander Conterfeth Muthall / dergleichen wer falsch Edelgestein für gut und recht wissentlichen verkaufft oder hingibt / oder wer desß Land-Fürsten Münz saigert / dieselb im Land auffkaufft / und darauß von Gewins wegen firt / für vollkommen verreibt / oder in einigen weeg / wider die Ordnung und Befah der Münz handelt / gleicher Weise / wer sich falscher Kauffmanschaft Maas / Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

Wer wider die Natur / als mit einem Viech / oder Mannsbild unkeuschet.

Welcher Frauen / oder Jungfrauen / wider ihren Willen zu Unkeuschheit benötigen / oder die Werck also bezwungentlich vollbringen / daß die Frau oder Jungfrau auff die Geschicht klagen wurde.

Wer falsch Ahd schwört / und falsch Zeugnuß gibt.

Wer Zauberey treibt / die in Rechten verbotten seynd.

Ein jedlicher Diebstall / der mit Recht peynlich gestrafft werden mag / desgleichen Rauberey.

Doch soll und mag ein jeder / dem sein Gut gestollen oder geraubt worden ist / ehe / und er desßhalb mit Klag an das Gericht kombt / demselben seinem Gut wohl nachstellen / und so er den Thäter betritt / sein entfrembtes Gut / widerumben zu seinen Händen nehmen / solches den Land Richter ansagen / und seinen Fürfang zwen und sibentzig Weißpfenning darumb geben / Er soll auch schuldig seyn denselben Thätter dem Land Richter anzuzeigen / doch wo einer einen Dieb unter seinem Dach betritt / und sein gestohlen Gut nimbt / soll er darvon kein Fürfang zugeben schuldig seyn / und gegen niemands verhandelt haben.

Wer geweychte Kirchen heimlich bricht / oder auff einem geweychten Kirchhoff fräventlich sicht / oder rumort / und ihr einig mit Blutvergiessen entehrt.

Wer einem seyn Weib / Kind / oder seyn unbewogten Bruders / Schwester / oder Pflegkinder / heimlich oder offentlich mit Gewalt wider seinen Willen raubt / oder entführt.

Wo einer einen fürwart / ihme vermässentlich zubeschädigen / oder ihme also fürgewart beschädigt / und wer einem mit Büchsen / Stäheln / Pleykugeln / Wurffhacken / und andern dergleichen verbotten Wöhren / nach seinem Leben stelt / und das solches zu ihme bracht wirdet / wie Recht ist.

Wer einen / oder mehr ihme wissentlich Mörder / Strassrauber / und unser / auch unser Lande abgesagt Feind beherbergt / hanet / befridet / fürdert / oder sonst gefährlicher Weise schibt / und hinkommen läßt.

Vnd sonst all Malefiz Sachen / Handel und Thaten / so peynlich / und den obscriben ungefährliehen gleich seyn / und hie nicht bedacht / noch gemelt / und für Land / Gerichts / oder Malefiz Handel billich und Gerichtmässig verstanden werden mögen : Doch soll solch Wort Malefiz / oder die peynlich Straff / in diesen vorgestellten / und hie unbedachten Artickeln nicht anderst / dann was das Leben / den Hals / und Leibstraffen / als Händ abhauen / Augen aufstechen / durch Backen brennen / Zungen und

und Ohren abschneiden / Ruthen aufstreichen / Land verbieten / und dergleichen Straffen betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / und ander Land-Gerichts-Handel / sollen aber nicht gestrafft werden / sie haben sich dann zu dem beschuldigten / erslich wahrlich / glaublich / und wie sich gebürt erfunden.

Wo und wann aber ein jeglicher Land-Richter / einen oder mehr solch streichend : wanderet / oder angefessen Thäter / und Verbrecher / mit offenbahrer beweislicher That / auff unser Land-Leuth Gütern erfahren / oder ob ihre Leuth umb schädlich Sachen beklagt wurden / der soll unser Land-Richter fordern / an den Landman / auff des Grund er ist gefessen / und derselb Landman / seyn Ambtman / Richter / oder Suppan / soll den schädlichen dem Richter antworten. Nemblichen den angefessen / als ihme Gürtel hat umbfangen ; und den streichenden / als wandrenden Thäter / mit Leib und Gut / oder soll dem Land-Richter nach ihme zugreifen ohn alles verziehen erlauben / damit soll der Landman / auch Weib und Kind an dem Gut / das auff der Hueben ist / unentgolten und unschadhafft bleiben. Wäre aber / das der Grund-Herr ferz gefessen / und der Enden seine Leuth niemand befohlen hat / dardurch zu besorgen / das solcher Thäter mitler Zeit der Ersuchung / von handen kommen möcht / alsdann sollen sie denselben gestracks annehmen. Begab es sich aber das der Land-Richter einen solchen Thäter nachenlet / oder ihn sonst auff des Landmans Grund / doch ausser des Dachdropffen beträtt / denselben Thäter mag er mit Leib und Gut annehmen. Wann / und was Gestalt aber solch Thäter angenommen werden / so soll der Land-Richter solchs des gefangen Herrn / oder seinen Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan verkünden / und alsdann der selb Landman / seyn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter darinnen nicht Irzun thun.

Wäre dann / das bey einem streichenden und wandrenden Thäter / ausserhalb des Gestohlen / andere Güter / die ihm Diensts-Weise / oder ander Erber Gestalt / und mit guten Titel an ihme kommen / befunden wurden / dieselben sollen den Erben nachfolgen / und der Land-Richter darnach nicht zugreifen haben / aber mit den gestohlenen Gütern soll es gehalten werden / wie hernach in einen sonderm Artickel stehet.

Wo aber ein Land-Richter einen Thäter oder Verbrecher nicht an offenbahrllicher beweisslicher That betreten / sondern allein ein gemaine ungefährliche Zücht-Rede über ihme haben wurde / so soll ein Land-Richter denselben Verdachten nicht also gestricks annehmen / sondern zuvor des Verdachten Herrn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / glaubwürdig Inditien / daß ist genugsamb Vermuthungen / Argwohn / Verdacht / redlich Wahrzeichen und Anzeigen fürbringen / darauß zunehmen / daß die Zücht gegründ sey.

Vnd so dergleichen Inditia befunden werden / so soll der Landman / seyn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter denselben Thäter oder Verbrecher antworten / an die Ende / wie dann eines jeden Landmans gebrauch und herkommen vermag / doch denselben Thäter oder Verbrecher / so er ihne also von dem Land-Richter vermeld und angezeigt wirdet / keines Weegs warnen / hinschieben / noch gefährlich weck kommen lassen. Vnd welcher Landman aber / oder seyn Richter / hirüber einen solchen Thäter / oder Verbrecher fürschieben wurde / daß sich warlich befunde / der soll darumb in unser Straff gefallen seyn.

Dergleichen wo ein Land-Richter eines Thäters / oder Verbrechers nicht berichtet / und aber ein Landman / Richter / Ambtman / oder Suppan / einen solchen Thäter / oder Verbrecher / auff seinen Gründten / Gebieten / oder Verwaltungen erfahren oder vernehmen wurde / so soll ihne derselb Landman / sein Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / abermahls dem Land-Richter antworten / an die Ende / wie eines jeden Landmans gebrauch und herkommen ist.

Vnd welcher Gestalt also ein Thäter / oder Verbrecher betreten und angenommen wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme handeln / wie recht ist / Wo aber derselb auff gemein Inditia oder Argwohn angenommen / und die Zücht der Vbelthat verneinen wurde / so soll der Land-Richter mit peynlicher Frag nicht gestricks verfahren / sondern in allweeg Menschlich und des Rechts bescheidenheit halten / sich wohl Bedencken / und Achtung haben / ob die Warheit durch ander leichter / und bequemblicher Weeg und Mittel / als nehmlichen zuvor der Sachen an den Dr-

ten und Enden/ allda die That begangen und beschehen seyn soll/
eigentlichen erkundigen / und nicht weniger darneben dem ange-
nommen fürhalten / ob er anzeigen kund / oder wüßte / das er
solcher Vbelthat / und Inzichten unschuldig sey. Er soll auch er-
innert werden/ ob er weisen und glaubwürdig beybringen möcht/
daß er zur Zeit / als die Vbelthat beschehen / bey Leutthen / auch
an Enden gewesen / oder ander dergleichen Ursachen / dardurch
verstanden werden möge / daß er dieselb Missethat nicht began-
gen/ noch gethan haben kunte/ und solche Erinnerung ist darum-
men Noth/ daß manicher auß Einfalt / erschrecken / und größe
der peynlichen Marter nicht für zubringen weiß/ ob er gleich un-
schuldig ist / wie er sich entschuldigen möge.

Vnd dieweil je nicht möglich/ die und dergleichen rechtmässig
Sall all zubestimmen / und zusehen / so sollen unsere und ander
Land Richter/ doch zum allerwenigsten / als jezo gleich hernach
auch erzehlt ist / die Bescheidenheit und Gebühr halten / als ob
einer sein Nothwöhr in Todtschlägen / da einer gegen gewalti-
tiger That / sich selbst / oder sein Gut / sein Hausfrauen / seinen
Sohn / Vatter oder Bruder zubeschirmen unterstanden hätt.
Item so einer einen Nacht-Dieb mit Diebstall beträtt/ und nicht
Gfencnussen kunde/ sondern erschlug. Item so einer bey Tag
einen Dieb beträtt / und offenbahr beschreyer / der sich zu Wöhr
stellte / und also durch ihme auch erschlagen wurde. Item ob
einer unfürsächlich von einem wider desselben Gemüth und Wil-
len/ und ohn alles Args gewärde entleibt wurde/ und dergleichen
Sachen und Thaten mehr / so nicht auß Muthwillen / oder Bö-
sen beschehen / weisen und darbringen wolt / solch Weisungen
wie recht ist / auch vernehmen.

Ob sich aber der Thäter des Lasters je nicht entschuldigen
könnte / also/ daß die Wahrheit hierinnen mit strenger Frag zu er-
fahren vomnöthen seyn wurde / so soll abermahls desselben Thä-
ters Persohn / Wesen / Gschicklichkeit / Jugend / oder Alter /
Stärck oder Schwachheit / auch die Größ der That / und daß
die Frag nicht strenger noch härter / dann die That erfordert /
und nicht vergebens / noch auß unbedacht eines Leben oder Gli-
der / dardurch verdörblich gemacht / welches sonst wohl umb-
gangen/ oder verhüet möcht werden. Ob auch der Thäter mehr

wären / an den Jüngern forchtsambisten / einfältigsten / oder sonst bey welchem die Warheit am leichtigsten zu vermuthen sey / zu erfahren. Wo auch ein Vatter / und ein Sohn / in gleicher Missethat peynlich zu fragen wären / an dem Sohn anfangen / in Angesicht des Vatters / und die Fragstück dem Thäter fürhalten / als was herkommens / und wer sein Gesell und Mithelsser sey / wo er gewohnet / und sich enthalten hab / solch und dergleichen Nothdürfften / sollen sie / wie ihrem Amte gebührt / und damit niemand unrecht beschehe / hoch und nothdürfftiglich warnehmen / erwegen / und nach rechtlicher Ordnung jederzeit darinnen handeln.

Doch zuvor / und ehe der Land-Richter die peynlich Frag fürnehme / so soll er das dem Herrn / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / dem der Thäter / oder Verbrecher zugehört / oder in des Grund oder Verwaltung er betreten wurde / verkünden / der mag alsdann ob ihm gemaint ist / selbst / oder durch jemand von seinetwegen / zu der peynlichen Frag / und dem Rechten kommen / und die vernehmen.

Nicht destweniger soll der Land-Richter / etlich verständig Persohnen / die darzu tauglich seyn / auß dem Land-Gericht / oder wo er die nicht fünd / von Ambleuthen / Städten / Märckten / in der nähend daselbst umb / zu ihne ervordern / und in derselben Gegewartigkeit / auch mit ihrem Rath die peynlich Frag fürnehmen. Wo aber unsere Land-Richter frembt durchstreichend Persohnen annehmen / und ihres Verbrechens halben / gegen ihnen mit strenger Frag handeln wurden / in demselben Fall ist unnoth / daß sie darzu unsern Land-Leuthen oder ihren Verwaltern verkünden.

Wo dann ein Land-Richter einen Thäter oder Verbrecher / so ihm vorberührter Gestalt geantwort / peynlich fragen / und aber derselb Thäter / oder Verbrecher nicht soviel bekennete / daß er zum Todt Gericht / und deßhalben mit dem Leben / ledig gelassen wurde / so soll doch der Land-Richter einen solchen Gefangnen nicht ledigen / ausser des Landmans / Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / von dem der Thäter geantwort wäre / wissen / und daß derselb in des Thäters ursechd oder in ander Weeg / auch nothdürfftiglichen versichert werde.

Vnd nachdem sich bißher mag begeben haben / daß die Thäter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs und Lebens schuldig befunden / und geurtheilt / etwo auff treffentlich getreu fürbette / oder abtrag zeitlichs Guts / solcher Straff geledigt / in ansehen etlicher Bewegnuß und Vrsachen / so je zu Zeiten an eines Thäters / oder Verbrechers Persohn / Vrschicklichkeit / Freundschaft / oder Gestalt seiner Handlung und That gemerckt / und befunden werden / twiewohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zu setzen / sondern die Recht einem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / weisen / wie er sich darinnen / nach guter Conscientz und Gewissen halten / und nemblich das zeitlich Gut / nicht ohn besonder Vrsachen für das Recht / und für die Rechtlich Straff setzen solle.

So Ordnen wir doch hiemit zu mehrer Vnterricht und Verständnuß der Sachen / wo einer der Land-Gericht hat / oder verwaltet / an einem Thäter oder Verbrecher / auff sein Bekantnuß / vor der Brtheil solch Engenschaft oder Vrsachen seiner Persohn / Vrschicklichkeit / Freundschaft / oder Handlung und Thatt / mercken und befinden wurd / das derhalben mit leiblicher Straff / Mitlendenden mit ihm zu tragen / und solch leiblich Straff in abtrag treffentlicher gethreuer Fürbitt / oder eines zimlichen zeitlichen Guts zukehren wäre / so mag solchs beschehen und der Thäter oder Verbrecher darauff des Rechten / und der Vrtel entladen und erledigt werde / doch das (wie obsteht) die gedachten Engenschaft / Vrsachen / und Bewegnuß / nach des Land-Gericht hat / oder verweist / guten Conscientz betracht / und das Recht zuvorderist und für das Abbitten / und zeitlichen Abtrag gesetzt / und angesehen werden.

Vnd ob ein Thäter oder Verbrecher / der solcher Gestalt geledigt werden wolt / dem Land-Richter von einem Herrn / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / überantwort wäre / so soll die Erledigung auch nicht beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Ambtmans oder Suppan wissen / und nothdürfftiger Versicherung / es sey mit des Thäters Vrsachd oder in ander Wege.

Wo aber die angezaigten Bewegnussen und Vrsachen nicht vorhanden wären / und deshalben Vrtel und Recht gehen wurde

de / alsdann nach der Brtel / soll keiner der Land-Richter hat / oder verweist / noch der Land-Richter Macht haben / den Thäter umbs Gelds willen zu erledigen. Es sollen auch unsere Land-Richter die Persohnen / so zum Todt verurtheilt worden seyn / Beicht hören / und mit dem Hochwürdigen Sacrament versehen lassen / auch Verordnung thun / daß sie biß in ihr End / mit tröstlicher Christlicher Vermahnung und Zusprechung unterweist werden / damit sie ihr Leben Christlich beschliessen.

Item wann ein Thäter oder Verbrecher / von einem Beschädigten oder Belandigten / oder desselben Freundschaftt angeklagt wirdet / so soll auff solch Anklag / über den Thäter oder Verbrecher gericht werden / wie Recht ist / und der Thäter oder Verbrecher / umb Geld / Fürbitt / oder ander Ursachen / ohn Wissen und Willen des Klagers / nicht ledig gelassen werden. Und ob der Thäter zum Todt gericht wirdet / so soll der Klager den Gerichts-Kosten halb bezahlen / doch der Land-Richter solch Gerichts-Kostung / bey seinem guten Trauen und Glauben für bringen / und ob der Kläger den halben Kosten nicht vermöcht / alsdann mit Abbruch oder Nachlaß / nach seiner Nothdurfft mit ihme Mitleyden tragen.

Item / wann aber kein Kläger vorhanden wäre / so soll der Land-Richter den Gerichts-Kosten selbst tragen / wo auch derselb Verbrecher Haimbisch / und ein Inwohner wäre / und nicht Erben verließ / so soll dem Landman sein des Thäters verlassene Gut / des Lands-Freyheiten nach zustehen.

Doch soll der Klager belandigt und beschädigt / umb seiner Nothdurfft und des Gerichts-Kosten willen / den Thäter oder Verbrecher ungemelt / und unverklagt nicht lassen / und der Land-Richter / ob kein Kläger nicht wäre / keinen Thäter oder Verbrecher / auch umb Beschwörung willen des Gerichts-Kosten / noch auß andern Ursachen / ungerechtfertigt lassen / bey unserer als Herrn und Lands-Fürsten Bgnad und Straff.

Wo ein Thäter oder Verbrecher in peynlicher Frag oder sonst auff einen andern / einen oder mehr Land-Gerichtsmässig Malefiz-That / und Verhandlung eröffnen oder bekennen wurd / damit sich dann der selb beschuldigt oder bezüegen / so er vielleicht unschuldig wäre / noch bey Leben des Gefangnen / desto leichter verant-

verantworten / und nicht unverdient und unwissend / gefänglich
angenommen und mit peinlicher Frag genöth werde: So soll
der Land-Richter / vor und ehe der obgedacht Gefangen / der
also auff einen andern eröffnet oder bekennet hätt / zum Todt ge-
richt wird / demselben Landman / Pfleger / Richter / Ambt-
man oder Suppan / deß der beschuldigt und bezügen ist / solchs
zeitlich verkünden / damit er daß seinen beschuldigten fürhalten /
und darauff desselben Schuld oder Unschuld abgenommen und
erkündigt werden möge / Vnd soll ein Landman / Pfleger / Rich-
ter / Ambtman oder Suppan / so ihme ein solche Brügicht
wider seinen beschuldigten angezeigt / ihne den Thätter zu Rechte
halten / und so glaubwürdig Inditien über ihne befunden wur-
den / dem Land-Richter antworten / und ihne nicht schieben /
noch hinkommen lassen / bey unser Vngnad und Straff / wie
oben siehet.

Vnd ob bey einem frembden / streichenden / oder wandretten
Thätter / mehr gestollen und entfrembdes Guts und Gelds / we-
der auff den Gerichts-Kosten (wie vorgemelt) gehen / gefunden
wurde / So soll der Land-Richter solchs Geld und Gut / ein
ganz Jahr lang unverkommert behalten / und ob jemand in
der Zeit khamb und bewiß / daß ihme solch Geld und Gut zuge-
höret / alsdann denselben das Gut / ohn Aufred geben / und
folgen lassen / und nichts / dann allein den Fürfang zwen und
sibenzig Pfennig und Gerichts-Kosten davon bezahlen / und in-
nen behalten.

Wo in einem Gericht gestollen / entfrembt und genommen
Gut / wie das Namen hätte / gefunden / und von einem also
für entfrembt / gestollen und genommen Gut beklagt und be-
weist wurde / also daß ihme solchs rechtlich zugehöret / So soll
daß / demselben Klager ohn Entgeltluß wider zu handen gestelt
werden / und sich der Land-Richter allein deß Fürfangs begnü-
gen lassen / und soll der jenig / bey dem solch entfrembt Gut be-
funden würdet / seinen Gaber / Verkaufser / oder anderer Ge-
stalt bewährlich anzeigen / daß es mit einem Ehrbaren Titel
in sein Gewalt kommen sey / und so daß beschehen ist / soll er
damit gegen dem Land-Richter seiner Person halben / nicht ver-
schuldt haben.

Wann ein Person die ander umb Malefiz anklagen wurde / so ferz dann der Klager seiner Klag / dem Land-Richter nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezeigtermassen annehmen / und mit der Frag güchtigen und rechtsfertigen.

Wo aber ein Person die ander Malefiz bezenhen / und darumben nicht nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll ein Land-Richter den beschuldigten mit peynlicher Frag nicht güchtigen / Aber so der Klager seiner Klag und Beschwörung außserhalb nothdürfftiger Inditien / nicht absteihen und gerathen wolt / und Rechts begehret / So soll der Land-Richter den beschuldigten / auch darneben den Klager sencklich annehmen und halten / biß so lang durch den Klager / oder in ander Weeg / genugsam Inditien erfahren werden / und so das beschicht / So soll der Land-Richter darauff handeln wie recht ist. Wo aber genugsamb Inditien nicht gefunden wurden / alsdann sollen sie wiederumb ledig gelassen werden / und zu deß Land-Gerichts Erkantnus und Mässigung stehen / was den Beklagten umb die Zücht / Senckhnus / und Schaden / von dem Klager beschehen soll / Oder dem / so also unbillich zu Sencknus und in Nachtheil gebracht wurde / sein Ansprach und Klag / gegen dem / so deß Ursach hätte / Rechtlich außzuführen / fürgesetzt und vorbehalten seyn. Doch in dem allem / soll in allweeg deß Klagers und beschuldigten Person / und derselben Gestalt / Eigenschaften / Weesen / und Schicklichkeit betracht / und angesehen werden.

Vnd wo fräventlich Todtschlag beschehen / so sollen unsere Land-Richter / noch die Land-Leuth / von ihrer eigen Gericht wegen / die Thätter zu sichern oder zu gleiten / nicht Macht haben / dann uns solchs als Herrn und Lands-Fürsten zustehet / Vnd ob wir dann denselben zubegnaden bewegt wurden / so sollen wir doch dieselb Begnadung / ohn deß entleibten Freundschaft / bewilligen / damit Wir fürter umb Recht nicht angerüfft werden / Aber doch vor einer Jahr-Zeit nicht thun. War aber der Todtschlag auß nothwöhr beschehen / und solcher offenbar gemacht / So mag derselb durch unser Regierung / oder durch

durch ein jede Obrigkeit / darinnen solcher Todtschlag begangen / doch vor einer halben Jahr-Zeit / auch nicht begnad und absolviert werden / Mit der Bescheidenheit / sich mit deß entleibten Freundschaft / nach Gestalt der Sachen zuvertragen / und die Seel zu büßen / Damit aber ein solcher / von den Erben und Freunden / als zu Zeiten beschehen möcht / nicht zuvil beschwärllich / sonder nach eines jeden Vermögen / leydentlich und zimlich in Vertrag gehalten werde / So soll solcher Vertrag nicht in der Erben oder Freundschaft Willen / sonder zu Ehrbarer Erkantnus der Obrigkeit und deß Gerichts / darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen / Vnd in solchen Fall / so sich einer anbiet sein Nothwöhr / wie hievor in einen sonderm Artickl gemelt / darzubringen / der mag durch dieselb Land-Gerichts-Obrigkeit / biß zu uns / oder unser Regierung unser Nider-Oesterreichischen Lande / auch wo vonnöthen / im Land zu Recht gesichert werden.

Was gestalt dann die Absolution deß Todtschlags erlangt wurde / soll doch derselb Thätter / unangesehen daß er mit deß entleibten Freundschaft vertragen / mit desselben entleibten Herrn / von gedacht seines eignen Manns wegen / nach Gestalt der Sachen und Billigkeit / ab- und an seinen Willen kommen / und sich mit ihme vereinen / und noch darzu mit dem Land-Richter versöhnen / doch daß dieselb Versöhnung nach deß Lands-Freyheiten / mit Sechzig Pfenning beschehe / und darüber nicht gesteigert werde.

Aber sonst und ausserhalb obgestellter Conditionen / soll kein Landman / noch Land-Richter Gewalt haben / die Todtschläg umb Geldswillen zu verthättigen / oder sie die Todtschläger zu begleiten / noch zu sichern.

Wer Güter findet / es sey Geld oder anders / der soll die in der Pfarz / darinnen sie gefunden werden / drey Sontag nacheinander auff der Kanzel verkünden lassen / und schuldig seyn / Jahr und Tag dieselben unverkümmert zuhalten / und ob jemand in der Jahrs-Früß oder hernach kamb / dem sie zugehörten / demselben die ohne entgelt widerumben folgen lassen / oder erstatten.

Wo aber einer gefunden Güter verhielt und wissen hätt / wem die zugehörten / derselb soll nach Gestalt des verhaltenen Guts / und nach Erkantnus des Gerichts / darumben gestrafft werden. Vnd ob er gleichwol nicht wüßte / wem das gefunden Gut zugehörte / und solch gefunden Gut nicht verkünden liesse / soll er darumb jezt gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich Todtschlag zutragen / sollen dieselben Entleibten / ausser wissen und eigentlicher Besichtigung der Land-Richter zu Begräbnus nicht gehebt / und dem Land-Richter für den Blut-Pfenning / nun hinfüran nicht mehr / dann ein Pfund / und ein Pfening weißer Münz geraicht / und bezahlt werden / Damit die Land-Richter von unser Land-Gerichts-Obrigkeit wegen / solche Besichtigung des statlicher thun / und die Schäden und Wunden in heysen Erbahrer Leuth besehen / davon sie dann Inditia und gründliche Erfahrung empfahe / auch gegen dem Thäter nach Gerichtlicher Ordnung des schleimiger und gründlicher verfahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den Handlungen und Brügichten / so sich in ihren Land-Gerichts-Verwaltungen zutragen / ein gute Ordnung halten / damit den Partheyen der beschehen Handlungen / zu Fürderung des Rechtens / umb zimlich Ergetzlichkeiten glaubwürdig Verkünden mitgetheilt mögen werden / wie ihnen dann solches von Ampts wegen auch gebührt und zusichet.

Damit aber die Freysassen und Edlinger / die ihre frey eigne Güter und Hübten haben / aber doch nicht geadlt Personen seyn (dann der vom Adl Personen in diser Ordnung nicht / sonder unser und ihrer Unterthanen Baur-Leuth) verstanden / auch die Kirch- und Zech-Pröbst / wo ihr einer Malefizisch verhandlet / diser Ordnung nicht Exempt / sonder umb ihr Verbrechen / jederzeit auch billichen gestrafft werden / So sollen sie die Land-Richter nach unsers Lands-Hauptmans / als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit / und Obristen Vogt / Rath und Befelch / vermög diser unser Land-Gerichts-Ordnung / gegen ihnen handeln und verfahren / wie recht ist. Aber die Edlinger so ohn das in dasselb Gericht / Herrschafft / oder Brbar gehören /

hören / mit denen ein Land-Richter / als mit andern derselben Herrschafft Brbar-Leuthen / vorhin zuhandlen Sueg hat / sollen daher nicht gereith / noch verstanden werden.

Wann und so oft aber ein Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem ein Thätter oder Verbrecher zugehört / oder in deß Grund / oder Verwaltung er betreten wurde / dem Land-Richter den Thätter oder Verbrecher / auff offenbar beweißlich That nicht folgen lassen / oder einen Thätter oder Verbrecher / auff glaubwürdig Zucht / Verdacht / und gegründt Inditia / oder so einer einen Thätter oder Verbrecher selbst erfahren und begreifen / dem Land-Richter nicht antworten / darinnen Irung oder Hinderung thun / oder den Thätter wahrnen / hinschieben / oder gefährlich hinkommen lassen wurde / derselb Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / soll allzeit durch unsern Lands-Haubman in Grain / nach Erkantnus der Land-Leuth daselbst / auff anlangen der Land-Richter / und nach Gelegenheit der Sachen / wie sich gebührt / in Straff erkennt werden / doch mit Vorbehalt der Appellation / für unser Nider-Öesterreichische Regierung.

Dieweil auch unsern / und andern Land-Richtern ihrem Amte nach / das Vbel zustraffen / und dieselben Vbelthätter oder Verbrecher keins weegs zuhehen / heimlich oder sonst umb Gelts willen zu entledigen / oder gefährlicher weis weckfömen zulassen / sonder einem jeden die Nothheit deß Malefiz dermassen treulich und fleißiglichen zu administrieren / und zuverwalten zustehet / und gebührt. Wo sie dann solches überführen / und sich zu ihnen warhafftig erfunde / gegen dem oder denselben / wöllen wir von Lands-Fürslicher Obrigkeit wegen / zu Fürderung deß Rechtens / und zu Erhaltung Fridens und Ruhe / wie sich gebührt / durch unsern Lands-Haubman mit Straff procedieren und verfahren lassen / und hierinnen niemands verschonen.

Vnd nachdem uns nicht möglich ist / dise Land-Gerichts-Ordnung nothdürfftiglich zu bedecken / und sonderlich die

Malefiz, und Land-Gerichts-Händl all zubestimmen / So behalten wir uns / und unsern Erben hierinnen bevor / Solche Ordnung über kurz oder lang Zeit / nach des Landts-Freyheiten zubessern / zuweigern / davon oder darzue zuthuen / wie uns allzeit noth / fruchtbar und zimlich ansehen würdet.

Vnd dise obgeschriben Ordnung / soll uns als Herrn und Lands-Fürsten / an unsern Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten / auch einer Ehrsamten unser Landtschafft in Grain und derselben angereichten Herrschafften und Flecken der Windischen March / Nöttling / Ysterreich / und Karst / habenden Freyheiten / wo die hiewider in ein : oder mehr Weeg gestelt wäre / ohn allen Schaden und Nachtheil seyn / alles gnädiglich / und ohn Gefährde.

Vnd empfehlen darauff den Ehrwürdigen und Edlen / Ehrsammen / Geistlichen unsern Andächtigen / und Lieben Getreuen / N. / allen und jeglichen Ständen / gemeiner Landtschafft unsers Fürstenthumbs Grain / und sonderlich gegenwärtigen und künfftigen unsern Landts-Haubt-Leuthen / Berwesern / Biß-Domben / Pflegern / auch sonst allen unsern und andern Ambt-Leuthen / und Getreuen Unterthanen / und wollen / daß ihr diser obgeschribner unser auffgerichteten Land-Gerichts-Ordnung / in allweeg nachkommet und darob haltet / auch unsern und andern Land-Richtern / so offte solches die nothturfft erfordert / und sie von ihnen derhalben ersucht und angelangt werden / Hülff / Rath / und Beystand erzeiget / und daran sehet / damit die gemelten Landts-Richter von mäniglichen Ehrlichen und Gebührlichen gehalten / auff daß das Vbl gedachter unser Land-Gerichts-Ordnung nach / desto stattlicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands überschen / und das Land vor dergleichen Malefiz Personen geraumbt werden möge / und dawider selbst nicht handelt / noch jemand's andern zuthun gestattet / in keinen Weeg / bey Vermeydung unser schwären Bgnad und Straff / daß meinen wir ernstlich. Mit Brkunde dits Brieffs / besigt mit unserm anhangenden Insigel.

Geben in unser Stadt Wienn / am Achzehenden Tag des
Monaths Februarij. Nach G H R I C H T Vnsers Lieben
H E R R N Geburth / Funffzehnhundert und im Fünff und
Drensigsten / Unserer Reiche des Römischen im Fünfften /
und der andern im Neunten Jahren.

Ferdinandt.

C. Bisch. zu Laybach
Stadthalter.

Lucas Graßwein.

Fabenhauß
Canzler.

Felician von Petschach.

Troyan von Aursperg.

Regist: J. Khnan.

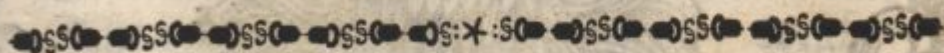
6656
Landeshrannen Ordnung/

Deß Löblichen

Wortzogthums Grain/

Vnd der

**Angerathen Herschafften Windischen March /
Nöttling / Nsterreich / und Karste.**



L A N D B A C H /

**Gedruckt / durch Johann Georgen Mayr/ Einer
Löbl. Landschafft in Grain / Buchdrucker / und
Buchführern daselbst / Anno 1707.**

IN = 030025225





Er Carl

von Gottes Gna-
den/Erzhörzog zu
Oesterreich / Hör-
zog zu Burgundi/
zu Brabant/ zu
Steyr/zu Khärnd-
ten/ zu Crain/ zu

Eugenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Ni-
der-Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marg-
graff des Heiligen Römischen Reichs/ zu Bur-
gau/ zu Märhern/ Obern- und Nidern-Lauß-
nit/ Befürster Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/
zu Pfuerdt/ zu Rhyburg und zu Görz &c. Land-
Graff in Elßaß / Herz auff der Windischen
Marckh/ zu Porttenau / und zu Salins &c.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und
thuen Kundt allermeniglich/ als uns ein Ehrsa-
me Landschafft unsers Fürstenthumbs Crain/
gehorsamblich zuerkennen geben/ Obwoll zu
Befürderung des Rechts / Sie hievor ein
Schrannen-Ordnung auffgericht / welche
weillend Kayser Ferdinand / unser geliebter
Herz und Vatter Hochlöblicher Gedächtnus/
auch hernach wir / als jetzt Regierender Herz
und Lands Fürst/ gnädigst confirmiert. So
hätten Sie doch sendher wargenommen/ daß
die

dieselb ihr Schranken-Ordnung / in etlichen
Puncten einer Verbesserung bedärfste / darum-
ben Sie solche fürgenommen / und darinnen
also die Besserung gethan / Vnd hatten uns
unterthäniglich / daß wir ihnen zu Befürde-
rung deß Rechtens / und gemeinen Nuz zu
Gutem / dieselb ihr verneuerte und verbesserte
Schranken-Ordnung / wiederum bestätten
und confirmiern wolten / welche von Wort
zu Worten lauthet / wie hernach
folgt.



N: Einer

N: Siner Ehrsamten Landschafft in Crain/ widerumb von Neuem verbesserte Land- Schrammen- Ordnung.

I.

Wie die Partheyen zu Anfang eines jeden Lands-Rechten/ erscheinen sollen.

Alle die Partheyen / so im Lands-Rechten zu handeln haben oder Citirt seynd/ die sollen am Sonntag Abend vor dem Hoffthending / hieher in die Haupt-Stadt Laybach/ oder an welchem Orth im Land / nach Gelegenheit der Läuſſ / die Hoffthending bestimbt und besessen werden / ankommen / und alsdann zu Morgens / das ist am Montag darnach / Winters- Zeiten umb Siben / und Sommers-Zeiten umb Sechs Uhr Vormittag / auff dem Land-Haus gewiß vor Gericht erscheinen / Welcher Theil aber nicht erscheindt / soll auff der erscheinenden Gegen-Parthen anruffen / durch den geschwornen Weißpothen durch die offen Thür / zu drey-mahlen gerufft werden. Vnd so alsdann dieselb beruffte Parthen / nach beschenehenen Beruf / biß auff den andern Tag zu Mittag / auch nicht fürkombt / noch ein Scheimpoten / der nach Gebrauch der Schrammen genugsamb ist / geschickt / so hat der erscheinend anrufsend Theil / Vnd nemlich der Klager /
A gegen

gegen dem außbleibenden Beklagten / die Zeit deß ange-
setzten Rechts Tags erstanden / und seine Spruch be-
habt. Wo aber der Klager zu dem Andern und Endthas-
ten / oder zu dem Vierdten und Endthassten Tag
ausßenbleibt / So ist der anruffend beklagt von deß Kla-
gers Klag / gänzlich ledig und Nüssig erkennt. Dann
weil ein jeder Klager seiner Klag außzuwarthen schul-
dig / soll dem Beklagten auff den Endthassten Tag / auff
deß Klagers ausßenbleiben / mit der Endlichen Entbre-
chung und ledig Erkennung / von dato und zu Tügen /
gleichermaßen das Recht erfolgen. Daß dem Klager
auff dem Endthassten Tag / mit der Behebnus gegen
dem Beklagten / wann derselb nicht erscheint / erfolgt
und zuerkennt würdet / Also / Daß der Klager nach
dem Endthassten Tag / und über deß Beklagten erstan-
dene Entbrechung / so wenig zuegelassen werden soll /
oder mag / widerumb in derselben Sachen zu klagen /
als wenig der Klager schuldig ist / von seiner erstandenen
Behebnus (wann der beklagt zu dem Endthassten Tag
ausßenbliben ist) zu weichen.

Doch sovil die Klagen / so zu Vier Tag beschehen /
belangt / ist dise Milderung bedacht und fürge-
nommen. Woserz der Beklagte / zu dem Andern oder
Dritten Tag fürkومت und entbricht / So soll und mag
der Klager / wann er dem Beklagten den Unkosten und
Expens / so ihm auff das vorig erscheinen und gehorsam
lensten / gangen ist / nach Nüssigung deß Gerichts er-
legt / in derselben Sachen widerumb zu ordentlicher
Klag zuegelassen werden / Aber zu dem Vierdten und
Endthassten Tag / deßgleichen auff ein jeden Beklagten
andern und Enthassten Tag / soll es auff deß Klagers
ausßenbleiben / bey der Endlichen Entbrechung / wie vor
gemelt / beleyben.

Wöser: sich aber zuetrüge / Daß ein Parthey / so im Lands-Rechten zuhandlen hat / auff dem Weeg durch Kranckheit / Wasser / oder ander Ungefall / verhindert wurde / Vnd welcher dasselbig durch glaubwürdigen Schein / oder in ander weeg / genugsam fürbringen mag / Dem solle solche Ehehafft und Verhinderung / an seinen Rechten ohne Nachtheil seyn.

II.

Von der Partheyen erscheinen und Erzeigung / zum Hoff-Rechten.

Welche Partheyen im Hoff-Rechten zuhandlen haben / oder ins Hoff-Recht Citirt seynd / Die sollen am Erchttag im Hoff-Rechten zu procediern / fürkommen. Welcher Theil aber weder persönlich / noch durch einigen vollmächtigen Gewaltstrager / biß auff den Erchttag nicht erscheint / Demselben aussenbleibenden Theil / soll auff der erscheinenden Gegen-Parthey oder derselben Gewaltstrager anruffen / alsbald / weil man an demselben Erchttag das Hoff-Recht besitzt / gleicher weiß / wie im Lands-Rechten zuvor gemelt / durch den Weißpothen durch die offen Thür / zu drey-mahlen gerufft werden / Vnd so alsdann die beruffte Parthey an bestimbten Erchttag / ehe das Gericht auffstehet / wie obsteht / weder persönlich / noch durch einigen vollmächtigen Gewaltstrager / nicht fürkombt / So hat der erscheinend anruffend Theil / und nemlich der Klager gegen dem außbleibenden Beklagten / seine Spruch / wie

Hoff-Rechts Recht ist / erstanden und behabt. Wo aber der Klager aussen bleibt / so soll der Anruffend beklagt / von des Klagers Klag / wie Hoff-Rechts Recht ist / entbrochen seyn / Also / Daß ihne der Klager solcher beklagten Sachen halben / ferzer im Hoff-Rechten nicht fürwenden möge / dann dieweil die Hoff-Rechten allein umb Gewalt und Entwöhrung / die sich vor Verschreibung Jahr und Tag verlossen haben / geordnet seynd / auch einem jeden / der nach verlossner Thatt und Entwöhrung / in Jahr und Tag im Hoff-Rechten nicht klagt. Desgleichen dem / der im Hoff-Rechten verlästigt wird / das ordentlich Lands-Recht bevorsiehet. Dero wegen ist unnöthig / auch nie gebräuchig gewesen / den außgeblibnen Klager / im Hoff-Rechten widerumb zu der Klag zuzulassen / Doch / wo der Klager oder Antwortter / oder derselben Gesandter Gewaltstrager auff dem Weeg durch Krankheit / Wasser / oder ander Ungefall verhindert / und dasselb durch genugsamen Schein fürbringen wurde / dem solle solche Ehehafft und Verhindernus / ohne Nachtheil seyn.

III.

Von Ordnung und zeitlicher Erscheinung / der zugeordneten Herrn Rechtsprecher und Benfizer.

In jeder geordenter Herz und Benfizer / soll allwe-gen am Sontag Abend vor dem Hoffthending / zeitlich hieher (oder an das Orth im Lande / dahin die Hoffthending nach Gelegenheit der Läufl / bestimbt und angefielt werden) ankommen / Vnd am nachfolgenden Mon-

Montag frühe / in sein Bensitzer Ambt treten / und demselben / biß zu Vollendung eines jeden Hoffthendings / wie sich gebührt / fleißig bewohnen.

Soll auch hinfüro derselben keiner / von leichter Ursach oder Entschuldigung wegen / und eigentlich ohn sondere grosse merckliche Ehehafft / nicht ausseubleiben. Wo aber einer mit solcher grossen mercklichen Ehehafft verfangen / soll er dasselb dem Gericht (bey welches Erkantnus siehet / solche Ehehafft für genugsamb anzunehmen oder nicht) zeitlich zuschreiben / auch nichts desto weniger / einen andern Herren oder Landtman / Welchen Er derselben Zeit allhie zu seyn / oder bey dem Hoffthending zuhandlen haben am gewissten weiß / oder verhofft / durch Schreiben / oder ander Weeg erbitten / Damit derselb an seiner statt / die Rechten besitzten helffe.

Weicher Weiß soll kein geordenter Herz und Bensitzer / vom Hoffthending verrucken / noch dasselbig begehren / er habe dann grosse wissentliche Ursach / und deshalb von dem Herrn Lands-Haubtman oder Lands-Verweiser / Erlaubnus empfangen / derselb soll auch vor seinem Verrucken / einen andern Herrn und Landman / das wehrend Hoffthending / an seiner statt / zu einem Bensitzer erbitten und verlassen.

Auch ein geordenter Bensitzer / Mittler Zeit des Hoffthendings / und ausserhalb der Landschranken / in seinen eignen Sachen ein halben Tag oder mehr / zu thun hat / und dero wegen dem Rechten nicht bewohnen mag / Soller dieselb Zeit / gleichermassen einen andern Landtman an seiner statt / zu einem Bensitzer stellen.

len / und solches mit des Herrn Lands-Hauptmans oder
Lands-Verweesers Erlaubnus und Vorwissen / thuen.

Etem / So jemand auß den geordneten Herrn und
Besitzern / in seinen Sachen und Nothdurfften/
ein nothwendige Reiß / außser oder inner Lands / vor
hat oder fürnimbt / Derowegen er weiß / daß Er dem
nächstfolgenden Hoffthending / nicht bewohnen mag /
So soll er zeitlich und gewißlich einen andern Herrn oder
Landman / an seiner statt / zu einem Besitzer erbitten
und stellen / auch solches dem Gericht / bey demselben er-
bittenen Besitzer zuschreiben.

Welcher geordenter Herr und Besitzer aber / wie
obsteht nicht zeitlich zum Hoffthending kombt /
oder gar aussenbleibt / oder ohn Erlaubnus hinweg
verruckt / oder nicht zu jeder gewöhnlicher Zeit dem
Rechten bewohnt / und keinen andern Herrn oder Land-
man / an seiner statt / zu Besitzer erbittet und stellet / der
soll dasselb Hoffthending / darinn er dise Ordnung über-
treten hat / umb den sechsten Theil seiner Besitzer
Ambt. Besoldung / Und wo er dasselb öfter übertreten
wurde / umb mehrers / und in ander Weeg / nach Er-
kantnus der andern Herren und Besitzer / gestrafft
werden.

IV.

Von Ladungen.

Wie ein jede Haupt-Sach / solle ein sondere Ladung
ausgehen / Welcher aber mehr als ein Haupt-
Sach / darein setzen ließ / dem mag der Antwörter die
Tag

Täg mit Recht abnehmen / und ein jede Ladung oder Citation / soll an den Beklagten / der aussser Lands wohnhafft ist / auff Vñtzeñ Wochen: aber auff den Beklagten Landman / der im Land geseßen ist / auff sechs Wochen / wie von Alter herkommen ist / außgehen und gesielt werden.

V.

Von gegen Klagen.

DEr Beklagte mag den Kläger umb ander Sachen / darumben er Erstlich nicht beklagt worden / hñtwiderumb wohl laden / und man soll einem jeden auff sein Ersuchen fürderlich Recht ergehen lassen / und darauff handeln was Recht ist.

Als aber der Beklagte den Kläger umb die Sach / darumben Er beklagt worden / hñtwiderum nicht laden soll / Ist die Ursach / daß der Beklagte in seiner Antwort all sein Nothdurfft einführen und fürbringen mag / und soll darauff ergehen was Recht ist.

VI.

Von Übergaben.

Weicher weiß / wie von Alter herkommen ist / daß Kläger und Antwortter im Lands Rechten selbst persönlich erscheinen müssen. Also wird auch / weder

vom Klager noch Antwortet / kein Übergab am Gerichts- Stab angenommen / Es beschehe dann / durch ein jede Parthen Insonderheit / selbs persönlich / wie es dann bißher nach uraltem Schrammen- Gebrauch se und allweegen gehalten worden ist.

VII.

Von Execution der Behebnußen im Lands- Rechten / deßgleichen der Lands- Fürstlichen Declarationen.

Welcher Klager im Lands- Rechten zu Behebnuß kombt / oder durch der Fürsil. Durchl. als Herrn und Lands- Fürsten Declaration / ein End- Urthel erhalt / der mag noch in demselben wehrenden Hoffthend- ding / darinnen die Behebnuß erkennt / oder die Declaration eröffend worden ist / umb Verschaffung deß Weißbothen anruffen / darauff soll es mit Spänning / Anbott / und Endhafften Fürtrag / Spänn und Erdtrich / wie von Alter Herkommen / gehalten werden.

Solle auch der Klager / so auff die Behebnuß oder End- Urthl / die Verschaffung deß Weißbothen erlangt hat / zu dem darnach folgenden Lands- Rechten / oder Endtlich / wann der Tritt Fürtrag Spänn- und Erdtrichs beschicht / sein Expens- Zetl particulariter und unterschiedlich / zu Gericht erlegen / Damit solche Expens- Zetl dem Gegentheil / neben dem Anbott überschickt werden möge / sein Einred zu dem nechstfolgenden Vierten und Endhafften Fürtrag im Lands- Rechten / darüber

darüber zu thun. So nun der Gegentheil also erscheint / und auff das Anbott / desgleichen auff die Expens-Zeit sein Einred fürbringt / daß werde gehört / und darüber gehandelt was Recht ist. Wo nicht / so werde neben Schranken gebräuchiger Ertheilung des Scherm-Brieffs / die verzeichend Expens / durch gerichtliche Mäßigung taxirt / und dem Gegentheil aufgelegt / dem erhaltenden Klager / solche taxierte Expens / zwischen und des nechsten Hoffthending / zubezahlen. Wo er aber dasselb nicht thuet / so werde dem Klager umb solche taxierte Expens / der Weißboth und Spannung / nach Schranken Gebrauch / gleichermassen ertheilt.

VIII.

Von Execution der Behebungen im Hoff-Rechten.

Welcher Klager im Hoff-Rechten zur Behebung kommt / und wo dieselb Klag und Behebung / ein Endwöhrung eines ligenden Guts betrifft / So solle dem Klager / oder desselben Gewaltstrager / auff sein anrufen / alsbald in demselben wehrenden Hoffthending / darinnen solche Behebung erkannt worden ist / der Weißboth verschafft werden / ihm dasselb entwöhrt / ligend Stuck oder Gut / als weit sich solche Behebung erstreckt / durch den Ansat wiederum einzuanworten / alsdann soll der Klager zu dem nechsten Hoff-Rechten / sein Expens-Zeit und Verzeichnis / was er des entwöhrtten Guts halben / Schaden genommen / specificiert einlegen. Darauff soll dem Gegentheil solche Expens-Zeit und

und Verzeichnus / zugestellt oder überschickt / und ihm auffgelegt werden / den Klager deswegen zuvergnügen / oder zu dem nechstfolgenden Hoff. Rechten / mit seiner Einred dagegen zuerscheinen / kombt nun der Gegentheil mit Einred für / daß werde gehört / und darüber die Tax fürgenommen. Wo nicht / so werde nichts desto weniger solche Expens und Schäden / nach Erkantnus und Mässigung der Lands. Obrigkeit / Herrn und Besitzer taxirt / Vnd dem Gegentheil endlich auffgelegt / den Klager derselben / zwischen und dem nechstfolgenden Hoffthending / zubezahlen. Wo ers aber nicht thut / so werde dem Klager zu nechsten Hoff. Rechten / der Weißboth / solcher erhaltenen und erkanten Expens und Schäden halben / gleichermassen / wie es im Lands. Rechten gehalten wird / auffzuweisen verschafft. Wann nun solche Auffweisung und Spännung beschehen ist / so soll dieselb Spännung / durch den Land. Schrammen. Schreiber in das Lands. Recht übernommen / und darauff / inmassen wie mit den andern Fürträgen / Spänn und Erden / bis zu dem Unboth / und Endhafften Fürtrag / procediert werden.

Welche Behebnus aber nicht Entwöhrung oder Entsetzung ligender Gründe und Güter: sondern fräventlich Eingriff und Gewalt / die einem Landman auff seinen Gründen vermessenlich zugefügt werden / oder daß einer dem andern / etwas von seinen Gründen / aigen gewaltiglich hinweg nimbt / oder nehmen läst / belang / darüber / und in denselben Fählen / ist unnoth die Verschaffung des Weißpothen zu begehren: Sondern es soll hinfaro / umb schleüniger Execution und Rechtens Willen also gehalten werden. Nemlich / wann ein Klager zu einer solchen Behebnus kommen ist / so soll er zum

zum nechsten darnach folgenden Hoff-Rechten / dieselb
 Behebnuß / sambt seiner Expens. Zetl und Estimation/
 was er umb Abtrag und Schaden begehrt / unterschied-
 lich verzeichnet fürbringen / solche Expens. Zetl und Esti-
 mation des Gewalts und Schadens / soll dem Gegen-
 theil zugestellt oder überschickt / und ihme auferlegt wer-
 den / daß er den Klager solches Gewalts / Schadens /
 und Expens halben / vergnüge / oder zu dem nechstfolgen-
 den Hoff-Rechten / mit seiner Einred dagegen erscheine /
 er komb nun also mit Einred für oder nicht / so werde es
 in einem oder den andern Weeg / mit Erkantnuß des Ab-
 trags umb den Gewalt / Schaden und Expens / auch
 alsdann mit endlicher Verschaffung der Bezahlung / und
 wo ers nicht thut / mit Ertheilung des Weißbothen /
 Spännung / Anbott / und enthaften Fürträgen / aller-
 massen wie zuvor gehöret / gehalten.

S ist auch hierüber Insonderheit bedacht und be-
 schlossen. Wiewohl im Lands-Rechten der Klag-
 ger / wann er Verlustig wird / dem Beklagten / auß de-
 nen sonderlich bewöglichen Ursachen / so durch die Vor-
 fordern bedacht worden / kein Expens zubezahlen schul-
 dig. Weil aber die Hoff-Rechten gegen den Lands-Rech-
 ten / wie obbegriffen / einen sondern Unterschied haben.
 Also / daß solche Hoff-Rechten allein umb Gewalt und
 Entwöhrung / die sich vor Verscheimung Jahr und Tag
 verlossen / ihr Würckung haben / zu welchem Hoff-
 Rechten auch der Klager und Beklagte / durch schrift-
 liche Gewalt (welches sonst im Lands-Rechten nicht zu-
 gelassen) erscheinen mögen / Und ob gleich ein oder der
 ander Theil im Hoff-Rechten verlustig wird / daß er die-
 selb Sachen im Lands-Rechten wiederumb ersuchen
 mag. Damit nun alle Gefährd verhüt / und jemand

im Hoff-Rechten destoweniger Muthwillig umge-
sprengt werde. Demnach / woser sich in Austrag des
Hoff-Rechtens befindet / daß der Klager den Antwort-
ter / umbillicher und unnöthiger Weiß umb ein Gewalt
beklagt hab / welches aber gegen dem Antwortter nicht
darbracht worden / so soll der Klager dem Antwortter /
der also von der Klag entbrochen ist / die Expens nach
Mässigung der Lands-Obrigkeit und Gerichts / eben
sowohl zubezahlen schuldig seyn / als es sonst der Be-
klagt / wann er verlustig wird / gegen dem Klager zuthuen
verbunden ist / Und solle in demselben der Expens hal-
ben / gegen dem Klager gleichermassen die Ordnung / wie
gegen dem Beklagten / als obstehe / gehalten werden.

IX.

Von Belt, Schuld,
Brieffen.

Derweil in den Belt-Schuld-Brieffen gemeintlich
der gewöhnlich Schaden-Pund begriffen ist / und
sich mit ihr selbst Gerichten dahin verbunden thuen / so
mag ein jeglicher / so dergleichen Schuld-Brieff / darin-
nen die Verbündung des Land-Läuffigen Schaden-
Bunds / nach lengs oder kürz / Als ob derselb von Wort
zu Wort eingeführt wäre / verleibt ist / für den Herrn
Lands-Haubman oder Lands-Verweiser kommen / sich
seiner Schulden mit Fürbringung des Schuld-Brieffs
beklagen / alsdann soll ihme die Obrigkeit / neben Über-
sendung des Schuld-Brieffs Abschrift zuschreiben und
befehlen / den Klager / zwischen derselben Zeit und des
nachkommenden Lands-Rechten / nach vermög seines
gege-

gegebenen Schuld-Brieffs / zu bezahlen / Wo er das nicht thuet / daß alsdann der Glaubiger zum nechsten Lands-Rechten / nach vermög des Anlehens zufrieden gestellt / Also / daß dem Beklagten in seine Güter gegriffen / und der Klager nach Rath der Herrn und Land-Leuth / nach vermög des Schuld-Brieffs / vergnügt werde.

WD aber einer gegründte Einred hätte / wider seinen Schuld-Brieff / so mag er solches alsdann zu den vorangezeigten Lands-Rechten / für den Herrn Lands-Hauptman oder Lands-Verweiser / und die Herrn und Land-Leuth fürbringen / Darauff soll allweeg ferier ergehen / was billich / und zu fürderlicher Handlung dienstlich / alles nach vermög eines jeden Verschreibung.

In Fall auch / daß einer ein Geld-Schuld-Brieff fürzutragen hätte / darinnen der Land-Schaden-Bund nicht stunde / oder nicht kurz vermeldt / und angezogen wäre / Der mag auff solchen Schuld-Brieff vor Gericht klagen. Darauff solle ihm der Ander und Endhafft Tag / wie von Alter her / durch ordentliche Citation / neben Überschiebung des Schuld-Brieffs Abschrift / ertheilt / und deshalben Gerichts-Zeug-Brieff gegeben werden.

Auch einer / ausserhalb Schuld-Brieff / Schuld den gegen jemand zuersuchen hätte / Der mag der halben vor Gericht zu vier Tag klagen. Darauff werde ihm an den Beklagten / die ordentliche Citation und Gerichts-Zeug-Brieff / gleichermassen wie von Alter herkommen / ertheilt.

D

und

Und nachdem von dem Herrn und Lands-Fürsten/
ohne das alle fräventliche und muthwillige Appel-
lationes verbotten seynd/ Soll auff ein lauthern Schuld-
Brieff/ die Appellation nicht zugelassen werden. Wo
aber einer je sovil Ursachen und Einreden hätte/ die zu
sonderer Erwögun und Bedenckung gelangenet/ So
soll alsdann bey des Gerichts-Erkantnus stehen/ solche
Appellation zuzulassen/ oder abzuschlagen.

X.

**Von Verjährung der
Gelt. Schuld. Brieff/ und Behebnußen.**

Et bedacht / daß alle Gelt. Schuld. Brieff/ in
zwey und dreyßig Jahren / gütlich durch erbettne
Beschieds Leuth oder schriftlich/ damit der Glaubiger
dasselb beweißlich machen möge/ ersucht sollen werden.
Wo aber einer genugsamblich bebringen möcht/ daß
einer auß Ehehafften/ zu solchen Verschreibungen nicht
kommen hätte mögen/ Oder daß einer/ oder seine Vor-
Eltern/ auff Ersuchen und Fürbitt des Bezahlers oder
Glaubigers/ solche Schuld über die zwey und dreyßig
Jahr anstehen hätte lassen/ und wann er solches/ daß
zu Recht genug ist/ bebringen mag/ So soll kein Ver-
jährung darauß verstanden werden. Desgleichen soll
den Unmündigen/ und denen die ihrer Vernunft nicht
fähig/ so lang dieselben unvergerhabet seynd/ solche
Verjährung ohne Nachtheil seyn.

Derweil auch vonnöthen zubedencken/ daß hinfüro
ordentlich ohn Arglist mit den Behebnußen/ im
Rechten

Rechten gehandelt werde. Ist bedacht / Daß keiner
 kein Behebnuß fürter über vier Jahr lang / in seiner Ge-
 waltsamb behalten soll / sonder deshalb fürderlich im
 Rechten zuverfahren / Damit niemand kein gefährli-
 cher Nachtheil auß solchem Verzug zusiehn könne. Wo
 aber einer solche Behebnuß über die vor angezeigten vier
 Jahr anstehen ließ / So soll darauff ferzer im Rechten
 nicht gericht werden: Sonder mit Verhaltung der vier
 Jahr / dieselb Behebnuß ab / und todt seyn. Wo aber
 einer glaubwürdig fürbringen köndt / daß einer auß Für-
 bitt der Gegen-Parthey / darüber die Behebnuß gangen
 seynd / über die vier Jahr still hält / So soll ihm damit /
 und auch den Unmündigen und Sinnlosen / wie vorge-
 melt / die Verjährung angezeigter Frist / nicht gereicht
 werden / Sonder mag sich der / fürter im Rechten ge-
 brauchen.

XI.

**Ob jemand im hangen-
 den Rechten abstirbt.**

Oder Klager oder Antwörter / oder Sie beide im
 hangenden Rechten mit Todt abgiengen / Mag
 dannoch die ein Parthey / so noch im leben blibe / Oder
 derselben Erben / gegen deß abgestorbnen Erben / Soferz
 die Sach Grund und Boden / oder ander Erbliche Ge-
 rechtigkeit berührt / auff die vorausgangenen Gerichts-
 Zeug-Brieff im Rechten verfahren / es seyn Endthaffte
 Tag / Klag / oder Haupt- Urthl gangen oder nicht / Doch
 daß solches deß abgestorbnen Erben / Oder / wo dieselben
 unwogtbar wären / derselben fürgesetzten und verorden-
 ten Gerhaben / ehemals von Bericht zugeschriben und
 verkündt werde.

XII.

Ob sich jemandt der Ladung widert.

WB sich einer oder die Seinigen / einer Ladung / oder anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen / anzunehmen verwidern wurde / So soll der Both solch Ladung oder Brieff / vor dem Thor nider / und ein Stein darauff legen. Wo aber jemand die Bothen / so solch Brieff trugen / verschmähen / schlagen / oder nöthen wurde / dieselben Brieff widerumben mit ihnen hinwegzutragen / Der soll durch den Herrn Haubtman / oder Verweeser / auff einen benendten Tag erfordert / und nach Erkantnus der Herren und Land-Leuth gestrafft werden.

XIII.

Von ordentlichen Gericht.

DEr Haubtman oder Verweeser / sollen mit Fleiß verhüten / daß auff die / so dem Gerichts-Stab nicht unterworffen seynd / kein Ladung außgehe / sonder allein / es sey umb Sachen / die nach altem Herkommen in dem Lands-Rechten zu Rechtfertigen gebühren. Dergleichen sollen Sie umb Sachen / die in das Landes-Recht nicht gehören / auch kein Ladung außgehen lassen. Wo aber einer je solche Ladung erlangt / so sollen doch dieselben Sachen allweg auff der Wider-Parthey anrufen / an die Orth / da sie zu rechtfertigen gebühren / gewisen werden.

XIV. Das

XIV.

Das unter zehen Pfund
ten kein Ladung außgehe.

Es soll hinfüro kein Ladung / so unter zehen Pfund
ten werth ist / mehr außgehen / sonder solch Sa-
chen sollen vor einem Landes-Haubtman oder Landes-
Berweesser außser Rechtens gütlich ersucht / oder in Ver-
hör-Sachen / wie gebräuchig / beklagt und außgetra-
gen werden. Wo aber einer vermeint / daß solch Klag
mehr als zehen Pfundt werth betreffe / So solle es bey der
Herrn und Besißer Erkantnus stehen / Ob solche Klag
zehen Pfund werth oder nicht / und ob die Ladung billi-
chen im Lands-Rechten darüber außgehen soll oder nicht?

XV.

Von Züchten.

Es mag auch ein Landman den andern / umb Ehren-
Händel und all ander Sachen / Sie werden bloß
Zücht genannt oder nicht / in dem Lands-Rechten Er-
ster Instantz / beklagen / daselbst soll ein jeder zu Recht
zustehen / schuldig seyn. Doch dem beschwärdten Theil-
die Appellation bevor behalten / damit der Arme so woll
als der Reich / nicht Rechtloß bleibe.

XVI.

Von willführlichen
Rechtsführungen.

Wo man erfragt und glaublich erinnert wurde /
daß einer seinen Mit-Erben oder Gelteren zu Nach-
theil /

theil / willkührlich Recht auff sich führen ließ / solche
Rechtsführungen sollen denselben Erben oder Gelterern / oh-
ne Schaden seyn / und darzu soll der Hauptman oder
Verweeßer / die / so solches Recht führten und auff sich
führen ließen / nach Erkantnus der Landt- Leuth / da-
rumben ungestrafft nicht lassen.

XVII.

Von Redner irren.

Wiewohl bißher ein Gebrauch gewest / daß sich einer
ein Redner irren hat lassen / So wirdet doch hin-
wiederumb bedacht / daß solches zu Verlängerung des
Rechtens beschicht. Derhalben ist für nützlich angese-
hen / daß sich füran keiner / kein Redner irren solt lassen /
allein es trag sich zu / Daß einer sonder Ehehafft hat / die
durch die Herrn und Besizer / genugsamb angesehen
wird / so soll es zugeben werden / Wo aber nicht genug-
samb Ursach vorhanden / so soll der Herz Lands- Haupt-
man oder Herz Verweeßer / ihme einen Procurator / auff
sein anruffen / umb sein zimbliche Besoldung verschaffen.

XVIII.

Wann man die Recht besitzen soll.

Die Lands- Rechten sollen / wie von Alter herkom-
men / allweeg über sechs Wochen / angefielt und
gehalten / und ohne sonderer bewegliche Ursachen / nicht
erstreckt / sonder ordentlich außgesehen werden / Vnd
soll

soll dannoch die ganz Zeit / Dierweil man das Recht be-
sitz / im Datum der Ladung und Zeug-Brieff / nur für
ein Tag gereicht werden.

XIX.

**Daß nicht Noth sey / die
Recht-Satz zuverneuern.**

Die Herrn und Land-Leuth / so am Rechten sitzen /
sollen Mittler Zeit / Dierweil sie am Rechten si-
zen / ander Sachen miteinander zureden unterlassen /
Damit sie die Klag / Antwort / Red / Widerred / und
Recht-Satz / desto eigentlicher hören / mercken und ohne
Widerverneuierung der Sachen / desto gründlicher da-
rauff Recht sprechen mögen.

XX.

**Wie man bey den Rech-
ten still schafft.**

Die Herrn und Land-Leuth sollen bey ihren Dien-
nern daran seyn / daß sie / weil man das Recht
besitzt / vor der Thür bleiben. Desgleichen sollen auch
alle andere / so im Rechten nicht zuthuen haben / in der
Schranken niemands irren. Welche aber in der Schran-
ken seyn / sie haben allda zu Rechten oder nicht / die sol-
len stillschweigen / und ihre Händl allda nicht auftragen /
oder disputieren / allein was im Rechten beschicht. Und
nemlich / wo der Herr Lands-Hauptmann oder Ver-
weser durch den Weißbothen ein still schafft / und jemand

Darinnen ungehorsam seyn wurde / Der / oder dieselben / sollen nach Erkantnis der Land-Leuth / so als dann gegenwärtig seynd / von Stund an gestrafft werden.

XXI.

Von verbotnen Worten.

Es soll auch niemand dem andern verbotne Wort zu-
setzen / es sey in Verhörz-Sachen / vor dem Herrn
Lands-Haubtman oder Lands-Verweeser / Vnd sonder-
lich im Rechten / darzu sollen die Wort / als ob einer
sein Sach mit Warheit nicht darbringen thät / und wie
es wider Gott / Ehr und Recht / und all dergleichen
Wort / so ungebührlich beschehen / menniglich verboten
seyn / dann wo sich jemand der Wort gebrauchen wurde /
den soll der Herr Hauptman oder Verweeser still stehen
heissen / und von Stund an die Herrn und Land-Leuth /
so allda gegenwärtig / erkennen lassen / was Straff
er umb solche Verhandlung würdig sey / Vnd wo er sich
derselben Straff widersetzen wurde / soll man ihme die
Ungehorsamen zu Gehorsam zubringen / verheiffen.

XXII.

Von Verhören und Rathschlagen.

In wehrenden Hoffthending sollen Commissionen /
Rathschlag und Verhörz / auch Hoch-Zeiten und
Bankhet / nicht eingemengt oder gehalten: Sonder vor
oder nach dem Hoffthending angestellt werden / Damit
das Recht befördert / und nicht verhindert werde.

XXIII. Daß

XXIII.

Daß die Bartheyen und
ander / außser deß Rings stehen.

Es soll ein jeder der da klagt / oder sein Verantwor-
tung thut / außserhalb deß Rings stehen / Doch
soll einem jeden Landman / so an dem Ring sitzt / zugeben
seyn / Daß er in der Land-Schranken neben: oder vor
seinem Procurator stehen / sein Nothdurfft fürbringen
lassen / oder selbst thuen / und alsdann sich wider nieder-
setzen möge.

XXIV.

Von Rechtsprechern.

Es soll ein jeder Landman seinem Gewissen nach /
Urthlen / Sofer ihme aber ein Unterred vonnö-
then / die mag er nehmen. Es mag auch ein jeder Bey-
sitzer so er ein Urthel / die ihme rechtlich angesehen wird /
dem / so vor geurtheilt hat / verfolgen.

XXV.

Von Geistlichen Perso-
nen / Jungfrauen und armen Leuthen.

Der Hauptman oder Verweezer soll den Geistli-
chen / auch den Jungfrauen / Frauen / Burgern /
Außländern / und allen Armen und Elenden Personen /
auff ihr anrufen / fürderlichen richten / und sie im Rech-
ten vor mániglichen fúrdern / als sich gebúrt.

§

XXVI.

Von Verkürzung der Reden.

Die Redner sollen sich aller langen umschweiffigen Reden/ und sonderlich ein angehörte Sachen oder Meinung/ in einer jeden Rede oft zu repetiern/ Massien und enthalten/ in Exceptionen oder Antworten/ auch auff vollführte und verlesne Weisungen. Desgleichen zu schließlicher Handlung/ und was die Verfechtung der Haupt-Sach antrüfft/ mögen sie zu dreyen Reden gegeneinander procediern. Was aber Saumbfall der Termin/ in Führung der Weisungen/ und Erlegung der Appellation-Schristen und dergleichen betrüfft/ daß sollen sie hinfüro allein mit zweyen Reden gegeneinander fürbringen/ Wann sie alsdann nach Schraanen-Gebrauch deß Rechts gefragt werden/ mögen sie für das Drittmal ihr Fürbringen und Recht-Satz/ mit Kürze repetiern. Und also solle alle Handel auff das kürzigest/ gründlichst/ und nach dem Lands-Brauch fürgebracht/ und in die Feder nicht geredt werden. Es ist der Schraanen-Schreiber auch nicht schuldig die langen Rede einzuschreiben/ Sondern den Grund der Sachen/ sovil ihme auß der Redner Fürbringen/ möglich ist/ auff das kürzest zubegreifen.

Es sollen sich auch die Redner vor Verletzung und schmählichen Worten der Partheyen/ wie hievor begriffen/ bey der Straff hüten und enthalten.

XXVII.

Von Rednern.

S sollen bey der Schranken geschworne Redner
seyn / und denselben ihr Sold gegeben werden / wie
von Alter herkommen.

XXVIII.

Ob ihm einer selbst will
Reden / oder ein Freundt.

Vaber ein Landtman Weltliches Stands / selbst /
oder ein Freundt dem andern / sein Nothdurfft im
Rechten Reden wolte / daß soll menniglich vergont seyn.

XXIX.

Von frembdē Rednern.

Ringt ein Parthey ein frembden Redner zu dem
Rechten / dem solle / ehe ihm zu Reden erlaubt wird
der Inhalt der Schranken-Procuratores gethanen
Eydtz-Pflicht / fürgelesen werden. Darauff soll er auch
schwören demselben gemäß / und nicht darwider hand-
len / alsdann mag er seiner Partheyen Nothdurfft im
Rechten beschendentlich fürbringen / Doch solle nichts
destoweniger dieselbige Parthey / den Rednern bey der
Schranken / ihren gewöhnlichen Sold zu gleichen Theil
aufrichten und bezahlen. Wann aber ein frembder Red-
ner / der vormahlen für Gericht fürkommen ist / und ge-

schworen hat / in einer andern Parthey Sachen / widerumb für das Recht fürkombt / So soll derselbig weiter / und von Neuen zuschwören nicht schuldig seyn: Sonder seines vorgethanen Endts / der Nothdurfft nach / widerumben erindert und vermahnt werden. Vnd darauff mag also ein jeder frembder Redner vorgehörter massen / seiner Partheyen Nothdurfft vor dem Rechten handeln / und fürbringen.

XXX.

Ob man geschworen Redner nicht haben kunds.

Ob man aber geschworen Redner bey der Schranken nicht möcht gehalten / und ihme doch sein Nothdurfft einer selbst nicht fürbringen / auch seiner Freund keinen darzu erbitten köndt / So solle ihme der Hauptman oder Verweeser / einen auß dem Ring zuschaffen / und derselb / mit dem es also verschaffen wurd / Der soll sich der Sachen keines wegs setzen noch verwidern / sonder den Grund der Sachen / mit dem kürzisten fürbringen / und zu Recht setzen / wie obsteht. Wo aber der / so auß dem Ring verschafft / sich weigern / und sein Entschuldigung fürwenden wurde / daß soll gehört / und darüber die Gebühr erkannt werden.

XXXI.

Auff Brieff weigern.

In jeder so sich auff Brieff weigert / die er nicht bey handen hat / Vnd wosert der Gegentheil an seinen Worten und Anzeigen / Daß er solches bey seinem Trauen und Glauben / zu keinem gefährlichen Aufzug nach

nach Verlängerung des Rechts thue / nicht vergnügt
seyn will / so soll ihm der End für gefährd / aufgelegt
werden.

XXXII.

Von Dingen und Appelliren.

DB sich auch ein Parthen beschwärd / einer Bey-
rthel / die mag sie dingen wie Schrammen ge-
bräuchig / und von Alter herkommen ist. Es soll auch
darnach in der Haupt-Sachen gleichesfalls dem be-
schwärdten Theil / die Dingnus vorbehalten seyn / Vnd
sollen solche Dingnus auß beeder Redner Mund aufge-
richtet werden / und jeder / was er also auffricht / sein Par-
then zuvor hören lassen. Nachmalen sollen sie zu beeder-
seits solche Proceß-Schriften / wie gebräuchig / Colla-
tioniren / und zu Auffrichtung der Appellation / zu Ge-
richts Handen erlegen. Woferz sie sich aber in Collatio-
nierung derselben Proceß-Schriften / gegen einander
nicht vergleichen mögen / So sollen sie solche Irung für
ihr beederseits erküfte Bedencker / und verordneten Ob-
mann / bringen / Vnd woferz es durch dieselben auch
nicht verglichen werden mag / alsdann sich darüber vor
den Herrn Besizern enscheidenden lassen.

Nachdem auch im Lands-Rechten und Verhör-Sa-
chen ein uralter hergebrachter Land- und Schran-
nen-Gebrauch / daß einem jeden Appellanten / zu Voll-
führung seiner Appellation / so ferz der Herr und Lands-
Fürst im Land / auff sechs Wochen / und ausserhalb
Lands achtzehn Wochen / zugelassen werden / darzwi-
schen sich der Appellant mit solcher Appellation also be-
fürdern

fürdern solle/ Damit er über das Appelliert Brthel/ innerhalb bestimmter achtzehnen Wochen/ des Herrn und Lands Fürsten/ oder desselben geordneten Regierung Erledigung/ oder aber ein genugsamen rechtmässige Saumsfall/ wider für das Gericht/ da das Brthl außgegangen/ bringe/ aber diser Termin ist allein der Procuratores Nachlässigkeit halben/ in ein Miß-Verstand gezogen/ und dahin ge- deutet worden/ als sey genugsamb/ wann sie die Appel- lation-Schrißten innerhalb der achtzehnen Wochen auff- richten/ und zu Gericht erlegen/ und übergehen auch noch darzu disen Termin nicht ein: sonder mehrmahl/ welches aber unbillichen/ und nicht seyn solle. Demnach sollen die Parthenen hinfüro eigentlich wissen/ Daß solche Ent- schuldigung/ ihres selbst: oder der Procuratores Un- fleiß/ in Auffrichtung der Appellation-Schrißten/ weiter nicht gestatt/ noch sie im Rechten fürtragen wer- de/ Sonder welcher Appellant sein Appellation/ nach obbemelten Gebrauch innerhalb achtzehnen Wochen/ nicht vollführen/ und die Lands-Fürstliche Erledigung/ oder aber ein Saumsfall zu Gericht erlegen/ der wirdet wei- ter darzu nicht gelassen/ Sonder er soll damit das Brthl/ so wider ihm ergangen/ angenommen haben/ auch das- selb in sein Krafft und Würckung gehen.

DAß also dem Appellanten über obbestimbtten Ter- min/ weiter kein Dilation geben/ Dann was mit Vorwissen und zugeben des Gerichts beschehen/ und dasselb für ein Ehehafft und billiche Dilation angenom- men und erkennt wirdet.

Erohalben soll ein jeder Appellant/ den obbestimb- ten Termin der achtzehnen Wochen/ so sich alsbald nach ergangenen Brthl anfangt/ vor Augen haben/ und sich

sich darauff mit seiner Appellation dermassen befürdern/ wie er vermeint in demselben Termin die Erledigung zuerlangen/ und das Gericht widerumb darmit zuerreichen.

W Ann aber darüber der Appellant in Aufsrchtung der Appellation saumbig seyn wurde/ So soll er mit einicher Appellation weiter nicht zugelassen werden: sonder das Brhel sein Krafft und Würkung erreicht haben. Begäb sich aber/ Daß der Appellat den Appellanten in Aufsrchtung der Appellation verhinderet/ So soll zuvor das Brhl in sein Krafft nicht gehen/ biß durch den Appellaten dem Appellanten/ die Expens retardati Processus, bezahlt ist worden: Oder aber/ das bander Theil Schrifften/ so vil der einkommen/ ordentlich eingeschlossen und neben seinem Appostel-Brieff/ der Nider-Oesterreichischen Regierung/ zu ferzer Erledigung überschickt werd/ doch/ wo ein oder der ander Theil genugsam Ehehafte oder begründ Brsachen fürbringt/ daß solche Aufsrchtung der Proceß-Schrifften/ nicht an allem gebührlichen Fleiß: Sonder an deß Procurators oder Schrammen-Schreibers Leibs-Schwachheit/ verreisen/ oder andern darbringlichen genugsamen Brsachen erwunden sey/ daß soll nach Gerichtlicher Erkantnus erwegen/ und darinnen niemand zu gefährde gestatt werden.

W D alsdann glaubwürdig befunden/ daß die Procuratores oder Land-Schrammen-Schreiber durch ihren Unfleiß/ einen oder den andern Theil/ mit Aufsrchtung der Appellation-Schrifften/ verhinđerten/ derselb Procurator oder der Schrammen-Schreiber/ an dem es also erwündt/ soll durch den Herrn Lands-Hauptman/ oder Herrn Lands-Verweeser/ welcher allhie/ und von Lands-Obriegkeit wegen/ die Oberhand haben

§ 2

wird/

wird / ohn entgelt der Parthen / acht Tag auff der Lands-Haubtmanschaft unnachlässlich gestrafft werden.

In Fall aber / daß beede Theil die Appellation-
Schriften / wie obsteht / zeitlich zu Gericht erlegten /
und aber dem Gericht ehehafften zustunden / daß solche
Appellation nicht gefertigt / dardurch dann die Parthenen
auch verhindert werden möchten / als vil Wochen sich die
selben Ehehafften verziehen / sovil sollen dem Appellan-
ten in obbestimbtten Termin widerumb erstatt / doch solle
solcher Termin über achtzehen Wochen niemand gegeben
werden. Es sollen hierinnen auch ditsfalls nicht ander
Ehehafften / dann die darumen dem Herrn Lands-Haubt-
man / Lands-Verweiser / oder einer Landschafft veror-
denten Beyßizern bewußt / und sie für genugsamb erken-
nen / angenommen oder gestattet werden.

Er scheint auch bey den Parthenen und Procura-
toresen / in Leythung der Zeugen / ein grosse Vnord-
nung und Vnfleiß. Als / so einer Parthen im Lands-
oder Hoff-Rechten / ein Weisung auffgelegt wirdet / Daß
sie erst zu dem nechst darnach folgenden Lands- oder Hoff-
Rechten / ihre Weiß-Articel einlegen / So sie doch darzwi-
schen die Weisung zu vollführen schuldig gewesen wären /
welches auch die Herrn und Land-Leuth / der Procurato-
res Vnordnung und Vnfleiß zulegen.

Dennach sollen auch die Parthenen hinfüro wissen /
daß solches ferzer von ihnen nicht angenommen
wirdet / sonder sie sollen hinfüro ihre Weisungen und Ge-
genweisungen / so ihnen auffgelegt werden / jederzeit / wo
die Zeugen im Landt / zwischen der Hoffthending / und
außerhalb des Lands / in achtzehen Wochen / darinnen
sein

kein Falsch. oder Betrug / daß einer unnoth der Sachen ausländische Zeugen / allein umb Verlängerung willen der Weisung / benehmen wolt / gestatt werden solt / vollführen / und sich vor Schaden hüten / darvor sie auch die Procuratores / bey Vermendung obvermelter Straff / wahrnen und befürdern sollen. Doch solle hierinnen ausgenommen seyn / wo die Partheyen eines Weiß Artickels / oder der Frag. Stuck halben strittig wurden / oder daß der Saumbfall an den Commissarien / oder andern eingefallnen billichen Ehehafften erwunden / daß dergleichen Saumbfall den Partheyen / auch nicht zu Nachtheil kommen sollen.

Nachdem auch bißher je lenger und mehr ein Mißbrauch eingerissen ist / daß man die Frag. Stuck nicht allein überflüssig / sonder auch gar unnöthig / und etwas schümpfflich gestelt und fürgebracht hat. Darinnen / unangesehen daß dises ein Civilisch Recht und Gericht ist / die Zeugs. Personen nicht allein der gebührlichen Nothdurfft und Bescheidenheit nach / sonder gar umb Malefiz in Genere / befragt werden / so doch einer jeden Parthey bevorstehet / wo ein Zeug. Person mit Malefiz berüchtigt / und zu einem Zeugen nicht tauglich oder genugsam wäre / dasselb gegen ihm / wie sich gebürth / fürzubringen / dergleichen / daß man die sondere Frag. Stuck über die Weisung. Artickl / dermassen umbschweiffig gesetzt. Als nemlichen / daß der Arm ungelehrt gemein Mann / als ein Zeug befragt werden soll. Was in derselben Sachen / darumben er Zeugnus geben soll / die geschribnen Recht und Lands. Gebräuch vermögen / und was in demselben Fall Recht oder Unrecht sey / ab welchen mehr ein Muthwillen / als Nothdurfft gespührt wird. Demnach / und damit in den gemeinen Frag. Stucken / hinfüro ein bessere Maas gehalten

halten/ sollen dieselben hinfüro einem jeden Zeugen ungefährlich/ auff diße Weiß fürgehalten werden.

Gemeine Frag. Stuck.

Wie alt der Zeüg/ und ob er Eheliches Stands/ auch was sein Handel/ Thuen und Weesen seye/ darvon Er sich erhalte und ernähre?

WB Er sich selbs zu einem Zeügen angeboten / und wer ihn daher zukommen / und Zeügnus zugeben/ verschafft hab?

WB Er bey dißer Sachen / darumen Er Zeügnus zugeben fürgestellt ist/ einichen Mit-Genuß / oder hinfüro was Nutz oder Vorthail darauff zuverhoffen hab?

WElchem Theil er den Sig lieber gönne / die Sachen zuerhalten?

WB Er von jemand unterwisen oder angelehret sey/ was Er sagen soll/ und ob er sich mit seinen Mit-Zeügen nicht unterredt habe?

Etem so die strittig Sach und Rechtsführung/ gemeine Personen oder Nachbarschaften antrüfft/ die dem Zeügen gemäß seynd/ soll er auch befragt werden/ welchem Theil Er mit Sypptschafft / Schwagerschafft/ oder sonst verwandt sey?

Wes aber höhere Personen belangt/ wann der Zeügen-Führer/ neben andern Personen seine Unterthanen zu Zeügen fürstellt / und dieselben von ihrem Herrn ihrer Gläbt und Pflicht / so lang sie ihr Saagthuen:

thuen/ erlassen/ mögen auch darneben die Zeügen befragt werden: Ob sie dem Zeügen nicht mit sonderm Dienst/ oder Befelch eines Ampts/ verwandt seyn/ und nicht ihren sondern Genuß darben haben. Desßgleichen mögen auch solche gemeine Frag-Stuck/ nach Gelegenheit der Handlung/ moderiert und gebessert werden/ doch ohne Ueberfluß/ welches dann jederzeit zu desß Gerichts Erkenntnus steht.

Und so alsdann die Examination auff den Weisung- Artickl fürgenommen wird/ soll der Zeüg auff ein jeden Weisung- Artickl/ den Er wahr zu seyn bestättigt/ umb Ursach seines Wissens/ auch Zeit/ Maltstatt/ und andere Umbsständ/ eigentlich befragt werden.

Zusilich/ soll einem jeden Zeügen/ allwegen nach seiner Verhörung und Examination/ sein aufgeschribne Saag/ Ob Er deren also geständig/ fürgelesen/ und ihme folgendes aufferlegt werden/ dieselb in geheimb zu halten/ biß nach Eröffnung der Zeügen-Saag.

So vil aber die Frag-Stuck über den Weisung Artickl betrüfft/ sollen sich die Parthenen ohn Ueberfluß und Nitzigkeit dermassen beschendentlich halten/ damit der Herz Lands-Haubtman/ oder Herz Lands-Verweesser/ sambt dem Gericht/ nicht verursacht werden/ so dieselben anderst befunden und fürbracht wurden/ gegen demselben Frag-Stuck. Steller dermassen Einschung fürzunehmen/ damit durch solchen Weeg die Weisung/ und verordenten Commissarien/ hinfüro desto weniger auffgezogen/ und umgesprengt/ noch das Gericht unnöthiger Weiß gehelliget werde/ darinnen dann sonderlich die Procuratores wollbedacht/ und gewahrnet seyn sollen.

Die Procuratores sollen sich auch vor Gericht weder gegen den Partheyen noch selbst gegeneinander keiner Hitzigkeit oder stumpffierens gebrauchen / sonder der Partheyen Nothdurfft / bescheidenlich fürbringen und handeln / Wie sie dann Lands-Fürstlicher Obrigkeit / und dem Gericht zu Ehr / auch in dem: und andern / ihrer Pflicht nach zuthuen schuldig. Welcher aber darüber thut / der solle unnachlässlichen gestrafft werden.

XXXIII.

Die zu Bericht eingelegten Brieff und Schrifften betreffend.

Nachdem auch bißher ein Unordnung und Mißbrauch eingerissen / daß die Partheyen und derselben Procuratores / die Brieff und Schrifften / so sie zu Gericht eingelegt / für sich selbst / wann der Land-Schranken-Schreiber in andern Sachen zu schreiben und zuzeichnen gehabt / ohn sein des Schranken-Schreibers Wissen oder Willen / von dem Tisch aufgehebt / und hinweg genommen / darauß dann Irrung erfolgt / daß bißweilen weder die Partheyen / noch derselben Procuratores / umb die hinausgenommene Schrifften / haben wissen wollen. Demnach sollen sich die Partheyen und Procuratores / auch Männiglich / hinfüro solches Eingreifens enthalten sonder erwarthen / wann das Gericht aufgestanden / und der Schranken-Schreiber von dem Einzeichnen des Gerichts-Protocols / fertig ist / daß sie sich alsdann zu ihm Schranken-Schreiber melden / und anzeigen / was für eingelegte Brieff oder Schrifften / ein jeder ihm widerumb hinauszugeben begehrt / alsdann dieselben so ihnen / außer deren briefflichen Urkunden /

die

die dem herkommenen Schranken- Gebrauch / biß zu
Auftrag und Endschaft der Sachen / bey Gericht belei-
ben müssen / hinaus zugeben gezimbt / von des Landt-
Schranken-Schreibers Handen empfangen / und wie vor-
gemelt / dieselben für sich selbst nicht anfallen und hintwerf-
zucken / bey Vermendung ernstlicher Straff.

XXXIV.

Andere gemeine

Schrannen- Gebrauch
und Ordnung (die hierinnen nicht begriffen)
und auch der Officier-Tax von den Par-
theyen / bey der Land-Schrannen
belangend.

Mit demselben soll es / wie von Alter her gebräuchig
gewest / und sovil bißher in guter Ordnung er-
halten worden ist / nochmals gehalten werden. Son-
derlich aber / sollen die Procuratores in der Tax und Be-
lohnung / über die Gerichtlichen Behebungen / so auff
gefertigte richtige Schuld-Brieff und Urkunden / erfol-
gen / gegen den andern Recht-Sachen und Handlungen /
die durch langen Auftrag und Appellationen / geendet
werden / einen Unterscheid halten. Welches alles dann /
wo sich ein Parthen darob beschwärdt zu seyn bedunckt /
zu Gerichtlicher Mässigung stehen / auch derowegen her-
nach / nicht allein mit den Procuratorn / sondern auch mit
den andern Officiern / eines jeden Tax halben / zuhandlen
und ordentlich zu schliessen / der nachgesetzten Lands-
Obrigkeit und einem Gericht vorbehalten seyn solle.

W Ann Wir nun gute Gefasß und Ordnungen in unsern Landen/ zu Pflanzung und Mehrung gemeines Nutz/ und sonderlich zu Befürderung/ und schleimigen Fortgang der Justici zuerhalten/ insonders gnädigst wollgeneigt seyn/ so haben Wir angesehen/ solch ihr einer Ehrsamten Landschafft berührts unsers Fürstenthums Grait/ unterthänig zimlich bette/ auch die getreuen/ fleissigen/ nützlichen/ stattlichen und ansehentlichen Dienste so Sie jederzeit unsern Löblichen Vorfahren/ dem ganzen Hausß Oesterreich/ und sonderlich weyland der Röm. Kayserl. Majest. Unserm gnädigsten Geliebten Herrn und Vatern/ hochlöblicher Gedächtnus/ auch uns selbst/ bisher mit Darstreckung Ihrer Leib/ Haab und Gut/ beharrlich erzeigt/ bewisen/ und noch hinsüro zuerzeigen und zu beweisen/ gehorsamblich uhrbiethig seynd/ auch ganz woll erzeigen und beweisen mögen und sollen/ und Ihnen darumben/ mit wohlbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath/ und Rechten wissen/ die obgeschriben ihr Landt/ Schrammen-Ordnung/ mit allen ihren Innhaltungen/ Puncten/ Gläußeln/ Artickeln und Begreiffungen/ wie die hie oben von Worten zu Worten lauthen/ und begriffen seyn/ gnädiglich confirmiert und bestättigt. Confirmieren und bestättigen dieselb auch hiemit/ als Regierunder Herz und Lands-Fürst/ wissentlich in Krafft dits Brieffs/ und Mainen/ Setzen und Wöllen/ daß solche ihr obeingeleibte Land-Schrammen-Ordnung/ mit allen derselben Innhaltungen/ Gläußeln/ Puncten/ Artickeln und Begreiffungen/ durchaus Kräfftig und Mächtig seyn/ auch stat und fest gehalten/ vollzogen/ und niemands darwider zuhandlen/ oder daß wenigist fürzunehmen gestattet werden. Also auch ein Ehrsame Landschafft/ sich derselben allenthalben und gegen jederman gebrauchen/ freyen/ nützen und genießten soll und mög/ von allermaßen

niglich

niglich unverhindert. Vnd gebieten hierauff allen und jeglichen unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Vnterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden / Standts oder Beesens / und wo die allenthalben in unsern Erblichen Fürstenthumben und Landen gesessen seyn / Ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie villgemelte Unser Getreue Landschafft in Grain / bey solcher obgeschribner ihrer Land . Schranken . Ordnung / auch diser unser gnädigsten Confirmation und Bestätigung / ruhelich beleiben / darwider nicht beschwären / bekommern oder anfechten : Sonder Sie derselben Freyen / gebrauchen / Nützen und geniessen lassen / und hiewider nicht thuen / noch solches jemandts andern zuthuen gestatten / in keinerlei Weiß oder Weeg / als lieb einen jeden sey Unser schwäre Bognad und Straff zuvermeyden. Doch behalten Wir Vns bevor / mehrberührte Land . Schranken . Ordnung / nach Gelegenheit der Zeit inskünfftig zu mindern / zu mehrren / oder zu verändern. Daß Wir Ernstlich. Mit Bekundt dits Brieffs. Besigelt mit Unserm Fürstlichen anhangenden Insign. Der geben ist in Unser Stadt Grätz / den Fünffzehenden Tag des Monath Januarij / Nach Christi Unsers Lieben HERRN Geburde / Im Fünffzehenhundert und Ein und Sibenzigsten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini
Archiducis Proprium.

Hans Rhobenkl von Prosslegg
Teutsch Ordens Ritter.

Hanns Better.
Registtrat. Andre Zurschyn.

Des Köblichen Hertzogthums Crain
Neu auffgerichte

Apotheker-Ordnung.



L A N D E S /

Gedruckt / durch Johann Georgen Mayr / Einer Köbl. Landschaft in Crain /
Buchdrucker / und Buchführer daselbst / Anno 1710.

**Wir hernachbenandte Johann Antoni Joseph
Hörzog zu Graßau / und Fürst zu Eggenberg des Röm. Reichs
Gefürsteter Graff zu Gradisca / und Graff zu Adelsperg / Herz
auf Pettau / Radersburg / Weitersfeld / Ehrenhausen / Straß / Wildon /
Böding / Waldstein / und Stubing / Ober-Erb-Landt-Marschall in Desterreich /
Ober- und Ob der Enns / Ober-Erb-Cämerrer in Steur / Ober-Erb-Rundschent
in Crain / und der Windischen March / der Röm. Kayserl. Majest. Würcklich
Geheimer Rath / Cämerrer / und Landts-Hauptmann in Crain.**

**Franz Antoni Graß von Lanthery / und Paradigo, Frey-
Herz auf Schönhaus / Herz zu Reuffenberg / Wippach / und Paumthür-
erstthurn / Erb-Rundschent der Fürstl. Graffschafft Görz / der Röm. Kayserl.
Majest. Würcklich Geheimer Rath Cämerrer / und Landts-Vice-Dom in Crain.
Und R. einer Löbl. Landschafft dises Hörzogthums
Crain Præfident und Verordente.**

wegen allen und jeden Geist- Weltlichen Herren und Landt-Leuthen / wie nicht
weniger denen von Städt- und Märkten auch sonst jedermänniglichen was
Standts oder Würden die seyn mögen / neben Erbietung unserer Freund und
Gutwilligen Dienst und Grusses eines jeden Gebühr nach zuvernehmen.

 **S**innach Uns sehr oft und villfältig angebracht
worden / ja auch die tägliche Erfahrung mit sich gebracht /
daß von denen diser Einer Löbl. Landschafft Appotekern die
Arznehen und Medicamenta, welche zu Erhaltung der
Leibs-Gesundheit der Allerhöchste erschaffen / umb einen
hohen Preys verkaufft werden / und fast ein jeder auß ihnen ihm selbst beliebt-
ge Satzung und Tax mache / also zwar / daß absonderlich der arme Mann /
als welcher auß Mangel der Mittel besagte Medicamenta so theuer zube-
zahlen nicht vermag / derselben mehrentheils in fahl der Noth entrathen
muß / welches der Christlichen Lieb und Billigkeit allerdings zu wider laufft.
Wann dann solches keines weegs verstattet werden kan / noch muß / sondern
in Krafft mehrmahligen allergnädigsten Kayserlich- und Landts-Fürstl. Ver-
mahnungen zu einrichtender Policcy-Ordnung / unter welcher alles was zu
des Menschen Erhaltung nöthig ist / billig den Vorzug hat / dahin gedacht
werden muß / daß all solche eingeschlichene Miß-Brauch und Theurungen
gänzlich abgestellt / und hingegen in allen und jeden ein Gottliebende
Gleichheit gehalten / und zu Nutzen des gemeinen Weesens allmögliche Wol-
falkheit eingeführt werden; Als setzen Wir demnach hiemit und wollen / daß
diser Einer Löbl. Landschafft Appotekern so wohl in Lanbach / als Rudolffs-
werdt / alle und jede so wohl Simplicia, als Composita Medicamenta
in den hierinnen aufgeworffenen Preys / und Tax jedermänniglich geben
und verkauffen sollen. Damit aber.

Undertens diese unzulässige Theyrungen hinfüro desto füglicher abgestellt / dahingegen aber diese gemachte Appoteker - Ordnung allerdings gehalten werden möge / und daher höchstens vonnöthen / daß wann Einer / oder der andere wider ersgedachte Satz / und Ordnung sich beschwärt / und daß Aufszügel über diese gemachte Tax überseht zu seyn vermeint / gewisse Cenfores gestellt werden / welche solche Aufszügel und Recept auff verlangen / dieser Ordnung nach taxiere: Als wollen Wir jederzeit für solche Cenfores die zwen Eltere Unsere Medicos Ordinarios hiemit verordnet / und benennet haben mit dieser Aufslaag / daß Einer / oder der andere auß Ihnen zween die Ihnen überbrachte Aufszügel und Recept alles Fleisses durchgehen / und nach mehrgedachter Appoteker Tax und Ordnung getreulich taxieren sollen: Und weiln etliche vornehmere Materialien und Waaren bißweilen fallen / auch bißweilen steigen / sollen gedachte zwen Eltere Medici als Cenfores der Gebühr nach jene ab / oder aufschlagen nach Aufweisung der Original Conto, so Sie Appoteker vorweisen werden von ihren Correspondenten und Verschern von Nürnberg / Venedig / oder ander Orrhen / von dannen sie sich zu versehen pflegen.

Dahingegen / damit sie Appoteker sich von Jahr zu Jahr mit frischen und tüchtigen Material - Waaren versehen mögen / und bey der ange-setzter Tax ohne Schaden bleiben / und ihnen an ihrer Nahrung und Unterhaltung der erforderlichen Bedienten kein Schaden geschehe / sollen sie Appoteker ihre Auf - Zügel nach verstrichenen Jahr und Tag zu fördern / von denen Morosen aber bey verstrichenen Jahr und Tag die Entrattung mit 6. per Cento pro rata temporis zu begehren befuegt seyn / und von denen Tribunalien dabey manutentiert werden. Und zumahlen uns auch

Drittens von unseren Medicis bey Abstattung Ihres Bericht zur Zeit der Angestellten Visitationen der Appoteken mit mehrern Umständen beschwärweiß hinterbracht worden / daß von ihnen Appotekern alle und jed Recepta, es seyen solche von ihnen geordnet / oder nicht / ohne Unterscheid gemacht / und præpariert werden / worauf aber grosse Miß - Bräuch ent-stunden / und vill der Leuth von denen Zenigen / welche der Arzney - Kunst un-erfahren / an ihren Zuständen und Kranckheiten grosse Gefahr leydeten / als befehlen Wir ihnen Appotekern / und wollen / daß sie zu Verhütung der-gleichen schädlichen Consequentien keine Recepta, welche von einem præ-ticierenden Medicinæ Doctorn nicht geordnet / weder selbst / noch durch ihre Gesellen hinfüro mehr præparieren / und machen lassen sollen. Villweniger sollen sie Appoteker vors

Vierde die jenige Medicamenta, so außershalb ihres rechten Ge-brauchs / wahre Gifte seynd / auch gar starcke Purgantia, und welche die Menstrua, oder Geburth befördern / bey hoher Straffkeinen Dienß - Ge-sind /

und / noch verdächtigen / oder frembden und unbekandten Personen heraus
geben / sondern dieselbe Personen an einen Medicum weisen : da aber
bekandte redliche Personen / die Gifte / welche sie zu ihren Handtierung
und Handwercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Gesind / sondern
selbst abholen wolten / mag man sie ihnen wol folgen lassen. Sollen auch vors
Sünffte sie Appotecker mit solchen Giftigen Sachen behutsam um
gehen / sondere Waagschallen / Mörsel / Sieb / Reibstein / und Tisch-Taf
eln dazu halten / damit nicht auß Unachtsamkeit etwas hangen / oder ligen
bleibe / und nachmahlen unter andere Medicamenta unwissentlich gerathen
möge. Ingleichen

Sechstens / denen Appotekern und deren Gesellen / Lehr- Jungen
soll zum höchsten / und bey Ihrer Pflicht verbotten seyn einzige Com
position, oder Recept in Namen / Gewicht / Maaß / oder sonst im wenig
sten zu ändern / noch ein Stuck vor das andere zu nehmen / sondern wo Ihrer
manem ein Stuck manglete / dasselbige bey andern Appotekern zu suchen / und
da es nicht zubekommen / alsdenn nach Rath des Medici Ordinantis zu
handlen. Es sollen auch vors

Sibende keinen Lehr- Jungen gestattet werden ein Recept oder Com
positum Medicamentum, da etwas mercklich angelegen / allein zu ma
chen / wann nicht der Appoteker / oder erfahrner Gesell selbst darbey ist /
und daß es recht gemacht werde / mit zu sihet. Darumen

Achtens damit umb so vil mehr Fleiß bey Präparation der Recepten
gebraucht werde / als soll zu jederzeit auff die Werck- und Feyertage ein Gesell
oder in dessen Abwesen der Appoteker selbst in der Appoteken sich finden.
Damit nun

Neundtens in denen Appoteken alles gebührlich verrichtet /
und die Compositiones, welche die Medici Lateinisch zu schreiben pfe
gen / treulich und mit allen Fleiß bereitet werden mögen / als sollen die Appo
tecker nach frommen / ehrlichen / und der lateinischen Sprach kündigen Ge
sellen / und Jungen trachten / dieselben auch / ehe sie beständig angenommen
werden / denen unsern Medicis Ordinarijs, wenigst denen zweyen Eltern zu
forderist præsentieren / und ihre Testimonia wo sie discipliniert / und ser
vire / ediren. Sollen auch sie Appoteker untereinander fridsam leben / Ei
ner des andern Patienten mit Vorbruch eignes Lobes / und Verflienerung
seines Nechsten / weder durch sich / noch durch andere nicht abschwätzen / denen
Medicis Ordinarijs, was ihr anbefohlen Ambt in denen Appoteken an
langt / in Visitiern / Anordnungen / und Bestellungen der Appoteken ge
bührlich willfahren / und sich denen nicht widersetzen.

Zehntens sollen keine vornehme Composita ad usum præpariert wer
den / es seye dann zuvor zum wenigsten Einem auß denen Medicis Ordina
rijs angezeigt / und die Stuck so darein kommen von Ihnen Medicis exami
niert

niert worden: und solle derselbe Medicus das Jahr und Tag / wann das Compositum zugericht / in das habende Dispensir-Buch mit verzeichnen: Auch wo solches unterlassen worden / keine solche Arznei bey denen Visitationibus für gut erkannt werden.

Und weilien die tägliche Erfahrung hebet / daß zu mehrmahlen von etlichen das ganze Land durchstreichenden Materialisten nicht allein verdorbene und untichtige Sachen / sondern auch falsche adulterirte Material-Waaren für gut hingegeben werden / als wollen Wir / daß sie Materialisten alle ihre Materialien von denen dazu von uns abgeordneten Medicis Visitieren lassen / und von ihnen ein Attestatum von der Tüchtigkeit und Güte derselben von Jahr zu Jahr nehmen sollen / Widrigens sollen ihre Materialien auff unsern Landschafftlichen Aemtern abgelegt / und zu der Löbl. Verordneten Stöll eingeliffert werden: Sie Materialisten sollen auch keine Composita, weder Präparata, wie sie Namen haben mögen / weniger Purgantia, ausser denen / so von denen Medicis examinirt / und von ihnen vergönnet / und approbirt worden / selbst / oder durch ihre Diener verkauffen bey Vermendung der Confiscation: und ob zwar verlauthet / daß sie Materialisten von der Löbl. Regierung ein solches Privilegium erworben / welches sie zwar unsern Stöllen nicht edirt / Krafft dessen sie ungehindert ihre Material-Waaren sowoll in denen Städten / als auff den Land verkauffen mögen / so will uns doch obligen zu Beförderung des gemeinen Beesens / und Nutzens fleißige Obsicht darob zu halten / daß keine vortheilhafftige Läst / und Betrug zu Schaden des Nächstens unter disem Vorwande unterlauffen.



Apotecar-

Apotheker-Ordnungs

Erster Theil /

Von den Simplicibus.

				fl.	fr.	pf.
A.						
A Catia fruct.	- -	3ß.	I. Loth	Schlehen-Böhrn		2
Æris usti	- -	-		Gebrentē Kupffers	2	
Ætites lapidis	- -	-		Adlersteins	5	
Agarici albi	✓ -	-		Weissen Lerchenschwams	4	
Trochiscat	- -	-		Zubereiten Lerchenscham	8	
Alabastrilapid.	- -	-		Alabastr. Steins	1	
Alcis Ungulæ rasuræ	- -	-		Geseiltens Eiend. Kloo	12	
Alkekengi	- -	-		Juden-Kerschen	1	
Aloës Epaticæ	- ✓ -	-		Der gemeinen Aloës	4	
Succotrinæ	- ✓ -	-		Der besten Aloës	6	
Alumin. Plumos	- ✓ -	-		Federtweiß	1	
Rochæ	- ✓ -	-		Alaun		2
Sacharini	- -	-		Alaun-Zucker	4	
Usti	- ✓ -	-		Brenten Alaun	5	
Ambraë Gryseæ	- ✓ -	Gr. j.	I. Gran	der besten Ambra	8	
Amyli	- ✓ -	3ß.	I. Loth	Stärck-Mehls		2
Ammomi Veri	- ✓ -	-		Tropffen vollen Ammons	6	
Ammeos	- -	-		Gretischen Ammeyes	3	
Amigdalar. Amar.	- ✓ -	-		Der bittern Mandl	1	
Dulcium	- ✓ -	-		Der süßen Mandl	1	
Anacardinar.	- ✓ -	-		Elephanten-Läuf	14	
Antimonij Crud.	- ✓ -	-		Spießglases	1	
Antophyllor.	- -	-		Mutter-Näglein	18	
Argenti Fol.	- ✓ -	N. I.	Ein Blatt	geschlagenen Silbers	1	
Argenti Vivi	- ✓ -	3ß.	I. Loth	Quecksilbers	6	
Arsenici albi	- ✓ -	-		Weissen Hidrichs	1	
Citrini	- -	-		Des gelben Hidrichs	1	
Asphaldi Gummi	- -	-		Judenleims oder Erdbech	4	

				fl.	fr.	pf.
Affæ Dulcis	-	-	3ß.	1. Loth.	Spanisch Bech	8
Fœtidæ	✓	-	-		Asanck	5
Auripigmenti	-	-	-		Sperment	1
Auri Fol.	-	✓	-	N. j.	Ein Blatt geschlagenes Goldes	2
B.						
B Accar. Ebuli	✓	-	3ß.	1. Loth	Attich-Beeren	2
Hæderæ	-	-	-		Ephen-Beeren	3
Juniperi	-	✓	-		Granatw. Beeren	2
Lauri.	-	✓	-		Lorbeer-Beeren	1
Myrtillor. Nostrat.	-	-	-		Teutschen Heidelbeeren	2
Sambuci	-	✓	-		Hollerbeeren	2
Ballar. Marin.	-	-	-		Meer-Ballen	4
Berber. sic.	-	-	-		Dürre Weinschädling	2
Bezoar Oriental.	-	-	Gr. j.	1. Gran	Orientalischen Bezoar	4
Occid.	-	-	-		Occidentalischen	2
Blattæ Byzantinæ	-	-	3ß.	1. Loth	Judian. Muschelschalen	4
Boli Albi	-	-	-		Weisses Bolus	1
Armen. Or.	✓	-	-		Armenischen Bolus	3
Vulgaris	-	-	-		Des gemeinen Bolus	1
Bufo. exsiccat.	-	-	-		Gedörrte Krotten	1
Boracis	-	-	✓	-	Borax	6
C.						
C Alcithidis	-	-	-		Brenten Vitriols	3
Camphoræ	✓	-	-		Gasser	12
Cantharidum	✓	-	-		Spanischer Mucken	5
Cardam. Maj.	✓	-	-		Grosse Paradenstörner	2
Minor.	-	-	-		Kleinen Paradenstörn	12
Caricarum	-	✓	-		Feigen	2
Carpobalsam	-	-	-		Einer Frucht von Bal-	
-	-	-	-		(sam Baum)	10
Caryophyllor.	-	✓	-		Gewürz-Nägel	10
Carbon. Thiliæ	-	✓	-		Yndener Kohlen	1
Carpion. Lapid.	-	-	-		Karpffen-Steiner	5
Cassia Fistul.	-	-	✓	-	Cassia in Röhren	3
Lignæ Veræ	-	✓	-		Mutter-Zimmet	8
Castorei	-	✓	-		Bibergeil	1
Cervi Priap. Rasp.	-	-	-		Hirschzähm	6
Cerussæ Alb. Venet.	-	✓	-		Bleyweiß	1

			fl.	fr.	pf.
Chalybis Limaturæ	3ß.	1. Loth. Stachelschyl			1
Chinæ radic.	-	China Wurzel			7
Cort. Chinæ Chinæ	3j.	1. Quintl Sieber. Chinæ			4
Cinnabaris Nativ. Crudi	3ß.	1. Loth Berg. Zinobers			24
Cinamomi Longi	-	Zimmetrinden			8
Cocculor. de Levante	-	Fisch. Körner			5
Collæ Piscium	-	Hausen. Blatter			6
Colophonij	-	Colophonij			1
Conchar. marinar.	-	Meer. Muscheln			3
Corallinæ	-	Meer. Moses			4
Corallor. albor.	-	Weisser Corallen			4
Rubror.	-	Rother Corallen			4
Cornu Cervi Rafur.	-	Geseiltens Hirschhorns			2
Usti.	-	Gebrenten Hirschhorns			3
Rhinocerotis	-	Rhinocerotis Horn			20
Cortic. Aurantiorum	-	Pomerantschen Scheller			1
Betulæ	-	Bürckenbaum Rinden			2
Capparum	-	Capern Scheller			3
Castanear.	-	Kösten Scheller			2
Citri	-	Citronen Scheller			1
Costi Amari	-	Rinden von bitterer Ko.			
-	-	(sten. Wurz.)			8
Dulcis	-	Von süßer Kostenswurz			5
Cort. Ebuli	-	Attich. Rinden			1
Efulæ	-	Wolffsmilch. Rinden			2
Fraxini	-	Der Eschenbaum. Rinden			1
Glandium	-	Nichel. Scheller			2
Granator.	-	Margaranten. Scheller			2
Lign. Sancti.	-	Frankosen Holzrinden			3
Mandragoræ	-	Alraun. Scheller			3
Quercus	-	Nichener Rinden			1
Sambuci	-	Holler. Rinden			2
Tamarisci	-	Tamarisken. Rinden			1
Thiliæ	-	Lindenbaum. Rinden			1
Thymianæ	-	Thimian. Rinden			4
Cranij Human.	-	Menschenhirn. Schallen			10
Cremoris Tartari	-	Præparirten Weinstein.			4
Croci Austriaci	-	Oesterreichis. Casstrans			45

				fl. fr.	pf.
Cryſtallor. Crud.	- 3ß.	1.	Loth. Gemeinen Cryſtalls	2	
Cubebærum	- - -		Cubeben	5	
Cynosbatorum	- - -		Dürrer Hetſchepetſch	2	
Cydoniorum ſiccorum	- - -		Dürrer Rüthen	2	
Cyperi longi	- - -		Wild langen Galgans	3	
Rotund	- - -		Wild runden Galgans	3	
D.					
Dactilor.	- - -		Datteln	2	
Dentalor.	- - -		Zaunſchneck Stein	3	
Dent. Apri.	- - -		Wildſchwein Zahn	4	
Dictam. Cretici	- - -		Cretiſchen Dictams	5	
E.					
Eboris Raſur.	- - -		Gefeilten Helffenbeins	3	
F.					
Fellis Vitri.	- - -		Glaſſgallen	1	
Thauri. inſpiſſat	- ✓ -		Ochſengallen	3	
Fol. Lauri.	- - ✓ -		Lorbeer Blätter	1	
Senæ Alexandr.	✓ -		Senes Blätter	4	
Folliculor. Senæ	- ✓ -		Senes Blät. Saamen Hilſen	4	
Fungor. Cynosbati	- - -		Hetſchepetſch Schwammen	2	
Salic.	- - -		Gelber Schwammen	2	
Sambuci.	- - ✓ -		Holler Schwammen	2	
Flor. Acaciæ	- - -	Mj.	1. Handvoll Schlehe	2	
Altheæ	- ✓ -	3ß.	1. Loth Eibiſch	2	
Anthos	- - -		Roſmarin	10	
Balaustiör.	- - -		Margaranten	4	
Bellidis	- - -	Mj	1. Handvoll Gäns Blüml	2	
Bethonicæ	- - -		Bethonien	3	
Borraginis	- - -		Borago.	3	
Bugloſſæ	- - -		Ochſen Zungen	3	
Calcatrippæ	- - -		Rittersporn	2	
Calendul.	- - -		Ringelblumen	2	
Carthami.	- - -		Wilden Safran	3	
Centaur.	- - ✓ -		Tauſend Gulden Kraut	2	
Chamomil. Rom.	✓ -		Römiſcher Chamillen	3	
Vulgar.	- ✓ -		Gemeiner Chamillen	1	
Cheyri	- - ✓ -		Gelber Beigel	6	
Cichori	- - -		Zigori	2	

Flor. Croci Lilior. alb.	- 3j.	1. Quintel Safran von weissen			
- - - - -	-	(Lilien)		4	
Cyani.	- ✓ - Mj.	1. Handvoll blaue Kornblumen		3	
Fabarum	- - -	Bonen		2	
Genistæ	- - -	Genester		4	
Hyperici	- - -	Johannes-Kraut		1	
Lavendulæ	- ✓ -	Lavendl		3	
Ligustri	- - -	Hartrigl		1	
Lilior. albor.	- - -	Weiß Lilien		3	
Lilior. Conval.	- - -	Galtrian		2	
Lupuli	- - -	Hopffen		1	
Malv. Arbor.	- ✓ -	Papel-Rosen		1	
Vulgar.	- ✓ -	Haasen-Papl		1	
Matricariæ	- - -	Mutter-Kraut		1	
Meliloti	- - -	Stein-Klee		1	
Nimphæ	- - -	Weisse See		1	
Papaver. Errat.	- - -	Rothe Korn		2	
Perficorum	- - -	Pfersing		3	
Pæoniæ	- ✓ -	Sicht-Rosen		3	
Primulæ Veris	- - -	Peter Schlüssel		2	
Prunellæ	- - -	Praunellen		2	
Rosarum albar.	- - -	Weisser Rosen		2	
Rosar. Damaf.	- ✓ -	1. Handvoll Holländischen Rosen		2	
Rosar. rubr. v. scarl. 3ß.	- 3ß.	1. Loth rother Scharlach-Rosen		10	
Salviæ Hortensis	- ✓ - Mj.	1. Handvoll Salben		3	
Sambuci	- - ✓ -	Holler		1	
Scabiosæ	- - -	Scabiosen		1	
Spicæ Celticæ	- 3ß.	Gletischer Nardus		6	
Nostr.	- Mj.	1. Handvoll gemein Speick		3	
Tiliæ	- - ✓ -	Linden		1	
Tunicæ	- - -	Rother Nägl		5	
Tussilaginis	- - -	Hufflattich		1	
Verbasci	- - ✓ -	Himmelbrand		2	
Violarum	- - ✓ -	Blauer Veigel		3	

G.

G Alangæ	- - ✓ 3ß.	1. Loth Galgau		5	
G Gallar. Turcicar.	- - -	Türkischer Gallöpfel		1	

S

Gollinar.

				fl.	fr.	pf.
Gallinar. Ventricul.	3ß.	1.	Lot. der Häutl von Hünernmagen		3	
Perdic.	-	-	Von Rebhun		6	
Glandium Capular.	-	-	Uch. Häublein			I
Granor. Kermes	-	-	Kermes. Korn		8	
Cocciferæ	-	-			36	
Gummi Ammonaci	-	-	Gummi Ammoniacks		6	
Animæ	-	-	Indianischen Gummi		8	
Arabici	-	✓	Dintene Gummi		1	
Bdellij	-	-	Bedellen Gummi		7	
Carannæ	-	-			I 2	
Ceraforum	-	-	Kerschbaum Gummi		1	
Elemi	-	✓	Hartz von wilden Del. Baum		7	
Euphorbij	-	✓	Gummi auß der Libischen			
-	-	-	(Serula		4	
Galbani	-	✓	Galban Gummi		6	
-	-	-			9	
Guttæ	-	✓	Gummi Guttæ		8	
Hæderæ	-	-	Ephen Gummi		4	
Laccæ	-	✓	Gummi Lack		4	
Ladani	-	-			4	
Masticis Elect.	-	✓	Außerlesenen Mastix		9	
In granis	-	-	Mastix Körner		I 2	
Myrrhæ Electæ	-	✓	Außerlesenen Myrrhen		8	
Olibani Electi	-	✓	Außerlesenen Weihrauch		4	
Formicar.	-	-	Waldrauchens		1	
Opopanacis	-	-	Gummi auß Syrien		I 2	
Picis Navalis	-	-	Pöchs			2
Resinæ albæ	-	✓	Weisses Harzes			2
Citrin.	-	-	Gelbes Harzes			2
Sagapeni	-	-	Serapin Gummi		7	
Sandaracæ	-	✓	Wachholder Harzes		3	
Sarcocollæ	-	-	Fleisch Leims		5	
Styracis Calamit.	✓	-	Storax		8	
In granis vellachrym.	-	-	Storax Körner		I 20	
Styracis liquidæ	-	✓	Weichen Storax		5	
Succin. albi integri	-	✓	Ganzens weissen Agstein		7	
Citrin.	-	✓	Ganzens gelben Agsteins		4	

	fl.	fr.	pf.
Gum. Tacamahaccæ - 3ß.			5
Terebinthin. comun.			I
Cypriæ -			3
Coct. Cypr, -			5
Tragacanth. electi -			5
H.			
H Erbæ Abrotani - Mj.	I.	Handvoll Stabwurz-Kraut	I
Abfynth. Pontici -		Römischen Bermuths	
Abfynth. Vulgar. -		Gemeinen Bermuths	
Acetosa -		Sauerampffens	
Acetosa Hispanica -		Spanis. Saurampffens	
Acetofella -		Saueren Klee	
Adianthi Aurei -		Guldenen Widerthans	
Agrimonia -		Odermennig	
Alchimilla -		Sinau	
Althea -		Eibisch	
Anagallid. -		Gauchheil	
Anethi -		Dilln.	
Apij -		Zeller	
Aristoloch. long. -		Langen Osterlucy	
Arthemisia -		Johannes Gurtl	
Asari -		Haselwurz	
Atriplicis -		Melte	
Auricul Muris -		Maus-Dehrlein	aa.
Basiliconis -		Basilien	I
Beccabungæ -		Bachbungen	3
Bellidis -		Maßlieben	I
Bethonica -		Bethonien	
Borraginis -		Voragen	
Botryos -		Trauben-Krötten	
Branca Ursina -		Beern-Klau	
Buglossæ -		Ochsen-Zungen	
Bursa Pastoris -		Taschl.	
Calaminth. Aquatic.		Wasser-Mintzen	
mont. -		Berg-Mintzen	aa.
Capillor. Veneris -		Frauen-Haar	I
Card. Benedict. -		Gordabenedicten	3

Kraut.

Herbæ Card. Mariæ -	Mj.	1. Handvoll Frauen-Distel	
Caryophyllatæ ✓ -		Benedikten-Wurzen	
Centauri minor. ✓ -		Tausend Gulden	
Centumnodiæ -	-	Begritt	1
Ceterach. -	-	Wildes Nitz	3
Chærefolij -	Mj.	1. Handvoll Körbel	1
Chamomill. -	-	Chamillen	
Chamedryos - ✓ -		Gamanderlein	
Chamepitys -	-	Je länger je lieber Wild.	
-	-	" " (Hanff)	
Chelidoniæ - ✓ -		Schell	
Cichorij -	-	Begwart/ Zigor.	
Cicutæ - ✓ -		Schirling	
Cochleariæ -	-	Leffel	
Consolidæ Mediæ -		Heidnisch Wund	
Regalis -	-	Kittersporn	
Saracenic. -	-	Gunkel	
Cardiacæ -	-	Hertzgespan	
Cuscutæ -	-	Silz	
Cynoglossæ -	-	Hundszungen	
Ebuli Foliorum -	-	Altich	
Endiviæ -	-	Antivien	
Epaticæ Nobilis - ✓		Eol Leber	aa.
Epithymi Cretici	3ß.	1. Loth Glachs- Seiden	1
Equiseti - ✓	Mj.	1. Handvoll Rachen-Wadl	5
Erysimi -	-	Weeg- Senecfs	1
Eupatorij -	-	Rumigund	
Euphrasiæ -	-	Augentrost	
Farfaræ - ✓ -		Hueflatic	
Fæniculi -	-	Senichl	
Fragariæ -	-	Erdbeer	
Fumariæ -	-	Erdrauch	
Galegæ -	-	Geiß-Kautten	
Geranei -	-	Storchen Schnabels	
Gratiolæ -	-	Wild Aurin	
Hæderæ Arboreæ -		Ephen	
Terrestris -		Gundl Reb	aa.

Kraut.

Herniariz

Ordnung.

9
pf.

				fl	fr.	pf.
Herbæ Herniariæ	Mj.	I.	Handvoll Harm		I	
Hyosciami.	✓	-	Bilsen			
Hyperici	-	-	Zohannes			
Hyssopi	✓	-	Ysopp			
Juniper. sumitat.	-	-	Granatweith			
Lactucæ	-	-	Lattich			
Lapat. Acuti.	-	-	Grind-Wurk			
Lavendulæ	-	-	Lavendl			
Lauri Fol.	✓	-				
Levistici	-	-	Liebstöckl			
Linariæ	-	-	Wilden Glachs			
Lupuli	-	-	Hopffen			
Majoranæ	✓	-	Majoran		aa.	I
Mari veri	-	3ß.	I. Loth Asiatischen Kräutels/ (so den Majoran ähnlich.	I		
Malvæ	✓	Mj.	I. Handvoll Haasen-Pappeln			
Marrubij	✓	-	Weissen Andorn			
Matricariæ	-	-	Brosen			
Matrisylvæ	-	-	Waldmeister			
Meliloti	✓	-	Stein-Klee			
Melissæ	✓	-	Melissen			
Menthæ Aquaticæ	-	-	Wasser-Minzen			
Crispæ	✓	-	Krauter Minzen			
Rubræ	-	-	Rother Minzen			
Saracenicæ	-	-	Frauen Minzen			
Mercurialis	-	-	Bingel			
Millefol.	✓	-	Schaaß-Garben			
Myrtillorum	-	-	Heidelbeer			
Nasturtij	-	-	Brunnen-Kress			
Nepetæ	-	-	Kaßen			
Nicotianæ	-	-	Toback			
Nummular.	-	-	Natter			
Ononidis	-	-	Heu-Hächel		aa.	
Organi Cretici	-	3ß.	I. Loth Cretischen Dosten			I
Nostri	-	Mj.	I. Handvoll Wolgemuths			8
Parietariæ	-	-	Glaß			
Pentaphil.	-	-	Fünff Finger			

D

perfoliatæ

				fl.	fr.	p.
Herbæ Perfoliatæ	-	Mj.	I. Handvoll Durchwachs			
Perficariæ	-	-	Wasser-Pfeffer			
Petroselin	-	-	Petersil			
Pimpinellæ	-	-	Bibernell			
Plantaginis major.	-	-	Breit Begrich			
Minor.	-	-	Gespizten Begrich	aa.	1	
Polij Cretic.	-	-	Cretischen Polen		6	
Montan.	-	-	Berg-Polen			
Portulacæ	-	-	Porcell			
Pulegij	-	-	Polen			
Prunellæ	-	-	Praunellen			
Pulmonar- Arbor.	-	-	Lungen			
Maculos	-	-	Hirsch-Koll			
Pyrolæ	-	-	Winter-Grün			
Querci Folior.	-	-	Nicken Laubs	aa.	1	
Rorismarini	-	-	Rosmarin		2	
Rutæ Hortensis	-	-	Wein-Kautten			
Murariæ	-	-	Maur-Kautten			
Salicum fol.	-	-	Weiden-Blätter			
Salviæ Hortensis	-	-	Salben			
Salviæ Sylvestris	-	-	Wilden Salben			
Saniculæ	-	-	Sanickel			
Satureiæ	-	-	Saturey	aa.	1	
Savinæ	-	-	Segenbaum		2	
Saxifragiæ	-	-	Steinbrech		2	
Scabiosæ	-	-	Scabiosen			
Scolopendriæ	-	-	Hirschen-Zungen	aa.	1	
Scordij Cretic.	-	-	Cretischen Knoblauch		5	
Vulgar.	-	-	Wasser Knoblauch		2	
Sempervivi	-	-	Hausz-Wurtz			
Serpilli	-	-	Quendl			
Solani	-	-	Nachtschatten			
Soldanellæ	-	-	Meer-Kell	aa.	2	
Sonchi Levis	-	-	Sau-Difil		1	
Spicæ Vulgar.	-	-	Epicanard		2	
Spicæ Indic.	-	-	Indianisch Epicanard		12	

				fl.	fr.	pf.
Herbæ Squinanthi	3ß.	I. Loth Camel-Hen				5
Syderitidis	Mj.	I. Handvoll Glider				
Tamarisci	-	Tamarisken				
Tanaceti	-	Kreinfahren				
Taraxaci	-	Röhl	aa.			1
Thymi Cretici	3ß.	I. Loth Cretischen Thymian				6
Noftrat.	Mj.	I. Handvoll gemein Thymian				
Tormentill.	-	Tormentill				
Valerianæ	-	Baldrian				
Verbasci.	-	Himmel-Brand				
Verbenæ	-	Eisen				
Vermicular.	-	Mauer-Pfeffer				
Vincæ per Vincæ	-	Sinngrün				
Violaria	-	Beigl				
Uvularia	-	Auff-Blat	aa.			1
L.						
Alappæ Radic.	3ß.	I. Loth Zalapa				6
Jujubarum	-	Brust-Verleitt				3
L.						
Lapid. Amatistes	3ß.	I. Loth Amatist.				8
Calaminar.	-	Calmen				1
Carneoli	-	Carneol				8
Crysolitid.	-	Crysolit.				7
Granat. Orient.	-	Orientalischen Granat				8
Hæmatites	-	Blut				2
Hyacinth. Orient.	-	Orientalischen Hyacinthe				24
Judaici	-	Juden				6
Lazuli. Orient.	-	Orientalische Lazur				24
Occident.	-	Occident. Lazur				8
Lyncis	-	Lux				4
Magnetis	-	Magnet				4
Nephritici	-	Grieff				7
Osteocollæ	-	Weinbruch				3
Percarum	-	Perschling				10
Pumicis	-	Bimsen				1
Rubini Orientalis	-	Orientalischen Rubin				24
Saphyri	-	Saphir				24

Strut.

Stein.

				fl.	fr.	p
Lapid. Smaragd. Or.	-	3ß.	I. Loth Orientalis. Smaragd		24	
Spongiæ	-	-	Schwammen		2	
Specularis	-	-	Unser Frauen Eiß		2	
Talorum leporum	-	-	Haasen Sprung		4	
Topazij	-	-	Topatz		10	
Tartari Veneti	✓	-	Benedischen Weinstein		1	
Tutiæ Alex.	-	-			5	
Ligni Aloës	-	3ß.	I. Loth des besten Paradenß		18	
Aspalati	-	-	Rhodiffer Dorn		4	
Ligni Buxi	-	-	Buxbaum		1	
Cupressi	-	-	Cypressen		1	
Guaiaci	✓	-	Frankosen		2	
Juniperi	✓	-	Wachholter		2	
Lentisci	-	-	Mastix		4	
Nephritic.	-	-	Lenden Stein		8	
Rhodij	-	-	Roszen			
Santali albi	✓	-	Weissen Sandl	aa.	4	
Citrin.	-	-	Gelben Sandl		3	
Rubri.	-	-	Rothen Sandl		3	
Sassafras	✓	-	Sassafras		3	
Tamarisci	-	-	Tamarisken		1	
Lithargyrij	✓	-	I. Loth Silberglets		2	
Lubricor. Terrestr. Siccor.	-	-	Gedörter Regenwürm		14	
Limatura chalybis	✓	-	Stahl Feyl		1	
M.						
Acis	-	3ß.	I. Loth Muscat Bläh		15	
Mandibular Lucij pisc.	-	-	Hechten Rüsser		4	
Manna Calabrin.	-	-	Calabrischer Manna		5	
Granat.	-	-			6	
Marchasittæ	-	-	Wismuths		4	
Margaritar. Oriental.	-	3j.	I. Quinzel Orientalischer Perlen		2	
Occident.	-	-	Occidentalischer Perlen		45	
Matris Perlarum	-	3ß.	I. Loth Perlmutter		2	
Medull. Bovis	-	-	Ochsen		1	
Cervi	-	-	Hirschen	Schambein	4	
Hirci	-	-	Pocks		2	
Vituli.	-	-	Kälber		1	

Ordnung.

13

			fl.	fr.	pf.
Mespillor. Siccor.	3ß.	1. Loth Dürer Messpelen		1	
Milleped. ppt.	-	Præparierte Assellen		16	
Minii	✓	Mehni		1	
Moschi Oriental.	gr. j.	1. Gran des besten Bisambs		4	
Mumia veræ	3ß.	1. Loth		6	
Myrobolan. 5. gener.	-	aa.		5	
N.					
Nihili Albi	3ß.	1. Loth Weiß Nichts		2	
Nitri Crudi	✓	Gemeinen Salitters		2	
Nucum Aquaticar.	-	Stachel Nussen		2	
Cupressæ	-	Sypres Nussen		2	
Moschat.	✓	Muscat Nussen		10	
Vomicar.	✓	Kran Aiglein		4	
Nucleor. Amarillor.	-	Marillen Kherner			
Perficor.	-	Pfersing Kherner			
Pinearum	-	Zirber Nüßlein	aa.	2	
Pistachiarum	-	Pistaken Nüßlein		6	
O.					
Oculor. & Caud.	3ß.	1. Loth Krebsen Augen		5	
Lucii Pisc.	-	Hechten Augen		10	
Popul. Arbor.	-	Ulber Pußen		1	
Opij Electi	✓	Trockenen Magen Cassis		12	
Offium de Corde Cervi N. 1.	1.	Stuck Hirsch Kreißel		10	
Sapiæ	✓	Fischbein		1	
P.					
Paanis Cydonior. S.	3ß.	1. Loth Rhitten Brod ohne Ge		2	
Cum Arom.	-	Rhitten Brodt mit Ge			
-	-	(würk		3	
Papaver. albi Capit.	✓	Weissen Magen Häpl		2	
Passular. Major.	-	Zibeben			
Minor.	-	Weinbeerlein		2	
Piperis Longi	-	Langen Pfeffers			
Albi	-	Weissen Pfeffers	aa.	3	
Nigri	-	Schwarzen Pfeffers		2	
Placent. Rosar.	N. 1.	N. 1. Rosen Zelten		3	
Plumbi Usti	3ß.	1. Loth gebrennten Bleyes		2	
Pulmon. vulpium ppt.	-	Fuchs Lungen		7	

E

Radic.

R.

					fl.	fr.	p.
R Adic. Acetosæ	-	3ß.	1. Loth Saurampffen	•			
Acori	-	✓	Ucker	•	•	•	1
Alkannæ	-	✓	Kothe Ochsenzungen	•			2
Altheæ	-	✓	Enbisch	•			2
Angelicæ Ver.	-	✓	Angelica S. H. Geist	•			3
Apij	-	-	Zeller	•			
Aristoloch long.	-	-	Lange Osterlucen	•			
Rotund.	-	-	Runder Holl	•	•	•	1
Veræ	-	-					6
Aronis	-	-	Aron	•			
Asari	-	-	Hasel	•			
Asparagi	-	-	Spargl	•	•	•	2
Asphodeli	-	-	Gold	•			2
Bardanæ	-	✓	Kletten	•			
Barbæ Caprinæ	-	-	Weißbart	•	•	•	1
Beenalbi	-	-	Weissen Been	•			
Rubri.	-	-	Kothen Been	•	•	•	3
Bistortæ	-	-	Natter	•			2
Boleti Cervini	-	-	Hirsch brunst	•			2
Borraginis	-	-	Borrage	•			1
Brusci	-	-	Monsdorn	•			2
Bryoniæ	-	✓	Jaun-Rueben	•			
Buglossæ	-	-	Ochsenzungen	•			
Calami Aromat.	-	✓	Kalmus	•			
Cardopatij	-	-	Eber	•			
Cardobenedicti	-	-	Gordabenedicten	•	•	•	1
Caryophyllat.	-	-	Benedict	•			2
Cichori	-	✓	Zigorn	•			
Consolid. Major.	-	-	Schwarz	•	•	•	1
Contrajervæ	-	-	Gist	•			8
Cucumer. Asinini	-	-	Efels Kürbes	•			2
Cyclaminis	-	-	Schwein-Brodt	•			1
Curcumæ	-	-		•			3
Cynoglossæ	-	-	Hunds-Zungen	•			1
Diptami albi	-	-	Weissen Diptam	•			2
Doronici Romani	-	-	Römischer Gämbs	•			6

Ebursten.

Radic.

Ordnung.

			fl.	fr.	15 pf.
Radic. Doronici Styriaci	3ß.	1. Loth Steyrischer Gänbs		3	
Ellebor. albi	-	Weisser Nieß			
Nigri	-	Ghrift	aa.	1	
Nigri ppt.	-			3	
Enulæ	-	Ulande			
Eryngij	-	Mannstreu			
Fœniculi	-	Senichl			
Farfaræ	-	Huefflattig			
Filicis	-	Sahren			
Filipendulæ	-	Rothen Steinbrechs			
Fragariæ	-	Erdbeer Krauts			
Gentianæ	-	Enzian			
Graminis	-	Grasß	aa.	1	
Liquiritiæ	-	Süß Holz		3	
Hermodactyllor.	-			6	
Hyrundinar.	-				
Hyosciami	-	Pilsen Krauts			
Iridis Florentin.	-	Florentinischer Beigel			
Nostrat.	-	Blauer Schwertl			
Lapath. Acuti	-	Gründ			
Levistici	-	Liebstockel	aa.	1	
Lillior. albor.	-	Weiß Lillen		2	
Malvæ	-	Pappl		1	
Mechoacannæ	-	Weisser Gialappa		5	
Meu	-	Beer			
Morvus Diaboli	-	Teuffels Abbisß			
Nymphaeæ	-	See Blumen			
Ononidis	-	Heu Hächel			
Oistrutij	-	Meister			
Pœoniæ	-	Peonien			
Pastinac.	-	Pastenack			
Pentaphyl.	-	Sünfffinger			
Petasitidis	-	Pestilentz			
Petroselini	-	Petersill			
Phu	-	Baldrian			
Pimpinellæ	-	Bibernell			
Plantaginis	-	Wegerich			

			fl	fr.	pf.
Radic. Polypod. Quercin. 3ß.	1. Loth Stein	aa.			
Pyrethri - - -	Pertram			3	
Rhabarbari - - -	Der besten Rhabarb.			20	
Monachor. - - -	Münich Rhabarbara			3	
Rhapontici ver. - - -	Groß-Tausend gulden			8	
Montan. - - -	(Kraus			3	
Rhodix - - -	Rosen			3	
Rub. Tinctor. v - -	Särber Rösch			1	
Saniculi - - -	Sanickl			1	
Salsaparillæ - - -	Salsaparill			7	
Satyrionis - - -	Knaben-Kraut				
Saxifragiæ - - -	Steinbrech				
Scorzoner - - -	Scorzoner	aa.		2	
Scrophulariæ - - -	Braun			1	
Scillæ - - - N.1.	Meer-Zwifels. N.1.			20	
Sigilli Salomon, - 3ß.	1. Loth Weiß				
Taraxacon. - - -	Pfaffenröhr Krauts				
Tormentill - - -	Tormentill	aa.		1	
Turbith - - -	des besten Turpets			10	
Urticæ - - -	Brennflen			1	
Zedoariæ v - -	Zitwer			5	
Zinziberis - - -	Zimber			2	
S.					
S Achari Candidi albi	Weissen Zucker-Sandts				
Violat. - - -	Beigel Zucker-Sandts				
Rubri - - -	Braun Zucker-Sandts			3	
Penidi - - - aa.	Penat-Zucker	aa.		3	
Thomæ - - -	Glystir-Zucker			2	
Sanguin. Dracon. f. v	Sein Drachen-Bluts			11	
Hirci ppt. - - -	Bocks-Blut			3	
Salis Armoniaci ✓	Saliniack			3	
Scammonei - - -	Scammonea			20	
Sebesten - - -	Schwarzer Brustberlein			2	
Serici Crudi - - -	Wurm-Seidens			32	
Tofti - - -	Gerösten Wurm-Seidens			8	

Sevi Cervini ✓ - - -	3ß.	I. Loth Hirschen			3	
Caprini - - -		Geiß	Unschliche			
Hircini - - -		Bocks		aa.	1	
Siliquarum - ✓ -		Johannes Brodt			1	
Spermatis Ceti ✓ -		Wohlraths			40	
Spodij - - -		Brennten Helffenbeins			3	
Scincor. Marin. N.j.		Egyptische Eider.			24	
S.						
Semina Acetofæ - - -	3ß.	I. Loth Saucampffen			3	
Agni Casti - - -		Reusch Lamb			5	
Althææ - - -		Eibisch			2	
Anethi - - -		Dill			1	
Angelicæ - - -		Heil Geiß			3	
Anisi - ✓ - -		Unciß			1	
Apij - - -		Zeller				
Aquilegiæ - - -		Aglen				
Aurantior. - - -		Pomerantichen				
Asparagi - - -		Spargel				
Bardanae - - -		Kletten		aa.	1	
Basilicon - - -		Basilten			4	
Berberum - - -		Weinschädling			1	
Bombacis - - -		Baumwollen			6	
Brusci - - -		Mausdorn			3	
Cannabis - ✓ - -		Haness				
Cæparum - - -		Zwiffel				
Card. Benedict. - - -		Cardobenedicten				
Mariæ - - -		Frauen Distel		aa.	1	
Carthami - - -		Wilden Safran			2	
Carui - - -		Kimmel			1	
Cataput. maj. - - -		Grosser Spring				
Minor. - - -		Der kleine Spring		aa.	3	
Chærefolij - - -		Körbl Krauts				
Cicer. alb. - - -		Weisser Zisern				
Rubr. - - -		Rother Zisern				
Cichorij - - -		Zigorn		aa.	1	
Cynæ - - -		Burm			6	
Citri - - -		Sitronen			3	

				fl.	fr.	p.
Semin. Citruli	-	3ß.	1. Loth Ungurien		2	
Cochleariæ	-	-	Leffel-Krauts		2	
Colocinthid.	✓	-	Goloquinten		2	
Coriandri pp.	✓	-	Coriander		2	
Cucumeris	-	-	Gucumern		1	
Cucurbitæ	-	-	Kürbes		1	
Cydoniorum	-	✓	Küthen		6	
Cymini	-	-	Römischen Kümmel		2	
Cynosbati	-	-	Hetschepetsch		1	
Dauci Cretic.	-	-	Gret. Veern. Senichl		4	
Nostrat.	-	-	Deß allhiefigen		2	
Ebuli	-	-	Altich		1	
Endiviæ	-	-	Endivien		2	
Erucae	-	-	Geness			
Feniculi	-	✓	Senichl			
Fænigræci	-	✓	Griechisch Heu	aa.	1	
Fraxini	-	-	Aeschbaums		2	
Genistæ	-	-	Genester		3	
Hyosciami	✓	-	Bilsen-Kraut			
Hyperici	-	-	Johannes-Kraut	aa.	2	
Lactucæ	-	-	Lattich			
Lapat. Acut.	-	-	Grind-Wurz			
Levistici	-	-	Liebstöckel	aa.	1	
Lini	-	✓	Lein			2
Lupinor.	-	-	Seichtbonen	aa.		2
Majoranæ	-	-	Majoran		8	
Malvæ	-	-	Haasen Papeln		1	
Melonum	-	-	Melaun		1	
Mespillorum	-	-	Mespeln			
Milij Solis	-	-	Meer-Hirsch			
Napij	-	-	Steck-Rueben	aa.	1	
Nigellæ	-	-	Schwarzen Coriand.		2	
Papaver. albi	-	-	Weissen Magen			
Nigri	-	-	Schwarzen Magē	aa.	2	
Pastinacæ	-	-	Pastinack		2	
Perfoliatæ	-	-	Durchschwachs		2	
Petroselin. Maced.	-	-	Macedonische Petersil		15	

Samen und Körner.

Petroselin

Semin. Petroselin Vulgar. 3ß.	1. Loth	Gemeinen Petersil	fl	fr.	sp.
Pimpinellæ	-	Vibernell			1
Plantaginis	-	Wegrich			2
Pæoniæ	-	Sicht-Blumen			6
Portulacæ	-	Porcellan			3
Psyllij	-	Flöh			2
Raparum	-	Rueben			
Raphani	-	Kättig	aa.		1
Ruthæ	-	Wein-Kauten			3
Sambuci	-	Holler			1
Satureiæ	-	Satoren			3
Saxifragiæ	-	Steinbrech			4
Scariolæ	-	Weiß Endivien			2
Sesamini	-	Dortter			2
Sesileos	-	Sessel			6
Sinapi	-	Seness			1
Staphisagriæ	-	Stephas			3
Sumach	-	Färber			3
Tlaspeos	-	Bauern Seness			3
Violarum	-	Blauen Veigel			15
Urticæ Roman.	-	Welscher Brennessel			6
Nostrat.	-	Gemeiner Brennessel			2

Succi & Infusiones.

Succi Agrestæ	3ß.	1. Loth	Unzeitiger Weinbeer		
Berberum	-		Weinschädling		
Cydonior.	-		Ritten	aa.	2
Citri	-		Citronen		3
Fragorum	-		Erdbeern		1
Limoniorum	-		Limonien		3
Mororum	-		Maulbeeren		
Myrtyllorum	-		Heidelbeeren		
Ribium	-		Ribesl	aa.	1
Pomor.	-		Depffel		1
Rosarum	-		Rosen		4
Sempervivi	-		Hauß-Burken		1
Muchar. Pæoniæ	-		Peonien-Rosen		
Papaver. Err.	-		Rother Kornblumē	aa.	2

			fl.	fr.	pf.
Muchar. Perficorum	3ß.	I. Loth Pfersing Blähe		3	
Rosar. Simpl.	-	Gemeine Rosen		2	
Solut.	-	Von Rosen zum purgieren		3	
Vina Cydonior	-	Ritten		3	
Fragor.	-	Erd. Beer		3	
Granat. Acid.	-	Saure Margaranten	Wein.		
Dulc.	-	Süsse Margaranten		4	
Ribium	-	Ribestl			
Rubidæi	-	Himbeer		2	
<i>Succi Inspissati, Herbarum & Radicum.</i>					
Succi Acatæ	3ß.	I. Loth Indianis. Schlehen Saft		8	
Liquiritiæ	-	Beern-Zetel		3	
Hypocistidis	-	"		7	
T.					
Talci	-	Talck		1	
Tamarindor.	-	Tamarinden		4	
Terr. Sigillat. alb.	-	Weissen Terra Sigillats			
Rubr.	-	Rothem		3	
Terræ Lemniæ	-	Türkischen Terra Sigil.		10	
Catechu seu Japon.	-			24	
U. & V.					
Viridis æris	-	Grünspan		4	
Visci Quercini	-	Uichene Mistl		1	
Vitrioli alb.	-	Weissen Galitzensteins		3	
De Cypro	-	Blauen Galitzensteins		5	
Ungarici	-	Rupffen-Wasser		1	
Unicornu Marin.	3j.	I. Quintl Meer. Einhorn		30	
Fossilis	3j.	I. Quintl Aufgegrab. Einhorn.		10	
Z.					
Zibethi	-	I. Gran Zibeth		6	



Apotheker-Ordnung

Zweiter Theil/

Von den Præparatis.

			fl.	fr.	pf.
B Oli Armen pp. - ✓ 3j.		A Armenischen Bolus		1	2
Corallor. albor. - "		Weisser Corallen			
Rubror. - "		Rother Corallen	2		1
Corn. Cervi Philos. - "		Hirschhorn ohne Feuer	3		1
Usti - ✓		Mit dem Feuer	2		1
Cranij Humani Philos.		Menschen Hirnschalen			
- - -		(ohne Feuer)	9		2
Lapid. Alabastri - -		Alabaster Steins	1		2
Amatistes - -		Amatists	3		1
Aquilæ - -		Adlersteins	2		1
Carneoli - -		Garniol	6		2
Calaminar. - -		Salmeisstein	1		2
Cretæ Colon. - ✓ -		Eölnische Kreiden			3
CrySTALLOR. Mont. -		Berg Crystall	2		1
Hyacinthi Orient. -		Orienthal. Hyacinthen	12		
Granati Orient. - -		Orienthalij. Granaten	5		
Hæmatitis - ✓ -		Blutsteins	3		
Judaici - - -		Judensteins	3		1
Lazuli - - -		Lazurstein	8		
Lyncis - - -		Lurstein	3		1
Magneti - - -		Magnets	2		1
Microcosm. off. Phil.			2		2
Rubini Orient. - -		Orientalischen Rubin	9		2
Nephritici - -		Griechstein	3		
Percarum - -		Perschlingstein	9		2
Margarit. Orient. -		Orientalischen Perl	2	40	
Occid. - -		Occidentalischen Perl		53	
Matris Perlar. - -		Perlmutter	2		1
Mandib. Lucij pisc. Phil.		Höchtenküffer	3		1

L. Quintl Præparirt

			fl.	fr.	pf.
D. Dentes apror. Phil.	3j.	Schweinzähnn		3	1
Eburis Philos.	-	Philos. Heltfenbein		2	1
Ocul. &	-	Krebs. Augen		2	1
Spodij	-	Heltfenbeins		2	1
Smaragdi	-	Schmaragd.		9	2
Ungul. alcis Philos.	-	Elend. Kloo		4	2
Saphiri	-	Saphier		9	2
Succini albi	-	Weissen Agstein		4	2
Plumb. uft. ppt.	-	Blen		1	2
Chalybis C. fulph. ppt.	-	Stahl mit Schwefel		2	1
C. Aceto ppt.	-	Stahl mit Essig		1	2
Tutia	-	Zukij		3	1

i. Quinzel Preparirt

Apotheker Ordnungs

Dritter Theil /

Von denen Compositis, und erstlich von denen Syrupis
unterschiedlicher Hönig / Rob oder Salzen.

Syrupi Simples.

Syrup.			fl.	fr.	pf.
A Bsynth. Cōp. 3ß.	1. Loth	Ermuth		4	
Acetofæ	-	Saurampffen		4	
Acetofellæ	-	Sauerklee		4	
De Agresta	-	Unzeitige Weinbeer		4	
Aurantior. C.	-	Pomeranschen Schellen		4	
Acetofit. Citri	-	Citronen		4	
Arthemisiæ Compos.	-	Grossen Benfuß		4	2
Altheæ Fern.	-	Eibisch		4	2
Berberum	-	Weinscharling Safft		4	
Bethonica Sympl.	-	Gemein Bethonien		4	
Byzantin. Compos.	-	Grossen Milk ereffnen.		4	
		(den		4	2
Cichorij	-	Zigori		4	
Capillor. Vener. Comp.	-	Frauen Haar Safft		4	

Syrup oder Safft mit Zucker gelotten

Ordnung.

				23		
				fl.	fr.	pf.
Syrupi Cinamomi	✓	5ß.	1. Loth Zimmet		6	2
Cochleariæ	-	-	Leffel Kraut		4	
Cortic. Citri	- ✓	-	Sitronen-Scheller		4	2
Corallor. Rubr.	-	-	Rother Corallen		8	
Cydonior.	-	-	Kitten		4	
De Eryfimo Lobellij	-	-	Weeg-Seneff		4	2
De Eupatorio	-	-	Kunigund Kraut		4	2
Endiviæ	-	-	Endiv		4	
Fumariæ	-	-	Gemeinen Erdrauch		4	
Compof.	-	-	Grossen Erdrauch		4	2
Fragorum	-	-	Erdbeeren		4	
Farfaræ	-	-	Hueflattich		4	
Granator. Acid.	-	-	Sauer Margaranten			
Dulcium	-	-	Süßer Margran. aa.		4	
De Duabus Radicib.	-	-	Zweyer Wurzlen			
De Quinq. Radicibus	-	-	Fünff-Wurzen aa.		4	
Hyssopi	-	-	Ysopp		4	2
Liquiritiæ	-	-	Süß Holz		4	
Papauer. S.	- ✓	-	Für den Schlaf			
Errat.	-	-	Roth Korn-Blume aa.		4	
Pectoralis	-	-	Brust Caffee		4	2
De Præffio	-	-	Röl Kraut		4	2
Hederæ Terrest.	-	-	Gundel-Reben		4	
Menthæ Compof.	-	-	Balsam		4	2
De Juiubis	-	-	Brust Beer		4	2
Myrtillor.	-	-	Nirthen		4	
Mororum	- ✓	-	Maul-Beer		4	
Nymphaeæ	-	-	See-Bluemen aa.		4	
Primul. Veris	-	-	Schlüßl-Blumen			
Polipodij simpl.	-	-	Einfache Engel-Süß		4	
Comp.	-	-	Engel-Süß		4	2
Pæoniæ.	-	-	Rother Petonien		4	
Pomor. Simpl.	-	-	Mischantschker Aepffel		4	
Perficor.	-	-	Pfersingblühe		4	2
De Rosis Siccis	-	-	Gedörnte Rosen		4	2

Syrup oder Caffee mit Zucker gekochten.

Syrupi Ribium.	-	✓	-	3ß.	1. Loth Ribesfl			4
Rubidæi	-	✓	-	-	Himbeer			4
Symphiti Fern.	-	-	-	-	Bahl Wurzel			4 2
Flor. Tunicar.	-	-	-	-	Negel-Blüthe			4 2
Sempervivi.	-	-	-	-	Gemein Haus- Wurzel			4
Scabiosa.	-	-	-	-	Scabiosen			4
Violarum.	-	✓	-	-	Blauen Beigel			4 2
Rosarum simpl.	-	-	-	-	Gemein Rosen			4
Julap. Rosar.	-	-	-	-	Rosen	} Zulep aa.		4
Violar.	-	-	-	-	Beigl			
Gemmat. C.	-	-	-	-	Edelstein mit Biesen			29
Incomp.	-	-	-	-	Ohne Biesen und Am.			19
							(bra	
<i>De Agar. Fern. Syrupi Purgantes.</i>								
Syr. De Cichor. C. Rhabar.	3ß.	1.	Loth Zigori mit Rebarbara					6 2
Domesticus.	-	-	Kreuz Beern					4 2
Diafercos A.	-	-	Purgirenden					6 2
Mannatus Horst.	-	✓	Manna					6 2
Pomor. Reg. Sapor.	-	-	Königl. Aepffel					4 2
Emeticus A. Sal.	-	-	Brech					4 2
Rosatus Solut.	-	-	Mit Christwurzel bereit					4 2
			(Rosen					6 2
Hydragogus Myns	-	-	Vor die Wassersucht					6 2
Dissentericus Myns	-	-	Mynsicht Rotherruhr					6 2
Violatus Solut.	-	-	Beigl					4 2
<i>Oxymella.</i>								
Oxymell Squillicum	-	✓	3ß.	1. Loth Meer Zwiesel Sauer Hö.				3 1
				(nigs				2 1
Simplex	-	✓	-	Gemein Sauer Hönig				3 1
Ellebor.	-	-	-	Grossen Sauer Hönigs mit				
				Christ- Wurzel				
<i>Oxifachara.</i>								
Oxifach. Composit.	-	✓	3ß.	1. Loth Deß Sauer Syrup				4 2
Squillit.	-	-	-	Meer, Zwiesel, Cassis oder				4
				Sauer Syrup				4
Simplex	-	-	-	Gemein Sauer Syrup				4

Syrup oder Cassis mit Zucker gelöst.

Mella.

Mel. Anacardin.	-	5 R.	1. Loth Elephanten Laus	4	2
Anthosaf.	-		Rosmarin	3	1
Althea	-		Eibisch	2	1
Mercurial.	-		Pingel Krauch	2	1
Pyrethri	-		Pertram	2	1
Rolatum	-		Gemein Rosen	2	1
Solut.	-		Purgier Rosen	2	1
Violar.	-		Gemein Beigl	2	1
Solut.	-		Purgier Beigl	3	1
Virgineum Despum.	-		Glauteries	1	2

Roob.

Rob De Agresta	-		1. Loth Unzeiliges Weinbeer		
Berber.	-		Wein Schädling		
Cerasor Acid.	-		Weirl		
Cornor.	-		Gorner		
Cydonior.	-		Kütten		
Cynosbath.	-		Hetschepetsch		
Diamoron.	-		Rothem Maub Beer		
Ebuli	-		Altich Beer		
Juniperi	-		Granaweth		
N. Jugland.	-		Bälsche Ruß		
Mespillor.	-		Mespeln		
Ribium	-		Ribestl	3	1
Sambucini	-		Hellerbeer		
De Spina Cervina	-		Creutzbeer		
Sorborum	-		Speterling		
Mix Cydonlor.	-		Ritte ohne Gewürz	3	1
C. Arom.	-		Ritten mit Gewürz	4	2
Ribium Purgans	-	3 j.	1. Quinzel Purgier Ribestl	9	2



Apotheker-Ordnungs

Vierdter Theil /

Von unterschiedlich lind- und starck purgierenden Pflawergen
Item etlich purgierenden Confect.

Electuari Lenitiva & Solutiva.

El.				fl.	kr.	pf.
	D iaphænicon. - 3ß.	1. Loth D attel				
	De Baccis Laur. -	Loorbeer				
	Diacatholic. -	Allgemeiner Purgier				
	Caryocostin. -	Purgierender Costen	aa.		8	
	Cathart. R. Myns. 3j.	1. Quinel Königl. Purgier			19	
	Violat. Myns. -	Beigl Purgier			14	2
	Cassia Extr. - 3ß.	1. Loth Aufgezogener Cassia			9	2
	Pro Clysteribus	Glystier Cassia			6	2
	Episcopi -	Bischoffs				
	Benedict. Laxat. -	Gesegneter Laxier	aa.		8	
	Hyer. Simpl. -	Bitter heilig				
	C. Agarico -	Bitter heilig mit Lerchen				
		(Schwam aa.			6	2
	Lenit. Tamarind. v.	Tamarinden				
	Florenz. -	Mildererter				
	Cum Manna -	Mildereder mit Manna				
	De Spyllo -	Purgierende Stöb. Saa.				
		(men aa.			8	
	De Succo Rosar. -	Purgierende Rosen-Cassia			9	2
	Confectio Hamech. -	BlutReinigender				
	Diaprun. N. -	Purgierender Zwespen				
	Diafennæ. N. -	Grossen Semmes	aa.)		6	2
	Passul. Laxat. -	Laxier Weinbeerl			3	1
	Prunor. Laxat. -	Laxier Zwespen			3	1

Apotheker-Ordnungs

Fünfter Theil /

Von den Massis Pilularibus.

			fl.	fr.	pf.
M. Pil. Aggregat.	3j.	1. Quintel Wider allerley Ge-			
		(presten			
De Agarico	-	Perchen-Schwam			
Amoniacy	-	Ammoniac.			
Angelicae	-	Englischen			
Arabicae	-	Arabischer			
Arthriticae	-	Glieder	aa.		8
Aureae	-	Starker Haupt			
Affaiereith	-	Nagen und Haupt			
Cochiar.	-	Galenischer Augen			
De Cynogloss.	-	Hundszungen Wurh			
C. Castor.	-	Mit Bibergeil	aa.		8
De Bdellio	-	Bedell			
Benedictae N.	-	Geseigneter			
Banonis	-				
Emanuel.	-	Emanuelis			
Euphorb.	-	Hitzige Libische Gummi			
Fætidar.	-	Der größern Compo-			
	-	(sition Mutter			
Fumariæ	-	Tauben-Kropff			
De Hermodact.	-	Hermodatteln			
Hydropic.	-	Wassersucht			
Hyer. C. Agar.	-	Bitterheilig mit Per-			
	-	(chen-Schwam			
Imperial.	-	Kaiserlichen			
Indæ Maly	-	Indianischer			
Lapid. Lazuli	-	Lazurstein			
Lucis Major.	-	Augen			
		H 2			

			fl.	fr.	pf.
M: Pil. Matrical.	3j.	1. Quintel Keller Haß			
Mastichinar.	-	Mastix			
Proprietatis Myns.	-	Magen			
Oppopanax.	-	Opopanax			
Pestilent. Ruffy	-	D. Ruffi Pest			
De 5. Generib. Myrobal.	-	Von allen 5. Myrabo.			
		(lanen)			
De Rhabarbaro	-	Rhebarbara			
Sagapeno	-	Sagapen			
Sine quibus	-	Haupt und Ohren			
De Succino Crat.	-	Agstein	aa.		6 2
Stomachal.	-	Magen			
Tartareæ Q.	-	Fleischleibs			
<i>Schrad.</i>					
De Therebinth. Myns	-	Terpentm			6 2

Apotheker Ordnungs

Sechster Theil /

Von denen Extractis, so wohl Simplibus als
Compositis.

Extracta Simplicia.

			fl.	fr.	pf.
Extr. Absynthij	3j.	1. Quintel Bermetz			
Agrimom.	-	Odermenig			
Afari	-	Hasel	aa.		3 1
Agarici S.	-	Lerchen Schwam			9 2
Aloës Ligni	-	Paradenß Holzes	(2)	24	
Angelica	-	Heilig Geist Wurzt			4 2
Arthemisiae	-	Bayfuß			3 1
Calami Arom.	-	Kalmus			
Card. Benedict.	-	Cardobenedicten			
Camæpitios	-	Wid Haness			
Chelidoniae	-	Schwalben Krauts			

		ff		fr	pf.
Extr. Centauri Minor.	✓ 3j.	L. Q. Tausendgulde Kraut	aa	18	1
Castorei simpl.	-	1. Gran Bibergeil		12	1
Croci Austriaci	- 3j.	Defierreicher Safran		30	
Colocynthid.	✓ -	Coloquinten		19	
Enulæ	✓ -	Alande			
Eupatorii	-	Kuniguns Kraut			
Ellebori Nigri	-	Christ-Wurh			
Fumarizæ	-	Erdrach			
Gentianæ	- ✓ -	Enhan			
Gratiolæ	-	Wild Aurin			
Hyosciami	- ✓ -	Bilsentkraut-Wurh	aa.	3	i
Hermodactilor.	-	Herbiodacteln		12	3
Jalappæ	-	Calapæ		9	2
Ligni Sancti	-	Frankosen-Holz		9	2
Lilior Conval.	-	May-Büml		3	1
Mechoacannæ	-	Weiß Rhebarbara		24	
Nicotianæ	-	Toback			
Portulacæ	-	Porcellan	aa.	3	1
Pæoniæ Rad.	-	Sicht-Blumen		3	1
Opij	- ✓ -	Dürren Magensafsts		9	2
Rhabarbari	-	Rebarbara		19	2
Sennæ Fol.	-			9	2
Tormentillæ	-	Tormentill		3	1
Valerianæ	- ✓ -	Baldrian-Wurhl			
Veronizæ	-	Ehrenprens			
Rhutæ Mur.	-	Wein-Kaute	aa	3	1
Zedoariæ	-	Zittwer		9	2
<i>Extracta Composita.</i>					
Extr. Agarici Comp.	3j.				
Pill. Aggregativ.	-				
Aloës Fragatæ	- ✓ -				
Rosatæ	-				
Violatæ	-		aa.	3	1
Aloëphanginæ	-				
Arthriticæ	-				
Aurear.	-				
Chatholicon. Q.	-				
Cholagogon	-				

Extracts.

Apotheker, Ordnungs

Nchter Theil /

Von unterschiedlichen Purgier- und andern Pulvern.

Pulveres Compositi, Purgantes & non
Purgantes.

			fl.	fr.	pf.
Pulv. Contra Abort.	3j.	1. Quintel Die Geburt stär.		8	
-	-	(ckenden			
Anonymi	-	Für die Brust und Hu-	3	1	
-	-	(sten			
Alexipharm.	-	Schwitz	4	2	
Analept.	-	Stärckendes	12		
Ad Casum	-	Gall	6	2	
Bezoard. Senert.	-	Bezoard	8		
-	-	-			
Cont. Tussim Inf. Myns	-	Huesten für die Kinder	6	2	
Ad Strumas Elect. Bav.	-	Kropff	8		
Cachectic. Q. D.	-	Ungesund	14	2	
-	-	-			
Ad Calculum	-	Sand und Stein	4	2	
Comitis de Warrbich	-	Gall purgierende	19		
Dentifrici	- v -	Zahn	4	2	
Dissenterici Lang.	-	Rother Ruhr	4	2	
Epileptici March.	-	Marggrafen-Freis	16		
(Nigri	-	Deß Schwarzen Freis	14	2	
Febrilis & Conch. Myns	-	Fieber	2	1	
Haly	-	Für die Dörz Sucht	3	1	
Hysterici Q.	-	Mutter	4	2	
Partum Provocantis	-	Die Geburt-treibenden	4	2	
Pleuritici Augustan.	-	Deß Augspurgische für	4	2	
-	-	(das Seitenstechen)	4	2	
-	-	-			

			fl.	fr.	pl.
Pulv. Pleur. Myns	3j.	I. Quintel Des Mynsicht für (das Seiten- Stechen		4	2
Erysipelatod. Myns	-	Roth Lauff			3
Pannon. Rubr.	-	Rother Edelgesein	12		
Hermodact. Comp. S.S.	-	Glieder purgirenden	19		
Stomach Birch	-	Birmannischen Magen	3	1	
Solutivi Magistr.	-	Laxier	6	2	
Sennæ Montagn. D.	-	Montagnans Sennes	4	2	
Contra Vermes	-	Burm	3	1	
Sternütator.	-	Nieß	2	1	
Stechnotic.	-	Blut stillenden	6	2	
Viperar.	-	Wipern			
Vitæ	-	Des Lebens	2	1	
Violar. odor.	-	Schmeckenden Beigl	4	2	
Stiptici Croll.	-	Anhaltenden	9	2	
Sperniol. Crollij	-	" " " "	19		
Cholagogon	-	" " " "	24		
Pulv. Hepat. R. Zw.	-	Rothem Leber	16		

Apotheker · Ordnungs

Neundter Theil/

Von denen Brust-Entwergen / genandt Looch.

			fl.	fr.	pl.
Loch. Ad Asthmat.	3j.	I. Loth für das Reichen		6	2
De Pineis	-	Zirber-Nißl			
D. Pulm Vulp.	-	Fuchs-Lungl	aa.	4	2
Tussilag. in.	-	Hufflattich		4	
Sanum & Expert.	-	Husten		4	2
Sapæ Vini	-	Gekochten Wein		1	2



Apotheker-Ordnung

Lehender Theil /

Von unterschiedlichen Speciebus, und etlich Purgier-
Pulvern.

Species Aromaticæ & Purgantes.

				fl.	fr.	pf.
Spec. Anacardinae	-	3j.	•	•	•	19
Aromat. Caryoph. C.			•	•	•	16
Inc.			•	•	•	9 2
Rosat. C.			•	•	•	16
Inc.			•	•	•	9 2
Apoplect.	-	-	•	•	•	9 2
Diambrae C.	-	-	•	•	•	19
Inc.			•	•	•	12
Dianifu	-	-	•	•	•	8
Diacinamomi	-	-	•	•	•	8
Benedict. Lax.	-	-	•	•	•	9 2
Diacalaminth.	-	-	•	•	•	9 2
Diacathami	-	-	•	•	•	8
Diacumini	-	-	•	•	•	6 2
Cordial. Temper C.			•	•	•	31 2
Inc.			•	•	•	24
Elect. Ducis	-	-	•	•	•	8
Episcopi	-	-	•	•	•	8
Pro Epithemate Cord.			•	•	•	
Hepat.			•	•	•	aa 4 2
Diagalangæ	-	-	•	•	•	8
De Gemis Calid.	-	-	•	•	•	
Frigid.			•	•	•	Grauedelstein Pulver aa 16
Hyer Galen.	-	-	•	•	•	
C. Agar.			•	•	•	aa 8
Diaireos Simpl.			•	•	•	
Salamon.	-	-	•	•	•	aa 4 2

			fl	fr	pf
Spec. De Hyacinth. in com. 3j.		Hyacinthe Pulv. mit Biesen	12		
Imperat.	-		6	2	
Dialacca	-		4	2	
Lætificant. Gal.	-		19		
Rhaf.	-		14	2	
Liberant.	-	Liberanten Pulver	12	3	
Lithontribont	-		6	2	
Diamargar. Calid.	-		9	2	
Diamargari Frigid.	-		19		
Diamofchi C.	-		19		
Inc.	-		12		
Diapler Archont.	-		8		
Diapæoniæ	-		9	2	
Diarhod Abbat. C. M.	-		9	2	
Diapenidi	-		4	2	
Diatragacanthi Calid.	-		4	2	
Frigid	-		8		
Diatrion Santal.	-		8		
Diatrion Pipereon	-		8		
Diaturbith C. R.	-		14	2	
Rofatæ Nov.	-		8		
Diaxiloaloes	-		16		
Diaialappæ Myns.	-		7	1	
Diacrytalli Myns.	-		9	2	
Diacinabaris	-		16		
Dia Boracis Myns.	-		9	2	
Diaiovis Myns.	-		24		
Dia Lauri Myns.	-		8		
Diacretæ Myns	-		4	2	
Specifici Ceph. D. D. M.	-		48		
Pro Cucupha	- 3ß.		9	2	
Sp. Pleuriticæ Myn. 3j.	-		8		
Nephriticæ Myns.	-		9	2	
Diaplang. Myns.	-		9	2	
Smaragdinæ Myns.	-		24		
Dia saturni Myns	-		16		
Diatartari Myns.	-		19		
Diathereb. Myns	-		14	2	

Apotheker-Ordnungs

Äylffter Theil /

Von Zelteln und Morfellen/ Item etlich Driet-
Pulver.

Confectiones in Morfulis & Tabulis.

			fl.	fr.	pf.
Bacilli Liquirit.	-	3ß.	1. Loth Cathar Stängel		6 2
Conf. Morf. Aur. ex Succo			Pomerantzen Morfellen		4 2
Berber	-	-	Weinschädling-Zeltel		4
Citri ex Succo	-	-	Citronen-Morfellen		4 2
Diacodion in Tab.	-	-	Huesten-Zeltel		
Dialtheæ	-	-	"		
Diaireos simpl.	-	-	"		4
C. Sulph.	-	-	"		
Diatrag. Frigid.	-	-	Tragant-Zeltel		
Morf. Imperat. S. Fruct.			Kayserl. Nage Morfellen		4 2
C. Fruct.	-	-	"		6 2
Manus Christi Perl.			Perl-Zeltel		9 2
Simpl.	-	-	Rosen-Rüchlein		4
Post. Pastum	-	-	Nagen-Morfellen		6 2
Sacchar. Rosati Tab.	-	-	Rother Rosen Morfellen		6 2
Trageæ Grossæ C. Tab.			Saffen-Sucters		8
Aromat. Rosatæ	-	-	"		4 2
Rotul. Smaragdin.	-	-	"		19
Ad Vermes	-	-	"		4 2



Apotheker, Ordnungs

Zwölffter Theil/

Von unterschiedlichen / unnd mehresten theils ohne Zucker
 Präparirten Mund-Zelteln / sambt etlichen Augen-Mitteln / ge-
 nant Sief. Item / unterschiedliche Rauchen und
 Rauch-Kerzen.

		fl.	fr.	2
<i>Trochisci.</i>				
Troch. De Absynthio	- 5j.	1. Quintl Vermeth		
De Agarico	-	Lechē Schwā Mesuæ		
De Agno Casto	-	Reuschen Lamb	aa.	4 2
Alhandali	-	Bereiten Coloquinth		12
Alipt. Mosch.	-	Kösilicher Bisem		19
Alkekengi C. Opio	-	Mit Opio Judenkersch		
Sine Opio	-	Ohne Opio	aa.	4 2
De Aniso	-	Aneiß		4 2
Bechici alb.	-	Weisser Huesten		
Nigri	-	Schwarzer Huesten		
Rubr.	- 3ß.	1. Roth Rother Huesten	aa.	4 2
De Benzoë	- 3j.	1. Quintl Spanischen Bech		9 2
De Berberibus	-	Weinschädling		
De Camphora	-	Gampfer		
De Capparibus	-	Gapper-Wurz		
De Charabe	-	Agstein		
De Corallio Nicolai	-	Gorallen	aa.	4 2
De Croco	-	Cafran		6 2
De Eupatorio	-	Leber-Balsam		4 2
Fumales C. Mosch.	-	Mit Bisem bereiten		3 1
Gallia Mosch.	-	(Rauch		
Gordoni	-	Mit Bisem und Ambra		2 24
		(bereiten Kösilichen		
		Nieren stärkender		

Kucheln.

			fl.	fr.	pf.
roch. De Myrrha	3j.	1 Quintel Myrrhen			
De Rheo	-	Helffenbein			
De Spodio	-	Gefigleter Erden			
De Terra Sigillata	-	Bereiter Beigl	aa	4	2
De Violis	-	Von Vipern Fleisch		24	
De Viperis	-	Paradenß Holz		9	2
De Xyloaloe	-	"		1	2
De Verbasco	-	"		9	2
Vitæ Myns	-	Deß Lebens		9	2
Matric. de Sabina Myns.	-	Mutter		9	2
Sieff. alb. C. Opio	-	"		5	2
Sine Opio	-	"		4	2
Suffit. Cæphalici	3ß.	"		9	2
Delicat. feu Imper.	-	"		14	2
Antiarthrit.	-	Glieder Rauch		9	2
Matrical.	-	Mutter		9	2
Candelar. Fumal. C.	-	"		9	2

Apotheker : Ordnungs

Drenzehender Theil /

Von unterschiedlichen Antidotis oder Gift- treibenden /
theils auch zu andern Zuständen dienlichen Latzwercken.

			fl.	fr.	pf.
<i>Antidota.</i>					
Damoc. Mitrydatij	3ß.	1. Loth Deß besten Nithridats		9	2
Theriaceæ Androm.	-	Deß besten Theriacs		9	2
Diatefferon	-	Viech Theriacs		3	1
Ther. Smaragdinæ	-	Schmaragdliche Theriacs		16	
Confect. Alckerm. C.	-	Alkermes mit Biesem		38	2
Inc.	-	Ohne Biesem		29	
Anacardinæ	-	"		12	3
Hyacintho C.	-	Mit Biesem und Ambra		24	
Inc.	-	Ohne Biesem und Ambra		16	

			fl.	fr.	pf.
El. Chalybeat.	-	5ß. 1. Loth Stahl		8	
Philon. Roman.	-			9	
De Ovo	-	Gulden Ey/oder Giffte-Eat.		9	2
-	-	(wergen			
Requies Nicol.	-			8	
Diasatyriön.	-			8	
Diafcondij F.	-			8	
Tripheræ Magn.	-			9	2
Sotirellæ parv.	-	3j.		19	

Apotheker-Ordnungs

Vierzehender Theil /

Von denen Conditis, oder mit Zucker eingemachten
Mittelen. Item von denen Conservis.

			fl.	fr.	pf.
Aurantior. Cort.	5ß.	Ganzen Pomorantschen			
Berber.	-	Weinschädling			
Calami Aromat.	-	Calamus			
Cerafor. Acidor.	-	Weisl			
Cornorum	-	Citron Scheller			
Rad. Cichorij	-	Zigorn-Wurzl			
Cort. Citri	-	Eürlein Rärber			
Cydonior.	-	Kitten			
Rad. Enulæ	-	Ulande-Wurzl			
Eryngij	-	Mannstreu-Wurzl			
Nuc. Jugland.	-	Wälscher Nuß			
Rad. Symphyti	-				
Satyriön.	-	Knaben-Wurzl			
Scorzoneræ	-	Scorzoner-Wurzl		3	1
Nuc. Indicar.	N.1.			50	
Ribium	5ß.	Ribestl		3	1
Zinziberis	-			4	2

Conserve.

Infer.	Ahlynth.	Pont.	3ß.	1. Loth Romanisch	Wermets		
Vulg.	-	-	-	Gemeinen	Wermets		
Acatiar. Fl.	-	-	-	Schlehe	Blühe		
Acetosa	-	-	-	Sauerampffen			
Acetofella	-	-	-	Sauerklee			
Anthos	-	-	-	Rosmarin-Blühe	aa.	6	2
Bethonica	-	-	-	Bethonien-Blühe			
Boraginis	-	-	-	Borrago-Blühe			
Bugloss.	-	-	-	Schsenzungen Blühe			
Calendula	-	-	-	Ringl Blumen			
Cichorij	-	-	-	Zigori Blühe			
Citri	-	-	-	Citronat			
Cochlear.	-	-	-	Leffel Kraut			
Euphrasia	-	-	-	Augentrostis			
Fumaria	-	-	-	Erdrauch			
Hedera Terr.	-	-	-	Gundel Reben			
Lavendula	-	-	-	Lavendl Blühe			
Lilior Convall.	-	-	-	Weiß Lilgen			
Majorana	-	-	-	Marjoran			
Malva	-	-	-	Pappl			
Melissa	-	-	-	Melissen			
Mentha Cr.	-	-	-	Mintzen			
Nymphaea	-	-	-	Weisser See Blumen			
Papav. Err.	-	-	-	Rother Kornblumen			
Paralyseos	-	-	-	Schlüssel-Blumen			
Perficor.	-	-	-	Pfersich-Blühe			
Paeonia	-	-	-	Peonien Rosen			
Rosar. Damasc.	-	-	-	Weisser Kossen			
Rubr.	-	-	-	Rother Rosen			
Vitriol.	-	-	-	Vitriolirten Rosen			
Rutha	-	-	-	Rautten			
Salvia	-	-	-	Salben			
Scabiosa	-	-	-	Apostenkraut-Blühe			
Tussilag.	-	-	-	Hueflattich-Blühe	aa.	8	1
Tunicar.	-	-	-	Nagl-Blühe			
Violar.	-	-	-	Blauen		4	2

Apotheker-Ordnungs

Fünffzehender Theil /

Von denen so wol auß einschichtig : als vermischten
Kräutern außgebrannten Wässern.

Aqua Compositæ.

				fl.	fr.	pf.
Aq. Acovisticæ	-	3ß.	1. Loth Gehör		4	2
Anhaldin.	-	-	Anhaltischen		6	2
Apoplect. Myns.	-	-	Schlag		8	
Arthriticæ	-	-	Glieder		6	2
Astmaticæ	-	-	Dampff		4	2
Balf. Embriõn.	✓	-	Kinder-Balsam		8	
Carbunculi	-	-	Herz-Carfunctl		6	2
Caroli Imper.	-	-	Kayserl. Carl		8	
Caponis	-	-	Sterckenden Sapaun		4	2
Cinamomi C. Vino	-	-	Mit Herzwässern auß		6	2
-	-	-	(gebranntes Zimmet			
Bugloss.	-	-	Ochsen-Zungen	Wässern.		
Cidoniæ.	-	-	Ritten		6	2
Contra Calcul.	-	-	Den Stein zermalende		4	2
Cordial. Frigid. S. ex Suc.	-	-	Kühlendes Herz		4	
2dæ	-	-	"		3	1
Temperatæ	-	-	"		6	2
Epilepticæ Lang.	-	-	Freiß			
Quer	-	-	Mutter		4	2
Pro Epithem. Cord.	-	-	"		4	2
Hyrundin. Ufit.	-	-	Ordinart Schwalben		3	1
C. Castor.	-	-	Außgebrannten mit Bi.		4	2
			(bergeil-Mutter			
Hystericæ Q.	-	-	"			
Myns	-	-	Deß Minsichts	aa.	4	2
Mastichinæ	-	-	Mastix			

Aq. Contra Gonorrhæam	℥℞. 1.	Loth			
Mirabil. Lang.	-		Wunderbaren Hautb		
Panacis Herac.	-		Besondern Wunder	aa.	4 2
Phylogonæ	-		Wind		4 2
Picar. C.	-		Alster		3 1
Pulmon. Vit.	-		Kalbs Lungen		
Vulp	-		Fuchs Lungen	aa.	4 2
Stomachicæ	-		Magen		
Salviæ Comp.	-		Gulden Salben		
Theriacalis	-		Theriac		
Zedoariæ	-		Zittwer	aa.	4 2
<i>Aquæ Simples.</i>					
Aq. Absynthij	℥℞. 2.	Loth	Wermeth		
Fl. Acatiar.	-		Schlehe Blühe		
Acetosa	-		Sauerampffen		
Acetosellæ	-		Sauerklee		
Agrimoniæ	-		Adermenich		
Alkekengi	-		Juden Kerschen		
Anagallid.	-		Hüenerdarm		
Aurantior. C.	-		Pomorantschenscheller		
Anthos	-		Dillen		3 1
Flor. Aurantior.	℥℞. 1.	Loth		aa.	3 1
Arthemisiæ	℥℞. 2.	Loth	Benfuß		
Bethonicæ	-		Bethonien		
Borragin.	-		Borragin		
Bugloss.	-		Ochsen Zungen		
Bursæ Pastor.	-		Täschl Kraut		
Card. Bened.	-		Gardobenedict		
Mariæ	-		Frauen Disil		
Carui	-		Kimmel		
Centauri Minor.	-		Tausendguldenkraut		
Chamomillæ	-		Chamillen		3 1
Chamæpithios	-		Wild Haness		
Cherefolij	-		Körbl Kraut		
Chelidoniæ	-		Schell-Krauts		
Cerafor. N.	-		Schwarz Kerschen		
Cichorij	-		Zigori		1 2
Corticum Citri ex Toto	-		Von ganzen Citronen		

Aq. Flor. Citri	-	3j.	2. Loth Citronen Blühe	aa.
Cochleariæ	-		Leffel Kraut	
Consolid. Regal.	-		Schwarz Wurtzl	
Cyani	-		Blauen Korn Blumen	
Endiviæ	-		Andivi	
Euphras.	-		Augentrost	
Fabarum Fl.	-		Bonnen Blühe	
Farfaræ	-		Huflattich	
Fæniculi	-		Fenichl	
Flor. omni	-		Allerley Blühe	
Fragorum	-		Erdbeer	
Fumariæ	-		Erdrauch	
Galegæ	-		Geiß-Krautten	
Graminis	-		Gras-Kraut samt de-	
	-		(nen Wurtzlen)	
Heder. Terr.	-		Gundel-Reben	
Hyssopi	-		Ysopp	
Lactucæ	-		Salat	
Lavendulæ	-		Lavendl	
Levistici	-		Liebstockl	
Lilior. alb.	-		Weiß Lilgen	
Convall	-		May Blüml	
Malvæ	-		Haasen Pappelen	
Melissæ	-		Melissen	
Meliloti	-		Stein Klee	
Mellis	-		Hönig	
Menthæ Crisp.	✓		Krautster Minzen	
Nymphaeæ	-		Weisser See-Blumen	
Ononidis	-		Heuhächel	
Papav. Errat.	-		Rother Korn-Blumen	
Perficor. Fl.	-		Pfersing-Blühe	
Petroselini	-		Petersil	
Pimpinellæ	-		Bibernell	
Plantaginis	-		Wegerich	
Pæoniæ Rad.	-		Rother Peonien	
Portulacæ	-		Porcellan	
Primulæ Ver.	-		Peter-Schlüßl	

fl fr. pf.

3

Wassers.

Aq. Præ.

Aq.		3j.	2. Loth			
Prunellæ	-	-	Praunellen	-	-	-
Pullegij	-	-	Polen	-	-	-
Querc. Fol.	-	-	Aichen Laub	-	-	-
Roris Majal.	-	-	May Thau	-	-	-
Rosar alb.	-	-	Weissen Rosen	-	-	-
Rubr.	-	-	Kother Rosen	-	-	-
Rubi Idæi	-	-	Hinbeer	-	-	-
Ruthæ	-	-	Weinrautten	-	-	-
Salviæ	✓	-	Kreuz Salben	-	-	-
Sambuci Fl.	✓	-	Holder Blühe	-	-	-
Scabiosæ	-	-	Scabiosen	-	-	-
Scolopend.	-	-	Hirschzungen	-	-	-
Scorzonera	-	-	Scorzonera	-	-	-
Sigilli Salam.	-	-	Weiß Wurzl	-	-	-
Sperm. Ranar.	-	-	Froschleuch	-	-	-
Saturejæ	-	-	-	-	-	-
Taraxacon.	-	-	Köhrl Kraut	-	-	-
Tanaceti	-	-	Reinfahren	-	-	-
Thiliæ Fl.	✓	-	Linden Blühe	-	-	-
Tormentillæ	-	-	Tormentill	aa.	1	2
Tunicar. Fl.	-	-	Nägl Blumen	-	2	1
Valerianæ	✓	-	Baldrian	-	-	-
Verbenæ	-	-	Eysenkraut	-	-	-
Veronicæ	-	-	Ehrenpreis	-	-	-
Violarum	-	-	Blauen Veigl	-	-	-
Urticæ	-	-	Nessel	aa.	-	3

Wassers

Apotheker-Ordnung

Sechzehender Theil/

Von unterschiedlichen Essigen.

Acet.		3ß.	1. Loth			
Calendulæ	-	-	Ringel Blumen	-	-	-
Cyani	-	-	Blauer Korn Blumen	-	-	-
Lavendulæ	-	-	Lavendl-Blühe	-	-	-
Liliorum Convall.	-	-	Convallium	-	-	-

Essige

Accet.

			fl	fr.	pf.
Acet. De Litargyrio	3j.	2. Loth Enlberglets			
Rosarum	-	Rothem Rosen			
Rubi Idæi	-	Himbeer			
Ruthæ	-	Kautten			
Sambuci	-	Holder Blühe	aa.	1	2
Squillit.	-			2	1
Destillati	-	Distillirten		3	1
Theriacal.	-	Theriac		6	2
Tunicæ	-	Nagl-Blühe			
Violarum	-	Blauen Beigl	aa.	2	1

Apotheker Ordnungs
Sibenzehender Theil /

Von unterschiedlichen / so wol auß einschichtig : als vermeng-
ten Kräutern gemachten / theils auch außgetruckten
Oelen oder Oliteten.

Olea Cocta Composita, Simplicia & Expressa.

			fl.	fr.	pf.
Ol. Absynthij	3ß.	1. Loth Bermeth		1	2
Acovistic. A. Myns	-	Fors Gehör		14	2
Abrotani	-	Stab-Wurß		1	2
Amigdal. D. sine Igne	-	Bitterer Mandl		6	2
Amarar.	-			8	
Anagallid.	-	Hüenerdärm			
Anethi	-	Dillen			
Capparor. (Cheyri	-		aa.	3	1
Castorei	-	Bibergeil			
Chamomillæ	-	Chamillen			
Cydonior.	-	Ritten	aa.	1	2
Euphorbij	-				
Formicar.	-	Almaisen	aa.	2	1
Hyosciami Express.	-	Außgepresten Pilsen		11	2
		(Saamen)			

			fl.	fr.	pf.
Ol. Hypericonis	3ß.	1. Loth Gulden Johannes		2	1
Iridi		Blauer Schwerdt Lilge		2	1
Laurini		Lorbeer		3	1
Lilior. alb.		Gulden weiß Lilgen		2	1
Convall.		May, Blüml		1	2
Lini Depurati		Disillirtes Wein Del		1	
Lumbricor. Terr.		Regen Wurm		2	1
Majoranae		Majoran		2	2
Mastichini O.		Guten Mastix		4	2
Simpl.		Ordinari Mastix		4	
Menthae Cr.		Mintzen			
Myrtillor.			aa.	1	2
Momordicae		Balsam Depfl		4	2
Nardini		Guldenen Narden		4	2
Nicotianae		Taback		1	2
Pleuritici		Vors Seitenstechen		2	1
Nuc. Jugland. Express.		Wälscher Nuß		2	1
Nucleor. Persicor.				4	2
Nuc. Moschatæ Expr.		Muscatus		32	
Nymphaeae		Weisser See Blumen		1	2
Ovor. ex Vitellis Expr.		Eierdotter		12	3
Papav. albi Expr.		Nagen Saamen		9	2
De Piperibus		Pfeffer		2	1
Rosarum		Rosen			
Ruthae		Rauten			
Sambuci		Holder Blühe			
Sperm. Ranar.		Froschleich	aa.	1	2
Scorp. Magn. Mathioli		Groß oder gulde Scor-		24	
		(pion)			
Simpl		Ordinari Scorpion		3	2
Stomachal. Crat.		Cratonischen Nagen		4	2
Ducis Hetrur.				9	2
Tamarisci		Tamarisken			
Verbasci		Himmelbrand			
Violarum		Blauen Beigl		1	2
Vulpini		Fuchs		3	1

Apotheker Ordnungs

Achtzehender Theil /

Von unterschiedlichen Salben oder Unguentis.

				fl.	fr.	pf.
Ung. Egyptiac.	-	3ß.	1. Loth			
Agrippæ	-		Geschwulst			
Alabastrini	-		Alabaſter			
Albi Camphor.	-		Mit Camph. Bleyweiß			
Altheæ	-					
Anodini	-		Schmerzen stillendē aa.	3	1	
Apostol.	-		Apoſtel	4	2	
De Arthanita	-		Erdscheib	4	2	
Aurei	-			3	1	
De Bdellio	-			4	2	
Carminat. Myns.	-		Grinmen	4	2	
Clysmatic.	-		Glyſtir	3	1	
Comitiſſæ	-		Gräſin	4	2	
Deopillativi	-		Unterwachs			
Diapompholyg.	-		Augen	3	1	
Felic. Wirtz	-		Seler Wirtz Braun	4	2	
Fuſci	-		Grauer Bund	4	2	
Ad Hemorrhoid.	-		Für die gulden Ader	4	2	
Infrigid. Gal.	-		Kühlender			
De Linaria	-		Flachs Kraut			
Liquirit.	-		Süßhölz			
Litargirio	-		Silberglett	3	1	
Martiaton.	-			4	2	
De Minio Vig.	-		Mennig	3	1	
Nervini	-		Nerven	4	2	
Nihili	-		Nichts	4	2	
Pectorale	-		Brust	3	1	
Pomadini	-		Pomaden	4	2	

Salben.

Ung.

			fl.	fr.	pf.
Ing. Pedicular.	3ß.	I. Loth			3 1
Populeon.		Popolium			3 1
Resumptivi		Schwind			4 2
Rosati Simpl.		Weiß Rosen			
Mesue		Rothe Rosen			
Rubri Potab.	aa.	Rothem Butters oder	3	1	
Santalini		Santal	4	2	
Scabiei		Ausschlag	3	1	
Splenetici		Milch	4	2	
Stomachale Imper.		Kanferl. Magen	16		
De Tutia		Tutia	4	2	
Ad Vermes		Wurm	9	2	
Virid. Reginæ		Grüne König	4	2	
Stiptici Myns.		Anhaltende	6	2	
Ad Vulnera antiq.		Alten Schäden			
Ad Membra Combust.		aa.	4	2	

Salben.

Apotheker Ordnungs

Neunzehender Theil/

Von unterschiedlichen Pflastern und Ceratis.

			fl.	fr.	pf.
<i>Emplastra.</i>					
Empl. Albi Cocti	3ß.	I. Loth Bleiweiß	3	1	
Apostolicon.		Wund	4	2	
Adstring. Myns			6	2	
Baccar. Lauri		Lorber	3	1	
De Cicuta	V	Zum Milch mit Schir.	4	2	
		(ling. Kraut)			
Citrini		Gelben Zug	3	1	
De Crufta Panis		Magen	4	2	
Diachyl. C. Gum.	V	Diachylon mit Gummi	6	2	
Simpl.	V	Des gemeinen	3	1	
Defensiv. Rubr.		Rothem Defensiv.	3	2	
Virid.		Des grünen Defensiv	4	1	

Pflaster.

			fl.	fr.	pf.
Empl. Diaphoret Myns	3ß.	1. Loth Schweiß		6	2
Diaphænic. Calid.		Erwärmenden Dattel		4	2
Frigid. -		Kühlenden Dattel		3	1
Ad Cauteria	N. 1.			2	
Grisei -		Kalmen oder grauen		3	1
Ad Hydropem -		Für die Wassersucht		4	2
Ischiatici -		Sciathica		4	2
Magnetici -				4	2
Mastichini -					
Matricale -		Mutter	aa.	6	2
Melilotti -		Melloten		4	2
De Minio Vig. -		Nennig		3	1
De Ranis C. Srio -		Mit Quecksilber Frosch		6	2
S. Srio -		Ohne Quecksilber		4	2
Nervini -		D. Vigon Nerven	Pflaster	4	2
Nigri -		Schwarz Stich		4	2
Norinbergense ✓ -		Nürnberg		4	2
Opoteldoch -		Köstlichen Kayserl.		8	
Oxycrocei -		D. Nicola Safran		8	
Diapalmæ -				3	1
De Plumbo Myns -				4	2
Ad Rupturas - ✓		Eines andern Bruch		3	1
Santalini -		Rothem Sandl		4	2
Spermat. Ceti Myns. ✓		Wahlrath		16	
Stictici Croll. -		D. Groll Stich		8	
Splenetici -		Milch		4	2
Sperm. Ranar. -		Froschleib		3	1
Stomachale Imper. -		Kayserl. Magen		14	2
Mins D. -		Minsicht Magen		11	1
Tacamachacæ -				7	1
Triapharmac. -		Braunen Zug		3	1
Ad Tophos -		Beil		6	2
Vesicator. - ✓		Zenger		9	2
Zachariæ Filij -		Brust		4	2

Cerata.

Cerata.

Cerat. De Ammoniaco 3ß.	1. Loth Milk			
De Bethonica	Bethonica Haupt			
Capitale -	Eines andern Hauptaa	4	2	
De Gratia DEI		3	1	
Herniosi Major. -	Des grossen Bruch	6	2	
Minor. -	Klein Bruch	4	2	
Santal. -	Santal	4	2	
Ceræ Aurifabror. -	Glühr Wachs	6	2	
Arboreæ -	Pelz Wachs	3	1	

Apotheker - Ordnungs Zwanzigster Theil /

Von unterschiedlicher durch die Kunst der Chymiaë
præparirten Arzney.

Chymica.

Antimon. Diaphoret.	3j.			9	2
Cinabris Antimonij	-			14	2
Antihectici Poteri	-			12	3
Antimonij Flor.	-			9	2
Vitri	-			4	2
Arcani Duplicati	-			9	2
<i>Balsama Simplicia.</i>					
Bals. Angelicæ	3j.	1. Gran Angelica			
Anisi	-	Aneiß			
Anthos	-	Rosmarin			
Aurant.	-	Pomorantschen	aa.	30	
Caryophyllor.	-	Nägl		35	
Cinamomi	-	Zimmet		45	
Citri	-	Citronen			
Lavendulæ	-	Lavendl			
Ligni Rhod.	-	Rosen-Holz			

Balf.

				fl.	fr.	pf.
Bals. Majoranæ	-	3j.	I. Gran Majoran	áá.		30
Macis	-	-	Muscato-Blühe	•		
N. Mosch.	-	-	Muscatoß	áá.		45
Menthae	-	-	Mintzen	•		
Ruthæ	-	-	Kauten	•		
Succini	-	-	Agstein	áá.		30
Opobalsami Veri opt.	-	-	Oppobalsam	•		45
Bals. Indici N.	-	-	Indianischen	•		10
Copairæ	-	-	Copaire	•		10
<i>Balsama Composita.</i>						
Bals. Aloetici	-	3j.	I. Quintel Wurm	•		I 1
Apoplect. Compl.	gr.j.	I. Gr. Mit Diesem Schlag				2
Inc.	-	Ohne Diesem Schlag				1
Paralyticum Myns.	3j.	•				24
Spasmodic. Myns	-	•				19
Sulphuris Anisati	-	-	Mit Aneißöl Schwefel			9 2
Juniper.	-	•				
Therebinthin.	-	•				
Medicamentosi Myns	-	•	Henlender	•		4 2
Papæ Innocentij XI.	3ß.	Wunbalsam	áá.			48
<i>Bezoardica.</i>						
Bezoar. Martialis	-	gr.j.	•			I 2
Mineral.	-	•				I 2
Diagridij Sulph.	-	•				
Rosati	-	•		áá.		2
Croci Martis Aper.	3j.	•				
Adstringent.	-	•		áá.		6 2
Metallor.	-	•				8
Hepat. Antimonij	-	•				6 2
Croci Veneris	-	•				8
<i>Eleosacchara.</i>						
Eleos. Anisi	-	3j.	•			
Aurant.	-	-	•	áá.		I 2
Garyophill	-	•				2 I
Cinamomi	-	•				6 2
Gitri	-	•				
Faniculo	v	•		áá.		I 2

Balsams.

			fl.	fr.	pf.
Eleos Macis.	3j.			3	1
Succini	-			1	2
<i>Elixiria.</i>					
Elix. Propriet. cum Acido	3j.				
Sine Acido	-		aa.	8	
Uterini Croll.	-			12	3
Vitrioli Myns	-			8	
Vitæ Mathiol C.	-			2	1
Inc.	-			1	2
<i>Essentia.</i>					
Eff. Absynthy	3j.			1	
Ambræ Mind.	-			12	3
Anthos	-			2	1
Agrimon.	-			1	2
Aurantior.	-			1	2
Cassia Lign.	-			2	2
Castorei	-			9	2
Catechu	-			8	
Cephalic.	-			6	2
Croci	-			8	
Carminat.	-			6	2
Diacurcumæ	-			4	2
Dialaccæ	-			4	2
Fumariæ	-				
Enulæ	-				
Card. Bened.	-				
Centauri Min.	-				
Chamomill. R.	-				
Ligni Sancti	-				
Melissæ	-				
Menthæ	-				
Salviæ	-		aa.	1	2
Lignor.	-			4	2
Macis	-			3	1
Satyrion.	-			3	1
Sabinæ	-			2	1
Zedoariæ	-			3	1

Liquor. C. C. Succ.	-	3j.	-	-	-	-	-	24	
Sal Volatile Ol. Sylv.	-	-	-	-	-	-	-	21	
Aliud	-	3ß.	-	-	-	-	-	28	
Flores & Feculae.	-	-	-	-	-	-	-	-	
Fl. Benzoi	-	Gr. j.	-	-	-	-	-	3	1
Salis Armoniaci S.	-	3j.	-	-	-	-	-	8	
Martial	-	-	-	-	-	-	-	14	2
Sulphur. Compos.	-	-	-	-	-	-	-	4	2
Simplic.	-	-	-	-	-	-	-	2	1
Virid æris	-	-	-	-	-	-	-	4	2
Nitri Myns	-	-	-	-	-	-	-	4	2
Antim. Purg. per Inf. gr. j.	-	-	-	-	-	-	-	1	
Sulphur. Aur. Diaph.	-	3j.	-	-	-	-	-	14	2
Fæcular. Acetosellæ	-	-	-	-	-	-	-	36	
Aronis	-	-	-	-	-	-	-	8	
Bryoniæ	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Irid Nostr.	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Pæoniæ	-	-	-	-	-	-	-	9	2
Vitriol. Vomit	-	-	-	-	-	-	-	3	1
Lactis Sulphuris	-	-	-	-	-	-	-	9	2
Lapid. Medicament.	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Prunellæ	-	3ß.	-	-	-	-	-	4	2
Magisteria.	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mag. Corallor. R.	-	3j.	-	-	-	-	-	24	
C. Cervi	-	-	-	-	-	-	-	24	
Cranij Human.	-	-	-	-	-	-	-	39	
Dentium Apror.	-	-	-	-	-	-	-	24	
Eboris	-	-	-	-	-	-	-	14	2
Granati ☉.	-	-	-	-	-	-	-	32	
Gum. Guttæ	-	-	-	-	-	-	-	12	
Hyacinthi ☉.	-	-	-	-	-	-	-	11	
Jalappæ	-	-	-	-	-	-	-	20	
Jovis Angl.	-	-	-	-	-	-	-	16	
Mandib. Lucij Pisc.	-	-	-	-	-	-	-	16	
Martis aperit. Myns	-	-	-	-	-	-	-	6	2
Marcasitæ	-	-	-	-	-	-	-	12	
Perlar Occid.	-	-	-	-	-	-	-	1	
Orient.	-	-	-	-	-	-	-	2	
			I. Quintel aufgelöst.	Weisser Corallen	-	-	-	24	
				Hirschhorn	-	-	-	24	
				Menschen-Hirnschalen	-	-	-	39	
				Wildschwein-Zahn	-	-	-	24	
				Heiffenbeins	-	-	-	14	2
				Granaten-Steins	-	-	-	32	
				"	-	-	-	12	
				Hyacinthen	-	-	-	11	
				Jalapa	-	-	-	20	
				Ziensch	-	-	-	16	
				Hechten-Küffer	-	-	-	16	
				"	-	-	-	6	2
				Wismuth	-	-	-	12	
				Occidentalischer Perl	-	-	-	1	
				Orientalischer Perl	-	-	-	2	

			fl.	fr.	pf.
Magist. Matris Perlar.	3j.	1. Quintl Perlmutter			16
Mechoacannæ	Gr. j.	1. Gran Mecheocan			2
Oculor. Cancror.	3j.	1. Quintl Krebs. Augen			16
Off. Sæpiæ	-	Fischbein			16
Percarum Lapid.	-	Perfilingstein			36
Rubini	-	Rubin	I		
Saphiri	-	Saphir			48
Saturni	-	Bley			9 2
Scamoneæ	-	Scamonea			30
Smaragdi Orient.	-	Orientalischen Smaragd			48
Succini albi	-	Weissen Agstein			30
Tartari purgant. Zw.	-				12
Turbith	Gr. j.	1. Gran.			3
Ungulæ alcis	3j.	1. Quintl Elend Kloo			45
Tartari Vitriol.	-				
Chalybeat.	-		aa.		9 2
Mercurij dulcis	-				16
Vitæ	-				50
Præcipit. R.	-				4 2
Sublimati	-				4 2
Viridis Sch.	-				12 3
Nitri Antimoniati	-				2 2
Perlatti	-				20
Specifici Cephal. Mich.	-				45
<i>Olea Destillata.</i>					
Olei Habaccucini	3j.	Habacuc			4
Abfynthij	-	Bermetz			19
Anethi	-	Dillen			9
Angelicæ	-	Angelica			19
Anisi	-	Aneyß			8
Antimonij	-				12
Anthos	-	Rosmarin			12
Aurantior. Cort.	-	Powveransen. Scheller			19
Benzoi Gummi	-	Spanischen Bsch			24
Buxi	-				48
Camphoræ	-	Camphor			4
p					
Olea					

				fl.	fr.	pf.
Olei Carui	-	5j.	Kimmel			4 2
Caryophyllor.	-	-	Nägel			30
Ceræ	-	-	Wax			8
Chamomillæ	-	-	Chamillen			24
Cinamomi	-	-	Zimmet	3		
Citri Cortic.	-	-	Sicronenscheller			15
Cymini	-	-	Romanischen Kimmel			12
Feniculi	-	-	Genichl			8
Galbani G.	-	-	Von Gummi Galban			16
Cranij Humani	-	-	Menschen Hirnschallen			20
Hyslopi	-	-	Nopp			19 2
Juniperi	-	-	Wachholder			1
Laudani G.	-	-				16
Lavendulæ	-	-	Lavendl			30
Ligni Rhodi	-	-	Rosenholz			24
Galbā. C.Sp. Tereb. Myns	-	-				8
Ligni Sancti	-	-	Frankosen Holz			8
Macis	-	-	Muscāt. Blühe	I		
Nucis Mosch.	-	-	Muscāt. Nuß			48
Majoranæ	-	-	Majoran			24
Masticis G.	-	-	Mastix			
Menthæ Crisp.	-	-	Mintzen			
Myrrhæ G.	-	-	Myrrhen			
Lignor. Myns	-	-		aa.		20
Olibani	-	-	Benhrauch			19 2
Origani	-	-	Wollgemuth			20
Petræ alb.	-	-	Weiß Catharin			
Rubr.	-	-	Roth Catharin	aa.		1
Philosophor.	-	-	Ziegel			4 3
Pulegij	-	-	Pulen			
Ruthæ	-	-	Rauthen			
Salviæ	-	-	Salben			
Satureiæ	-	-	Satorey	aa.		20
Saturni	-	-	Bley			12
Saponis	-	-	Seiffen			9 2
Sabinæ	-	-	Seegenbaum			24
Spicæ	-	-	Spica			2

			fl.	fr.	pf.
Olei Succini albi	3j.	Weißen Agstein		6	
Citrini	-	Gelben Agstein		6	
Tanaceti	-	Reinfahren		19	
Therebinth.	-	Terpentin		1	
Vini	-	Wein		6	
Tartari perdeliquium	-		aa.	1	
Reguli Antimonij	-			12	
Martialis	-			10	
Salia.					
Sal. Absynthij	3j.	1. Quintel Vermeth			
Agrimon.	-	Odermening			
Angelicae	-	Angelica			
Arcani dupl.	v-			9 ²	
Apoplect. Myns.	-			20	
Arthemisiae	-	Benfuß			
Bethonicae	-	Bethonien			
Card. Bened.	-	Gardobenedict			
Centauri Min.	-	Tausendgulden Kraut			
Chamomillae	-	Camillen	aa.	10	
Cinamomi	-	Zimmet		15	
Corallor. R.	-	Korallen		20	
Cornu Cervi Vol.	-	Hirschhorn		30	
Cranij human. Vol.	-	Menschenhirn Schalle		36	
Epatici Myns	-			16	
Ebuli	-	Altich		12	
Euphrasiae	-	Augentrost			
Fabarum stip.	-	Bonnen			
Feniculi	-	Fenichel			
Fraxini	-	Eschen			
Fumariae	-	Erdrauch			
Genistae	-	Genester			
Gentianae	-	Enzian			
Hypericon.	-	Johannes Kraut	aa.	10	
Jovis Angl	-	Zien		40	
Juniperi	-	Granasweth			
Febrilis Myns.	-				
Martis	-	Stahl			

			fl.	fr.	pf.
Sal. Matris Perlar.	3j.	1. Quinzel Perlmutter	aa.		10
Perlarum Occid.	-	Occidentalis Perl		1	
Orient.	-	Orientalischen Perl		2	
Petroselin	-	Petersill			10
Pimpinellæ	-	Bibernell			
Ocul. Cancror.	-	Krebsen Augen	aa.		12
Ononidis	-	Heuhächl			
Ruthæ	-	Ranthen	aa.		10
Sabinæ	-	Seegenbaum			12
Saturni	-	Bley			9
Saxifrag.	-	Steinbrech			
Scordij	-	Wasser Knoblauch	aa.		15
Succini Volat.	-	Agstein			48
Tamarisci	-	Tamarisken			10
Tartari	-	Weinstein			3
Fixi	-	Sigirten Weinstein			2
Valerianæ	-	Baldrian			9
Urinæ Vol.	-	Glüchtigen Urin			20
Fixi	-	Sigirten Urin			9
Spirit. Salis Coagul.	-				
Vitriol. Coagul.	-		aa.		12
<i>Spiritus Simples, & Compos.</i>					
Spiritus Absynthij	3s.	1. Loth Wermeth			5
Acovistic. Myns.	-				10
Astmaticus D. Mich.	-				10
Anthos	-				10
Anhaldin.	-	Anhaltischen			
Anisi	-	Anenß	aa.		5
Aperitiv Penoti	-	Eröffnendes			40
Anti Epilept. Hart.	-				40
Aurantior. c.	-	Pomorantschen			5
Bezoard. D. Mich.	-				13
Calami Arom.	-	Kalmuß			
Carui	-	Kimmel	aa.		5
Camphoræ	-	Campher			8
Cephalic.	-				8
Ceraf. N.	-	Schwartzferschen			10

Spiritus

			fl	fr.	pf.
spiritus Citri Cort.	-	3ß. I. Loth Citronen		5	
Cochleariæ	-	Leffel-Kraut		8	
Cornu Cervi Volat.	-	Hirschhorn		20	
Cranij Humani	-	Menschenhirn-schallen		24	
Diatrion	-			50	
Ebuli ex Baccis	-	Attichbeer			
Feniculi	-	Senichl			
Formicarum	✓	Ammeysen			
Fragorum	-	Erdbeer	áá.	6	
Juniperi	✓	Wachholderbeer		2	
Lavendulæ	-	Lavendl		8	
Lilior. Conval.	-	May-Blümel		6	
Ligni Guaiaci	-	Frankosen-Holz		8	
Quercini	-	Nischenholz			
Lumbricor. Terr.	-	Regen-Wurm	áá.	6	
Macis cum Vino	-	Mit Wein Muscatblüth			
fine Vino	-	ohne Wein Muscat	áá.	12	
Mellis	-	Hönig			
Melissæ	-	Melissen			
Menthæ Crisp.	✓	Krausse Minzen	áá.	5	
Nitri Acidi	-	Sauren Salitter		15	
Dulcis	-	Süssen Salitter		15	
Rosarum	-	Rosen			
Salviæ	-	Salben			
Sambuci ex Baccis	-	Holderbeer	áá.	5	
Salis Acidi	-	Saur Salz		10	
Dulcis	-	Süss Salz		20	
Sulphuris	-	Schwefel		10	
Tartari	-	Weinstein		40	
Therebinth.	-	Terpentin		6	
Theriacal. Camph.	-	Theriac		20	
Thiliæ	-	Lindenblüthe		5	
Vitrioli Acidi	-	Süssen Vitriol		10	
Dulcis	-	Sauren Vitriol		20	
Succini Vol.	-	Flüchtigen Agstein		15	
Urinæ	-	Flüchtigen Urin		15	
Vini Rectificati	✓			3	

Süßes.

				fl.	fr.	pf.
Tartari Chalybeat.	3j.				10	
Emetici	Gr. j.				1	
Vitriol	3j.				10	
Turbith Miner.					24	
<i>Tinctura.</i>						
Tinct. Antimonij Zw.	3j.	1. Quinzel Spieß Glas			20	
Benzoi		Spanisch Bech			6	
Bezoardicæ Mich.		Bezoardischer			8	
Corallor. R.		Corallen			30	
Laccæ					5	
Lunæ		Enlber			40	
Lapid. Lazuli		Lazur Stein			24	
Martis aperit. Zw.		Stahl				
Adstring. Zw.					12	
Cum Succo pomor.					5	
Propriet. Myns.					6	
Succini		Agstein			5	
Tartari		Wein Stein			10	



Apotheker - Ordnungs

Ein und Zwanzigster / und Vekter Theil /

Von der Tax, so die Apotheker vor unterschiedlich ihren Laboribus zu fordern.

		fl.	kr.	pf.
Pro Cataplasmate ex Herbis	Für einen Umschlag von Kräu-			
Oleis.	tern und Oelen			
Pro Confectione Tabularum	Für Morfellen und Zettel zu ma-			
& Morfullor.	chen.			
Pro Decoctione Longa ex Li-	Für ein Holz = Trancß oder an-			
gnis vel alijs Rebus	ders Decoctum			
Pro Decoctione Communi	Für ein gemeines gesottt. Wasser			
Pro Decoct. Syrupi Longi	Für einen lange Saft zu machen			
Pro Decoctione Clysteris	Für eine Clystir zu kochen			
Pro Applicatione Clysteris	" " " "			
Dem Gesellen	" " " "			17
Einen Armen aber nichts	" " " "			
Pro Destillatione per B. M.	Für Tag und Nacht im heissen			
per Diem & Noctem	Wasser zu distilliren			30
Pro Emplastro Stomachali	Für ein Magen = Leber = Milch =			
Matricali Hepatico & Sple-	oder Mutter = Pflaster mit			
neitico cum Aluta	dem Leder und Zendl			8
Pro Emulsione	Für eine Pluker = Milch			
Pro Decoctione Gelatinæ ex	" " " "			
Capone	" " " "			20
Pro Gelatina C. C. & Eboris	" " " "			10



INDEX.

Simplicia sunt omnia secundum Alphabetum
invenienda.

Sequuntur.

Composita secundum Alphabetū
in Numero Paginarum.

<i>Aceta</i>	-	-	pagina 43	<i>Olea, Cocta, Composita, Simplicia,</i>		
<i>Antidota & Electuar. Opiat.</i>			37	<i>& Expressa</i>	-	44
<i>Aqu. destillatae Composit.</i>	-		40	<i>Oxymella</i>	-	26
<i>Aqua Simplicia</i>	-	-	41	<i>Oxyssacchara</i>	-	ibidem.
<i>Balsama simplicia</i>	-		49	<i>Pillularum Massæ</i>	-	27
<i>Composita</i>	-		50	<i>Preparata</i>	-	21
<i>Bezoardica</i>	-		ibidem.	<i>Pulveres Compositi Purgantes &</i>		
<i>Condita, & Conservæ</i>	-		38	<i>non Purgantes</i>	-	31.
<i>Chymica</i>	-	-	49	<i>Rob</i>	-	25
<i>Confect. in Tabulis & Morfulis</i>			35	<i>Salia</i>	-	55
<i>Decocta Infusis, & Tincturis</i>			30	<i>Sief, & Suffitus</i>	-	37
<i>Elixiria, & Essentiæ</i>	-		51	<i>Species Aromaticæ, & Purgant.</i>		33
<i>Elæosachara</i>	-	-	50	<i>Spiritus simplices, & compositis</i>		56
<i>Emplastra, & Cerata</i>	-		47	<i>Syrupi simplic. & composit.</i>		22
<i>Extracta Composita, & Simplicia</i>			28	<i>Purgantes</i>	-	24
<i>Electuaria Lenitiva, & Solutiv.</i>			26	<i>Tincturæ</i>	-	58
<i>Fæculæ & Flores</i>	-		52	<i>Trochisci</i>	-	36
<i>Loob</i>	-	-	32	<i>Unguenta</i>	-	41
<i>Magisteria</i>	-	-	ibid.			
<i>Mella</i>	-	-	26			

FINIS.

4910 6657

INFECTIONS.

Ordnung /

ANNO M. DC. XXV.



Nachgedruckt zu Lanbach im 1691. Jahr / bey Joseph Thaddeo Mayr,
einer löblichen Landschafft in Grain Buchdruckern,



Herr Johann Ulrich

von Gottes Gnaden Fürst / vnd Herz zu
Cromau / vnd Eggenberg / Graff zu Adl-
spurg / Herz zu Pettau / Ehrenhausen / vnd

Straß / Obrister Erb-Marschall in Desterreich / vnter:
vnd ob der Enns / Obrister Erb-Cammerer in Steyer / vnd
Obrister Erbschenk in Crain / vnd der Windischen Marck /
Ritter des guldnen Fluß / der Röm. Kayserlichen / auch
zu Hungarn vnd Böheim Königl. Majestät / zc.
Geheimer Rath / Deroselben J: D: Erb-Fürstenthum-
ben / vnd Landen vollmächtiger Statthalter vnd Camerer.
Obwohl hievor zu öftermahlen nothwendige ernstliche
Bestellungen / vnd Verordnungen gethan worden / wie es
zur Zeit der erschrocklichen Seuch der Pestilenz / zugleich
wann solche Kranckheit inner : vnd außser der allhie-
gen Stadt in diesem J: D: Erb-Fürstenthumb / vnd so
wol auch andern hierumb anrainenden Landen eingeris-
sen / gehalten / vnd darob vestiglich Hand zu haben seye/
Nachdem Wir aber für ein hohe Nothdurfft / sonderlich
jeto (da sich im Land / vnd andern vielen Orthen solche
Infection erzeigen wil) zu sein befunden / daß solche für-
geloffene Verordnung mit allerhand guten / vnd mehrern
Fürschung / nit allein verneuert : sondern auch in et-
lichen Puncten des Lands jetziger Gelegenheit nach /
corrigiret / verbessert / vnd zu männiglichem Nachrich-
tung öffentlich publicirt werde.

)(

Dem

Dennach so haben Wir weiter in Sachen auff folgende Meynung / Uns von tragenden vollmächtigen Statthalter Ambts wegen entschlossen / vnd solchen Unsern Entschluß in zween Theil abtheilen lassen.

Nemblichen wie es fürs Erste / wann es in der Stadt allhier / oder anderer Orthen / der Infection halber sicher ; vnd hergegen anderstwo gefährlich / ablenthalben zu halten seye.

Dann zum Andern. Da solche Seuch gar in diese / oder andere Stadt griffen / was für ein Fürsehung darunter fürgenommen / vnd observirt werden solle ? Inmassen dann zu Handhab : vnnnd Erhaltung dieser Infections-Ordnung / die sich nicht allein in dieser Stadt / sondern auch in andern diser Z: D: Landen / Städt / vnd Märckt erstreckt / jedesmahls etliche wolqualificirte Personen bey einem vnd andern Orth / so bald sich einige Gefährlichkeit obgedachtes Vbels erzeugen möchte (welche die verordnete Provisores über die Infections-Ordnung zu nennen) mit dem in nachfolgenden Puncten begriffenen vollmächtigen Gewalt erfürst / vnd verordnet werden sollen.

PUBLICATIONS- Patent.



Dr Johann Ulrich

von Gottes Gnaden Fürst / vnd Herz zu
Eronau / vnd Eggenberg / Graff zu Abt-
spurg / Herz zu Pettau / Ehrnhausen / vnd

Straß / Obrster Erb-Marschall in Oesterreich vnter : vnd
ob der Enns / Obrster Erb-Cammerer in Steyer / vnd
Obrster Erbschenck in Crain / vnd der Windischen Marek /
Ritter des guldenen Fluß / der Röm. Kayserlichen auch zu
Hungarn / vnd Böheimb Königl. Majestät / 2c. Gehei-
mer Rath / Deroselben J. D. Erb-Fürstenthumben / vnd
Landen vollmächtiger Statthalter / vnd Cammerer / 2c.
Entbieten N: Allen vnd Jeden / Geist: vnd Weltlichen /
was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Unsern
Gruß / vnd alles Guts / vnd geben euch hiemit zu verneh-
men / daß Wir anjeko ein neue Infections-Ordnung auff
diese Ihrer Kayserl. Majestät 2c. J. D. Lande außgehen
haben lassen / in welcher / wie es in einem / vnd andern ob-
servirt / vnd gehalten werden solle / außführlich für gesehen
worden. Damit nun berührter Infections-Ordnung
ein schuldiges Genügen / vnd Vollzug geleistet werde.
So befehlen wir Euch Allen / vnd Jeden / in höchstgedachte
Ihrer Kayserl. Majestät / 2c. Namen / vnd von tragenden
völl

vollmächtigen Stadthalter Ampts wegen / gang Ernst-
lich / daß ihr ob solcher Ordnung gang vest / vnd steiff hal-
ten : vnd darwider im wenigsten nichts handeln lassen
sollet. Dann es beschicht hieran mehr Höchst ernenne
Ihrer Kayserl. Majestät / 2c. Ernstlicher Will / vnd gefäl-
lige endtliche Meynung. Gräs den Sechs vnd zwain-
zigsten Augusti, Anno, Ain tausend Sechs hundert
fünff vnd zwainzig.

Johann Ulrich Fürst /
zu Eggenberg.



Ex Mandato Suæ Illustris-
simæ Celsitudinis.

Lorenz Weser.

J: H: Flach / U. S.

Folgt nun der Erste

Thayl.



Anfänglich ist allen Pfarthern vnd Seelsorgern/so in disen 3: D: Erb Fürstenthumben vnnnd Landen geseßen / durch dise Instruction hiemit ernstlich auffgelegt / vnd befolchen / daß als offte sich etwo die Infection an einem: oder dem andern Ihrer Seelsorg vnterworffenen Orth erzaigt/Vns/oder in Vnsern Abwesen denen Herrn Gehaimben Rāthen / oder der 3: D: Regierung/ dessen nicht allein von stund an bey aignen Potten erinnern vnd berichten/ sondern auch auff öffentlichen Gankeln verkündigen / vnd māniglich warnen sollen / damit sich keiner von den Inficierten Orthen bey Leibstraff dorthin begeben / oder sonstens des practicierens an vnseinem Orten/ fürnemblich aber der Handthierung gegen derselben Statt oder Orth gebrauche/ sondern sich derselben bey Verlehrung der Wahren gāntzlich enthalte/ Die andern aber so etwo von sichern Orthen da: oder anderst wohin / mit habenden Fedi raisen wolten / dahin weisen/ vnd vermahnen/ daß sie sich derselben Inficierten Orthen hūten/ vnd ihre Strassen anderwerths auffser herummb nemen.

Zum Andern / so sollen aber der Orthen wo es von nöthen / doppelte Schranckhen gemacht / vnd der Enden ein Wacht / mit Bestellung zweyer Burger/ bey jeglichem Orth wol bewehrt/ mit Feuerpüchssen/ vnd andern Wassen/ auch auffgesteckten Fahn/ zu mānigliches Nachrichtung gehalten werden / mit habenden ernstlichen Bevelch / Daß sie Niemandts / es sey mit Victualien / oder andern Sachen (außer deren man gar nit entpern mag/ davon dann hernach im Achttem Artickel Meldung geschicht) in die Statt / oder Vorstatt

A

lassen /

Fürs Erst.
Wo sich die Infection erzeigt/ sol man solches der mehrerem Obrigkeit berichten/ vnd öffentlich an Ganklen verkündigen/ vnd practica sonderlich des Handels bey Leibstraff einstellen / auch Reisende auff andere sichere Strassen weisen.

Am Andern.
Doppelte Schranck vnd Wacht durch Burger mit Feuerpüchssen/ Wassen / auch auffgesteckten Fahn gestellt sol werde Niemandts ohne glaubwürdiges Fedi einzulassen / doch vor allen Dingen / sollen dieselben gen darvor gebraucht werden.

lassen / Er habe dann sein ordentliche Sedi (dann sampt allen andern Brieffen vnd Zedten / vor derselben annembung / auff dem Feuer beraucht werden sollen) daß er von sichern Orthen herkhomme / vnd daselbstien Niemandt in Sechs Wochen an der Infection gestorben fürzubringen / in welcher Sedi aber jedesmals des Fürweisers der Person / Condition / philonominiz staturs / Haars / vnd der Maalzeiche gestellt beschriben werden solle / dieselben Sedi mit weniger ein jeder an allen Orthen / wo Er durchraist / Rechfertigen / auch dieselben Sedi / dem Armen ohne Bezahlung / denen andern aber mehr ist gegen Sechs Kreuzer Tax / welcher zu Vnterhaltung der Nothleidenden / oder derjenigen / so die quarantana Vnvermögenheit halber nit außstehen können / in ein Püxen gelegt / vnd Monnatlich außgethanlt werden solle / zugeben schuldig / vnd darvnder die Waarheit bey Leibstrafft nit verhalten werden solle / Innmassen auch ihr der Wacht sonderbare offne Bevelch / wissen Sie sich dits Orths zuverhalten / vnd dann allwegen ein Verzeichnuß der Inficierten Orth zu ihrer Nachrichtung zuegestellt / vnd angehendigt werden soll / Wurde es sich aber etwo begeben / daß ainer rechtmässiger Vrsachen halber / mit keiner Sedi nit fürgesehen / solle Er mit Laistung des leiblichen Juraments / Ob Er von verdächtig : oder vnverdächtigen Orthen / vnder obbestimpter Zeit herkhomme / befragt werden. Die Herrn Prälaten / auch Herrn vnd Ritter Standes Personen aber / sollen allein auff ihr Priesterliche / vnd respectiue Adelige Ehr / Erawen vnd Glauben / wie obstehet bespracht werden / deme Sie dann statt zuthuen / vnd Sie sich gegen denen darzu verordneten Personen beschandentlich zuverhalten schuldig seyn / auch bey Vermendung höchster Straff / darwider nichts fürnemen sollen. Widerigesfahls wirdet ohne Fürbringung solcher Rhundtschafft oder Laistung des leiblichen Juraments / kainer in den Durchfridt gelassen / auch Niemandts zuverkauffen / oder zukauffen gestattet / sondern

NB. Von dem Armen / als beschehen / nichts nemen / von den andern zu 6. Kr. vnd in ain Püxen für der gleichen Nothwendigkeiten.

Die keine Sedi haben / ihren leiblichen Vndt die Herrn / auch Herrn vnd Rittersstands Personen sollen auf Priesterliche vñ respectiue adeliche Ehr / Erawen vnd Glauben bespracht werden.

es solle ein jeder / der mit der Rhundtschafft / oder Schein nicht
gefaßt ist / stracks widerumb auß dem Puckfridt vnd denen
nahenden herum ligenden Häußlein geschafft werden / also
vnd gleicher Weiß soll es auch / mit denen daselbst Eßhafften
Burgern / Handel : vnd andern Personen / so von dorten ab :
vnd wider zuraissen allerdings gehalten werden / vnd inson-
derheit / do dieselbe an sterbenden Orthen practiciert hätten /
sollen sie sich Sechs Wochen lang / zu ihrer Widerkhunfft ohn
aimen hierzu deputierten sonderbaren Orth von welchen sich
keiner bey hoher Strafft / vor Endung Sechs Wochen / nicht
hintwegs begeben solle) endthalten / vnd hernach von der Ob-
rigkeit derselben Orthen / wo sie sich in bestimpten Sechs Wo-
chen aufgehalten haben / derowegen ein glaubwürdige Kund-
schafft den Verordneten Provisoren fürbringen / Inmassen
auch daneben den Thorsiehern hiemit aufgelegt würdet / weil
zubeforgen / daß sich die Leut etwo anderer Orthen eynschlaipf-
fen möchten / daß sie Niemandten eynlassen / Er habe dann
ein besonders Merckzaichen / daß Er durch die drauffige
Wacht gerechtfertiget worden / Vnd so ainer oder mehr als
dann ohn glaubwürdigen Schein darinnen betreten / oder
erfragt wurde / welcher sich also heimlich / oder durch Pra-
cticken eyngeschlaipfft hätte / der / oder dieselben / sampt den
Thorsiehern / da sie hierunder ainichen Vnsleiß gebraucht /
sollen an Leib / oder Guet nach Gelegenheit / vnd gestalt der
Personen / auch größe des Verbrechens / Nicht weniger auch
diejenigen / so dergleichen Leuth in dem Puckfridt / vnd denen
nachent herum ligenden Häußlein beherbigen / oder auffhal-
ten / vnablässig gestrafft werden. Welcher nun ein solche
Vbertrettende Person denen Verordneten vber die Infection
Ordnung / glaubwürdig anzaigen wurde / demselben solle ein
gebürliche vnd zimblliche Ergöhligkeit erfolgen / vnd er aller-
dings vnvermeldt bleiben / Im fahl aber diser oder jener ai-
nische Vbertrettung / darumben ihm bewuest / verschwieg /

Contumaciam
Sechs Wochen
vndertrughter
zuhalten / vnd
nacher dennoch
Kundtschafft
zubringen.

Thorsieher so
wol / als die
durch ihre Nach-
lässigkeit ainge-
schlaifte Perso-
nen / wie nit
weniger die je-
nigen / so solche
beherbigen / an
Leib oder Guet
gestrafft werde
den Angeber
solcher Perso-
nen ain zimblis-
che Ergöhligkeit
vnd Sub rola ers-
halten werden.
Der Verschweis-
ger solcher / sol
mit toppelter
Straff gebüßet
werden.

gegen demselben würdet mit doppelter Straff ernstlich für-
gegangen werden. Sonsten wo der Wacht darunder / in ain
oder andern ichtes beschwärliches oder zweyfeliches fürkame/
sollen sie dasselbe alsbaldt denen Provilorn fürbringen / vnd
sich bey ihnen Beschands erholen.

Vnd weil fürs Dritte / durch die Posten / welche
von disem oder jenen Orth hinkommen möchten / allerley Ge-
fahr / der Infection halben zubefahrn. So ist Unser fere-
rere Maining / daß kein Postilion von Inficirten: oder Ver-
dächtigen Orthten / eyngelassen / sondern die Brieff draussen
vor dem Thor / von ihnen genommen vnd wolberauchet dem
Postmaister / oder welcher sonst darzu bestölte angehendigt
werden. Inmassen Wir auch bemeldten Postmaistern /
oder Postbefürderern hiemit anbevolchen haben wollen / daß/
wann die landige Seuch der Orthten da die Pest eyngriffen /
Sie so dann dieselb auff ein ander gelegenes: vnd von der
Infection befreytes Orth überlegen / vnd transferiern / wie auch
bey ihren Leuthen mit Ernst darob seyn sollen / damit der Zeit
wehrender Infection in den Posthäusern / nichts als blößlich
die Brieff vnd Pagget / so nit mit Faden / oder Spaget / son-
dern mit Drath verbunden / angenommen werden.

Die Brieff vnd
Pagget so al-
lein mit Drath
verbunden an
die Post zunem-
ben.

Unsauberkeit.

Nach dem am Vierdten / die Unsauberkeiten /
hin: vnd wider in den Stätten: Vorstätten / vnd Häusern zu
der Infection auch nicht wenig Vrsach geben. Demnach
ist maniglichen / Niemandts außgenommen mit allem Ernst
bevolchen / daß ein jeder sirackhs vnd hinfüron allweg seine
Inleuth / Khnecht vnd Dienerin darzue halte / daß sie alle
Unsauberkeit / Mist / Todtwiech / Kheerach / Pethstro / alte
Hadern / vnd all ander Unsauber / oder Unrainigkheit / Ge-
sianckh / vnd Unflätteren von: vnd in den Häusern / Vstandt
Zimmern / Laden / Khuchen / Gwelbern / Khraut / Khellern /
Ställen

Ställen vnd Höfen / zweymal in der Wochen / Nemblichen
am Mittwoch / vnd Sambstagen / auch sonst so oft es
die Nothdurfft erfordert / hinwegraumben in Putten / oder
auff Kharren vnd Wägen / ganz auß der Statt bringen lassen /
vnd daß insonderheit den Buchen / vnd Dienern mit betro-
hung ernstlicher Straff vnder sagt / vnd getwehrt werde / hin-
füran das Kheerach / oder anderen Vnlust auff die Gassen /
vnd in Wincklen nider zuschütten : wie bißhero oft beschehen /
darzue / daß Niemandt / weder Menschen Harmb / Khrant
vnd Abwasch Wasser / Haring : oder andere gesaltzene Fisch-
wasser / noch dergleichen vngeschmach / haimblich oder öffent-
lich bey Tag oder Nacht / nindert in der Statt nidergiessen /
sonder jederzeit strackhs ins Wasser / oder sonst weit von der
Statt tragen / auch daß in der Statt noch in den Häusern /
kein Schwein gehalten werde / Dann wo vnd so oft man
Schwein auff den Plätzen : oder in Gassen betritt. Sie ge-
hören gleich zu wem sie wollen / demselben werden sie zur straff
ohne ainiche Bezahlung genommen.

Damit auch zum Fünfften / Die Gassen desto
säuberer erhalten / vnd ob dem jenigen so jetzt gemeldet gehand-
habt werde. So ordnen vnd statuiren Wir ferner / wie dann
hiemit Vnser ganz ernstlicher Bevelch ist / daß der Magistrat
aller Orthen / mit Vorwissen gedachter Provilorn, ainen Fleu-
genschützen alsbaldt bestöllen / vnd ihne würckhlichen darzue
halten / damit er jetzt obangedeüttermassen die Vnsauberkeit
auff den Gassen inn : vnd ausser der Statt zweymal in der
Wochen / Nemblich am Mittwoch vnd Sambstag / auch als
oft es die Nothdurfft erfordert / auß der Statt auff den Karren /
oder Wägen hinauß führen / dem solle derjenige vor welchem
Hausß solche Vnsauberkeit gelegen / von jedem Kharren / vber
sein habende Bestallung Vier Kreuzer nach verrichter Arbeit
zubezahlen / vnd die Viertelmaister aines jedlichen Orths bey
scharpffer

Schwein.

Flegenschütz
zu bestöllen.

Von ainen
Kharren 4. Kr.

scharpffer Straff darauff achtung zugeben / vnd darob Handt zuhaben / auch solches wann es die Nothdurfft erfordert / die Verordneten zuberichteten schuldig seyn. Welcher sich aber der Bezahlung benändter Vier Rhenker von jedlichen Karm verwidern / vnd die Säuberung vor seinem Haus nicht erhalten wolt / derselbe soll neben jetzt berührten Vier: vmb 15. fr. als offte es beschicht / durch die Verordneten / ohne ainliche Insechung der Personen gestrafft: vnd solche Straff zum gemainen Weesen appliciert werden / Da aber diß auch nicht heissen wolte / so soll alsdann durch die gedachte Verordnete Provisores ein stärckhere sich auff etlich Gulden erstreckende Straff / gegen den Ungehorsamben fůrgenommen werden / Darvnder ihnen die nachgesetzte Obrigkheiten alle Hůlff erweisen / vnd darob bestiglich Handt zuhaben schuldig seyn sollen / sonderlich aber solle das Aß von Todten Viech / weit von der Statt / zuvorderist in den Aken vergraben / oder in die tieffe des Wassers geworffen werden.

Inmassen dan zum Sechsten / denen Obrigkheiten hiemit weiter bevolchen ist / daß Sie darob seyn / damit die Cůmpff vnd Gruben auff den Plätzen / Gassen / vnd andern Orthen gepflastert / vnd aufgeschütt / Innsonderheit aber die Ncherungen / Rinnen / vnd Aufgüß / wo es die Nothdurfft erfordert / gesäubert / Wie auch mit den Fleischpánckhen / fůrnemblich wo sie gar in den Stätten erbatwet / guete Ordnung mit anstellung möglichster Sauberkeit gehalten werde.

Zum Sibenden / Nachdem in Newen / als in Alten Bóth / vnd Leingwandt / Deckhen / Tuchten / Rhlándungen / vnd andern Rhrůmpl / die Inseccion fůrnemblichen gern hafft / vnd auff dem Platz vnd Marckht vilmals gelegt / oder sonsten haimblich sayl getragen / vnd von dem gemainen Mann /

Mann / vmb der Wolfen wegen / erkhaufft wirdt / mit welchen Gattungen er sich nit allein selbst / sondern die seynigen Infiert / welche Infection hernach weiter greiffet. Demnach / so stöllen Wir solche Fürlegung / vnd Verkhauffung bey Leibsstraff / auch bey Verlehrung berührter Wahren zu diser Zeit hiemit cyn.

Am Achten / Wiewol oben am Dritten Artickel derjenigen Victualien wegen / so zum Verkhauff gebracht / vnd nit wol zu empern / etlichermassen / wie es nemblichen in Gefährlichkeiten der Sterbensläuff dits Orths gehalten werden: vnd damit ein Gelegenheit haben solle / anregung beschehen. So ordnen vnd setzen Wir doch fermer gnädigst vnd ernstlich bevelchendt / daß zu Infections Zeiten / Niemandt von Bürgern / oder anderer Orthen / Er habe dann ordenliche Fedi (als obgehört) mit Traidt / oder andern Victualien / in die Stätt gelassen / sondern sich an dem benügen wölle / vnd solle / daß solch Betraidt / vnd Victualien / daraussen vor den Thörn / möge fayl gehabt: vnd verkhaufft werden / wie dann auch solche erkhauffte Sachen / nicht auff der Verkhauffer / sonder deren Khauffer / aignen abgesonderlichen Wägen / in die Stätt geführt werden sollen.

Vor der Statt
zu verkhauffen.

Also auch zum Neundten / Die Newen Frücht / als vnzeitige Melanzen / Spenling / vnd ander dergleichen schädliche Obst / darauff vil beschwärlliche Kranckheiten erfolgen / nicht zuverkhauff gebracht: Sondern durch den Marckht Richter abgeschafft werden sollen.

Neue vnzeitige
Frücht nit ges-
tatten zuver-
khauffen.

Zum Beschluß dises Ersten Thayls: solle hie mit allen der Arzney Doctorn / Arzten vnd Parbieren / Sie seyn Manns oder Weibs Personen / Ernstlich bey Leib vnd Gelt Straff ansserlegt seyn / daß Sie khein Kranckhen /

Ohne Vorwissen
der Provisoren Rhein
Arzney zu
rathen.

oder Patienten, ainliche Arzney eyngeben/oder sich zu curieren
vntersichen/ es geschehe dann solches mit Vorwissen der Ver
ordneten Provisoren, wie dann die Apodeckher gleichfahls
schuldig seyn sollen/ wann bey ihnen ein solche Arzney darben
ainicher Verdacht der Infection zu spürn / solches alsbalde
den Verordneten Provisoren anzuzeigen / vnd durchaus nicht
zuverschweigen. Wosern aine oder mehr Personen mit
Tode abgiengen / vnd darben ainliche Gefahr der Infection
halber gespürt / oder Verdacht wolte werden / solle auff densel
ben Fahl dem Magistro Sanitatis hiemit ernstlich eyngebunden
seyn / dessen die Verordnete Provisores alsobaldt zuerindern /
vnd auff ihren Bevelch solche Tode Personen zu erlangung
der gewißheit zubefichtigen / vnd im fahl bemeldte Personen
infectiert befunden / es alsdann mit demselben / wie im nach
folgenden Andern Thayl begriffen / gehalten vnd obseruiert
werden.

Tode Person
zubefichtigen.

Folgt der Ander Thayl.

Wein ic. Auß
zuleiffhauffen.
Am Sontag
vnd Feyer Tagen
vor 9. Uhr zu
Morgens / vnd
Abendt vber
Acht Uhr nit
gestatten außser
der Khranchen



Wilslichen! So wöllen Wir allen Obrig
keiten hiemit auffgelegt haben / Ernstlich
vnd bey Straff Verordnung zuthuen / daß
kein Mätt / Bier / Süß: noch andere
Weinkheller / an den Sontagen / vnd andern
Feyer Tagen zu Morgens vor 9. Uhr geöffniet / vnd zu Nachts
vber Achte keines wegs zum außtragen offen gehalten / Wie
dann auch das ärgerliche sitzen / in gemeldten Kellern / Trinck
stüben / vnd sonstien darauß allerley Laster erfolgen / darinnen
Niemandts zu keiner Zeit gestatt / sondern hiemit gänzlich
eyngeßollt sein solle / ob aber ein Khranchher / oder ein andere
Person / etwa auß Ehehaften / der bemeldten Tranch eines
vor er

vor eröffnung der Rheller nothdurfftig seyn wurde / daß mag
derselben Person / innsonderheit sovil von nöthen / wol mit ge-
thaylt werden.

Wie dann zum andern / der Brandtwein offent-
lich oder heimlich / wie es sey in Häusern / oder sonstien allent-
halben sayl zu haben / vnd zu trinckhen männiglich / nicht we-
niger auch die Sudlkuchen / Inner vnd außser der Häuser
gänzlichen verbotten sein sollen.

Brandtwein.
Item Sudls
Kuchen ganz
vnd gar einges-
telt.

Zum Dritten / So sehen vnd ordnen Wir weiter /
daß die umblauffenden vnd andere vnnütze Thier / als Hund /
Khazen / Meerschweindl / Khünigl / vnd Tauben / in Häusern /
vnd sonstien bey ernstlicher Straff hinweg gethan / vnd weder
in der Statt / noch in den Vorstätten theines weegs geduldet
werden.

Hund / Kha-
zen / Meers-
schweindl /
Khünigl vnd
Tauben in
nili weder in
noch außser
Statt zuge-
dult
den.

Zum Vierdten / Sollen auch die Khrärentrager /
umbschwaffende Pettler / sowol auch die Schueler / welche
ihr Nahrung hin vnd wider in denen Stätten suechen / vnd
sonstien alles müßig gehundes / vnd leichtfertiges Gesindt /
von fund an / bey den Stätten vnd Fleckhen abgeschafft / vnd
aller weiterer zulauff der frembden Pettler / gänzlich verhü-
tet / die hiesigen Alte / mit ordentlichen Zeichen verschne Satt-
Pettler auff gewisse Orth verschafft / vnd welche vber solche
Aufschaffung darinnen betretten / alsdann gegen denselben
mit straff am Pranger / oder in ander weg / mit einem heim-
lichen Schilling der Verordneter Provisor Guetachten nach /
für gangen werden / was aber Pettler / vnd Hausarmb Leuth
seyn / die sich des Allmosen betragen müssen / vnd eigene Boh-
nung vor der Statt hätten / die sollen in die Statt nit gelassen /
sondern ihnen auß gemainen Gasten / vnd in anderweeg / wo-
chentliche Hülff (welche durch gewisse hier zu Verordnete / ge-
samblet

Wie es mit des-
sen Frembden
vnd heimliche
Pettlern gehal-
ten soll werden.

samblet werden mag) erzaiget / vnd die andern Armen in die Burger Spittäl genomen / vnd inen daselbstien die Vnderhaltung gegeben werden / biß die Infection widerumb aufhöret.

Schuelen /
Spiel / Hochzeiten vnd dergleichen Ladschafften einzustellen.

Also ist auch fürs Fünffte Vnser Maining / daß nicht allein alle offene Lateinische: vnd Teutsche: sowol auch die Sechschuelen / Spiel / Hochzeiten / vnd dergleichen Ladschafften: sondern auch die Faylbäder / in der Zeit der eynge-
risnen Pest allerdings cyn: vnd abgestöllt werden sollen.

Wie man in Häusern vnd Plätzen auch Räucherkerzen brennen solle 3. oder Viermal des Tags.

Fürs Sechste / solle hiemit den Haushaltern / oder Inwohnern bevolchen / vnd aufferlegt seyn / daß sie die Häuser / so baldt die Infection etwas mehrers vberhandt genommen / jedes Tags Drey: Vier: oder mehrmalen der Nothdurfft vnd der Gelegenheit nach außrauchen / vnd an ihnen dits Driß nichts erwinden lassen / wie dann jede Obrigkeit / nicht weniger Verordnung thuen solle / daß allenthalben auff dem Platz vnd Gassen von Cronabeth Stauden / vnd andern hierzu dienßlichen Holz / gleichsfahls / sonderlich an feuchten Tagen geraucht werden.

Magistris Sanitatis. Wie auch adiuuante Pölbierer vnd Todten Gräber sollen in Händen weißt Stäbl tragen.

Zum Sibenden / Die weil zu solcher Zeit nit wenig / an den zu Curierung der Infection Verordneten Doctorn / Magistris Sanitatis / vnd Lässern auch an ihren verhalten gelegen / So bevelchen Wir hiemit gnädigst / vnd ernstlichen / daß die Verordneten Provisores in allweg bedacht seyn / auff bemeldte Doctores / Magistros Sanitatis vnd Lässern / ihre sondere achtung zugeben / vnd im fahl sie zur Sachen nit genuegsamb tauglich wären / oder vngewürlich verhielten / ihre Stöllen / mit andern qualificierten / Gelehrten vnd erfahrenen Persohnen zuersetzen / vnd darumbter kheinem Fleiß zusparen / denen sambt ihren Dienern / die sie zu den inficierten schicken / vnd gebrauchen / sowol auch den Todtengrabern /
vnd

vnd Zuetragern / ist hiemit alles ernsts auffgelegt / sich an-
haimbs zuenthaltten / vnd nindert vnberuffter auffser deß / was
zu besuechen der Krancken ist / sich vnder das Vock eynzumis-
schen / vnd die inficierten abgestorbenen zubegraben / auff daß
ihrenthalben Niemandt khein Scheuch / oder Gefährlichkeit
zuesiehe / wie sie auch eben derhalben / weiße Stäbl (darben sie
von männiglich erkandt) in der Handt tragen / vnd führen
sollen. Dann so sene fermer ihme Doctori / dem Magistro
Sanitatis / vnd den Lasseru oder Wundtärzten hiemit ernst-
lichen bevolchen / daß sie männighen der ihres Raths vnd
Hülff begehrt vmb zimliche Belohnung fürderlichen vnd
fleissig besuechen / vnd ihnen Hülff auffß fürderlichst / vnd
threwligist darreichen / vnd mitthaylen / Fürnemblich sollen
sie sich vndereinander wolvergleichen / der Magister Sanita-
tis vnd Lasser auff deß Medici begehren / jedesmal vnwaiger-
lich erscheinen / seinen Verordnungen nit weniger als der Ver-
ordneten Provisoru Bevelch gewärtig / vnd ihme in allen bey-
ständig seyn / Die Lasseissen / Zeug / Instrument vnd Salben /
damit zuvor ein inficierte Person berührt worden / guet sauber
vnd rein gehalten / vnd dieselben zu denen Personen so nicht
vergiftt seyn kheines weegs / gebraucht werden / Inmassen
dann denen andern Medicis vnd Barbierern hiemit ernstlich
verbotten seyn solle / daß sie sich in der inficierten Personen cu-
rierung oder besuechung gänzlich enthalten / vnd massen.

Wo nun zum Achten / Einem Hausvatter / oder
Inwohner seine Dienstpotten / oder wer sonst bey ihnen /
oder sie selbst erkrankhen / so solle derselbe Hausvatter / Bur-
ger / oder Inwohner die krankte Personen / oder wo deren mehr
als eine wäre / mit einander stracks dem Burgermaister oder
Richter : Er aber denen Provisoru anzoigen / vnd daß sie bey
Leib vnd Gelt straff nit verhalten / damit sie die Provilores je-
manden auß den Medicis alsbald dahin verordnen mögen /

Ein jeder Haus-
wirth ist seine
krankte Pers-
sonen alsbalde
dem Herrn
Statthalter /
Er aber denen
Provisoribus
anzuzeigen
schuldig.

deme sey er der Haußvatter / Burger vnd Inwohner schuldig
 die Gelegenheit der Khranckhen mit allen Umständen / wie /
 wann / vnd was Gestalt dieselb Person Khranckh worden /
 oder noch Khranckh seyn / bey ihrem Nydt anzuzeigen / da nun
 der Medicus befindet / daß vermeldte Personen etwas vergiftet /
 vnd inficiert / so soll als dann der Haußvatter / Burger vnd
 Inwohner den Magistrum Sanitatis vnd Berordnete Wundt-
 Arzt berueffen / vnd seines Raths weiter pflegen / Volgumts
 derselb Doctor vnd Wundt Arzt / solche angezeigte Personen
 eigentlich / vnd mit allem Fleiß besuchen / vnd Judiciern ob
 dieselb recht inficiert seye oder nit / vnd so sie befinden / daß die
 angezeigten Personen eigentlich inficiert / vnd daran kein
 Zwenfel mehr ist / so sollen sie solches alsbaldt dem Burger-
 meister oder Statt Richter / vnd Er ferner den Berordneten
 über die Infection Ordnung / bey ihrem Nydt gleichfahls zu-
 wissen machen / welche alsdann die weitter Nothdurfft ab vnd
 nach begriffnermassen für die Handt zunemen / vnd Nemblich
 dise Verordnung vnd bestöllung zuthuen haben / daß dieselben
 inficierten Personen / von stund an / vnd ohne Verzug in das
 Lasareth: oder ein ander vor der Statt bestimpt Orth geführt /
 vnd in der Statt zuvergiftung anderer Personen keines
 weegs gelassen / noch geduldet werden / Wo dann ein Hauß-
 vatter oder Wirth selbst sein Haußfrau / K hinder / Befreund-
 ten oder Gesindt / in ihrer Wohnung allda die Infection eyn-
 gerissen / verbleiben / vnd sich darauff in das Lasareth / oder
 auch auß dem Puchthridt mit schaffen / noch mit den Woh-
 nungen der Hütten (so derowegen an gelegen frischen Orten /
 neben dem Wasser abwerths aufgeschlagen werden sollen)
 benüegen lassen wolte / demselben soll gleichwol vergunt vnd
 zuegelassen seyn / daß sie in ihren Wohnungen verbleiben
 mögen / doch das Hauß außwendig verspört / vnd mit einem
 grossen weissen Creutz auff dem Haußthörn bezaichnet / das-
 selbig Hauß wolverwahrt / oder gar verwacht / wenigst aber
 von gemainer Statt ein Schildtwacht in jeder Gassen in
 welcher

Das Lasareth:
 oder andere
 Wohnung auß-
 serhalb der
 Statt: mag
 auch in seinem
 Hauß verblei-
 ben / aber ver-
 spörter vnd ein
 Creutz über das
 Thor doch
 Wacht zude-
 stellen.

welcher sich ein oder mehr inficierte Häuser befinden / bestölle werden / damit vor streichung 6. Wochen / vnd vorgehunder ordentlicher Säuberung (darzu gewisse vnd trausambe Leuth bedingt werden sollen) ainiche Person auff des zuetragens / weder auß / noch eynkkommen / auch nichts von einem Haus ins ander vbertragen werden möge / Darauff der Wacht bey Leibsstraff eynzubinden / daß Sie hierinnen guete achtung haben sollen. Da aber ainer oder der ander / nach solcher beschehner Spör / in ainicherley Weiß oder Weeg / haimblich oder öffentlich ohne vorwissen der Verordneten auß / oder eyngehen / Zhtes herauß vor verscheinung der Sechs Wochen tragen / oder auch die Creutz vor der Zeit abwischen wurde / gegen denselben solle mit schwärer vnablässlicher Straff fürgegangen werden / auff daß ihnen aber / an der Vnderhaltung khein Mangl erscheine / ist der Obrigkeit jedes Orths auffgelegt / daran zu seyn / daß ihnen den verspörten ihr Nothdurfft auff die Mainung / wie im nechstvolgenden Artickel begriffen / durch etliche hierzu bestölte Zuetrager / geraicht vnd gegeben werde. Da aber ainer oder mehr auß den verspörten / herumder inficiert wurden / da oder dieselben strackhs in das Lasareth / oder ander bestimpt Orth ohne verschonung geführt werden / die Provisores sollen aber insonderheit bedacht seyn / daß darunder khein Khranchher oder abgestorbne Person / bey angedeutter Straff verhalten / vnd haimblich weggestraift / dardurch die Kranken etwo verwahrlost / vnd ohne Hülf vnd rathung der Sacramenten absterben möchten: gleichermassen sollen die Spittalmaister in Spittälern auff die Sterbleuff ihr sonder fleissiges auffmercken haben / vnd wo ain oder mehr Personen dariinnen inficiert werden / dieselben ohn alles verziehen von den andern Personen absondern / vnd in das Lasareth führen / vnd alle Mittel zu erlangung der inficierten Gesundheit fürwenden lassen / da es sich aber begab / daß die Khranche inficierte Personen sich der Medicin vnd nothwendigen Mittel

Continuacia
6. Wochen.

Straff der vber
treituen Buges
horsamben.

Man sol theis
nem ohne Vers
sehung des
Hochwürdig
en Sacraments
verwarloffen:
In Simili die
Spittalmai
ster auffsehen
zugeben schul
dig.

mit gebrauchen / vnd Leib vnd Leben so gar liederlich achten
woltten / solle solches von dem Medico den Provisorn des weit-
tern Beschandts wegen / als oft es geschehe / angezeigt wer-
den.

Verlag der In-
ficierten Häu-
ser.

Da aber zum Neundten / in den inficierten Häu-
sern aine oder mehr Personen darauff die Verordneten Provi-
sorn ihr fleissigs auffmerckhen haben sollen / verspört wurden /
vnd sie ihnen Speiß / Tranc / Arzney vnd andere Nothhurfft
selbst nicht erkhauffen / vnd zuebringen lassen möchten / denen
sollen es die Provisores auß gemainen Eckl durch aine oder
mehr / nach gelegenheit der Sachen / hiez zu verordnete Perso-
nen (welche sie zeitlich mit gebührender Vnderhaltung bestöl-
len sollen) raichen / vnd ihnen alle Nothhurfft auffs threwil-
gigt zuetragen / and in ainen Rhorb (welchen sie zum Fenster
herab / als oft lassen sollen) antwortten / auch solches der-
massen mit angelegenen Fleiß verrichten / damit sowol die Ar-
men / als Reichen in solcher Noth / Chrislicher Hülff vnd

Zweyerley Zu-
trager.

Mitthaylung / als billich nit verziehen. Es sollen aber die
jetztbemeldten Zuetrager zweyerley seyn / Erstlich die den ver-
spörten in der Statt / sowol auch denen im Lasareth / vnd in
denen Hüttlen inficierten ihr Nothhurfft / biß zu der äussern
Schrancchen antwortten / dann etliche so es alldort bey der
Schrancchen in sondere Affach nemen / bestöllt / vnd dabey
in allweg diß observiert werden / daß dieselben Zuetrager vom
Lasareth weiter herein / als biß zu der äussern Schrancchen
gar nicht / noch die jenigen zu ihnen nachent gelassen / vilweni-
ger ihr Affach / es sey auff was weeg es wöll / berühren / den
himnigen Zuetragern aber solle ein besondere Wohnung in der
Statt außgezeigt werden.

Wer inficierte
Personen auß-
führen vnd wo
dieselbigen
wohnen sollen.

Es soll auch zum Zehenden / Der Fuhrmann /
Ross vnd Wagen / damit man die inficierten Personen / in das
Lasareth führt / nun füran als lang der Sterbblauß wehrent
ist /

ist / stätte Herberg vnd Vnderhalt / nachent bey dem Lasareth haben / vnd in die Statt: oder Vorstatt nit kommen / sie werden dan herein verschafft / jemandt in das Lasareth zubringen / Innmassen er dann auff dem Wagen / so verdeckt seyn / ein schwarz Fehnlein / mit einem weissen Creutz auffgestöckht führen / vnd gleichsfahls auff sein Rhlandern ein sonderbares Zeichen haben soll.

Fürs Aylffte / Ist denen Provisorn hiemit auffgelegt / vnd bevolchen / vor allen dingen bey denen Obrißkeiten darob zu seyn / auff das für die jenige Personen / so die Quarentana auß zustehen haben werden / ein gewisses Orth bestimpt werde / vnd das die Lasareth mit Stüben / Kammern / vnd andern Notthürfftigen Gemächern / also auch die Hüttlein abwerthß gegen dem Wasser also zuegericht / vnd vndermacht seyn / damit die Khranchen Personen nit hauffenweiß obeinander ligen / vnd stecken müssen: sondern ihren zimblichen geraumb haben mögen / wie es dann sonderlich in diser Khranchheit ein grosse Notthürfft ist / Wann nun ein inficierte Person ansacht zuhanlen / vnd gesund zuwerden / so soll man dieselb von den Khranchen absondern / vnd mit einem andern saubern Gemach versehen / auff das sie nit zum andernmal vergiftt werde / wie dann bemeldte Provisores ernstliche Verordnung zuthuen haben / das denen Personen im Lasareth / vnd in den bestimbten Orthen mit Speiß vnd Trank / Ligerstatt / Arzneyen (die nur in ainer Apodecken zueberaiten) auch embßiger außrauchung / mit Cronabeth Stauden / Säuberung der Zimmer / vnd besprengung derselben mit Essig / auch aller anderer Notthürfften Handtraichung zum besten / sovil möglich sein khan außgewart / vnd daran zu kheimer Zeit ainicherley Mangl oder Abgang befunden werde. Innmassen eben derhalben: ein sonderer Wirth / oder Siechmaister im Lasareth vnd der Orthen / wohin die inficierten verschafft werden /

Wie das Lasareth außgericht / vnd die Quarentana angeßelt werden solle.

bestellt vnd aufgenommen werden solle / welcher mit allein
alle abgängige Mängel / wegen der inficierten: vnd anderen
Personen im Lasareth der drauffigen Wacht / vnd sie scrier
dem Burgermeister oder Richter / Er aber den Provisorn zu
weiterer Eynsehung anzuzeigen: sondern auch schuldig seyn
sollen / ob obvermeldtermassen alle Nothwendigkeit im Lasareth
insonderheit mit abwechselung der Zimmer nach gelegen-
heit der Sachen / zurichten / vnd in gueten Würden zuhalten.
Wann aber ain oder mehr Personen so von der Statt / der
Infection halber geschafft / auch die so inner: oder ausser der
Statt selbst inficiert, oder vmb die inficierten Personen gewest
wären / in der Statt / oder in dem Puckhfridt erfragt / oder
betreten wurde / gegen der / oder demselben solle mit obbestimp-
ter Leib: oder Gelt Straff verfahren / vnd hierinnen niemands
wer der sey verschont / vnd der oder dieselben in auffstehung der
Quarantænæ auff vorbemeldt ein gewiß bestimptes Orth ver-
schafft: vnd allda der Nothdurfft nach versehen werden.
Darauff dann bemeldter Siechmeister / vnd andere so dahin
verordnet / sein sonderer achtung haben / vnd da ainer oder mehr
dieser Ordnung zuwider sich von dem Lasareth begeben / vnd
hinein zu schlaipfen vermaindten / desselben dem Burgermai-
ster oder Richter zeitlich zu gebührlicher Absöllung berichten
sollen.

Zum zwölfften / Haben die Provisores in allweeg
verordnung zuthuen / das Burgermeister / Richter vnd Rath /
wegen der jenigen Armen Leuth / so ihr aigen Vnderhaltung
nit haben mögen / zween Burger verordnen / vnd bey ihnen
darob seyn / das sie oft in der Wochen / nach gelegenheit er-
heischenden Mängls von Haus zu Haus samblen lassen / vnd
was also ersamlet / dasselbe ihnen den verordneten Burgern
zugestellt / vnd durch sie mit vorwissen der Provisorn dem
dürfftigen im Lasareth vnd der Orthten / nach gelegenheit der
Sachen /

Sachen/ außgethanlt/ vnd distributert/ Volgundts hernach
Ihnen den Verordneten ordentlich verzaich werden/ Woscrz
aber zubeforgen daß solche Samblung/ je zu Zeiten nit erkhlo-
cken möchte/ so soll als dann durch Sie Verordnete ein Christ-
licher mittlendentlicher Anschlag / auff jedes Haus kheimes
aufgenommen/ gemacht/ vnd davon die mangel erstattet wer-
den.

Daneben ist auch Unser Will vnd Maining / wie
solches die Nothdurfft höchlichen erfordert/ daß zu begrabung
der jenigen Personen/ so im Lasareth/ oder andern bestimbten
Orthen sterben / daselbstn beyhm Lasareth ein freydhof ge-
macht/ vnd sonst Niemandt daselbstn begraben werde.

Beym Lasareth
ein Freydhof.

Die Todten graber sollen am Dreyzehenden/
fürnemlich auff die Verordnete/ vber die Infections Ordnung/
vnd dann auff den Burgermaister oder Richter / vnd sonst
Niemandt ihr Aug vnd Auffmerckhen haben/ ein auffrechte
Christliches Leben/ vnd Wandl führen/ mit den todten Kör-
pern nit vbel vmbgehn/ sie nit endtblösen/ auch sonst Ni-
emandt mit ihrer Anforderung überschlagen/ sondern sich mit
der Gebür/ vnd was dits Orths für ein Tax durch die vermelt
verordnete Provisores gemacht würdet/ benüegen vnd beschla-
gen lassen/ in allweg aber sich gebürtlich vnd gehorsamblichen
erzaigen/ dann wo Icktes wideriges bey ihnen gespürt/ haben
sie die Verordnete / vnd der Burgermaister oder Richter be-
traith Bevelch / gegen ihnen mit ernstlicher Leibsstraff zuver-
fahm.

Todten Graber
Wahrung ih-
res Verhaltens

Es sollen auch für das Vierzehendt / An den
Thören allwegen alle Khranckhe Inficierte/ vnd Vninficierte
Personen vud Todten/ so hinaus geführt/ vnd getragen wer-
den/ mit Namen wie sie seynd? Wem sie zuegehörn / vnd wo-
hin man die Khranckhen fühert/ also auch die beyhm Lasareth/
vnd denen bestöllten Orthen absterben/ vnd daselbstn begraben

Ins Lasareth
geführt solle
am Thörn mit
ihren Namen
vnd wembe sie
gehörig / bes-
chrieben wer-
den.

werden / angezaigt / vnd theines weegs verschwigen: sondern
ordentlich verzeichnet / auch thein Todte Person durch beeder-
seits / das ist der Inficierten / vnd Uninficierten verstorbenen
Personen / Todtengraber bey Leibsstraff / sie haben dann von
den Verordneten Provisorn ein Zedl / begraben / solche Zedl soll
die Wacht / nach obangezaigter / vorgehender berauchung /
dem Burgermeister oder Richter / vnd Er weitter dem Pro-
visorn Abschriften davon zuetkommen lassen / darauff dann
von allen thanlen sonder guete achtung zu geben.

Nach anse-
standner Con-
eumatia wie es
sol gehalten
werden.

Wann nun zum Fünffzehenden / der Allmäch-
tig seinen Göttlichen Zorn / von Uns abwendt / vnd die Infe-
ction widerumb aufgehört / oder sonst die hinauf geschaff-
ten / oder in den Häusern verspörte Personen / die bestimpten
Sechs Wochen / als offte nach absterben der letzten Person
zuverstehen außgestanden / so sollen die Inficierten Häuser /
vnd Zimmer theines weegs eröffnet werden / es seye dann zu-
vor durch die derowegen verordnete Personen / nach aller Not-
thurfft gerainiget / gesäubert / außgelüfft / vnd geraucht / in all-
weeg aber diser Modus obseruiert / daß vorher das alte Hader-
werckh vnd Khrümpl / vnd fürnemblichen die Federböth / No-
draken / on welchen die Inficierten Personen gelegen / vnd ge-
storben / vor der Statt verbrännt / das ander guet Böthge-
wandt / vnd Khländer aber / so das Wasser leydet / soll durch
fließende Wasser Acht: oder Zehen Tag gerainiget werden /
Wo aber ober solches / die Infection von Neuen widerumb
in die Häuser eyngegriffen wolt / soll es widerumb zum andern-
mal / vnd so offte sich die Infection erzaigt / wider zuegethan /
mit dem weissen Creutz gezeichnet / gespört / vnd verhüetet wer-
den / wie hieroben für gesehen / vnd verordnet worden.

Seelsorger wie
sie die Infi-
cien Personen
leicht hören
vnd mit den
h. Sacrament
versehen / auch
Wesbörn an-
ordnen sollen.

Weitter vnd zum Sechzehenden / Nach dem die
Erfahrung mit sich gebracht / daß die Seelsorger / vnd Pfarr-
herm

Herrn sich ihrer Vndergebenen vnd anvertrauten Pfarrrinder
 in der gleichen Infections Noth / bißweilen nicht annehmen:
 sonder dieselben ohne schuldige Versehung / vnd darreichung
 der H. Sacramenten verschmachten vnd verderben lassen/
 Als ist an alle vnd jede Ordinarios Unser ernderung hiemit
 daß sie bey bemelden ihren vndergebenen Pfarer vnd Seelsor-
 gern ernstlich darob seyn / damit / vnd so ferr die Infectiō so gar
 vberhandt nehmen wurde / am Platz / vnd sonderlich in denen
 Creutzgassen Altär auffgerichtet / vnd wegen der Inficierten /
 oder gesunden in Häusern verspörten Personen täglich das
 Ampt der heiligen Mess gelesen / Sie die arme Gemain auch
 in solcher obwol gefährlichen Sterbs Zeit / theires weegs ver-
 lassen: Sondern denselben die heilige Sacramenta mit an-
 hörung der Beicht / vnd raichung des allerheiligsten Altar
 Sacraments schuldigermassen Versehen werden / vnd an
 ihrer Priessterlichen Pflicht dits Orths nichts erninden lassen.
 Vnd weilen auch sonderlich der Orthen allda Gläbter vnd Re-
 ligiosi seyn / je zu weile auß Christlicher mitlendenlicher Pietet /
 Priesster denen armen Inficierten Personen zu trost / vnd der-
 selben Versehung mit den heiligen Sacramenten / verordnet
 werden / wollen Wir theines weegs nit zweiflen / daß derselben
 Superiores darauff gedacht seyn / auch alle guete Ordnung da-
 rundter anzurichten / vnd denen selben ihrer selbst vnd der ihri-
 gen Versicherung wegen / separierte Gelegenheiten zumachen
 nit vermanglen werden.

Dann Endtlichen vnd zum Beschluß / Ist
 Unser Will vnd Meinung / daß die obbemeldte
 Berordnete Provisores / wo nit sammentlich / doch
 zween auß ihnen / alle Tag / vnd so oft es die Not-
 thurfft erfordert zusamben kommen / die Sachen
 ihrer mit sich ziehenden Gefahr nach treulich vnd

Der Provisoren
 tägliche mehr-
 mals Berath-
 schlägungen
 anzustellen.

fleißig berathschlagen / vnd Vns in Vnserer Ab-
wesenheit die Herrn Gehaimben Rätthe / oder die
S: O: Regierung von einer zu der andern Zeit /
wie sich das Wesen anlassen würdet / berichten /
Ihnen auch sonsten alles das / so hierinnen zur
Handthabung von nöthen also angelegen sein
lassen sollen / wie solches die gemaine Volsahrt
vnemperlich erfordert / vnd Vnser gnädigst Ver-
trauen in ihre Personen stehet. Inmassen ihnen
dann auch hiemit vollmächtiger Gewalt gegeben
vnd ernstlichen auffgelegt / vnd inuungiert wür-
det. Ob diser Vnser Infections Ordnung bestig-
lich zuhaben / vnd in allen Puncten / vnd Ar-
ticlen / in das Werck zubringen / da ihnen aber in
solcher ihrer Administration Icthes beschwärl-
ches oder zweifeliches fürfiel / dasselbe sollen sie in
allweg an Vns / die Herrn Gehaimben Rätthe /
oder die S: O: Regierung vmb weittern Be-
schandt gehorsamblich gelangen lassen. Dann
es beschicht hieran Ihrer Rhan: May: allergnä-
digster Will vnd Maimung / Gräs / den Ain-
vnd zwainzigsten Augusti / Anno / Aintausent /
Sechshundert / Fünff vnd zwainzig.

Ex Mandato Suæ Illustris-
simæ Celsitudinis.